Die

Encyclica Papst Pius' IX.

vom

8. Dezember 1864.

Stimmen aus Maria-Laach.

VIII.

Der Papst, das Oberhaupt der Gesammtkirche.

Freiburg im Breisgau.

Herder'sche Verlagshandlung.

1867.

Der Papst,

das

Oberhaupt der Gesammtkirche.

Eine geschichtliche Studie,

zugleich eine Festgabe zur

achtzehnten Säcularfeier des glorreichen Martyriums des ersten Papstes.

Von

Gerhard Schneemann,

Priester der Gesellschaft Jesu.

Motto: Auf diesen Felsen will ich meine
Kirche bauen und die Pforten der
Hölle werden sie nicht überwältigen.
Matth. 16, 18.

Freiburg im Breisgau.

Herder'sche Verlagshandlung.

1867.

Buchdruckerei der Herder'schen Verlagshandlung in Freiburg.

Einleitung.

1. Der Gang der Untersuchung, den wir in unserem Broschüren-Cyclus einhalten, hat uns zum Gipfel der kirchlichen Jurisdiction, zum Papstthume, geführt. Muß irgend etwas gegen den Liberalismus vertheidigt werden, so ist es die Fülle der päpstlichen Gewalt. Sie bildet den Hauptgegensatz jenes Systems, denn sie steht mit den Grundsätzen desselben im geradesten Widerspruche. Ist doch der Liberalismus seinem innersten Wesen nach Gleichheitslehre; nichts widerspricht aber derselben in so hohem Grade, als der unverrückbare, von Gott selbst über alles Menschliche weit hinausgehobene Gipfel der kirchlichen Macht.

Bei dem Sturmlauf gegen das Papstthum befolgt der Liberalismus dieselbe Taktik, als bei seinen Wühlereien gegen das Königthum von Gottes Gnaden. Wie er hier den Urzustand der Menschheit zum Ausgangspunkte nimmt, so macht er dort die außerordentlichen Verhältnisse der Urkirche zur Norm aller spätern Zeiten. Wie er ferner den Uranfang unseres Geschlechtes nicht gemäß den Aussprüchen der Vernunft und der Offenbarung darstellt, sondern denselben mit den schillernden Farben der Einbildungskraft ausmalt, so läßt er auch die allererste Gestaltung der Christenheit nicht in der Tageshelle glaubwürdiger Zeugnisse, sondern im künstlichen Dämmerlichte seiner Vorurtheile erscheinen, um ein geeignetes Fundament seiner Lehre zu gewinnen.

In diesem Doppelkampfe gegen Papst und Königthum scheint sich der Liberalismus die pantheistischen Reformen der Naturwissenschaft zum Vorbilde genommen zu haben, welche bekanntlich den Urbrei vom Zufalle befruchten lassen, um daraus unter dem Zauberstabe ihrer Phantasie das prächtige Weltall sich entwickeln zu sehen. Aber das genügt noch nicht zur Bekämpfung der katholischen, oder, wie die Gegner lieber sagen, der curialistischen Lehre; absichtliche Entstellungen derselben müssen den Angriff auf sie erleichtern. Man bürdet ihr die unsinnige Behauptung auf, der Papst dürfe mit der größten Willkür in der ganzen Kirche

schalten und walten. Die Widerlegung einer solchen Lehre ist dann freilich nicht schwer.

2. Diese liberalen Bestrebungen liegen den nun zu erörternden Thesen zu Grunde. Zu ihrer Bekämpfung müssen wir den Gegnern auf das Terrain folgen, das sie zum Angriffe auf das Papstthum sich auserwählt haben. Wir werden demgemäß aus der Geschichte der ersten christlichen Jahrhunderte zeigen, daß schon damals der römische Bischof die höchste unabhängige Regierungsgewalt über die ganze Kirche besessen und ausgeübt hat, daß er (um den Gegensatz zur 34. These des Syllabus auszudrücken) schon damals einem freien, in der ganzen Kirche waltenden Fürsten zu vergleichen war.

Mit der größten Freude übernehmen wir dieses Werk, weil wir dadurch ein, wenn auch noch so geringes, Schärflein beizusteuern hoffen zu dem glänzenden Feste, welches die Kirche in diesem Jahr begeht. Am 29. Juni ist ja der Tag des glorreichen Martertodes des hl. Petrus, wodurch die Verlegung des Papstthums nach Rom unwiderruflich besiegelt wurde. Es ist also der Tag, an welchem der heilige römische Stuhl, der älteste Thron der Erde, seine Bestätigung und Weihe auf ewige Zeiten erhielt, und heuer zählt derselbe seitdem 1800 Jahre seines Bestandes. Eine solche Festfeier hat aber offenbar zur Voraussetzung, daß die Herrschaft jenes Thrones wirklich in den ersten christlichen Jahrhunderten ausgeübt wurde, und gerade dieses wollen wir, so viel in unsern schwachen Kräften steht, in der folgenden Broschüre zu beweisen suchen. In derselben Absicht wollen wir zugleich zeigen, daß der Primat mit dem römischen Stuhle durch das Martyrium des hl. Petrus für immer verbunden wurde.

Der hl. Petrus, dem wir diesen schwachen Versuch weihen, möge denselben segnen.

I. Zur Beseitigung vorgefaßter Meinungen.

3. Bevor wir den eigentlichen Gegenstand dieser Schrift beweisen, müssen wir einige Bemerkungen vorausschicken, zu denen uns die oben erwähnte Taktik der Gegner nöthigt.

Eine mit Freiheit und Unabhängigkeit ausgerüstete höchste Gewalt ist offenbar noch keine Willkür. Man muß deshalb als Verläumdung die Behauptung bezeichnen, daß die Curialisten mit der oben ausgesprochenen

Lehre dem Papste das Recht einer schrankenlosen Willkür zuerkennen. Vernehmen wir über diesen Punkt ein Actenstück der päpstlichen „Curie" selbst.

„Der Papst," schreibt der römische Staatssecretär Consalvi [1], „findet schon in der Natur und der Einrichtung der Kirche gewisse Grenzen, welche er nicht überschreiten darf, ohne sein eigenes Gewissen zu verrathen und jene höchste Gewalt zu mißbrauchen, welche Jesus Christus ihm übertragen hat, damit er sich derselben zur Erbauung, nicht aber zur Zerstörung seiner Kirche bediene. Unverletzbare Grenzen für das Oberhaupt der Kirche sind die Dogmen des katholischen Glaubens, welche der römische Bischof weder direct, noch indirect verletzen kann, und obschon man in der katholischen Kirche immer den Glauben für unwandelbar, die Disciplin aber für wandelbar gehalten hat, so haben doch die römischen Bischöfe in der Disciplin selbst ihrem Benehmen immer h. Grenzen gesetzt, sowohl dadurch, daß sie die Verbindlichkeit anerkannten, in gewissen Theilen derselben nie eine Neuerung vorzunehmen, als auch dadurch, daß sie andere Theile keinen Abänderungen unterwarfen, wenn nicht die wichtigsten und unerläßigsten Gründe es geboten. In Beziehung auf diese Grundsätze haben die römischen Bischöfe nie geglaubt, daß sie je irgend eine Abänderung zulassen könnten weder in jenen Theilen der Disciplin, welche unmittelbar von Jesus Christus angeordnet sind, noch in jenen, welche ihrer Natur nach mit dem Dogma zusammenhängen, noch in jenen, welche von den Irrgläubigen angefochten werden, um ihre Neuerungen zu unterstützen, noch auch in andern Theilen dieser Art, in welchen die römischen Bischöfe wegen der Folgen, die zum Nachtheile der Religion und der katholischen Grundsätze daraus entstanden wären, keine Veränderungen zulassen zu dürfen sich verpflichtet glaubten, welche Vortheile man auch immer ihnen anbieten, oder mit welchen Uebeln man auch immer sie bedrohen mochte. Was sodann die andern Theile der Kirchendisciplin betrifft, welche in den erwähnten Klassen nicht begriffen sind, so nahmen die römischen Bischöfe keinen Anstand, mancherlei Abänderungen in einigen derselben vorzunehmen; aber immer geleitet von den Grundsätzen, auf denen jede gut geordnete Gesellschaft beruht, haben sie zu diesen Abänderungen nur dann ihre Einwilligung gegeben, wenn die Nothwendigkeit oder der Nutzen der Kirche es erforderte."

„Der hl. Vater kann, als Oberhaupt der katholischen Kirche, von

---

[1] **Roskovány, Monumenta pro independentia pot. eccles. II, p. 112.**

den eben auseinandergesetzten Grundsätzen nicht abweichen, ohne sich vor Gott mit Schuld zu beladen, und ohne der Kirche zum Aergerniß zu sein."

Hieraus erhellt, wie wenig sich die römische Curie ein Recht beilegt, nach Willkür in der katholischen Kirche schalten und walten zu können. Auch wir sind selbstverständlich himmelweit von dieser Auffassung entfernt.

4. Ebenso wollen wir mit der Behauptung, die päpstliche Vollgewalt sei bereits in den ersten christlichen Jahrhunderten anerkannt und ausgeübt worden, durchaus nicht sagen, sie habe schon damals denselben Glanz gehabt, in dem sie später erstrahlte. Das Haupt einer kleinen Gesellschaft kann nicht so großes Aufsehen machen, als der Vorsteher von 200 Millionen.

Zudem war die Thätigkeit dieser Gesellschaft in der ersten Zeit ganz besonders auf ihre Ausbreitung gerichtet. Davon in Anspruch genommen, konnte sie ihre Kräfte nicht in so hohem Maße, wie später, der innern Organisation zuwenden, deren Mittelpunkt das Papstthum ist, und das um so weniger, als sie daran durch beständige Verfolgungen gehindert wurde. Ehe der Bau der Kirche in allen seinen Theilen vollendet und eingerichtet war, konnte die Aufsicht unter den Insassen nicht in derselben Weise gehandhabt werden, als in der Folgezeit, nachdem das große Gebäude in seinen zahlreichen Wohnungen für die vielen und verschiedenen eintretenden Personen geordnet war.

5. Ferner ließ die Liebe und der Eifer, welche aus den ersten Christen ein Herz und eine Seele machten, die Autorität der Vorsteher nicht so gewaltig hervortreten. Es verhält sich damit, wie mit einer guten Familie, welche ihren Vater innigst liebt; unbewußt, fast instinktartig folgt sie ihm und kommt seinen Wünschen und Befehlen zuvor. Von der andern Seite bewirkt dieselbe Liebe, daß auch der Vater, die Mutter unter solchen Kindern ist, nicht wie einer, der herrscht, sondern wie einer, der dient. Käme es bloß auf das Raisonniren, Befehlen, Strafen an, fürwahr, man müßte dann aus den Worten, dem Schimpfen und Schlagen einer frechen Magd schließen, sie sei es eigentlich, welcher die Gewalt über das Kind zustände, nicht aber die Mutter. Wer Vater, wer Mutter sei, welche als solche Gewalt über das Kind besitzen, muß man daher nicht allein aus Befehlen und Strafen ersehen, sondern auch aus andern untrüglicheren Zeichen, welche den natürlichen Zug des kindlichen Herzens zu den ihm theuersten Personen offenbaren.

6. Die der Gewalt eigenthümlichen Acte geschehen also um so unvermerkter, je größere Liebe Untergebene und Vorgesetzte verbindet. Aehnliches wie in der moralischen Ordnung findet übrigens in der Natur Statt. Wie wenig geräuschvoll ist die Wirksamkeit einer Kraft, wenn sie auf keinen Widerstand stößt! Wie ruhig rollt die Erde durch den Weltraum! Wie sanft gleitet der Rhein durch die Ebene! Wie gewaltig dagegen rauscht der Wildbach über Felsstücke, die sich ihm entgegenstellen. Gerade so geht es mit der Autorität und dem Gesetze, je nachdem sie Widerstand zu überwinden haben oder nicht. Ja, der hl. Paulus steht nicht an, zu behaupten, für liebende Christen gebe es kein Gesetz; nicht als ob für sie keine Verpflichtung und Autorität mehr bestände, sondern weil sie wie von selbst die vom Gesetze auferlegten Pflichten erfüllen. Die große Liebe also, welche in den ersten Jahrhunderten herrschte, ist der Grund, warum damals das Ansehen der kirchlichen Vorsteher, des Papstes sowohl als der Bischöfe, nicht so gewaltig und augenfällig auftrat, wie später.

7. Auch das ist zu beachten, daß die Autorität nicht zum Vergnügen des Vorstehers, sondern zum Nutzen des Untergebenen ausgeübt wird. Darum liegt es in ihrer Natur, daß von mancher ihrer Befugnisse erst dann Gebrauch gemacht wird, wenn die Umstände es erheischen. Obwohl ein Vater strafen, ja enterben kann, so darf er doch dieses Recht nicht nach Willkür üben, um seine Macht zu zeigen, sondern nur dann, wenn sein Sohn sich verfehlt hat. Er muß ferner abwarten, bis sein Kind heirathen will, ehe dieses gehalten ist, ihn darüber um Rath zu fragen. Die mannigfache Ausübung der Gewalt hängt also von den Umständen ab. Wie es thöricht wäre, die Ausübung aller väterlichen Befugnisse gegen ein neugeborenes Kind zu verlangen, so ist es auch lächerlich, zu behaupten, schon die ersten Nachfolger des heiligen Petrus hätten alle möglichen, in ihrer Gewalt liegenden Rechte bei der kaum gegründeten Kirche gebrauchen müssen.

Mit dieser Bemerkung fällt das Febronianische Kartenhaus zusammen, dessen Fundament die Unterscheidung zwischen wesentlichen und unwesentlichen Rechten des Papstes ist, zwischen dem nämlich, was er in den sittenreinen ersten christlichen Jahrhunderten gethan, und dem, wozu er sich im Mittelalter berechtigt glaubte.

Bevor man ein solches System auf die Kirche anzuwenden und damit Verwirrung in das Haus Gottes zu bringen sich unterfängt, sollte man damit zuerst in minder wichtigen Dingen einen Versuch machen und

etwa den Ochsen die Hörner abschlagen, da diese ja weder ihnen wesentlich sind, noch sie auf ihrer ersten Entwickelungsstufe geziert haben, oder man sollte sich selbst die Zähne ausziehen und einmal wieder zu Milch und Pappe zurückkehren, da die Zähne gleichfalls weder zu unserm Wesen gehören, noch in den ersten Tagen unsers Lebens zum Vorschein kamen. Wir haben uns auch ohne sie vortrefflich bei der Muttermilch befunden. Doch Scherz bei Seite. Genug, die Wahrheit steht fest: Bei den einfachen Verhältnissen der ersten christlichen Jahrhunderte konnte und mußte die päpstliche Gewalt in anderer Weise, als später, auftreten; der Reichthum der in ihr liegenden Befugnisse konnte sich nicht sogleich zeigen, wie auch die volle Entfaltung anderer Gewalten durch manche Umstände bedingt ist.

8. Hierauf machte besonders de Maistre in verschiedenen Schriften aufmerksam. In seinem **Essai sur le principe générateur** zeigt er, wie lächerlich diejenigen handeln, welche „aus der Kindheit zu beweisen suchen, daß das gereifte Alter ein Mißbrauch sei". Er bemerkt, ein bei der Geburt schon erwachsene Einrichtung sei ein Unsinn, ein logischer Widerspruch; hätten die Gegner der päpstlichen Macht hierauf geachtet, so würden alle jene Einwürfe, welche sie aus dem christlichen Alterthum gegen das Papstthum ziehen, vor ihnen wie ein leichtes Nebelgebilde zerstoben sein. In seiner Schrift: **du pape** (c. 6.) behauptet er sogar, daß der Primat eben durch seine allmähliche Entfaltung sich als göttlich bewiesen habe. Dieses Wort mag auffallend klingen, aber eine tiefe Wahrheit liegt ihm zu Grunde. Denn sehen wir nicht alle Werke Gottes in der Natur ähnlichen Gesetzen der Entwickelung unterworfen? Sollte nicht dasselbe in der übernatürlichen Ordnung geschehen? Hat nicht die göttliche Offenbarung selbst den Gang einer viertausendjährigen Entfaltung eingehalten? Doch wir können für das in den göttlichen Werken herrschende Gesetz der stufenweisen fortschreitenden Entwickelung das ausdrückliche Zeugniß des Heilandes anrufen, der gerade mit Bezug auf dieses Gesetz die natürliche und übernatürliche Ordnung mit einander also vergleicht: „Mit dem Reiche Gottes ist es, wie wenn ein Mensch Samen auf den Acker streut. Er mag aufstehen bei Tag oder bei Nacht, der Same keimt und wächst, ohne daß er es wahrnimmt. Denn von selbst sproßt die Erde und trägt zuerst den Halm, dann die Aehre, endlich die volle Frucht in der Aehre. . . . (Das Reich Gottes) ist wie ein Senfkörnlein, welches, wenn es in die Erde gesäet wird, das kleinste unter allen Samenkörnern ist. Nachdem es aber gesäet ist, wächst es

auf und wird größer als alle Kräuter." (Mark. 4, 26—32.) Was Christus hier vom Reiche Gottes sagt, das gilt offenbar auch von dessen Theilen und besonders vom Haupte; denn die Entwickelung einer Sache muß, soll sie anders gehörig verlaufen, in allen ihren Theilen harmonisch vor sich gehen.

9. Wenn wir aber nach dem Grunde forschen, warum eine solche allmähliche Entwickelung gerade den göttlichen Werken eigen ist, während sie den menschlichen so häufig abgeht, so läßt sich derselbe unschwer auffinden. Der Mensch hat weder die Thätigkeit Anderer, noch die Zukunft in seiner Gewalt. Worauf ist deshalb sein Streben gerichtet? Er will, wenn er eine Einrichtung schafft, dieselbe, um sein Werk zu vollenden, bis in die kleinsten Einzelheiten bestimmen und ordnen, nichts dem Urtheile Anderer, nichts einer zukünftigen Entfaltung anheim geben. Will man hiefür Belege, so nehme man nur eine beliebige Sammlung von Gesetzen, Verordnungen, Dienstinstructionen aus neuerer Zeit in die Hand. Wie ist bei Errichtung eines neuen Instituts in den vielen sie betreffenden Paragraphen und Ziffern nicht Alles bis auf die Knöpfe der Uniformen für die Beamten vorgesehen und vorgeschrieben? So handelt der Mensch; anders handelt Gott und mit Recht, weil er durch seine Vorsehung die Thätigkeit der Menschen und die ganze Zukunft völlig in seiner Gewalt hat. Er kann mithin das Senfkörnlein ausstreuen und ruhig dessen Entwickelung geschöpflichen Ursachen überlassen; gegen seinen göttlichen Willen wird sich doch kein fremdes Element hineinmischen können. So hat der Herr auch mit dem Papstthum verfahren; nicht, als ob er unmittelbar nichts von dieser Institution eingerichtet, sondern Alles der Zukunft anheim gegeben und es der Kirche völlig überlassen hätte, das Papstthum aus sich heraus zu entwickeln; nein, eine solche Behauptung wäre nicht nur falsch, sondern sogar gegen den Glauben. Christus hat dem Petrus und in Petrus dessen Nachfolgern eine Vollgewalt zur Regierung der gesammten Kirche übertragen. Denn als er Petrus zum Felsen machte, als er diesen Felsen zum Fundamente bestellte, das seiner Kirche eine unverwüstliche Festigkeit geben sollte, als er ihm die Schlüssel seines unvergänglichen Reiches übergab, als er ihm in diesem Reiche Alles mit endgültiger göttlicher Autorität zu binden oder zu lösen unterwarf, als er ihm die Hut seiner Schafe und Lämmer anvertraute, als er bei seinem Scheiden ihm nicht minder, als den andern Aposteln verhieß, mit ihm zu sein und zu wirken bis zum Ende der Welt; da hat er dem Petrus und dessen Nachfolgern eine wahre

Vollgewalt zur Regierung der ganzen Kirche gegeben, oder man müßte denn behaupten, jene Worte Christi hätten keinen Sinn [1]. Nichtsdestoweniger hat nicht Christus selbst schon die unermeßliche, in seinen Worten verborgene Fülle entfaltet, nicht selbst schon ausdrücklich alle einzelnen, in dieser Vollgewalt enthaltenen Befugnisse näher bestimmt; nicht selbst schon aus seiner Rede alle Folgerungen gezogen, die sich daraus für das Verhältniß des Papstes zur Kirche, zu den Bischöfen, zu den Staaten ziehen lassen; nicht selbst schon im Einzelnen ganz genau die Art und Weise angegeben, auf welche jene Vollgewalt am besten geübt werde, damit sie den Gläubigen zur Erbauung und nicht zur Zerstörung gereiche: das Alles, sowie die allgemeine Anerkennung aller einzelnen in der päpstlichen Vollgewalt begriffenen Rechte hat Christus der Geschichte überlassen. Anstatt nach der beliebten Weise unserer heutigen Bureaukraten durch eine unendliche Zahl von Gesetzesparagraphen seine Einrichtung zu regeln, wollte er, daß die von ihm gesetzte päpstliche Gewalt ihre unaussprechliche Fülle nach dem Bedürfnisse der Kirche durch thatsächliche Ausübung immer mehr entfalte. Die thatsächliche Ausübung einer Gewalt hängt aber, wie bereits oben bemerkt, von mancherlei Umständen ab.

Doch noch mehr; selbst wenn diese Umstände eintreffen, können sich der thatsächlichen Ausübung noch manche Hindernisse entgegenstellen. Um an unser oben gebrauchtes Gleichniß anzuknüpfen, bei der Wahl des ehelichen Lebens ist der Sohn allerdings an den Rath der Eltern gewiesen; aber wie, wenn eine zu große Entfernung ihm das Befragen derselben unmöglich macht? So wurde auch die Ausübung der päpstlichen Gewalt in den ersten Jahrhunderten häufig gehindert, theils durch Verfolgungen, theils durch Mangel an Communications-Mitteln, theils durch Kriege, besonders aber durch die schrecklichen Stürme der Völkerwanderung. Man urtheile hierüber nach den damaligen Verhältnissen, nicht nach der jetzigen Leichtigkeit des Verkehrs. Die Gesandtschaft, welche im Jahre 630 von Irland aus in Betreff der Osterstreitigkeiten nach Rom gieng, kam erst im dritten Jahre zurück. Uebrigens haben auch jetzt noch eben wegen der Schwierigkeit der Communication die Bischöfe in den entferntesten apostolischen Vicariaten bisweilen so ausgedehnte Vollmachten, daß sie nicht mit Unrecht kleine Päpste genannt werden.

---

[1] Matth. 16, 18 ff. 28, 20. Joh. 21, 15 ff. I. Laacher Stimme 3. Kap. VII. L. St. 1. Kap.

10. Wir sind mit unsern Vorbemerkungen noch nicht zu Ende; denn kaum anderswo sind so viele Vorurtheile zu berichtigen, als in unserer Frage. Es ist wirklich unglaublich, was man nicht Alles aufgegriffen hat, um zu zeigen, daß die päpstliche Gewalt in den ersten christlichen Zeiten nicht bestanden habe. Besonders hat man jeden Widerstand gegen die Autorität der römischen Bischöfe hervorgehoben. Doch wo in der ganzen Welt gibt es eine Gewalt, die nicht mehr oder minder oft auf Widerspruch stößt? Wie darf man deshalb jeden päpstlichen Act, gegen den Einsprache erhoben wurde, als ungerechte Anmaßung darstellen? Aber, wird man entgegnen, ein solcher Widerspruch gieng bisweilen sogar von gelehrten, tugendhaften Männern aus! Nun, auch das ist erklärlich. Man braucht die Herren, welche das Papstthum ganz aus der ältern christlichen Zeit wegraisonniren wollen, nur an das zu erinnern, was in ihrer Nähe, vielleicht in allergrößter Nähe vorgeht. Denn nehmen wir einmal an, sie hätten die tugendhaftesten, gescheidtesten Frauen von der Welt; aber kommt denn das nie in einer guten Familie vor, daß die Gattin gegen eine Anordnung des Mannes Einsprache erhebt und das in der wohlgemeintesten Absicht, für das Beste des Hauses Sorge zu tragen? Oder darf man deshalb an der Obergewalt des Ehemannes zweifeln? Warum nicht gar? Er hat ja die allerälteste Gewalt auf Erden, das einzige Recht, das der Mann aus dem paradiesischen Zustande mit hinüberrettete. Niemand wundert sich auch über dergleichen häusliche Vorfälle. Selbst die tugendhaftesten Menschen können irren und gehen in ihren Ansichten über das jeweilige Beste oft weit auseinander, und so kommt es denn, daß, wenn sie in ihrem heiligsten Feuereifer das Beste um jeden Preis wollen, die einen gegen die Anordnungen der andern Einsprache erheben. Das ist in der kurzsichtigen Natur des Menschen begründet, darum kommt es in allen menschlichen Gesellschaften vor, in der kleinsten, der häuslichen, ebensowohl als in der allergrößten, der Kirche. Daraus aber den Schluß ziehen wollen, in den menschlichen Gesellschaften bestehe keine Gewalt, ist doch gar zu lächerlich. Weshalb zieht man nur einen solchen Schluß gegen den Bestand der Autorität, wenn vom Papste die Rede ist?

11. Endlich muß man zur gehörigen Beurtheilung unserer Frage auch das beachten, daß in jener alten Zeit nicht nur nicht der schreibselige Bureaukratismus bestand, der Alles einregistriren und protokolliren will, sondern daß auch von den Actenstücken, die geschrieben wurden, unzählige verloren gegangen sind. Hieronymus berichtet uns, damals,

als er dem römischen Bischof Damasus als Secretär behülflich gewesen, seien Anfragen aus dem Orient und Occident daselbst gemacht worden [1]. Dennoch ist von all diesen Rescripten kaum Eines oder nicht mal Eines mehr übrig. Obwohl in Rom, fand Dionysius Exiguus kein Schreiben aus den Jahren vor Siricius (384). Es war eben noch nicht die Zeit, in der Alles bis in die kleinsten Einzelheiten protokollirt und einregistrirt wurde. Eben deshalb können wir uns von dem damaligen Walten der Päpste in der Gesammtkirche kein vollkommenes Bild mehr machen; suchen wir darum dasselbe, so gut es geht, aus den bei verschiedenen Vätern zerstreuten Notizen zu entwerfen. Der Kürze halber beschränken wir uns auf die Zeit vor dem Tode des hl. Leo (461).

II. Clemens Romanus, Ignatius und die Vorsteherin der Liebe.

12. Das älteste, ganz sichere Schriftstück der kirchlichen Tradition ist der Brief eines römischen Bischofes, des hl. Clemens nämlich. In der Gemeinde von Korinth waren Streitigkeiten ausgebrochen. Damals lebte noch der hl. Johannes in Kleinasien. Ein günstiger Wind konnte die Gesandten von Korinth in kurzer Zeit über das Meer zu ihm führen. Dennoch wandte sich die Gemeinde nicht an diesen Lieblingsjünger des Herrn, sondern an das entferntere Rom. Clemens antwortete, er tadelte scharf die Absetzung unbescholtener Priester, forderte die Urheber dieser Störung zur Buße auf und stellte den Frieden wieder her. Es ist dieses das erste uns erhaltene Breve eines Nachfolgers des hl. Petrus. Mit einer Ehrfurcht wurde es aufgenommen, wie sie wohl nachher keinem apostolischen Schreiben mehr zu Theil wurde. Noch Jahrhunderte später wurde dasselbe in der Gemeinde vorgelesen, von Manchen sogar der hl. Schrift beigezählt, überhaupt aber von den Vätern mit den größten Lobsprüchen überhäuft. Uebrigens ehrte man in den ersten christlichen Zeiten noch andere Briefe der römischen Bischöfe durch Vorlesung beim Gottesdienste. „Heute," so schrieb Dionysius von Korinth an den Papst Soter (168—177), „heute haben wir den hl. Tag des Herrn gefeiert und an demselben Euren Brief vorgelesen, was wir zu unserer Ermahnung in Zukunft immer thun werden, wie wir es auch mit dem ersten durch Clemens geschriebenen Schreiben machen" [2]. Der hl. Basilius belehrt uns

---

[1] Ep. 91. ad Ageruchiam. c. f. Coustant. epistolae Roman. Pontif. col. 602.
[2] Euseb. hist. eccles. IV, 23. Ed. Vales. p. 145.

gleichfalls, daß in der Kirche von Cäsarea noch immer ein Brief des Papstes Dionysius aufbewahrt wurde [1], obwohl dieser ein Jahrhundert vorher gelebt hat.

13. Der hl. Ignatius, Apostelschüler und Bischof, wurde nach Rom zum Martyrtode geführt. Ihn beseelte die Gesinnung, die noch jetzt jeden Katholiken erfüllt, das Verlangen, Rom zu sehen. Er hatte darum Gott gebeten, wie er am Eingange seines Briefes versichert. Was Wunder! Rom war durch Petri Stuhl der Brennpunkt der ganzen Kirche geworden. Deshalb war dahin von jeher, wie heutzutage, der Wunsch aller Gläubigen gerichtet. „Zu Petri Stuhl," bezeugt uns der hl. Leo, „strömt man aus der ganzen Welt zusammen" [2]. Dorthin zog es aus dem fernen Oriente einen Justinus und Hegesippus. Der Apostelschüler Polykarpus und sein Jünger Irenäus kamen zu diesem Mittelpunkte der katholischen Einheit. Endlich wollte, um neben diesen Heiligen auch zwei hervorragende Geister der ältesten Kirche zu erwähnen, Tertullian jene „glückliche Kirche" besuchen, in welche, wie er sagte, „die Apostel ihre Lehre sammt ihrem Blute reichlich ergossen" [3]; und Origenes ruhte nicht, bis er seinen Wunsch erfüllt, „die vorzüglichste Kirche der Römer zu sehen" [4].

14. Doch kehren wir zum hl. Ignatius zurück. Er schrieb auf seiner Reise jenen Brief an die römische Kirche, der immer als eines der herrlichsten Erzeugnisse des christlichen Sinnes bewundert worden ist. In der Ueberschrift fließt sein Herz von so vielen Lobsprüchen und Ehrentiteln der römischen Kirche über, wie es kaum bei Anderen nach ihm der Fall gewesen. Zweimal nennt er dieselbe „Vorsteherin", das eine Mal mit Bezeichnung der Residenz (Rom), wo sie den Vorsitz einnimmt, das andere Mal mit Hervorhebung der Eigenschaft, mit der sie ihr Amt verwaltet [5]. Es ist das ja die Liebe, und darum nennt sie Ignatius eine Vorsteherin der Liebe, wie er am Schlusse seines Briefes sie bittet, ihre Liebe möchte mit Christus über seine verwaiste Kirche mit bischöflicher Fürsorge wachen. Man merke wohl auf diese Ausdrucksweise. Auch andere Kirchen bittet Ignatius um liebreiche Theilnahme für seine Gemeinde, aber nur bei seiner Bitte an die römische Kirche gebraucht

---

[1] Ep. 220. ad Damasum. Constant l. c. col. 477.
[2] Serm. V. Ed. Ballerini I, col. 20. [3] De praescript c. 27.
[4] Euseb. l. c. VI, 14. pag. 216.
[5] Siehe den Artikel „Zeugniß des hl. Irenäus für das Papstthum". Katholik 1867. I. Vergleiche auch Rothensee, Primat I, S. 38.

er das Wort, welches die Sorge eines Vorstehers (Bischofes) bedeutet. Eine ähnliche Ausdrucksweise findet sich auch an andern Stellen seines Römerbriefes. „Andere habet ihr gelehrt. Ich will aber, daß fest bleibe, was ihr lehret und befehlet." (c. 3.) „Ich befehle euch nicht." (c. 4.) Warum wählte Ignatius gerade solche Ausdrücke, die auf ein Vorsteheramt Roms deuten? Denn er nennt nicht nur die römische Kirche wiederholt Vorsteherin, sondern überhäuft sie demgemäß mit den größten Ehrentiteln, mißt danach Worte und Wendungen ab. Warum thut er nicht ein Gleiches in Betreff der andern Kirchen, an welche er schreibt? Warum zeichnet er auf solche Weise nur die römische Kirche aus? Wenn wir annehmen, daß Ignatius, wie alle Väter nach ihm und vor ihm bereits die Korinthische Gemeinde, den Primat des römischen Stuhles anerkannte, dann wird Alles licht und klar, ohne daß wir zu Tropen oder Hyperbeln unsere Zuflucht nehmen müssen. Das ist also auch der natürlichste Sinn, den man jenem Briefe an die römische Kirche unterlegen muß.

15. Wir wollen jedoch nicht verhehlen, daß man selbst von katholischer Seite über die von Ignatius der römischen Kirche beigelegte Benennung: „Vorsteherin der Liebe" viel gestritten hat; allein, wie uns dünkt, blieb man deshalb so häufig darüber im Unklaren, weil man die Worte nicht im lebendigen Zusammenhange mit dem kirchlichen Bewußtsein auffaßte, aus dem sie geflossen sind, und fand deshalb in ihrer Deutung Schwierigkeit, weil man den Commentar nicht beachtete, den Geschichte und Tradition dazu geliefert. Wir wollen, um glücklicher zu sein, etwas in diesem Commentar blättern; es wird das nicht nur jene wichtige Stelle aus dem Briefe eines Apostelschülers erläutern und den von uns oben angegebenen natürlichsten Sinn der Worte bestätigen, sondern wir werden, was die Hauptsache ist, dadurch viel Licht erhalten, um das päpstliche Wirken in der alten Kirche besser würdigen zu können.

16. Wie der hl. Ignatius am Schlusse seines Briefes der römischen Kirche eine Liebe beilegt, welche mit bischöflicher Sorge und Aufsicht für die entferntesten Kirchen (Antiochien) thätig ist, so nennt diese selbst sich in einem Briefe an den Klerus von Carthago [1] (im J. 250) „die Kirche, welche mit der größten Sorgfalt für Alle, die den Namen des Herrn anrufen, wacht." Die Liebe zeigt sich jedoch nicht in bloßen Worten, sie will durchaus in Werken thätig sein. Handelte so die Vorsteherin der Liebe? Allerdings, wenn wir anders den bewährtesten Zeugen

---

[1] Opp. S. Cypriani Ed. Baluzii p. 8.

glauben können. „Das ist," so schreibt der hl. Dionys von Corinth an die römische Kirche, „schon seit der Stiftung unserer Religion Eure Gewohnheit, allen Brüdern in mannigfaltiger Weise Gutes zu thun und vielen Kirchen Lebensmittel zu senden. So lindert Ihr nicht nur die Armuth der Dürftigen, sondern reicht auch Eure Gaben den in die Gefängnisse geschleppten Brüdern und haltet durch diese Geschenke, die ihr von Anfang an zu senden gewohnt seid, als Römer die von den Vätern überkommene römische Sitte bei. Euer seliger Bischof Soter thut jedoch nicht nur dieses, sondern noch weit mehr; denn eine reichliche Fülle von Gaben sandte er an die Gläubigen, die in Rom anlangenden Fremden aber tröstete und beseligte er durch seine Gespräche, wie ein zärtlich liebender Vater seine Kinder."

Eusebius, der uns diese Worte aufbewahrt hat [1], setzt hinzu, solcher Liebeseifer werde in der römischen Kirche bis auf seine Zeit ausgeübt. Alles das wird von andern glaubwürdigen Zeugen bekräftigt. Nach Dionysius von Alexandrien hatten die Päpste bei jeder Gelegenheit den Kirchen in ganz Syrien und Arabien geholfen [2]; und der hl. Basilius berichtet [3], ununterbrochen pflanze sich das Andenken von den Vätern auf die Kinder fort, daß Dionysius, der seligste Bischof Rom's, die Kirche von Cäsarea durch Briefe getröstet und Gesandte geschickt, welche die Brüder aus der Gefangenschaft loskaufen sollten.

17. Als Vater zeigte sich der römische Bischof allen, auch den entferntesten Gläubigen; mit dem süßen Vaternamen wurde er nicht nur von den Christen Rom's, sondern auch anderer Diöcesen, nicht nur von Laien, sondern auch von Bischöfen genannt, ja in der Ueberschrift eines Briefes der Kirche Lyon's an den römischen Bischof, der ersten, welche uns die Geschichte aufbewahrt hat [4], ist ihm derselbe Titel gegeben, den er noch jetzt in der ganzen Welt führt: Vater (papa, Papst). Auch haben wir schon aus den ältesten Zeiten Spötteleien von Häretikern über den Namen Papst. Benedictus papa concionaris, sagt Tertullian [5] vom römischen Bischofe. Und mag auch die Ueberschrift des VI. Briefes

[1] Hist. Eccl. IV, 23. p. 145. [2] Euseb. l. c. VII, 5. p. 252.

[3] Ep. 70. Coustant l. c. col. 478. Opp. S. Basilii Ed. monach. S. Mauri III, p. 160.

[4] Euseb. hist. eccles. V, 4. p. 168. In den ersten Jahrhunderten wurden übrigens auch andere Bischöfe papa genannt, in besonderer Weise jedoch der römische Bischof, wodurch geschah, daß mit der Zeit dieser Name ausschließlich ihm beigelegt wurde.

[5] De pudicitia c. 13.

des Siricius: Siricius papa ad diversos Episcopos, ein späterer Zusatz sein, so hatte doch schon früher (382) Damasus in einem Briefe an Bischöfe, und zwar nach Theodoret an die ersten des Orientes, diese „geliebteste Söhne" genannt [1]. Weil aber die Bischöfe zugleich die Brüder des Papstes sind, so erkannte das afrikanische Plenarconcil vom J. 401 die Sorgfalt des P. Anastasius zugleich als eine väterliche und brüderliche Liebe an, und ebenso nannte Leo I. in einem Briefe an den Patriarchen Dioskur von Alexandrien (epist. 9.) dieses sein Schreiben eine väterliche und brüderliche Ansprache. Auf dem Concile von Chalcedon (451) wird Leo I. „Vater der allgemeinen Kirche" [2] betitelt, die Bischöfe dieser Synode nennen sich seine Kinder [3], und um dieselbe Zeit ward schon in Spanien der römische Bischof schlechthin mit dem Worte „papa" bezeichnet [4]. So kam allmählich der Gebrauch auf, das kirchliche Oberhaupt mit diesem Titel zu begrüßen, welcher in der That auch am besten für den Vorsteher der Liebe paßt.

18. Als Vater aller Gläubigen lag ihm aber die Pflicht ob, noch weit mehr für die geistlichen, als für die leiblichen Nöthen der Gläubigen in der ganzen Welt zu sorgen. Das rief ihm denn der hl. Basilius mit rührenden Worten zu. Veranlaßt wurde er dazu durch die schreckliche Verwirrung, welche der Arianische Kaiser Valens über die orientalische Kirche gebracht. In dieser Bedrängniß hielt er es, wie er dem hl. Athanasius berichtet, für nothwendig, dem römischen Bischofe zu schreiben, „damit derselbe in Erwägung dessen, was hier geschieht, sein Urtheil fälle und von seiner Gewalt [5] Gebrauch mache zur Sendung von Männern, die geeignet sind, die Verkehrten zu bessern." Im Briefe an den römischen Bischof [6] sagt er nichts von dessen Gewalt,

---

[1] Dieses deutliche Zeichen des „Papalbewußtseins" findet sich in dem uns von Theodoret (hist. eccl. V, 10) aufbewahrten Briefe des Damasus an die Orientalen. Coustant col. 570. 572.

[2] Gemäß dem lateinischen Texte der Rede der römischen Gesandten. Hardouin II. 386.

[3] Relatio ad Leonem l. c. 660.

[4] Hardouin II, 996. Die Aechtheit dieses Actenstücks wurde von den Gebrüdern Ballerini vertheidigt. Opp. S. Leonis II, col. 1378 seq. Note 5.

[5] Ep. 69. ad Athan. Opp. Ed. mon. S. Mauri. Der hl. Basilius gebraucht das Wort αὐθεντῆσαι, das der berühmte protestantische Lexikograph Suicerus mit „auctoritate sua uti" übersetzt. (Siehe dessen Thesaurus.) Coustant hat dafür „potestate sua uti." (Note h. col. 474.) In der neuesten Ausgabe von Stephani Thesaurus wird auf Suicerus verwiesen.

[6] Ep. 70. l. c. p. 163. Coustant col. 473 seq. Wie das innige Verhältniß

Gesandte zur Regelung der entferntesten Kirchen zu schicken; er erinnert vielmehr „den verehrungswürdigsten Vater" nur an die „Gesetze der althergebrachten Liebe". „Dieselben wiederum zur Geltung zu bringen," sagt er, „ist uns heilsam und nothwendig, deiner Christus liebenden Güte aber, wie ich sicher weiß, erwünscht; denn was kann es Angenehmeres geben, als diejenigen, welche durch die größte Entfernung getrennt sind, durch die Einigung der Liebe zu Einer von den Gliedern des Leibes Christi gebildeten Harmonie verbunden zu sehen?" Nachdem er sodann die schreckliche Verwirrung der orientalischen Kirchen beschrieben, fährt er fort: „Das einzige Heilmittel gegen so große Uebel ist nach unserm Dafürhalten die Heimsuchung Eurer Barmherzigkeit. Uns hat ja auch immer in der vergangenen Zeit die bewunderungswürdige Macht Eurer Liebe getröstet."

19. Was Basilius hier aussagt, dessen waren sich auch die Päpste

---

des hl. Basilius zu den Occidentalen in etwa getrübt wurde, darüber sehe Coustant col. 495. X. Dergleichen Mißverständnisse waren bei der unglaublichen Verwirrung der orientalischen Kirche und der großen Entfernung sehr leicht möglich. Uebrigens gesteht Basilius selbst bei der Rückkehr des Dorotheus von Rom ein, daß man früher unvollständig und falsch ihm über die Occidentalen berichtet habe, und erzählt dann voller Freude, was sein Freund ihm über die Liebe und den Eifer derselben gemeldet hatte. (Ep. 253. 254. 255. Opp. Ed. monach. S. Mauri. III. p. 389.) Von der andern Seite sieht er sich zu dem Bekenntnisse genöthigt, daß Derjenige, um dessentwillen jene Spannung entstanden war, der ihm befreundete Meletius von Antiochien, übel berathen, durch die Zögerung, mit Athanasius in Gemeinschaft zu treten, gefehlt habe, und daß in dieser Sache selbst seine besten Freunde Mißgriffe gethan. (Ep. 258. n. 3. ep. 266. n. 2. Opp. III. p. 394. 412. Cf. ep. 89. n. 2. p. 180. Vita S. Basilii c. 22.) Noch mehr. Kurze Zeit nach dem an Eusebius gerichteten Schreiben (ep. 239), in dem er sich in jene Klagen gegen die Occidentalen ergossen hatte, entschuldigt er sich bei demselben Freunde über seine kläglichen Briefe (ep. 241. l. c. 370). Hiernach muß man die Aeußerungen berichtigen, welche Basilius in übergroßem Schmerze wegen der gegen seine Erwartung vom römischen Bischofe nicht gehobenen Zerrüttung der orientalischen Kirchen gethan hatte. Man beachte endlich die rückhaltlose, durch die unsäglichen Wirren der Kirche über alle Maßen gefolterte und darum auch etwas gereizte Seele des Heiligen, welcher noch viel härtere Ausdrücke gegen seinen vertrautesten und theuersten Freund, den hl. Gregor von Nazianz, entfallen waren, sowie der letztere hinwiederum dem von ihm am meisten geschätzten und geliebten Manne Aehnliches vorwarf, als dieser vom römischen Bischofe gesagt hatte. (Ep. 31 resp. 48. Opp. S. Gregorii Ed. Caillon II, 42.) Wer alles dieses erwägt, muß wahrlich die Wortklauberei derer verachten, die einige abgerissenen, später stillschweigend zurückgenommenen Aeußerungen, ohne irgend welche Berücksichtigung der Umstände, sofort zum Beweise verwenden, daß Basilius ihr Gesinnungsgenosse gewesen sei. Fürwahr, der hl. Patriarch des Mönchthums hätte sich für solche Genossenschaft bedankt.

bewußt. „Von diesem Stuhl aus,“ so schrieb Cölestin I. den Gläubigen Konstantinopels[1] (im J. 430), „wird immer den Katholiken Hülfe gebracht.“ Daß solches aber kraft des Primates geschah, erklärt Siricius (im J. 385)[2]: „In Anbetracht unseres Amtes . . . liegt uns ein größerer Eifer für die christliche Religion ob, als allen (Andern); wir tragen die Lasten Aller, die beschwert werden, oder vielmehr es trägt diese in uns der selige Apostel Petrus, der uns als die Erben seiner Regierung in Allem, wie wir hoffen, deckt und schützt.“

20. Diese Liebe, welche nach den Worten des hl. Chrysostomus an Wohlwollen und Eifer die der zärtlichsten Väter übertrifft[3], schildert derselbe hl. Lehrer in begeisterter Weise. Er hatte von dem erlittenen Unrecht an den Papst Innocenz I. appellirt und bei diesem den kräftigsten Schutz gefunden. Ihm schrieb er deshalb aus seiner Verbannung also[4]: „Unser Körper ist an einem Orte festgebannt, aber die Liebe hat Schwingen, mit denen sie den ganzen Erdkreis durcheilt, und obwohl durch eine so große Entfernung getrennt, sind wir doch ganz nahe Eurem Wohlwollen und weilen täglich bei Euch in der liebevollen Betrachtung des Starkmuthes und der Aufrichtigkeit, Festigkeit, Unwandelbarkeit Eurer Gesinnung. Denn je höher die Fluthen steigen, je mehr Klippen drohen und Stürme brausen, desto größer wird Eure Wachsamkeit, und nicht die Weite der Entfernung, nicht die Länge der Zeit, nicht die Schwierigkeit der Geschäfte macht Euch zaghaft, sondern Ihr ahmet fort und fort den Besten unter den Steuermännern nach, welche dann am meisten auf der Hut sind, wenn sie die Fluthen sich aufthürmen, das Meer anschwellen, gewaltige Wassermassen in das Schiff einbrechen, den hellen Mittag sich in die schwärzeste Nacht verwandeln sehen.“

21. Schon diese Worte deuten an, wofür Chrysostomus die Liebe des römischen Bischofes ansieht; sie ist ihm nicht bloß die Liebe eines gewöhnlichen Christen zu seinen Mitbrüdern, sondern die liebevolle Sorgfalt eines Steuermannes, eines Nachfolgers dessen, welchem der Herr das Schiff seiner Kirche zur Steuerung anvertraut, welchen, um mich der Worte desselben hl. Lehrers zu bedienen, „der Herr dem Erdkreise vorgesetzt,“ welchem er „den Erdkreis anvertraut“[5]. Das

---

[1] Coustant col. 1145. [2] Ep. 1. ad Himer. Coustant col. 624.
[3] Ep. ad Innocentium n. 2. Coustant col. 811.
[4] Coustant col. 809 seq.
[5] Advers. Jud. or. 8. n. 3. Homil. in: Hoc scitote n. 4. Opp. Ed. Montfaucon I, 677. VI, 282.

zeigt er denn noch mehr in den folgenden Worten: „Jetzt liegt Euch ein Kampf fast für die ganze Welt ob, für zerstörte Kirchen, für zerstreute Völker, für mißhandelte Geistliche, für vertriebene Bischöfe, für verachtete Anordnungen der Väter." Nachdem der hl. Chrysostomus sodann noch einmal gesagt, wie sehr ihn in seinen Leiden die hohe Thätigkeit und Freimüthigkeit des römischen Bischofs getröstet, feiert er dessen herzliche Liebe in folgender Weise: „Das ist unsere Schutzwehr, das unsere Sicherheit, das der ruhige Hafen, das der Schatz unzähliger Güter, das der Grund unserer Wonne und reichlicher Freude. Und wenn wir auch in eine noch traurigere Einöde geschleppt werden, mit diesem großen Troste in unsern Leiden werden wir willig gehen." Was der Bischof geahnt, gieng in Erfüllung. Er wurde wirklich bald darauf noch weiter geschleppt und erlag den Beschwerden und Entbehrungen der Verbannung. Der Lobpreis auf die Liebe der römischen Kirche war gewissermaßen der Schwanengesang des Goldmundes.

22. Damit wir dergleichen nicht als rednerische Uebertreibungen nehmen, wollen wir gleich hinzufügen, wie das größte Genie der alten christlichen Zeit, Augustinus, über die Liebe der römischen Kirche dachte. Die beiden afrikanischen Concilien von Karthago und Mileve hatten ihre Verhandlungen „der hl. Liebe des römischen Bischofs" unterbreitet, damit „zu ihren Beschlüssen das Ansehen des apostolischen Stuhles" hinzutrete; sie nahmen „seine Hirtensorgfalt wegen der Gefahren der schwachen Glieder Christi" in Anspruch, damit die bethörten Christen wenigstens „der Autorität seiner Heiligkeit (des römischen Bischofes), welche sich auf die Autorität der hl. Schrift stütze," willfahren möchten. Den Acten dieser Concilien fügten nun Augustinus und seine besten Freunde eine längere Auseinandersetzung ihrer Ansichten bei, welche sie mit folgenden Worten schließen: „Es wird uns sicher die mildeste Güte Deines Herzens verzeihen, daß wir Deiner Heiligkeit einen vielleicht längern Brief, als Dir lieb ist, gesandt haben. Wir haben es nicht gethan, um mit unserm Bächlein Deine reichliche Quelle zu vermehren; wir wollten vielmehr in dieser gefahrvollen Zeit von Dir erprobt wissen, ob unser, wenn auch winziger Born aus demselben Wassersprudel fließe, aus welcher Dein überströmender Quell hervorbricht."

23. Eine so herzliche Sprache durfte Innocenz schon mit den Worten erwiedern: „In trauten Briefen zeigt sich wahre Liebe, und besonders geschickte Grüße erkaufen ein stärkeres Anrecht auf Zuneigung." Und ein anderes Mal: „Die Rückkehr des mir höchst willkommenen

Priesters Germanus zu Euch durfte nicht leer von unserm Gruße ausgehen; denn durch theure Personen die Theuersten grüßen, scheint uns gewissermaßen natürlich und nothwendig zu sein. Daß Ihr Euch also, geliebteste Brüder, im Herrn erfreut, wünschen wir und bitten, Ihr möchtet doch für uns gleiche Wünsche dem Herrn vortragen, weil, wie Ihr sehr wohl wisset, gemeinsames und gegenseitiges Flehen größere Kraft hat, als das Privatgebet Einzelner"[1].

24. Dieser liebevolle Ton war um so billiger, als auch Augustinus sich bei jeder Gelegenheit bemühte, dem apostolischen Stuhle, der nach des hl. Lehrers Worten immerdar den Primat besessen[2], die ganze Hochschätzung seines gewaltigen Geistes und die ungetheilte Liebe seines großen Herzens zu beweisen. Hier noch eine weitere Probe. Augustinus hatte wider die Briefe des Pelagius ein Buch verfaßt. Er schickt es dem römischen Bischofe. Warum? „An Deine Heiligkeit wollte ich es schicken, damit Du es prüfest und, was Dir etwa mißfallen könnte, verbesserst." Das war die Ursache seines Schreibens. Wie redet er nun denjenigen an, welcher „auf der Hirtenwarte (des Episkopates) einen erhabenern Gipfel innehat und über alle Andern hervorragt?"[3] Hören wir den Heiligen selbst. „Durch die häufigsten und wahrhaftigsten Berichte hatte ich vernommen, wie reich und voll der göttlichen Gnade Du seiest, seligster und verehrungswürdigster Vater. Aber, nachdem mein Bruder Alypius Dich auch persönlich gesehen und, von Dir in der liebevollsten und herzlichsten Weise aufgenommen, mit Dir Zwiegespräche geführt, wie sie die gegenseitige Liebe eingab, nachdem er, obwohl nur kurze Zeit bei Dir, doch durch große Neigung mit Dir verbunden, sich zugleich und mich Deinem Herzen eingepflanzt und Dich in dem seinigen mir mitgebracht hat; so habe ich eine um so größere Kenntniß Deiner Heiligkeit erlangt, als mir Deine Freundschaft gewisser ward. Denn weil Du, wiewohl auf einen höhern Thron[4] erhoben, doch nicht hochmüthig denkst, so verschmähst Du nicht, ein Freund der Demüthigen zu sein und Liebe mit Liebe zu erwiedern. . . . . . Darum habe ich gewagt, Einiges

---

[1] Alle diese Briefe der Concilien und Bischöfe siehe bei Coustant col. 867—904. 807.

[2] Ep. 43 ad Glorium et Eleus. n. 7. Ed. mon. S. Mauri II. col. 91.

[3] Cum . . . communis sit *omnibus* nobis, qui fungimur episcopatus officio, (quamvis ipse *in ea praeemineas celsiore fastigio*) specula pastoralis. Coustant col. 1024. Opp. S. Aug. X. col. 412.

[4] Quamvis altius praesideas. Coust. l. c.

an Deine Heiligkeit zu schreiben, da jener Bruder (Alypius), durch den ich Dich inniger kennen lernte, mir eine größere Zuversicht eingeflößt hat." Man sieht, es gieng dem Augustinus, wie seinem Freunde Hieronymus, der an den Papst Damasus, einen frühern Inhaber „des römischen Machtgipfels" (culmen Romanum) also schrieb: „Wenn mich Deine Hoheit auch abschreckt, so zieht doch Deine Menschenfreundlichkeit an" [1].

25. Wir haben aber noch ein deutlicheres Zeichen der demüthigen Liebe und unbedingten Ergebenheit Augustinus' gegen den apostolischen Stuhl. Auch bei Heiligen läßt Gott mitunter Fehler und Irrthümer zu und so ward das Greisenalter Augustinus' durch eine große Trübsal gestört, welche ihm eine Uebereilung verursachte. Für eine durch ihn bekehrte Gemeinde hatte er nämlich einen seiner Kleriker, Antonius, zum Bischof geweiht, aber sich in demselben getäuscht. Er hielt sich verpflichtet, ihn seiner Stelle zu entsetzen. Antonius appellirte nach Rom, und weil auch der Primas der betreffenden afrikanischen Kirchenprovinz ihn als unschuldig anempfahl, setzte ihn der Papst wieder ein, unter der Bedingung jedoch, daß ihm Alles der Wahrheit gemäß berichtet sei. Es hatte die Gemeinde aber einen solchen Widerwillen gegen den ihr aufgenöthigten Bischof, daß man ihren Abfall von der Kirche fürchten mußte. In dieser Bedrängniß bittet Augustinus den „seligsten Herrn und schuldiger Liebe und Ehrfurcht würdigen heiligen Vater Cölestin" um Revision des Urtheils [2]. „Deiner Heiligkeit melde ich, wie es mit uns steht, damit Du nicht nur durch Deine Fürbitte, sondern auch durch Rath und That zu Hülfe kommest. In eine große Trübsal versenkt richte ich diesen Brief an Deine Heiligkeit." .... Der Heilige bekennt dann seine Uebereilung und deren traurige Folgen, erzählt den ganzen Hergang und schließt den Brief also: „Wenn Du die dortigen Christen von ihrer äußersten Furcht und Traurigkeit befreit und durch diese barmherzige Gerechtigkeit mein Greisenalter getröstet, so möge Der im gegenwärtigen und zukünftigen Leben Dir Gutes mit Gutem vergelten, welcher durch Dich uns in jener Trübsal zu Hülfe kommt, und welcher Dich auf jenen Stuhl gesetzt."

26. Kann ein Kind, wenn es gefehlt, demüthiger zu seinem Vater sprechen? Nicht die geringste Klage bringt er über den Papst vor, der sein Urtheil cassirt hat; er sucht vielmehr den „verehrungswürdigen und

---

[1] Coustant col. 546. [2] Coustant col. 1051 seq. Opp. S. Aug. II, 777.

heiligsten Papst Bonifacius" so viel als möglich zu rechtfertigen; er spricht dem römischen Bischof nicht das Recht ab, Appellationen aus Afrika anzunehmen, im Gegentheile erwähnt er Beispiele von dergleichen Urtheilen aus den ältesten und jüngsten Zeiten. (Existunt exempla ... remotissima ... recentia.) Er gesteht seine Unvorsichtigkeit ein, empfiehlt die fragliche Gemeinde sowohl als ihren Bischof Antonius inständig der gütigen Liebe „des wegen seiner Pietät verehrungswürdigen, seligsten Herrn und mit schuldiger Liebe zu verehrenden heiligen Vaters," beide verdienten dessen Barmherzigkeit; endlich bittet er um Trost für sein Greisenalter.

Wahrlich eine solche Sprache von Seiten des größten christlichen Geistes zeigt uns, wer bei ihm als „Vater des christlichen Volkes" galt [1], und bekundet es deutlicher, als die zärtlichsten Ausdrücke, durch welche Augustinus sowohl als die übrigen großen Kirchenlehrer die Liebe des kirchlichen Hauptes feiern und preisen.

27. Nach solchen Zeugnissen der erleuchtetsten Kirchenväter können wir nun auch die Päpste selbst über diese Liebe vernehmen. Nichts ist gewöhnlicher, als daß die römischen Bischöfe auf sich die bekannten Worte des Völkerapostels anwenden: „Ohne das, was von außen kommt, der tägliche Andrang zu mir, die Sorge für sämmtliche Kirchen. Wer wird schwach, ohne daß ich schwach werde? wer wird geärgert, ohne daß ich entbrenne?" (2. Cor. 11, 28—29.) Nach Anführung dieses Spruches [2], schrieb Cölestin I. (430), da er im Begriffe stand, den Patriarchen Nestorius zu bannen, der Kirche von Konstantinopel: „Wie der Völkerapostel, also wurden auch wir, wiewohl weit von Euch entfernt, von fremdem Feuer entzündet, weil wir hörten, durch verkehrte Lehre würden unsere Glieder (die Christen des Orients) zerrissen. Deshalb entbrannte die väterliche Sorgfalt in uns für Euch ... Da Ihr also unser Innerstes seid (viscera nostra), zitterten wir mit Recht für Euren Glauben." „Es geziemt sich, daß wir uns abhärmen ob der Trübsal frommer Seelen, weil sie unsere Glieder sind." In gleicher Weise nannte auch Anastasius (im J. 400) in einem Briefe an Johannes von Jerusalem [3] die „über die verschiedenen Gegenden der Erde"

---

[1] Ep. 43. ad Glorium et Eleusium n. 16. Opp. II, 95. Augustinus preist aber den Melchiades als Vater des christlichen Volkes wegen einer Verordnung, welche dieser in Betreff der afrikanischen Kirche erlassen hatte.

[2] Ep. 14. n. 1. ep. 21. ad Gallos n. 3. Coustant col. 1131. 1188.

[3] Ep. 2. Coustant 728.

zerstreuten Christen „seine Völker und die Theile seines Körper,“ welche er durch Briefe besuchen müsse.

Solche Liebe für die entferntesten Glieder der Kirche lag aber den Päpsten wegen ihrer höchsten Gewalt ob. Denn so schreibt Bonifacius I. (im Jahre 422)[1]: „Es erwartet den seligen Apostel Petrus kraft der Worte des Herrn die Sorge für die gesammte Kirche, und seine Würde kann niemals der Sorgen entbehren, weil ganz gewiß von seinem Entschlusse das Heil des Ganzen abhängt. Das erweitert mein Gemüth bis zum Oriente, den ich durch meine Sorgfalt gewissermaßen vor Augen habe.“

Diese liebevolle Thätigkeit erheischte einen beständigen Wechselverkehr, und obgleich sowohl das Gewohnheitsrecht als die Synode von Sardica denselben vorschrieben, liebten die Päpste es doch, ihn als eine Forderung der Liebe hinzustellen: „daß nämlich der Geist der gegenseitigen Liebe durch das schriftliche Zwiegespräch gekräftigt werde.“ Der hl. Leo, welcher diese Worte äußerte, sagte deshalb von den unzähligen, nach altem Brauche an den hl. Stuhl gesandten Appellationen, Recursen und Anfragen, „ein solcher Wechselverkehr der Briefe, die nach Rom hin und zurückeilten, komme der Liebe zu gut.“ Und dem Patriarchen Timotheus von Alexandrien schrieb der hl. Papst: „Beharre in dieser Pflichterfüllung (uns zu schreiben), und gieb unserer Sorgfalt vom Wachsthum des kirchlichen Friedens Kunde, so oft es nur geschehen kann, damit wir durch wechselseitige Zwiegespräche inne werden, daß die Liebe Gottes in unsere Herzen ausgegossen ist“[2]. „Ich bitte Euch,“ so ermahnte auch Innocenz I. den Patriarchen Alexander von Antiochien, nachdem er ihn in die kirchliche Gemeinschaft aufgenommen hatte, „ich bitte Euch, wendet Euch recht oft, wie Ihr übrigens thut, brieflich an uns und erfreut uns recht oft mit Berichten, wie es Euch gehet. Denn Gott wird, wie ich zuversichtlich hoffe, gewähren, daß der Verlust der vergangenen Zeit durch den liebevollsten brieflichen Verkehr wieder eingeholt werde“[3].

30. Bei Verhinderung dieses Verkehres dauerte übrigens die in-

---

[1] Ep. 15. n. 1. Coustant 1039.

[2] Ep. 80. ad Anatol. ep. 10 ep 171. Opp. S. Leonis I. col. 1039. 634. 1436.

[3] Ep. 20. Coustant col. 646. Wenn wir hier und an andern Orten von Patriarchen Antiochien's, Alexandrien's sprechen, so thun wir das nicht deshalb, weil schon damals die Bischöfe jener Städte so genannt wurden, sondern weil sie thatsächlich Patriarchal-Rechte ausübten.

nige Verbindung des römischen Bischofes mit der katholischen Welt fort. „Die Pflicht der Liebe," so sagen die Päpste, „wird durch keinen Zwischenraum zerrissen, auch wenn das Papier keine Buchstaben aufweiset; denn es lebt die geistige Gnade in unser Aller Herzen, und die priesterliche Gemeinschaft selbst hegt und pflegt unsere Liebe." „Wir können von denen nicht abwesend sein, mit denen uns, mögen sie auch noch so entfernt sein, Ein Glaube vereint. Wir dürfen nicht nach dem Körper beurtheilt werden, dessen Gegenwart der Apostel für unbedeutend erklärt. Wir sind bei Euch, da wir an das denken, was dort für Alle geschieht; in geistiger Weise thun wir, was wir dem Körper nach nicht zu thun scheinen" [1].

Aber auch die Bischöfe sind sich trotz der Abwesenheit des Papstes der innigen Vereinigung mit ihrem geliebten Haupte bewußt. Es sprechen das die Väter des Concils von Sardica also [2] aus:

„Wenn gleich dem Körper nach getrennt, bist Du doch mit einträchtigem Geiste und Herzen bei uns." Nach diesen Worten entschuldigen sie die Abwesenheit des römischen Bischofes mit den ihm obliegenden wichtigen Geschäften. Ein Gleiches thut die Synode von Arles (im Jahre 314): „Durch das gemeinsame Band der Liebe und durch die Einheit unserer Mutter, der katholischen Kirche, vereint, grüßen wir Dich, glorreichster Vater (Papa), mit verdienter Ehrfurcht. Unsere Versammlung würde vor Freude gejauchzt haben, wenn Du mit uns geurtheilt hättest. Aber Du konntest nicht von jenem Orte weggehen, wo noch die Apostel (in ihrem Nachfolger) thronen" [3]. Die eigenthümliche Ursache dieser auch durch die größten Entfernungen nicht aufgehobenen Einmüthigkeit findet der hl. Leo in Gott, welche die Kirche belebt und ihr dieselben „geistigen Bestrebungen einflößt". „Das ist uns," so fährt der große Papst fort, „gegenwärtig durch Erfahrung recht klar geworden; denn trotz der weiten Entfernung des Ortes (Konstantinopel's von Rom), haben unsere Herzen ein und denselben Entschluß gefaßt, so daß, was Ihr von uns verlangtet, zur selben Zeit euch entgegenkam" [4].

30. So groß nun auch diese Liebe des Papstes war, sie sah sich doch auch zum Strafen genöthigt. Der römische Bischof freilich „wünschte

---

[1] Innocentii ep. 14. ad Aurelium. Coelestini ep. 16. ad Cyrillum. Coustant 818. 1150.

[2] Ep. ad Julium n. 1. Coustant 395.

[3] Ep. ad Sylvestrum Coustant col. 345. Note b.

[4] Ep. 51. Opp. I. col. 984.

immer den geliebtesten Brüdern (den Bischöfen) die Freuden der Liebe und des Friedens zu bringen, so zwar, daß diese Freuden von denselben mit der Nachricht des brüderlichen Wohlergehens vermehrt zu ihm zurückkehrten" [1]. Doch leider „mußte er diejenigen durch Strenge im Zaume halten, welche sich durch Güte nicht heilen ließen" [2]. „Wenn nämlich der Arzt eine eiternde Wunde erblickt, wendet er Salben oder Anderes an, damit dadurch die Wunde geschlossen werde. Doch wenn sie unheilbar bleibt, so schneidet der Arzt, damit sie nicht mit ihrem Siechthum den ganzen Körper anstecke, dasjenige aus, was schadete, um so das Uebrige heil und unverletzt zu erhalten" [3]. Wie sollte auch beim Anblick des Irrthums und der Gottlosigkeit, „die wie ein Krebsgeschwür um sich greifen, ... weil der menschliche Sinn leicht zum Schlechten hinübergezogen wird, da er lieber durch das Freie flattern, als mühsam den engen Weg zurücklegen will" [4] — wie sollte auch, sage ich, um mit dem Concil von Mileve (in Afrika) zu sprechen [5], „bei der Betrachtung des Irrthums und der Gottlosigkeit das oberhirtliche Herz des Papstes nicht vom Mitleiden ergriffen werden, nicht beide mit der Autorität des heiligen Stuhles verdammen!"

31. Sieht sich der Papst so zum Strafen veranlaßt, so umstehen ihn doch auch hiebei, wie Leo den Bischöfen Mauretaniens schreibt, „von der einen Seite die Sanftmuth der Milde, von der andern die Strenge der Gerechtigkeit. Und weil alle Wege des Herrn Barmherzigkeit und Wahrheit sind, werden wir gemäß der Liebe des apostolischen Stuhles gezwungen, so unser Urtheil zu mäßigen, daß wir . . . Einiges nachsehen, Anderes dagegen gänzlich abschneiden zu müssen glauben" [6]. Besonders den Reuigen ließ der apostolische Stuhl Gnade angedeihen. „Denn es kann," nach den Worten des hl. Leo, „in keiner Weise dessen Güte getadelt werden, wenn er diejenigen, deren Verführung ihn schmerzte, nach schuldiger Genugthuung wieder aufnimmt." Die Päpste glaubten die Rückkehr den Verirrten so viel als möglich erleichtern zu müssen. Dieß schärfte der hl. Leo in den durch die Irrlehre des Eutyches erregten Stürmen dem Alexandrinischen Klerus ein: „Gott will Keinen verloren gehen lassen . . . Darum ist darauf zu achten, daß die Schwierigkeit

[1] So Papst Siricius ep. 7. Coustant col. 663.
[2] Der hl. Leo ep. 81. Opp. I, 1043.
[3] Der hl. Innocenz gebraucht diesen Vergleich von dem päpstlichen Strafrechte ep. 29. Coustant 890.
[4] Siricius l. c. 665. [5] Coustant col. 871. [6] Ep. 12. I, 664.

der Verzeihung nicht die Heilung verzögere"[1]. Noch geneigter sind die Päpste dazu, wenn die Bitten ihrer Mitbrüder solches von ihnen verlangen. „Diese Verzeihung gewähren wir dem Photinus," so schreibt Innocenz den Bischöfen Macedoniens, „nach seiner Verurtheilung nur aus Nachgiebigkeit gegen Euch; denn wir halten dafür, Euren so vielen Aussagen, Euch, so guten, so theuren (Brüdern), nicht Gehör geben, sei härter als alles Harte"[2].

32. In dieser liebreichen, väterlichen Weise übten also die Päpste ihr Strafrecht, und wie jubelte darum ihre Liebe, wenn sie den Zweck der Strafe, die Besserung, erreichten und dadurch Friede und Ordnung in der ganzen Kirche wieder herstellten! „Man muß immer beten, daß mit Gottes Gnade und Hülfe der Friede des Glaubens und der katholischen Gemeinschaft über den ganzen Erdkreis von dieser Quelle (dem apostolischen Stuhle) aus sich ergieße, ohne von etwas getrübt zu werden. Die Liebe nämlich, welche nach der Schrift Gott ist, erfreut sich über die Fülle vollkommenen Ueberflusses, wenn das, was Verdacht erregen konnte, ... durch Verbesserung beseitigt wird"[3].

33. Und wie jauchzt vollends die Liebe, wenn Kinder, welche sich von ihr getrennt hatten, wiederum zu ihr zurückkehren! Innocenz I. hatte den Patriarchen von Antiochien, Alexander, wiederum in die Gemeinschaft der Kirche aufgenommen. Er berichtet das einem Freunde (im Jahre 415) mit folgenden Worten:

„Du sollst wissen, daß wir sie in unser Innerstes aufgenommen haben, damit nicht die Glieder, ungeachtet ihrer Sehnsucht nach Gesundheit, der Einheit des Körpers fremd blieben"[4]. Noch freudetrunkener sind die Aeußerungen, welche Sixtus III. (433) über die Rückkehr des antiochenischen Patriarchen zur Kirchengemeinschaft dem Bischof von Alexandrien schrieb[5]: „Jauchze auf, theuerster Bruder, und da die Brüder wieder zu uns zurückgekehrt sind, jauchze auf ob des Sieges. Es suchte die Kirche die, welche sie nun aufgenommen hat. Denn wenn wir keinen von den Kleinen zu Grunde gehen lassen wollen, wie viel mehr müssen wir uns freuen über die Gesundheit der Vorsteher? Wir lesen, wie viel Freude ein einziges Schäfchen, das zurückgetragen wurde, verursacht hat. Hieraus darf man entnehmen, wie lobwürdig es sei, so

---

[1] Ep. 172. I, 1437. [2] Ep. 17. Coustant 839.
[3] Zosimi ep. II. Coustant 944. [4] Ep. 23. Coustant 850.
[5] Ep. 5. ad Cyrillum. Coustant 1256.

viele Hirten sammt ihrer Heerde zurück zu bringen .... Wir freuen uns, hier nichts voreilig gethan zu haben ... Wir erwarteten die Brüder geduldig, gewiß, daß sie nicht Dornen, sondern Trauben tragen würden. Nun ist denn auch die Lese unserer Freuden offenbar, welche die hl. (in Sanct Peter versammelte) Synode mit reichlichem Frohlocken erfüllte." Dem Patriarchen Johannes selbst schrieb der Papst aber [1]: „Genießen laßt uns jetzt des von Gott verliehenen Guten und Angenehmen, daß wir als Brüder wieder zusammen wohnen. — Du hast gegenwärtig durch den Ausgang der Sache erfahren, was es sei, mit uns (dem römischen Stuhle) übereinzustimmen. Der selige Petrus überliefert in seinen Nachfolgern das, was er empfangen hat."

Eine Gewalt, welche in besagter Weise die große Strenge der alten Kirchenzucht mit väterlicher Milde mäßigte, mußte der Christenheit zur Wohlfahrt gereichen. So wird wegen der heilsamen Erfolge des päpstlichen Strafrechts, wie Cölestin I. nach Absetzung des Nestorius der Kirche von Konstantinopel schrieb, die Kirche selbst durch „die Ruthe und den Stab des Hirten getröstet, dem (Christus) bei seinem Scheiden in den Himmel seine Heerde zur Hut anvertraut hat" [2].

34. Eine gemeinsame Liebe verband also Haupt und Glieder. Die Päpste waren sich bewußt, daß von ihnen „die durch Christus dem Petrus befohlene Sorge und Liebe für die gesammte Kirche erheischt" werde, und sie suchten darum zu den Gläubigen „mit dem Affecte des Petrus zu reden", mit jener „Liebe, welche nicht der Riegel des Gefängnisses, nicht die Ketten, nicht des Volkes Wuth, nicht der Könige Dräuen schreckten". Die Kirche von der anderen Seite „verehrte auf Petri Stuhl den Petrus selbst und erkaltete auch nicht in der Liebe eines so großen Hirten gegenüber der Person seines Erben". Das eben nennt der große Leo „die hohe Ordnung in der Liebe der ganzen Kirche" [3].

35. Doch wir haben genug Stellen zusammengehäuft und sind dabei auch von der Anführung päpstlicher Schreiben nicht abgestanden, denn um mit dem hl. Ambrosius und dem unter ihm (389) versammelten Concile zu reden, „aus den Briefen seiner Heiligkeit (des römischen Bischofes) erkennen wir die Wachsamkeit des guten Hirten, der mit lieben=

---

[1] Ep. 6. Coustant 1260. [2] Ep. 25. n. 5. Coustant 1211.

[3] Illa universalis Ecclesiae a Domino eidem (Petro) commendata dilectio etiam ex nostra dispensatione deposcitur. S. Leonis Serm. V. c. 2. Opp. I. col. 20. Illius (Petri) vos affectu monemus. Serm. III. c 4. l. c. col. 13. Serm. V. c. 4. col. 22. Serm. II. c. 2. col. 10.

der Sorgfalt den Schafstall Christi hütet“ [1]. Kurz faßt das Concil von Chalcedon (451) alles von uns Gesagte in den Lobspruch auf den römischen Bischof zusammen: „Als Haupt hast du den Gliedern vorgestanden, Liebe gewährend“ [2]. Daß dieser Satz nicht nur vom hl. Leo, sondern überhaupt von den Päpsten gelte, bekundet eine Wolke von Zeugnissen aus den ersten christlichen Jahrhunderten. Durch diesen beredten Commentar der Geschichte verstehen wir nun deutlich die Worte des hl. Ignatius, die römische Kirche sei eine Vorsteherin der Liebe. Die ganze Tradition und Geschichte zwingt uns, bei dem einfachen, natürlichen Sinn der von jenem hl. Apostelschüler gebrauchten Worte zu bleiben.

Aehnliches gilt von einer berühmten Stelle aus den Werken des hl. Irenäus, welcher noch aus dem Munde des mit Ignatius so sehr befreundeten Apostelschülers Polykarp die apostolische Ueberlieferung vernommen hatte. Wir wollen sie im folgenden Abschnitte behandeln.

III. Irenäus, Cyprian und die höhere Gewalt der römischen Kirche.

36. Nachdem der hl. Märtyrer Irenäus gesagt, er könne gegen die gnostischen Irrlehren sich auf die apostolische Tradition berufen, welche in der ganzen katholischen Kirche kraft ununterbrochener Aufeinanderfolge der Bischöfe bewahrt werde, fährt er also fort [3]: „Aber weil es zu weitläufig wäre, die Aufeinanderfolge (der Bischöfe) von allen Kirchen aufzuzählen, erwähnen wir (hier nur) die von den Aposteln herrührende Ueberlieferung der größten, vorzüglichsten und allbekannten, durch die beiden Apostel Petrus und Paulus zu Rom geründeten Kirche und den von ihr den Menschen verkündigten Glauben, wie er durch die Aufeinanderfolge ihrer Bischöfe bis auf uns gekommen ist, und beschämen auf diese Weise alle (Irrlehrer), welche wie auch immer verkehrt denken. Denn mit dieser Kirche müssen wegen (deren) größerer Gewalt alle Kirchen, d. i. die Gläubigen aller Orten, übereinstimmen, in welcher die Gläubigen aller Orten von jeher die apostolische Ueberlieferung bewahrt haben. Ad hanc enim ecclesiam propter potentiorem principali-

---

[1] Ep. ad Leonem Hardouin II, 655. Opp. S. Leonis I, 1089.

[2] Hardouin II, 669.

[3] Opp. S. Irenaei. Ed. Stieren I, 430. Ed. Massuet I, 175. Cf. II, 108. 263 et seq.

tatem necesse est, omnem convenire ecclesiam, hoc est, eos, qui sunt undique fideles, in qua semper ab iis, qui sunt undique, conservata est ea, quae est ab Apostolis Traditio.

37. Klare, deutliche Worte, die manchen Gegnern der Kirche ungelegen sein mußten! Denn Irenäus sagt, um die Irrlehrer zu beschämen, alle Gläubigen und Kirchen müßten mit der römischen Kirche übereinstimmen; jene hingegen fassen, wenn nicht als das einzige, jedenfalls als das vorzüglichste Merkmal eines rechtgläubigen Christen, den Protest gegen die römische Kirche auf. Kann ein größerer Widerspruch bestehen? Da mußten die Gegner denn fürchten, man möchte ihren Vermuthungen über den Ursprung der päpstlichen Macht weniger glauben, als dem Zeugnisse eines Irenäus, der, noch von Apostelschülern unterrichtet, die Wahrheit seiner religiösen Ueberzeugung mit dem Tode besiegelte. Alles versuchten sie deshalb, um jenes Zeugniß in ihrem Sinne zu deuteln. Sie hatten jedoch hiebei entschieden Unglück, denn weil es die einen so, die andern anders auslegten, widerlegten sie sich selbst gegenseitig. Die einen verstehen nämlich die potentior principalitas als die höchste Gewalt, und das mit Recht; denn sie haben für sich den constanten, in der Uebersetzung des Irenäus herrschenden Sprachgebrauch [1], welchen man nicht ohne dringende Gründe verlassen darf; aber sie deuten jene Gewalt als die höchste politische Gewalt Rom's und der Römischen Kaiser, um derentwillen aus allen Orten Gesandte nach Rom und mithin auch zur römischen Kirche kommen mußten (ad hanc convenire necesse est). Man sieht, den Gegnern soll die höchste politische Gewalt, wie in andern Punkten, so auch hier aus der Verlegenheit helfen. Nur Eins ist Schade, Irenäus deutet nicht im Allergeringsten an, daß er von der staatlichen Gewalt sprechen wolle. Nach dem Zusammenhang kann die principalitas sich nur auf die römische Kirche beziehen, und machte nicht dogmatische Befangenheit Alles erklärlich, so könnte man nicht begreifen, woher auf einmal die Staatsgewalt in die Erklärung jener Stelle gekommen. Mit Recht staunen darum auch Protestanten über eine so gewaltsame Auslegung [2].

38. Viele Gegner versuchten indeß einen andern Weg; sie schwächten

---

[1] Hierüber, sowie über die ganze Stelle siehe den vorhin citirten Aufsatz im „Katholik". Jene Version gebraucht sonst noch 21 Mal principalitas und das synonyme principatus und zwar immer in der Bedeutung von Gewalt, Herrschaft, Oberherrlichkeit.

[2] Miror, sagt Stieren l. c. über diese Deutung.

nämlich die principalitas möglichst ab; das Wort bedeute nicht Gewalt, sondern Ursprünglichkeit oder auch nur einen Vorzug oder Vorrang der Ehre. Wenn darum Irenäus sage: ad hanc ecclesiam convenire necesse est, so sei das allerdings auf die Uebereinstimmung mit dem Glauben der römischen Kirche zu beziehen, aber es werde mit jenen Worten durchaus nicht eine moralische Nothwendigkeit behauptet, wie sie der Erlaß eines rechtmäßigen Obern begründe; es sei also in obigen Worten weder von einer höhern Gewalt der römischen Kirche, noch von einer Verpflichtung zur Uebereinstimmung mit dem römischen Glauben die Rede. Aber gegen diese Deutung streitet, wie schon bemerkt, der constante Sprachgebrauch des Wortes *principalitas* und der natürliche Sinn der ganzen Stelle, der jedem Unbefangenen sogleich in die Augen springt. Freilich hat Thiersch, um die gegentheilige Auffassung zu bekräftigen, eine neue Construction der Worte versucht, welche, wie er selbst staunend hinzufügt, früher Allen, Protestanten wie Katholiken, unbekannt war. Aber sicher ist hier das Recht zu staunen auf unserer Seite. Oder ist wohl ein Irrthum wahrscheinlich bei der einstimmigen, von Freund und Feind beliebten Construction eines einfachen lateinischen Satzes, der wegen seiner Wichtigkeit die Aufmerksamkeit unzähliger Gelehrten auf sich gezogen hatte? Welche Erfindungen werden doch nicht gemacht, um gegen die päpstliche Gewalt ankämpfen zu können! Zeigt nicht die Sonderbarkeit der gegnerischen Deutungen, daß der katholische Sinn der fraglichen Stelle zugleich der einfachste, natürlichste ist? Wir bleiben mithin bei unserer obigen Uebersetzung, indem wir mit den einen Gegnern principalitas als Gewalt auffassen und mit den andern die principalitas auf die römische Kirche beziehen.

39. Also ergiebt sich auch der schönste Zusammenhang der fraglichen Worte mit der ganzen Stelle. Irenäus sagt, „um die Ueberlieferung aller Kirchen kennen zu lernen, ist es nicht nothwendig, alle im Einzelnen zu durchgehen; es reicht hin, auf die Lehre der römischen Kirche hinzuweisen, weil mit ihr, wegen ihrer höhern Gewalt, alle andern Kirchen übereinstimmen müssen. So werden die Irrlehrer beschämt, weil durch diesen Hinweis ihr Widerspruch gegen jene Kirche offenbar wird, mit der alle Gläubigen übereinstimmen sollen."

40. Doch was sind hier viele Worte nöthig, wo uns das kräftigere Zeugniß der Thatsachen in überreichlicher Fülle zu Gebote steht? Denn es wird unsere Auslegung durch die gesammte Kirchengeschichte bestätigt. Immerfort galten die Glaubensentscheidungen der Päpste als Norm für

die gesammte Kirche. Selbst die Häretiker, von den Gnostikern angefangen, suchten die Anerkennung ihrer Lehre vom römischen Bischofe zu erwirken, und erklärten sich erst dann gegen denselben, wenn von ihm ihre Versuche zurückgewiesen wurden. Und wie handelten die Gläubigen? Wurden sie wegen Lehren in Rom verklagt, so suchten sie sich mit großer Ehrfurcht zu rechtfertigen, bereit, den Entscheid des römischen Stuhles gehorsam anzunehmen. Was folgt hieraus? Die Beantwortung dieser Frage wollen wir mit einem Gleichnisse einleiten. Wenn wir bei Betrachtung des Sonnensystems die vielen Planeten, Kometen, Meteore um die Sonne kreisen sehen, obwohl die ihnen zukommende Centrifugalkraft sie immerdar aus dieser Bahn hinauszuschleudern trachtet, so werden wir unwillkürlich auf eine immense Anziehungskraft der Sonne geführt, welche alle jene Körper zusammenhält. Und wir sollten nicht gleichfalls, wenn wir unzählige Geister in ihrem Gedankenfluge harmonisch um einen Mittelpunkt, um Rom, kreisen sehen, während doch der ihnen innewohnende Freiheitsdrang sie immerdar auf eigene Bahnen hinauszutreiben droht — in jenem Mittelpunkte eine höhere Autorität und Gewalt annehmen, welche alle jene Geister mit sich vereint erhält? Und wenn nun ein Schriftsteller nach dem natürlichen Sinne seiner Worte wirklich von einer solchen höhern Autorität und Gewalt spricht, um die Harmonie aller Kirchen mit der römischen zu begründen (ad hanc enim ecclesiam propter potentiorem principalitatem necesse est omnem convenire ecclesiam), in diesem Falle sollten wir jenen natürlichen Sinn verlassen und durch sonderbare Drehungen einen andern herausklauben? Das sei ferne. Mag diese Deutung auch noch so gelehrt scheinen, das darf uns nicht bestechen; vergessen wir nicht das auf die den Irrthum verhüllende Gelahrtheit so trefflich passende Sprüchwort: „Je gelehrter, desto verkehrter.“ Alles spricht also dafür, daß wir den von uns angegebenen natürlichsten Sinn jener Worte beibehalten sollen. Wenn aber das, so hat nicht erst ein Theologe des Mittelalters, sondern schon ein den apostolischen Zeiten nahestehender Mann den römischen Bischof mit einem Fürsten (princeps) der gesammten Kirche verglichen.

Wir haben soeben einige allgemeine Behauptungen über die Kirchengeschichte aufgestellt. So einleuchtend nun auch die Wahrheit derselben ist, wollen wir doch, um nicht beim Allgemeinen stehen zu bleiben, näher auf dieselben eingehen. Wir sagten, selbst die Irrgläubigen hätten sich nach Rom gewandt, um dort die Anerkennung ihrer Meinungen zu erwirken.

41. In der That, was zog den Gnostiker Valentin, was Marcion aus dem Oriente nach Rom? warum gaben sich diese Gnostiker die größte Mühe, ihren Lehren Eingang in die römische Kirche zu verschaffen? Was führte Praxeas und andere Antitrinitarier nach Rom? Warum machten die Montanisten so große Anstrengungen, die Billigung ihrer vorgeblichen Offenbarungen vom römischen Bischofe zu erhalten? Und um Spätere anzuführen, versuchten nicht Aehnliches die Arianer, Macedonianer, Pelagianer, Nestorianer, Monophysiten? Der Grund all dieser Erscheinungen liegt so auf der Hand, daß er selbst den Heiden nicht verborgen blieb. Der heidnische Schriftsteller Ammianus Marcellinus schreibt nämlich in folgender Weise über die Versuche der Arianer, den römischen Bischof zu gewinnen: „Constantius (der den Arianern so günstige Kaiser) strebte mit heißem Verlangen darnach, daß die Absetzung des Athanasius, obwohl er dieselbe schon ausgeführt sah, doch noch durch die Autorität, kraft welcher die Bischöfe der ewigen Stadt eine höhere Stufe einnehmen, bestätigt werde“ [1].

42. Wenn nun die höhere Gewalt des apostolischen Stuhles selbst von den außer der Kirche Stehenden mannigfach bezeugt wurde, so geschah dieß doch noch weit mehr von den Gläubigen selbst. Daß dieselben thatsächlich die Nothwendigkeit der Uebereinstimmung mit dem römischen Glauben anerkannten, dafür lassen sich Belege aus den ältesten Zeiten anführen. Dionysius von Corinth rechtfertigte sich in einem Schreiben an den Papst Soter wegen seiner Lehre. Seine Briefe, sagt er, die er auf Bitten der Brüder verfaßt, seien von Böswilligen verfälscht [2]. Hiernach ist die Vermuthung nicht ungegründet, daß man ihn wegen seiner Lehre in Rom beschuldigt hatte. Ganz sicher aber geschah das mit Origenes. Auch dieser rechtfertigte sich in einem Briefe an den Papst Fabian. Er bezeigt darin Reue über einiges von ihm Geschriebene, und wirft die Schuld auf Ambrosius, der heraus gegeben habe, was nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt gewesen [3]. Auch der Schüler des Origenes, der Bischof Dionys von Alexandrien, war in Rom wegen seiner Lehre angeklagt und vertheidigte sich gleichfalls. Was beweisen nun

---

[1] Id auctoritate, qua potiores aeternae urbis episcopi, firmari desiderio nitebatur ardenti. Hist. Roman. XV, 18.

[2] Euseb. Hist. eccles. IV, 23. p. 145.

[3] Euseb. Hist. eccles. l. VI. c. 36. p. 233. S. Hieron. Ep. 65 ad Pammachium et Oceanum c. 4. Ambrosius war ein Diakon in Alexandrien.

solche Anklagen und Vertheidigungen? Offenbar die potentior principalitas, die höhere Gewalt der römischen Bischöfe.

43. Das ergibt sich übrigens viel deutlicher noch aus dem Verlaufe der kirchlichen Streitigkeiten. Bekanntlich herrschte unter den Christen der ersten Jahrhunderte Verschiedenheit in der Osterfeier. Um dieselbe auszugleichen, wurden in der ganzen Kirche Synoden gehalten. Daß solches auf Veranlassung des römischen Bischofes Victor geschah, zeigen mehrere Thatsachen. Nicht nur, daß nach dem Zeugnisse Beda's der Papst in Betreff dieser Sache dem Bischof Theophilus von Cäsarea geschrieben, welcher darauf hin alsbald eine Synode berief; auch der vorzüglichste Gegner der römischen Praxis, Polykrates, schrieb nach Rom, er habe die Bischöfe versammelt, weil Victor es gewollt [1]. Diese kleinasiatische Synode war es nun gerade, welche, gestützt auf eine apostolische Tradition, ihre abweichende Ansicht beibehalten zu müssen glaubte, während alle anderen Synoden die römische Praxis billigten. Victor drohte mit dem Banne, da legte sich Irenäus in's Mittel. So sehr auch derselbe auf Einstimmigkeit im Glauben drang, so hielt er doch dafür, man solle wegen einer Verschiedenheit in der Disciplin, die noch dazu aus alter Zeit herrühre, nicht so viele Bischöfe von der Kirche ausschließen. Er leugnete durchaus nicht die päpstliche Gewalt, sondern mahnte den römischen Bischof „in geziemender Weise", wie Eusebius sagt [2], an das Beispiel seiner Vorfahren, die wegen der gleichen Differenz die Kirchengemeinschaft mit den Asiaten nicht aufgegeben hätten. Ein solcher Brief darf um so weniger befremden, als Irenäus selbst der römischen Praxis folgte, obwohl sein Lehrer die entgegengesetzte vom hl. Johannes überkommen hatte.

Diese Vorstellung machte Eindruck auf den römischen Bischof. Derselbe drängte nicht weiter mehr in die Asiaten, von ihrer Gewohnheit abzugehen. Dennoch nahmen schon damals mehrere dieser orientalischen Kirchen die römische Praxis an [3], und nach den Concilien von Arles und Nicäa trat die gesammte Kirche der früher von Victor ausgesprochenen Ansicht bei. Bevor wir indeß weiter gehen, müssen wir auf die Art und Weise aufmerksam machen, wie die große Synode von Arles (314) die Einheit in der Osterfeier zu bewirken suchte. Sie will, daß Ostern „auf dem ganzen Erdkreise" an Einem Tage gefeiert

---

[1] Beda, de aequinoctio vern. Euseb. hist. V, 24. p. 192.
[2] Hist. eccl. l. c. [3] Hefele, Conciliengesch. I, 303.

werde, und bittet den römischen Bischof, welcher das Steuerruder „der größern Diöcese" halte, diesen ihren Entschluß „Allen" kund zu thun. Was verstehen die Väter unter dieser größeren Diöcese? Eine Diöcese, welche nicht etwa bloß durch die Zahl der Gläubigen, sondern durch ihren höhern Vorrang alle andern übertrifft, deren Bischof für die kirchliche Einheit „auf dem ganzen Erdkreise" zu sorgen und die darauf hinzielenden Beschlüsse „Allen", auch den entfernten Asiaten, zu verkünden hat. Dissidenten von der römischen Osterfeier gab es ja damals nur in Asien. Schon deshalb kann die Stelle nicht, wie gewöhnlich geschieht, auf das Patriarchalrecht des römischen Bischofes bezogen werden, denn dieses beschränkte sich auf den Occident [1].

44. Die montanistischen Streitigkeiten machten bald nach den Osterstreitigkeiten wiederum die Aufbietung des päpstlichen Ansehens nothwendig. Diese „Reinen" wollten die Kirchenzucht verschärfen und die Strenge gegen die Gefallenen bis zur Grausamkeit treiben. Obwohl in Asien, wandten sie sich nach Rom und suchten selbst, als ihnen die römischen Bischöfe wiederholt die Kirchengemeinschaft verweigert hatten, dieselbe wieder zu erhalten. Auch die Martyrer der Kirche in Lyon schrieben, besorgt für den kirchlichen Frieden, nach Rom.

Der Papst (wahrscheinlich war es Zephyrin) führte endlich in Uebereinstimmung mit den Anordnungen seiner Vorgänger [2] einen entscheidenden Schlag gegen das heuchlerische Treiben der Sectirer. Nicht nur verweigerte er denselben die Friedensbriefe (Zeugnisse der kirchlichen Gemeinschaft), sondern verwarf auch gänzlich ihre vorgebliche Reform der Kirchenzucht. Die Worte der Entscheidung sind uns zwar nicht aufbewahrt; daß dieselbe jedoch kraft der Gewalt gegeben wurde, welche der römische Bischof für sich als Haupt der Kirche, als Nachfolger Petri und Inhaber des apostolischen Stuhles in Anspruch nahm, können wir aus den spöttischen Bemerkungen des erzürnten Tertullian schließen: „Ich höre, auch ein Befehl sei ergangen und zwar ein entscheidender; der Pontifex maximus nämlich, das ist der Bischof der Bischöfe, verordnet: „Ich ge-

---

[1] Leider hat nur ein einziger höchst lückenhafter Codex uns den Synodalbrief von Arles überliefert. Die von uns angezogene Stelle lautet in demselben nach der Mittheilung Nolte's also: Placuit antequam ante qui majores diocheseos tenes per te potissimum omnibus insinuari. Mit Recht vermuthet der genannte Gelehrte, daß vor Majores (majoris) diocheseos ein Wort, etwa gubernacula, ausgefallen sei. Tübinger theolog. Quartalschrift 1867, S. 55.

[2] Auctoritates praecessorum. Tertull. advers. Praxeam c. 1.

währe den Büßenden auch für die Verbrechen der Unzucht Verzeihung." Tertullian fordert dann „den Apostolicus" auf, ihm für eine solche Gewalt der Sündenvergebung Beweise aus der Schrift beizubringen, und sucht selbst zu zeigen, daß die zum Petrus gesprochenen Worte: „Auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen" u. s. w. solchen Beweis nicht enthielten [1].

Aber trotz der Anstrengungen Tertullians für die montanistische Sache folgte die Kirche nicht ihm, sondern ihrem Haupte, ihrem „gebenedeiten Vater!" [2]

45. Doch jetzt brachen Streitigkeiten in Rom selbst aus, die zuletzt mit einem Schisma endigten. Neben Cornelius wurde Novatian zum Papste gewählt. Von diesen Wirren in Rom wurde die ganze Kirche bis in ihre entferntesten Theile erschüttert. Die meisten Kirchen hielten freilich schon gleich Anfangs zu dem rechtmäßigen römischen Bischofe Cornelius; viele aber, besonders in Kleinasien, waren schwankend oder ließen sich gar von Novatian berücken. Diese gewaltige Erschütterung dauerte indeß nicht lange. Bei der ersten Kunde von dem Schisma in der römischen Kirche versammelten sich afrikanische Bischöfe zu einer Synode, und damit nicht wegen der ungeheuren Ausdehnung der afrikanischen Kirchenprovinz „eine Kirchenspaltung in Rom die Gemüther der Weitentfernten durch Ungewißheit verwirre," schickten sie Bischöfe als Gesandte dorthin, um auf diese Weise für Alle sichere Nachricht zu erhalten und mit dem rechtmäßigen Papste in Gemeinschaft treten zu können. Die Gesandtschaft brachte bald Gewißheit über die römische Wahl, und nun schrieben alle Bischöfe an Cornelius [3].

46. Aehnlich war der Verlauf im Oriente, wo eine Synode in Antiochien gehalten wurde. Nach wenigen Jahren schon konnte der Bischof Dionys von Alexandrien dem Papste Stephan die freudige Nachricht bringen: „Wisse, Bruder, daß alle im Oriente und in noch entfernteren Gegenden befindlichen Kirchen von ihrer Spaltung nun endlich zur Einheit zurückgekehrt sind, und daß alle Vorsteher der sämmtlichen Kirchen nun ein und dasselbe denken und wegen des unverhofften Friedens vor unglaublicher Freude aufjubeln, Demetrianus nämlich, Bischof

---

[1] De Pudicitia c. 1. 21. Migne t. II. col. 981. 1025.

[2] Auch über diese Benennung spöttelt, wie oben bemerkt wurde, Tertullian l. c. c. 13: „Benedictus papa concionaris."

[3] S. Cypriani ep. 45. Opp. Ed. Baluzii p. 59.

von Antiochien, Theoktistus von Cäsarea, Mazabanes von Jerusalem, Marinus von Tyrus, Heliodor von Laodicea, Helenus von Tarsus und alle Kirchen von Cilicien, Firmilianus von Kappadocien. Damit der Brief nicht zu lang würde, haben wir nur die angesehenen Bischöfe genannt. Denn ganz Syrien und Arabien, denen Ihr bei jeder Gelegenheit Almosen schicket, und denen Ihr gegenwärtig einen Brief geschrieben, desgleichen Mesopotamien, Pontus und Bithynien, mit Einem Worte Alle überall jauchzen vor Freude auf und loben Gott wegen dieser Einmüthigkeit und Brüderlichkeit"[1]. Ebenso meldet Cyprian, „daß die Priester (Bischöfe) Gottes auf dem ganzen Erdkreise dem Novatian die Kirchengemeinschaft entzogen hätten"[2].

47. Bei Erwägung dieser Thatsache muß sich doch nothwendig uns die Frage aufdrängen, worin die ungeheure Tragweite einer Kirchenspaltung in Rom ihren Grund habe? Wäre der römische Bischof nur ein Oberpfarrer oder ein Oberprediger gewesen, so ist sie unbegreiflich, selbst wenn wir hinzunehmen, ein solcher Prediger hätte eine verschiedene Ansicht über Buße und Kirchenzucht aufgestellt.

Ganz natürlich aber erscheint jene Folge, wenn schon damals der Vorsteher der römischen Kirche das sichtbare Haupt, der geistige Schwerpunkt der gesammten Kirche war. Denn die Erschütterung des Schwerpunktes setzt alle Theile des Körpers in zitternde Bewegung, und ein zwiespältiges Haupt hebt die Einheit und den Frieden eines Reiches auf. Doch hören wir lieber, wie man über diesen Punkt bereits in den ersten christlichen Jahrhunderten dachte. Als nach dem Tode des Liberius in Rom Ursicinus sich gegen den rechtmäßigen Papst Damasus erhoben, versammelten sich im Jahr 381 unter dem Vorsitz des hl. Ambrosius in Aquileja mehrere Bischöfe „voll Furcht, dieses Schisma möchte den ganzen Körper der über den Erdkreis ausgebreiteten Kirche und so die Gesammtheit stören." Sie bitten darum die Kaiser, „nicht zuzugeben, daß die römische Kirche, das Haupt der römischen Welt, und der heilige apostolische Glaube in Verwirrung gerathe; denn daher fließe für Alle das Recht der ehrwürdigen (kirchlichen) Gemeinschaft"[3].

In der That, wenn in dieser Weise der römische Stuhl die Quelle der rechtmäßigen kirchlichen Gemeinschaft ist, wenn er, um die Worte Cyprian's hinzuzufügen, „Ausgangspunkt der unter den Bischöfen be-

---

[1] Euseb. l. VII. c. 5. [2] Ep. 67. l. c. p. 115.
[3] Ep. ad Gratianum n. 2. 4. Constant col. 553. 554.

stehenden Einheit" und „die Gemeinschaft mit ihm die Gemeinschaft mit der ganzen Kirche" ist, dann, aber auch nur dann erklärt es sich, warum eine zwiespältige Bischofswahl in Rom die Kirche bis in die entferntesten Gegenden erschüttern mußte. Wir haben wiederholt über das Novatianische Schisma Zeugnisse aus den Briefen Cyprian's gebracht; da aber sowohl Freunde als Feinde des Papstthums diesen hl. Martyrer für sich aufrufen, so müssen wir uns noch länger bei ihm aufhalten.

48. Cyprian hat manchen Katholiken große Schwierigkeiten bereitet, weil sie die Bedeutung des Traditionsbeweises mißkannten. Hiebei kommen nämlich die Väter nicht so sehr als angesehene Theologen oder gar als unfehlbare Lehrer, denn als Zeugen des in der Kirche überlieferten Glaubens in Betracht. Es ist darum auch keineswegs nothwendig, alle ihre Ansichten als frei von Irrthum zu erweisen, und zumal ist das bei Cyprian unmöglich, welcher ja über die Ketzertaufe verkehrte Ansichten hatte. Nicht ohne Grund warf ihm Papst Stephan vor, er sei ein Neophyt und solle deshalb Andern folgen. Denn im gereiften Alter erst vom Heidenthum bekehrt, ward er bald darauf Priester und Bischof. Er hatte nicht die katholische Ueberlieferung von Jugend auf erlernt, sondern mußte, vorschnell auf den bischöflichen Lehrstuhl erhoben, die unschätzbare Wohlthat eines längeren Unterrichtes durch Lesung der Schrift und des damals fast einzigen lateinischen, aber durchaus nicht zuverlässigen theologischen Schriftstellers Tertullian zu ersetzen suchen. Bei einem solchen Neophyten und Autodidacten [1] können schwankende oder auch irrthümliche Ansichten leicht Platz greifen. Ganz anders aber verhält es sich, wenn wir Cyprian nicht als theologischen Lehrer, sondern als Zeugen des kirchlichen Lebens auffassen. Als solcher hat er das größte Ansehen, weil er an allen wichtigen Ereignissen seiner Zeit den regsten Antheil nahm; als solcher legt er auch die glänzendsten Zeugnisse für den Primat des römischen Stuhles ab.

49. Vor Allem stellt er uns denselben als den lebendigen Mittelpunkt der kirchlichen und bischöflichen Einheit dar. Als Fortunatus mit seinem Anhang nach Rom gieng, sagte er: „Zu schiffen wagen sie zum Stuhle Petri und zur Hauptkirche, woher die bischöfliche Einheit ent-

---

[1] Uebrigens muß bemerkt werden, daß man dem Heiligen durch Verdrehung seiner einfachsten Worte Ansichten über das Papstthum beilegt, welche er nie ausgesprochen. Ein Beispiel hievon siehe Coustant col. 185 Note c.

standen! (Ecclesia principalis, unde unitas sacerdotalis exorta est.)"[1] Daß darum alle Bischöfe mit diesem Stuhle nach apostolischer Tradition Gemeinschaft unterhalten müssen, deutet er genugsam mit folgenden Worten an: „Nachdem wir," so schreibt er dem Papste Cornelius, „Deine Briefe und die unserer Collegen erhalten, ... richten wir, wie es die Heiligkeit und Wahrheit der göttlichen Tradition und kirchlichen Einrichtung verlangte, Briefe an Dich. Aber wir brachten das auch zur Kenntniß der einzelnen Bischöfe in unserer Provinz und trugen ihnen die Abschickung von Gesandten mit Briefen auf"[2]. In einem andern Briefe meldet er, daß Alle ohne Ausnahme (omnes omnino) dieses thun wollten.

Die Gemeinschaft mit dem römischen Bischofe Cornelius galt ihm als „die Gemeinschaft mit der katholischen Kirche". Er sagt das wiederholt[3]. Ferner mahnt er alle nach Rom Schiffenden, „die Wurzel und Stammmutter der katholischen Kirche anzuerkennen und an ihr zu halten"[4]. Er hält es für seine Pflicht, nach Rom über wichtige Sachen zu berichten. Das erkennen die römischen Priester rühmend an, indem sie sagen, es sei seine Gewohnheit gewesen[5]. Solches zeigen seine vielen Briefe an die römischen Bischöfe. Darum rechtfertigt er sich auch gegen eine Klage des hl. Cornelius, und entschuldigt sich, warum er nicht über Fortunatus berichtet habe[6].

50. Aber der lebendige Mittelpunkt der kirchlichen Einheit kann nicht ohne eine Autorität und Gewalt gedacht werden, und daß eine solche thatsächlich schon damals den römischen Bischöfen über die gesammte Kirche zustand, sehen wir Cyprian unzweideutig bezeugen. Vor Allem kommt hier die Gewalt in Betracht, Gesetze für die gesammte Kirche zu geben. Darüber gibt folgende Behauptung Cyprian's Aufschluß: Basilides und Martial könnten nicht kirchliche Vorgesetzte sein und zwar besonders deshalb, weil Cornelius mit den afrikanischen Bischöfen und überhaupt mit durchaus allen Bischöfen der ganzen Welt beschlossen, dergleichen Sünder dürften zwar zur Buße zugelassen werden, aber nicht

---

[1] Ep. 55. ad Cornel. Ed. Baluzii p. 86. [2] Ep. 42. p. 56.

[3] Ep. 45. ad Corn. p. 59. ep. 52. ad Antonian. p. 66.

[4] Ep. 45. l. c. Cyprian hat den Ausdruck matrix wahrscheinlich dem Tertullian entlehnt, welcher denselben in dem von uns angegebenen Sinne gebraucht und damit auch Eva benennt.

[5] Pro tuo more fecisti ep. 30. p. 41. [6] Ep. 55. ad Cornel. p. 83.

Mitglieder des Klerus sein [1]. Der Ausdruck, „Cornelius mit den Bischöfen der ganzen Welt hat beschlossen", zeigt uns, wessen Autorität den größten Antheil an diesem Gesetze gehabt. Wirklich berichtet uns Eusebius, daß der römische Bischof es war, der die betreffenden Acten der römischen und carthagischen Synoden an morgenländische Bischöfe (Fabius von Antiochien) gesandt [2].

51. Auch die höchste richterliche Gewalt des Papstes bezeugte Cyprian in mannigfacher Weise. Nach seinem Berichte hat Papst Fabian in der strengsten Weise den von den Bischöfen der afrikanischen Kirchenprovinz abgesetzten Privatus gerügt [3]. Die Sache mußte also entweder von Privatus selbst oder, was wahrscheinlicher ist, von der afrikanischen Synode an den römischen Bischof berichtet sein, und dieser das Urtheil bestätigt haben. Nichts destoweniger suchte Privatus nach dem Tode des Fabian in Rom wiederum um die Kirchengemeinschaft nach, doch vergebens [4]. Viel erheblicher noch für unsere Frage ist der Brief, den Cyprian an den Papst Stephan über den dem Novatian ergebenen Marcian, Bischof von Arles, geschrieben hat. Wir erfahren daraus, daß Faustinus von Lyon mit den andern Bischöfen seiner Kirchenprovinz den römischen Bischof an das verderbliche Treiben Marcian's gemahnt. Jetzt fordert Cyprian den Stephan auf [5], an die gallischen Bischöfe die gewichtvollsten Briefe (litteras plenissimas) zu richten, kraft welcher nach Ausschließung des Marcian ein Anderer an seine Stelle (als Bischof) gesetzt werde; er möchte auf diese Weise durch seine Würde und Autorität (gravitate et auctoritate tua) das Andenken seines Vorgängers ehren. Und in dem Grade ist Cyprian von dem Erfolge dieses Schrittes überzeugt, daß er den Stephan um Nachricht bittet, wer in Arles an die Stelle Marcian's gesetzt worden sei. Ein anderer seiner Briefe [6] belehrt uns, daß Basilides und Martialis, spanische Bischöfe, nach ihrer Absetzung an denselben römischen Bischof Stephan appellirt und von diesem die Wiedereinsetzung in ihre Stelle erlangt hatten. Fassen wir diese Notiz mit früheren zusammen, so bezeugen uns ganz zufällige Notizen Cyprian's, nicht weniger als 4 Bischöfe (Privatus,

---

[1] Ep. 68. p. 120. [2] Hist. eccl. VI, 42. p. 142.

[3] Ep. 55. p. 84. [4] Ep. 30. p. 41.

[5] Ep. 67. p. 115. 116. Dirigantur in provinciam . . . a Te litterae, quibus abstento Marciano alius in locum ejus substituatur.

[6] Ep. 68. p. 117 seq.

Fortunatus, Basilides, Martialis) hätten binnen ganz kurzer Zeit an den hl. Stuhl appellirt.

52. Daß endlich der römische Bischof die höchste Gewalt über die Bischöfe und die Kirche als Nachfolger Petri in Anspruch genommen, können wir aus verschiedenen Klagen Cyprian's und seines Freundes Firmilian entnehmen. Denn offenbar ergiebt sich aus verschiedenen Anspielungen, die bei Cyprian vorkommen, daß Stephan befohlen, Gehorsam erheischt und behauptet, er besitze den Primat [1]. Auch kann man nur auf Stephan das Wort beziehen, welches auf einem Concile von Carthago geäußert wurde: „Niemand unter uns (afrikanischen Bischöfen) wirft sich zum Bischof der Bischöfe auf und zwingt seine Collegen durch tyrannische Drohung zum Gehorsam" [2]. Noch deutlicher aber spricht Firmilian aus, daß Stephan sich auf die dem römischen Bischofe als Nachfolger Petri zustehende Autorität berufen: „Stephan thut sich groß mit dem Range seines Bisthums (de episcopatus sui loco) und behauptet, er sei Nachfolger Petri, auf den die Kirche gegründet ist" [3]. Gerade das aber hatte Cyprian früher wiederholt anerkannt, da er vom römischen Bischofe schreibt: derselbe habe den Stuhl Petri, den Rang Petri und die Ehrenstufe der bischöflichen Würde inne. (Cathedra Petri, locus Petri, gradus cathedrae sacerdotalis.) [4] Auch bezeugt Cyprian, daß die hohe Bedeutung des römischen Stuhles selbst den Heiden bekannt war. Wie ließe sich sonst das von ihm erzählte Wort des Decius erklären: „Ich möchte lieber die Wahl eines Gegenkaisers als eines Bischofes von Rom sehen" [5].

53. Wenn wir nun so Cyprian als Zeugen des kirchlichen Lebens auffassen — und wie schon bemerkt, müssen wir dieses thun — so erglänzt im Lichte der von Cyprian berichteten kirchlichen Anschauungen und Thatsachen der Primat des römischen Bischofes in der herrlichsten Weise. Dagegen wollen einige harte und irrige Aeußerungen desselben Bischofes nichts verfangen. Wer will sich auch darüber wundern, daß in jener Zeit, wo die kirchlichen Lehren noch so wenig oder gar nicht erörtert waren, wo der römische Primat die Fülle der in ihm vom Herrn gelegten Befugnisse noch nicht hatte entfalten können, daß, sage ich, da-

---

[1] Ep. 71. p. 127. Man hat in neuerer Zeit diese Stelle abschwächen wollen, doch schon Augustinus erklärte den darin erwähnten Primat des hl. Petrus als apostolatus principatum cuilibet episcopatui praeferendum (de bapt. II, 2).

[2] Concil. Carthag. p. 329. 330. [3] Ep. 75 inter Cyprianicas p. 148.

[4] Ep. 55. p. 86. Ep. 52. p. 68. [5] Ep. 52. p. 69.

mals einem Neophyten und heißblütigen Afrikaner in der Hitze des Streites zur Beschönigung einer verkehrten Ansicht so etwas entfallen ist. Aber darüber muß man sich wundern, daß Leute, die zeigen wollen, was Recht sei, sich darauf berufen, was ein Mann im Disput zur Vertheidigung seines Unrechtes anführt. Oder hatte Cyprian nicht Unrecht mit seiner Behauptung, die Ketzertaufe müsse wiederholt werden?

54. Im Verlaufe unserer Erörterungen haben wir bereits zweier Streitfragen gedacht, bei denen sich die Autorität des römischen Primats geltend machte. Gegen die Novatianischen Ansichten über die Buße entschied nämlich Cornelius mit einer römischen Synode, und dieser Entscheidung trat die ganze Kirche bei. Ebenso verbot Stephanus die Wiederholung der Ketzertaufe, und auch dieses Verbot wurde von der ganzen Kirche angenommen, nur nicht von den Bischöfen der afrikanischen und kappadocischen Kirchenprovinz. Stephan drohte mit Berufung auf seine Autorität den Bann. Da suchte Dionysius von Alexandrien, der übrigens gleicher Ansicht mit Stephan war, zu vermitteln. Er schrieb flehentlich dem Papste [1], von dem Banne so vieler Bischöfe abzustehen, ohne jedoch irgendwie ihm zu bemerken, daß derselbe seine Vollmacht überschreite. So blieb es noch einige Zeit, bis nach den Concilien von Arles und Nicäa die gesammte Kirche der von den Päpsten vertheidigten Ansicht beipflichtete.

55. Daß der große Bischof von Alexandrien Dionys sich beim hl. Stuhle wegen einer Anklage gerechtfertigt, haben wir bereits bemerkt. Es ist überhaupt rührend, mit welcher Sorgfalt derselbe in allen wichtigen Angelegenheiten nach Rom schreibt.

Er benachrichtigte den Papst, daß das Schisma Novatian's im Oriente beigelegt sei, ein anderes Mal, daß dort die Häresie des Sabellius entstanden. Ferner schrieb er ihm in Betreff Lucian's, des Nachfolgers Cyprian's. Dann fragt er an, ob er einen Menschen taufen dürfe, welcher, nachdem er Jahre lang die Sacramente empfangen, über alle Maßen fürchtete, nicht gültig getauft zu sein, und trotz alles Zusprechens nicht beruhigt werden konnte [2].

56. Ueber diese kindliche Verehrung des Heiligen gegen den apostolischen Stuhl dürfen wir uns nicht wundern, da um jene Zeit, wie schon oben bemerkt wurde, selbst den Heiden nicht unbekannt war, wel-

---

[1] Euseb. hist. eccl. VII, 5. p. 252.

[2] Euseb. hist. eccl. VII, 5. 6. 9. p. 252. 254.

chen Rang der römische Bischof in der Kirche einnahm. Das wurde neuerdings offenbar bei der Verurtheilung des Bischofes der antiochenischen Kirche, Paulus von Samosata. Eine Synode von 70 Bischöfen hatte ihn abgesetzt und dieses Urtheil sowohl als die Einsetzung eines Nachfolgers den Bischöfen der ganzen Welt, besonders aber dem römischen Bischofe gemeldet, den sie an der Spitze aller andern nannte. Sie that solches aber in der Absicht, damit man wisse, mit wem man durch „die Briefe der kirchlichen Gemeinschaft" verkehren müsse. Trotz dieses feierlichen Urtheiles wollte sich Paulus von Samosata nicht fügen und die bischöfliche Wohnung nicht verlassen. Da wandten sich die Katholiken an den heidnischen Kaiser Aurelian, welcher den Ausspruch that: „Dem solle das (bischöfliche) Haus gegeben werden, welchen die italienischen Vorsteher der christlichen Religion und der römische Bischof (die Briefe der kirchlichen Gemeinschaft) schreiben würden." Eusebius, der uns diese Worte aufbewahrt [1], setzt hinzu, der Kaiser habe so in der gerechtesten Weise den Hændel geschlichtet. In der That, das war ja auch von jeher Grundsatz in der katholischen Kirche, nur der sei rechtmäßiger Bischof, der mit dem römischen Papste in Gemeinschaft stehe, dieser aber versammelte, wenn es sich um wichtige Angelegenheiten handelte, die Bischöfe Italien's, wenigstens die benachbarten, auf einer Synode um sich zur Berathung. So erhalten wir aus der beständigen kirchlichen Gewohnheit und Uebung noch mehr Licht über den ohnehin schon klaren Ausspruch des römischen Kaisers.

III. Julius I., das Concil von Sardica, und das Haupt der Kirche.

57. Wir sind auf diese Weise an der Hand der Geschichte bis zum Ausgange der Verfolgungen gekommen. Das Christenthum war nicht minder als das Papstthum einem Baume vergleichbar gewesen, der mit geheimer Lebenskraft wächst und sich entfaltet. Jetzt, da die Kirche mit ihrer die Welt beherrschenden Macht aus den Wogen der Verfolgungen, die sie bedeckt, glänzend sich erhob, erstrahlte auch ihr Haupt in der herrlichsten Weise. Das mußte um so mehr geschehen, als gerade damals die Stürme der arianischen Ketzerei die Kirche bis in ihr Innerstes erschütterten. Während man bei günstiger Witterung den Capitän

---

[1] Euseb. hist. eccl. VII, 30. p. 282.

eines Schiffes kaum von den Uebrigen zu unterscheiden vermag, ragt er bei Ungewitter und Gefahr unter Allen hervor. Da muß er mahnen, befehlen, anordnen, ermuntern, strafen; Aller Augen sind auf ihn gerichtet; von seiner Einsicht erwartet man Hülfe und Rettung. Sollte es sich mit dem Schiffe der Kirche anders verhalten, wenn Ketzereien es zu zerschellen drohen? Nein, denn „wenn [1] Unzähliges gegen die Wahrheit geschmiedet und ausgeführt wird, wenn die hellreinste Perle des wahren Glaubens vielen, bis dahin unerhörten Haß und Widerspruch von denen erfährt, welche Neuerungen gegen den väterlichen apostolischen Glauben erfunden, dann müssen wir, die so vielfache Stürme erleiden, und fast unter die Seeräuber gerathen, zu dem aufschreien, der von Gott zum Steuermann erkoren ist." So ward denn auch in den schrecklichen arianischen Stürmen der Steuermann offenbar, welcher die Kirche mit gewaltigem Arme regierte.

58. Es wurde von Kaiser Constantin und dem Papste Sylvester im J. 325 die erste allgemeine Synode in Nicäa berufen; dieß behauptet das zweite Nicänische Concil, und mit dieser Behauptung stimmt auch Rufin überein, wenn er erzählt, Constantin habe die Bischöfe auf den Rath der Priester berufen. Denn an wen wird sich der Kaiser eher gewandt haben, als an den römischen Bischof, dem er auch die Entscheidung der donatistischen Streitigkeiten anheim gestellt hatte? Auf dem Concil hatte Hosius von Corduba, als Stellvertreter des Papstes, mit den beiden andern römischen Legaten den Vorsitz [2]. Die Synode beschloß ferner, ihre Acten nach Rom zum Papste Sylvester zu schicken [3].

---

[1] So schrieben zwei Metropoliten Ciliciens im Namen ihrer Mitbischöfe an den Papst Sixtus III. im J. 433. Coustant 1246.

[2] Siehe über beide Fragen Hefele, Conciliengesch. I, 8.

[3] Dieß sagt eine uralte, nicht erst von Dionysius Exiguus verfaßte, sondern wahrscheinlich in alten griechischen Exemplaren bereits enthaltene Vorrede zu den Canones. (Siehe Ballerini Opp. S. Leonis III. col. 46. n. 43. cf. col. 28. n. 6. Coustant Praefatio n. 88.) Auch eine (485) in Rom gehaltene Synode sagt ausdrücklich, die Nicänische Synode habe ihre Acten der Bestätigung des Papstes unterbreitet. Es haben ferner nicht nur die allgemeinen Synoden des V. Jahrhunderts, sondern auch die dem Nicänum zunächst stehenden großen Concilien von Arles und Sardica ihre Acten dem Papste zugesandt. Besonders entscheidend ist in unserer Frage die Synode von Sardica, weil auf derselben, wie auf dem Nicänischen Concile, Hosius Präsident war. Es heißt ferner im Synodalschreiben von Sardica, es gezieme sich im höchsten Grade für die Bischöfe, an den Papst zu berichten. Galt das von einzelnen Bischöfen, wie viel mehr nicht von großen Synoden, deren Beschlüsse eine ungeheure Tragweite hatten. Uebrigens sagt Sozomenus ausdrücklich,

Sie erkannte auch darin thatsächlich den Primat an, daß sie in allen streitigen Fragen den schon früher erlassenen Entscheidungen Rom's folgte, so in der Lehre von der hl. Dreieinigkeit, der Ketzertaufe, in der Bußdisciplin und Osterfeier [1].

59. Aber die Synode vermochte die Stürme nicht zu beschwichtigen. Es dauerte nicht lange, so hatten sich die Arianer beim Kaiser eingeschmeichelt. Sie verfolgten die rechtgläubigen Bischöfe, setzten sie ab und schickten Gesandte nach Rom, um die Zustimmung des Papstes Julius zu erhalten. Aber auch Athanasius hatte sich mit anderen vertriebenen Bischöfen bereits nach Rom gewandt. Julius, wie Theodoret, (seit 423) Bischof von Cyrus, uns versichert, „befahl in Gemäßheit des in der Kirche bestehenden Rechtes jenen (die Athanasius abgesetzt), sich nach Rom aufzumachen, und rief auch den hl. Athanasius vor sein Gericht" [2]. Der letztere erschien, nicht aber sein Gegner. Was nun geschah, erzählt uns Sozomenus, der, wie Theodoret, ein griechischer Kirchengeschichtsschreiber aus der ersten Hälfte des fünften Jahrhunderts ist, in folgender Weise: „Der Bischof der Römer untersuchte die wider einen Jeden vorgebrachten Beschuldigungen und nahm sie in seine Kirchengemeinschaft auf. Weil ihm aber wegen der Würde seines Thrones die Sorge für das Ganze zukommt, so gab er einem Jeden seine Kirche (seinen bischöflichen Stuhl) zurück" [3]. Sokrates, gleichfalls ein Grieche, der noch vor Sozomenus seine Kirchengeschichte schrieb, sagt, Julius habe solches wegen des Vorrechtes der römischen Kirche gethan [4]. Aber die Arianer schrieben, hierüber erzürnt, dem römischen Bischof einen hochfahrenden Brief, worin sie allerdings die römische Kirche die Schule der Apostel und die Metropole der Frömmigkeit nennen, aber durchaus in Abrede stellten, daß die Abendländer das Urtheil orientalischer Synoden umstoßen könnten. Julius wollte anfangs diesen Brief nicht bekannt machen, aus Furcht, Aergerniß zu geben. Als er sich endlich dazu verstand, „waren alle erstaunt und konnten kaum an die Aechtheit des Briefes glauben." Der Papst

---

es sei das für jene Zeit kirchliche Regel gewesen. Es hat also jene alte Notiz, die durch nichts entkräftet wird, auch die höchste innere Wahrscheinlichkeit.

[1] Hierüber handelt das vortreffliche Werk Hagemann's, die römische Kirche und ihr Einfluß auf Disciplin und Dogma in den drei ersten Jahrhunderten.

[2] Hist. eccl. II, 3. Ed. Migne t. 82. col. 995.

[3] Hist. eccl. III, 8. Ed. Migne t. 67. col. 1051.

[4] II, 15. Edit. Migne t. 67. col. 212.

widerlegte dann denselben in einem uns noch erhaltenen Schreiben, welches ein Meisterstück christlicher Klugheit ist [1].

60. Er beginnt damit, seine Liebe den arianischgesinnten Bischöfen vorzuhalten und den Undank, den sie ihm dafür erwiedert. Weil es erklärten Arianern gegenüber, welche selbst das Ansehen eines allgemeinen Concils mit Füßen traten, mehr schaden als nützen mußte, die päpstlichen Rechte geltend zu machen, so ist Julius vielmehr darauf bedacht, jenen in recht eindringlicher Weise die vielen Widersprüche vorzuhalten, in welche sie sich verwickeln. Er kann freilich nicht umhin, sich auch auf seine Autorität zu berufen, aber er thut es mit einer einleitenden Formel. „Um die Wahrheit zu gestehen, so hätten, da wir geschrieben, daß eine Synode Statt finden sollte, nicht Einige dem Urtheile der Synode vorgreifen sollen." „Gott rufe ich zum Zeugen, um Eure Ehre besorgt und zugleich von dem Wunsche beseelt, daß die Kirchen nicht in Unordnung seien, sondern so bleiben, wie es von den Aposteln angeordnet wurde, habe ich es für nothwendig erachtet, Euch zu schreiben." Das ist allerdings die Sprache eines kirchlichen Oberhauptes. Noch mehr zeigt sich das gegen den Schluß des Schreibens. „O, Geliebte! . . . ist wirklich, wie Ihr sagt, gefehlt worden, so mußte gemäß der kirchlichen Regel, nicht aber in jener Weise Gericht gehalten werden. Uns Allen hätte man schreiben sollen, damit so von Allen, was Recht sei, entschieden werde; denn Bischöfe waren es, die da verurtheilt sind, und nicht gewöhnliche Kirchen, sondern solche, denen die Apostel selbst vorgestanden hatten. Warum aber vollends ist über die alexandrinische Kirche uns nicht geschrieben worden? Wußtet Ihr nicht, daß dieß die (kirchliche) Gewohnheit fordere, uns zuerst zu schreiben, damit von hier aus entschieden werde, was Recht sei? Wahrlich, wenn der Bischof jener Stadt in solchen Verdacht kam, mußte an die hiesige (römische) Kirche berichtet werden. . . . Ich bitte Euch, nehmet das gutwillig an; denn was ich schreibe, ist für das gemeine Beste, und was ich vom seligen Petrus überkommen, thue ich Euch kund. Weil ich glaubte, es wäre das Allen bekannt, so würde ich solches nicht geschrieben haben, wenn nicht das Geschehene mich bestürzt hätte." Wahrlich Worte, wie sie nur das Oberhaupt der allgemeinen Kirche sprechen kann. Man hat freilich an ihnen zu mäkeln gesucht, indem man den einen oder andern Satz abgerissen für sich betrachtet. Doch sie verlieren alle Dunkelheit,

[1] Vom J. 342, bei Coustant col. 353 seq.

wenn wir sie im Zusammenhang mit dem Ganzen auffassen und besonders den klaren Commentar hinzunehmen, womit die Geschichte sie beleuchtet hat.

61. Die gesammte Kirchengeschichte sagt uns nämlich, daß kirchliche Angelegenheiten von großer Tragweite nicht ohne den Papst und noch weniger wider dessen Ansicht entschieden werden durften. Dieses Recht, das aus der Natur des von Gott angeordneten kirchlichen Primates folgt, liegt denn auch den Worten Julius' zu Grunde. Fälschlich aber wollen protestantische Gelehrte (so der Anglikaner Lowth) die ersten Worte der angeführten Stelle (uns Allen hätte man schreiben sollen u. s. w.) von einem allgemeinen Concile verstehen. Ein solches hatte der römische Bischof nicht angesagt und konnte folglich auch davon nicht sprechen wollen, wohl aber hatte er, wie bei ähnlichen Anlässen frühere und spätere Päpste gewöhnlich thaten, zur Berathung der fraglichen Händel mehrere Bischöfe um sich in Rom versammelt [1]. Er konnte deshalb recht gut von dieser Synode sagen: „Es hätte uns Allen geschrieben werden müssen, damit von Allen entschieden werde, was recht sei." Weil aber auf einer solchen Synode doch die entscheidende Autorität einzig dem Papste zukam [2], darum durfte Julius gleich darauf bei Wiederholung

[1] Siehe hierüber Coustant, Epistolae Rom. Pont. Praefatio n. 33 et seq. Aehnliches geschieht übrigens noch jetzt; denn was sind die römischen Congregationen anders, als ständige Synoden?

[2] Aus demselben Grunde nennen Optatus von Mileve und Augustinus die Entscheidung der römischen Synode in Betreff der Donatisten einfach hin ein Urtheil des Papstes Melchiades. Deshalb erließen auch die Päpste ganz gewöhnlich in ihrem Namen die auf römischen Synoden gefaßten Beschlüsse. Solches geschah gleichfalls bei der Absetzung und Excommunication des Konstantinopolitanischen Patriarchen Acacius (484). Die Orientalen, welche deshalb wähnten, die Angelegenheit sei nicht auf einer Synode abgemacht, beschwerten sich hierüber; doch die italienischen Bischöfe antworteten: „So oft innerhalb Italiens um kirchlicher Angelegenheiten willen die Priester Gottes (Bischöfe) versammelt sind, wird die Gewohnheit beobachtet, daß der Erbe des apostolischen Stuhles gemäß der ihm über alle Kirchen zustehenden Sorge das Ganze anordnet, da er ja das Haupt Aller ist." (S. Felicis II. ep. 12. n. 4.) Hiedurch wird es uns auch erklärlich, daß orientalische Bischöfe, wenn sie an den römischen Bischof appellirten, zugleich den betreffenden Brief an andere italienische Bischöfe richteten, daß ferner diese Berufungen bald Appellationen an den apostolischen Stuhl, bald Appellationen an die Bischöfe Italiens genannt werden. So sagt Galla Placidia in ihrem Briefe an den Kaiser Theodosius, Flavian von Konstantinopel habe „an den apostolischen Stuhl und alle Bischöfe dieser Gegenden" appellirt; Valentinian III. aber behauptet in einem Schreiben an denselben Kaiser, „dem römischen Bischofe stehe es zu, über die Bischöfe zu Gericht zu sitzen, darum habe an ihn Flavian appellirt. (Ep. 55

derselben Worte ausschließlich von dem apostolischen Stuhle sprechen: „Wußtet Ihr nicht, daß die Gewohnheit fordere, uns (oder wie er gleich darauf sagt) an die hiesige (römische) Kirche zu schreiben, damit von hier aus entschieden werde, was recht sei." Sicher spricht Julius in diesen Worten nur vom apostolischen Stuhle. Die Wichtigkeit aber, um derentwillen die fragliche Angelegenheit an den Papst gebracht werden mußte, begründet er durch folgende Steigerung. „Es sind Bischöfe, die da leiden, Kirchen, denen die Apostel vorgestanden hatten, ja, sogar der Bischof von Alexandrien (der bekanntlich damals den zweiten Rang in der Kirche einnahm). Darum hätte man also nach Rom berichten, und die Entscheidung von dorther abwarten müssen." Der eben angeführte anglikanische Gelehrte gesteht nun freilich, nicht zu wissen, woher Julius diese den Primat voraussetzende Regel geschöpft habe. Lowth hätte nur aufmerksam etwas weiter lesen sollen; denn Julius beruft sich später ausdrücklich auf das, was er durch die Ueberlieferung von Petrus überkommen. Gerade so antwortet in derselben Angelegenheit kurz darauf Papst Liberius, nachdem er sein Festhalten an der Ueberlieferung betheuert: „Nach Weise und Sitte meiner Vorgänger habe ich nicht geduldet, daß der Gewalt des römischen Bischofes etwas hinzugefügt oder genommen werde." (**Ep. 4. ad Constantium n. 3.**) Die dem Papste zustehenden Befugnisse waren aber nichts Unbekanntes; Julius erklärt vielmehr, „was er fordere und behaupte, sei allgemein bekannt."

62. Wir haben es oben bemerkt, und werden es sogleich noch weiter zeigen, daß die Geschichte zahlreiche Beweise liefert, welche die Nothwendigkeit darthun, in wichtigen Angelegenheiten sich nach Rom zu

---

et 56. inter ep. S. Leonis Opp. col. 962. 966.) Ein anderes Beispiel. Theodoret appellirte in seinem Brief, den er an den Papst Leo schrieb, an dessen „Tribunal." In dem Briefe, welchen er in derselben Sache an den römischen Priester Renatus richtete, nennt er jenes Tribunal eine Synode; in dem Schreiben an den Patricier Anatolius bittet er, von den Bischöfen des Abendlandes gerichtet zu werden. Man sieht also, dem Theodoret ist das Tribunal des apostolischen Stuhles, die römische Synode und das Gericht der abendländischen Bischöfe ein und dasselbe, sowie im erstern von uns erwähnten Falle Valentinian III. nur von einer Appellation an den römischen Bischof spricht, während seine Mutter Galla Placidia, offenbar ohne die von ihr gerade in jenem Briefe so sehr hervorgehobene Autorität des römischen Stuhles mindern zu wollen, außer diesem noch „alle Bischöfe" Italiens nennt. Doch wir haben genug Parallelstellen beigebracht, um die Worte Julius' I. zu verstehen. Mehreres bei **Coustant l. c.** und **Ballerini II, 1154 seq. 1258 seq.**

wenden, und dadurch zugleich unsere Auffassung des päpstlichen Schreibens bestätigen. Wir dürfen uns darum nicht wundern, wenn gerade die ältern griechischen Kirchengeschichtschreiber bei dem Anblicke so vieler Thatsachen die Worte des römischen Bischofs in derselben Weise verstehen. Denn nach Sokrates warf Julius jenen arianisch gesinnten Bischöfen vor, sie hätten gegen die kirchlichen Gesetze gehandelt, indem sie ihn nicht zu ihrer Synode gezogen, weil nämlich ein kirchlicher Canon gebiete, man dürfe nicht gegen die Ansicht des römischen Bischofs die Kirche regeln (Canones, Anordnungen für sie treffen). Einen ähnlichen Grund giebt Sozomenus an: Es sei ein kirchliches Gesetz, daß Alles ungültig sei, was gegen die Ansicht des römischen Bischofs geschehe.

63. Unsere Auffassung der Worte Julius I. wird ferner durch den Brief bestätigt, der kaum fünf Jahre später an denselben Papst von der Synode von Sardica gerichtet wurde. „Das scheint ganz recht," so schreiben die Väter, „und im höchsten Grade geziemend zu sein, wenn aus allen einzelnen Provinzen die Priester Gottes (Bischöfe) an das Haupt, d. i. an den Stuhl Petri, berichten"[1].

Es liegt diesem Satze ganz dieselbe Anschauung zu Grunde, die wir in den obigen Worten Julius' fanden. Derselbe enthält aber zugleich ein weiteres glänzendes Zeugniß für die Gewalt des Papstes, das um so wichtiger ist, als es von 100 in Sardica versammelten rechtgläubigen Bischöfen herrührt. Kein Wunder, daß darum die Aechtheit jener Stelle bezweifelt wurde. Aber sicher geschah das ohne Grund.

64. Klingt das Latein zu barbarisch, so hat schon Ceillier darauf geantwortet, daß wir den Brief nicht im Urtexte, sondern in der Uebersetzung haben, und was den weitern Vorwurf betrifft, die Stelle passe nicht in den Zusammenhang, so müssen wir das entschieden in Abrede stellen. Die Väter erkennen im Vorhergehenden die Gründe an, warum Julius nicht zur Synode kommen konnte; diesen fügen sie hinzu, es gezieme sich ohnehin, daß die Bischöfe aus den Provinzen an ihr Haupt berichten. Stimmt nun das nicht zum Vorhergehenden? Gewiß; denn eben deshalb war die Anwesenheit des Papstes auf diesem außerhalb Italien gehaltenen Concile weniger nothwendig, weil dessen Bischöfe über Alles an den römischen Stuhl berichten mußten. Auch enthält der Satz zugleich die Ursache, warum die Väter im Folgenden an den Papst berichteten.

---

[1] Coustant 395.

65. Die innern Gründe gegen die Aechtheit unserer Stelle werden aber vollends durch das Gewicht der äußern Autoritäten gänzlich entkräftet. Schon Siricius sagt in seinem ersten Briefe [1] (v. J. 385), Himerius habe „an die römische Kirche, als an das Haupt seines Körpers, berichtet.“ Man beachte hier die Uebereinstimmung mit den Worten des Synodalschreibens von Sardica: „an das Haupt, das ist an Petri Stuhl, berichten“. Sollte dieselbe nur zufällig sein? Viel auffallender noch erhellt es aus den Briefen Innocenz I. (401—417), daß er das Sardicensische Schreiben vor Augen gehabt. So schrieb er an Victricius, Bischof von Rheims: „Wenn Angelegenheiten von größerem Belange (causae majores) zur Sprache kommen, soll man über sie, wie die Synode festgesetzt hat und die heilige Gewohnheit erheischt, nach geschehenem bischöflichen Urtheil an den apostolischen Stuhl berichten“ [2]. Ein anderes Mal lobt derselbe Papst die Väter des Concils von Afrika mit folgenden Worten: „Im Bewußtsein der priesterlichen Pflicht urtheilet ihr, die Anordnungen der Väter dürften nicht verachtet werden, weil jene nicht kraft eines menschlichen, sondern kraft eines göttlichen Spruches beschlossen, daß Alles, was auch in den entferntesten Provinzen verhandelt würde, nicht eher dürfe endgültig entschieden werden, als bis es zu dieses Stuhles Kenntniß gekommen, damit durch dessen ganze Autorität der gerechte Ausspruch bekräftigt würde.“ In ähnlicher Weise rühmt Innocenz die Väter des Concils von Mileve, daß sie, indem sie über die streitige Glaubensache „an Petrus berichtet“, „die Canones (die Verordnungen einer Synode) beobachtet“ [3]. Hierhin gehören noch die Worte desselben Papstes aus seinem 17. Schreiben an die Bischöfe Macedoniens: „an den apostolischen Stuhl, als an das Haupt der Kirchen, eilte der Bericht“ [4]. Aus allen diesen Stellen wird offenbar, die Verordnung der Väter der Synode, gemäß welcher „die priesterliche Pflicht es erheischt, selbst aus den entfernten Provinzen an Petrus, an den apostolischen Stuhl, als an das Haupt der Kirchen, zu berichten“, kann nur die oben aus dem Synodalbrief der Väter von Sardica genommene Stelle sein. Dieß beweist die wörtliche Uebereinstimmung; findet sich doch der ganze Satz beinahe Wort für Wort, und zwar als die Anordnung einer Synode, in den Briefen Innocenz' wieder. Und wenn der Papst sich so bestimmt

[1] Ep. 1. n. 20. Coustant 637. [2] Ep. 2. n. 6. Coustant 749.
[3] Ep. 29. n. 1. ep. 30. n. 2. Coustant 889. 896.
[4] Ep. 17. n. 1. Coustant 830.

gerade auf eine Synode beruft, welche andere Synode konnte er mit seinen Worten im Auge haben, als die von Sardica? Wenn aber dieses, so hatte er offenbar auch das Schreiben des Concils an Julius I. vor sich, denn dessen Canones handelten nur von Appellationen der Bischöfe, nicht ganz allgemein von kirchlichen Angelegenheiten.

66. Weitere Belege für die Aechtheit unserer Stelle liefern uns der hl. Avitus von Vienne († 525) und der Kaiser Justinian I. Die Worte des erstern lauten: „Ihr kennt das Synodalgesetz, daß wir, wenn über kirchliche Angelegenheiten Zweifel entstehen, als folgsame Glieder uns an den höchsten Priester der römischen Kirche, als an unser Haupt, wenden müssen“ [1]. In ähnlicher Weise sagt Justinian von einem seiner Gesetze, er habe bei seinem Erlasse die Einheit aller Kirchen mit dem heiligsten Papste des alten Rom bewahrt, an den er ein Gleiches geschrieben. Denn er dulde nicht, daß etwas von den sich auf die kirchliche Ordnung beziehenden Angelegenheiten nicht an seine Heiligkeit berichtet werde, da sie das Haupt aller Priester Gottes sei [2]. Daß nun die Priester Gottes an ihr Haupt berichten sollen, ist wörtlich aus dem Synodalschreiben von Sardica genommen, und wenn Avitus das Gleiche mit Berufung auf ein Synodalgesetz sagt, so kann er nur jenes im Auge gehabt haben. Wir können daher ganz davon absehen, daß Papst Nikolaus I. die fraglichen Worte mit ausdrücklicher Berufung auf das Concil von Sardica anführt, wir haben für die Aechtheit Zeugnisse aus den ältesten Zeiten und den verschiedensten Theilen der Kirche, Zeugnisse, die allen Zweifel ausschließen. Oder wie sollte ein hl. Siricius, ein hl. Innocenz über ein wichtiges Schreiben, das kaum 40, 50 Jahre früher eine große Synode an den Papst geschrieben, sich haben täuschen können?

67. Alle jene Zeugnisse beweisen aber auch, daß es schon in den fünf ersten Jahrhunderten als heilige, unverletzliche Regel galt, man müsse in wichtigen, die Kirche und den Glauben betreffenden Fragen an das kirchliche Oberhaupt berichten. Es wäre aber falsch, wollte man den Grund davon einzig in dem Synodalschreiben der Väter von Sardica erblicken. Innocenz I. beruft sich ja nicht nur auf dieses, sondern auch „auf die heilige Gewohnheit“, „auf die alte Tradition“. Gerade so spricht Cyrill, der Patriarch von Alexandrien. Als er dem Papste Cölestin I. über Nestorius (im J. 430) berichtet, was gibt er als Grund davon an?

---

[1] Ep. 36. [2] Cod. Justin. l. 1. tit. 1. leg. 7.

„Er sei," behauptet er, „hierzu genöthigt durch die Gewohnheit und könne es nicht ohne Schuld unterlassen"[1]. Und nachdem die Synode von Ephesus in ihrem Schreiben an Cölestin die römischen Bischöfe gelobt, „sie, die so hoch ständen, hätten die Gewohnheit, sich durch eifrige Sorgfalt für die Kirchen hervorzuthun," setzte sie hinzu[2], „weil man Alles, was erfolgte, zur Kenntniß Deiner Heiligkeit bringen mußte, schreiben wir nothgedrungen" u. s. w. Diese Gewohnheit, an den päpstlichen Stuhl zu berichten, setzt Innocenz I. in seinen Schreiben an das Concil von Mileve als etwas Weltbekanntes voraus: „Ihr wißt, daß die Form der alten Regel immerdar vom ganzen Erdkreis mir gegenüber beachtet worden ... Denn warum hättet Ihr dieselbe auch durch Eure Uebung bekräftigt, wenn Ihr nicht gewußt, daß durch alle Provinzen hin von der apostolischen Quelle Antworten immerdar fließen"[3]? Auch der hl. Hieronymus bestätigt das durch seine Erfahrung: „Als ich in Rom dem Papst Damasus im Schreiben behülflich war, gab ich Antwort auf die Anfragen des Morgen- und Abendlandes"[4]. Doch hatte nicht schon Papst Julius sich auf die Gewohnheit berufen, als er von den Orientalen verlangte, sie hätten ihm über die obschwebenden Fragen berichten sollen? Und um eine von uns früher berichtete, noch ältere Thatsache zu wiederholen, wurde nicht Cyprian schon wegen dieser seiner Gewohnheit, an den römischen Stuhl zu berichten, gelobt?

68. Doch genugsam haben wir über die kirchliche Regel, sich nach Rom in allen wichtigen Fragen zu wenden, gehandelt. Wir können nun mit der größten Leichtigkeit den Schluß daraus ziehen. Denn was geht offenbar aus den von uns angeführten Stellen hervor, besonders wenn wir sie im Lichte der gleichfalls aus den ersten christlichen Jahrhunderten erzählten Thatsachen betrachten? Die Antwort darauf ist leicht.

Alles Wichtige, das in der Kirche verhandelt wurde, kam in Rom zum Austrag; nach Rom gieng der Zug der christlichen Herzen, nach dieser Vorsteherin der Liebe, nach dem dort waltenden Vater der Gläubigen; in Gefahren und Zweifeln richteten sich Aller Augen nach Rom, von dort her Rath und Hülfe erwartend; die Glaubensstreitigkeiten alle wurden von Freund und Feind vor dieses Tribunal gebracht; wer da glaubte, mit Unrecht verurtheilt zu sein, eilte nach Rom; mit dem apo-

---

[1] Ep. ad Coelestinum n. 1. Coustant 1086. 1087.
[2] Hardouin I, 1503. [3] Ep. 30. Coustant 896.
[4] Ep. 91. ad Ageruchiam.

stolischen Stuhle wollten alle Bischöfe in Gemeinschaft stehen. Und dieser Verkehr mit dem römischen Bischofe ward aus Pflichtgefühl unterhalten. „Es ist nothwendig," sagt das allgemeine Concil von Ephesus, „Alles zu dessen Kenntniß zu bringen." Mit Recht; denn der briefliche Verkehr mit dem römischen Bischofe ist, wie uns Cyprian versichert, eine Forderung der göttlichen Tradition und der Einrichtung der Kirche [1]. Die hieraus sich ergebende Folgerung ist klar, wäre sie auch nicht ausdrücklich durch das Concil von Sardica ausgesprochen: Der Stuhl Petri in Rom ist das Haupt, welches die gesammte Kirche leitet und regiert.

69. Das Gesagte würde noch mehr durch die Geschichte all der Streitigkeiten bestätigt werden, die im 4. und 5. Jahrhunderte die Kirche Gottes verwirrten. Doch es ist unmöglich, eine Erzählung derselben in den engen Rahmen einer Broschüre zu fassen. Wir wollen darum dem bereits Mitgetheilten nur verschiedene Notizen über einzelne dem römischen Stuhle von der Sardicenischen Synode bis zum allgemeinen Concil von Chalcedon (347—451) zuerkannten Rechte hinzufügen.

V. Die Nothwendigkeit der kirchlichen Gemeinschaft mit dem apostolischen Stuhle.

70. Der römische Bischof wurde thatsächlich von Allen als der lebendige Mittelpunkt der katholischen Kirche betrachtet. Der hl. Leo spricht diese kirchliche Anschauung und Verfassung klar und schön in seinem Briefe an Anastasius von Thessalonich aus. Er beschreibt dort, wie die ganze Kirche organisch gegliedert sei und die Fäden dieser Organisation zuletzt in dem römischen Mittelpunkte zusammenliefen, „damit so nichts irgendwie von seinem Haupte getrennt sei" [2]. Warum aber diese Verbindung mit dem Stuhle Petri so nothwendig sei, hatte er schon früher ausgesprochen: „Dem Petrus übertrug der Herr in besonderer Weise das Geheimniß der apostolischen Würde, damit er von ihm, als vom Haupte, seine Gaben durch den Körper ergieße, so daß derjenige sich vom göttlichen Geheimnisse ausgeschlossen sähe, der da wagen würde, von der Festigkeit des Petrus sich zu trennen" [3]. Nur der galt demnach als Mitglied der katholischen Kirche, welcher mit dem römischen

---

[1] Ep. 42. Ed. Baluzii p. 56. [2] Ep 14 Opp. I, 691.
[3] Ep. 10. l. c. 633.

Bischof in Gemeinschaft stand. Auf das Bestimmteste spricht dieß denn auch Bonifacius I. (im J. 422) aus. „Es ist sicher, daß die römische Kirche das Haupt der über den Erdkreis zerstreuten Kirchen ist. Wer sich von ihr getrennt hat, wird der christlichen Religion fremd, da er bereits nicht mehr in demselben Gefüge (des kirchlichen Körpers) sich befindet" [1].

71. Mehr aber als alle Worte offenbarten das die großen Anstrengungen, welche man selbst in den entferntesten Theilen der Kirche machte, um mit Rom kirchlich zu verkehren. Warum hätten sich auch sonst die Arianer alle mögliche Mühe gegeben, den Papst Liberius zu bewegen, mit ihnen in Gemeinschaft zu treten, und den Athanasius aufzugeben? Warum eilten die arianischen Bischöfe, Ursacius und Valens, als sie sich bekehren wollten, nach Rom, um vom Papste Verzeihung und Aufnahme in die Kirchengemeinschaft zu erlangen? Und als die Semiarianer auf mehreren Synoden Kleinasiens beschlossen, zur katholischen Einheit zurückzukehren, was war ihr erster Schritt? Sie schickten Gesandte nach Rom und zeigten sich zu Allem bereit, was Papst Liberius verlangte, um ihnen die Briefe der Gemeinschaft einzuhändigen. Schon früher hatten, wie Liberius den Asiaten bei dieser Gelegenheit versichert, fast alle Bischöfe, die auf dem großen abendländischen Concil von Rimini in kläglicher Weise fielen, durch die Unterschrift des vom Papste zugesandten Formulars die Kirchengemeinschaft mit Rom wieder erlangt [2].

72. Ganz besonders aber trat die Nothwendigkeit dieser Verbindung mit dem kirchlichen Mittelpunkt bei dem antiochenischen Schisma hervor. Es waren dort drei Bischöfe, Paulinus, Vitalis, Meletius. Jeder von ihnen wollte mit dem apostolischen Stuhle in Gemeinschaft stehen. Eben deshalb schrieb der hl. Hieronymus dem Papste Damasus und beschwor ihn bei Allem, was heilig ist, er möchte sich doch darüber erklären. Bei diesem Anlasse brachte er die denkwürdigen Worte vor: „Da ich nur Christo folgen will, trete ich in Gemeinschaft mit Deiner Heiligkeit, d. i. mit dem Stuhle Petri. Ueber jenen Felsen, weiß ich, ist die Kirche gebaut. Wer außer diesem Hause das Osterlamm genießt, ist gottlos. Wer sich nicht in der Arche Noe befindet, geht zu Grunde ... Wer mit Dir nicht sammelt, zerstreut: d. i. wer nicht Christi ist, verfällt dem Antichrist" [3].

---

[1] Ep 14. n. 1. Coustant 1037. [2] Ep. 15. n. 3. Coustant 462.
[3] Coustant col. 545 seq.

73. Man wähne aber nicht, daß dieß die besondere Ansicht des Hieronymus war. In gleicher Weise spricht Optatus von Mileve zu einem Donatisten: „Du kannst nicht leugnen, daß du weißt, in Rom sei dem Petrus zuerst der bischöfliche Stuhl zu Theil geworden, auf welchem das Haupt, der Apostel Petrus, saß, in welchem Einen Stuhle die Einheit von allen bewahrt wird, so daß derjenige schon ein Schismatiker und Sünder wäre, welcher gegen diesen Einen Stuhl einen andern errichtete"[1]. Ebendeshalb gibt er an derselben Stelle auch folgenden höchst einfachen Weg an, um sowohl die Rechtgläubigkeit der Katholiken, als die Verwerflichkeit des donatistischen Schisma zu erkennen. Er führt nämlich die ununterbrochene Reihenfolge der römischen Bischöfe auf jenem Einen Stuhl Petri bis zum Papste Siricius hinab und setzt dann hinzu: „Mit diesem (Siricius) sind wir verbunden und, wie wir, der ganze Erdkreis, durch den Verkehr der Gemeinschaftsbriefe (formatae)."

74. Gerade so verfährt Augustinus. Wiederholt macht er die Donatisten auf die ununterbrochene Reihenfolge auf dem römischen Stuhle aufmerksam, damit sie erkännten, mit wem sie in Gemeinschaft treten müßten, um dem Weinstocke (Christus) eingefügt und so vor der Verbrennung, die den abgeschnittenen Reisern drohe, bewahrt zu werden[2]. Noch ein anderes Mal behauptet er von dem katholischen Bischof Karthago's, Cäcilian, er hätte die Menge seiner donatistischen Gegner verachten können, weil er in Gemeinschaft mit der römischen Kirche gestanden, die des Vorranges (principatus) des apostolischen Stuhles von jeher sich erfreut habe[3]. Ja, noch mehr. Unter den Beweggründen, welche die Gläubigen mit dem höchsten Rechte im Schooße der katholischen Kirche halten, zählt Augustin auch die ununterbrochene Reihenfolge der Priester (Bischöfe) auf dem Stuhl Petri, dem der Herr seine Heerde zu weiden befohlen[4].

75. Von Ambrosius haben wir schon den Ausspruch angeführt, daß von der römischen Kirche die Rechte der Gemeinschaft fließen. Fügen wir andere Worte desselben Kirchenlehrers hinzu. Er lobt seinen Bruder Satyr, daß derselbe den wahren Glauben über Alles geschätzt. Aber wie? Satyr wollte bei seinem Tode den priesterlichen Beistand nur von

[1] De schism. Donat. l. II. n. 2. seq.
[2] Psalm. cont. partem Donati t. IX. col. 7. Ep. 53. n. 1. 2. 3. t. II, col. 120.
[3] Ep. 43. n. 7. t. II, col. 91.
[4] Cont. ep. Manichaei n. 5. t. VIII, p. 153.

einem Bischofe, „der mit den katholischen Bischöfen, d. i. mit dem Stuhle Petri, in Gemeinschaft stehe“ [1].

76. Aus den von uns berichteten Zeugnissen und Thatsachen geht genugsam hervor, welches die allgemeine Ueberzeugung jenes Zeitalters gewesen. Es giebt jedoch noch drei andere Kennzeichen derselben, nämlich die Liturgie, die weltliche Gesetzgebung und die Sprache, und wir wollen nicht unterlassen, darauf hinzudeuten; denn durch diese wird im Verein mit den anderweitigen Belegen in wunderbarer Weise einer der wichtigsten Punkte des christlichen Lebens bekräftigt, den man in unserer Zeit nicht genugsam betonen kann, nämlich die Nothwendigkeit der Gemeinschaft mit dem hl. Stuhle.

Was nun die Liturgie betrifft, so hat das alleräulteste römische Sacramentarium Folgendes in einer Präfation der Messe auf St. Petrus Tag: „Das sei das wahre Band des hl. Körpers (der Kirche), daß er mit göttlicher Gnade Alles gehorsam befolge, was der Stuhl urtheile, dem Gott die höchste Gewalt über die ganze Kirche (principatus totius ecclesiae) verleihen wollte“ [2]. Und in einer andern Präfation wird aus dem Rechte dieser apostolischen Obergewalt folgendes heilsame Wahrzeichen der Rechtgläubigkeit abgeleitet: „Diejenigen, welche von den Glaubensentscheidungen des Stuhles Petri abweichen, gelten als Fremdlinge, und nur die sind Söhne der Wahrheit, welche in keiner Weise von jener vorzüglichen (als Norm geltenden) Belehrung abgehen“ [3]. Auch bei den Orientalen bekundete man in der Liturgie die Gemeinschaft mit dem römischen Bischofe, indem man die Namen der Päpste den Diptychen einverleibte, und so für sie bei der Messe betete.

77. Die Nothwendigkeit der Verbindung mit Rom erhielt ferner ihren Ausdruck in der weltlichen Gesetzgebung. Statt alles Andern sei hier auf das berühmte Edict Theodosius' des Großen verwiesen, kraft dessen der Kaiser befahl, alle Kirchen denen zu übergeben, die mit dem römischen Bischofe Damasus in Kirchengemeinschaft ständen [4]. „Wir

---

[1] Sermo de obitu Satyri n. 47.

[2] Praef. XIV. Opp. S. Leonis Ed. Ballerini II, col. 40.

[3] Praef. X. l. c. II, col. 39.

[4] So wörtlich Theodoret in seiner Kirchengeschichte (l. 5. c. 2. Ed. Migne III, 1198.) zum Aerger Godofred's (Cod. Theodos. t. VI. p. 9). Der gelehrte Orientale ist uns hier von der größten Autorität, weil er nicht gar lange Zeit nach Erlaß des Gesetzes Bischof wurde. Auch die im Gesetze enthaltene Formulirung der Glaubenslehre ist dem Schlusse des vom P. Damasus verfaßten und

wollen," sagte der Kaiser, „daß alle Völker jene Religion üben, welche den Römern der hl. Petrus überliefert hat, wie der von ihm bis auf den heutigen Tag verkündete Glaube erklärt, und welche der Hohepriester Damasus befolgt und Petrus, Bischof von Alexandrien"[1]. Damasus war nämlich damals (380) Papst und Petrus der von ihm bestätigte und in den Orient gesandte Nachfolger des hl. Athanasius.

78. Aber auch die Sprache offenbarte die allgemeine Ueberzeugung; darum war schon im vierten Jahrhundert katholisch und römisch ein und dasselbe. In diesem Sinne sagt Hieronymus: „welchen Glauben nennt er (Rufin) den seinigen? ... antwortet er, den Römischen, nun dann sind wir ja katholisch"[2]. Und Augustinus redet die arianische Secte an: „Man weiß schon, wer du bist, Allen wurde offenbar, wie du beschaffen bist. Man hält nicht dafür, du habest den wahren katholischen Glauben, da du nicht lehrest, daß der römische Glaube zu halten sei"[3]. Auch Theodosius II., Kaiser des Orients, nennt in seinem Briefe an den Bischof Acacius und den hl. Styliten Simeon den katholischen Glauben die römische Religion[4]. Römisch und Katholisch bedeuten also eines und dasselbe. Warum? Wir brauchen's nicht zu sagen; denn noch heutzutage ist Katholik und Römisch-katholisch eins und dasselbe, und jedes Kind weiß, warum.

79. Alles also, die Lehre der Väter, Geschichte, Liturgie, Sprache, Gesetzgebung, mahnt uns daran, daß die gemeinsame Ueberzeugung der Christen im vierten Jahrhunderte dieselbe war, wie die des II. Jahrhunderts, welche der hl. Irenäus mit den Worten aussprach: „Mit der römischen Kirche müssen wegen ihrer höhern Gewalt die Gläubigen aller Orten übereinstimmen". Ist aber das der Fall, so sollte man nicht die Katholiken zum Spotte Römlinge oder Ultramontane nennen, man sollte vielmehr davor erschrecken, schnurstracks dem Glauben der ersten christlichen Jahrhunderte zu widersprechen, welche von der Nothwendigkeit der Gemeinschaft mit Rom überzeugt waren.

80. Als nothwendige Folge jenes Glaubens ergab sich der Grundsatz, nur der sei rechtmäßiger Bischof, welcher mit dem Papst in Ge-

---

dann zur Nachachtung in den Orient geschickten Glaubensbekenntnisses entlehnt. Cf. Coustant 515 D.

[1] Cod. Theodos l. 16. tit. 1. c. 2. [2] Adversus Ruf. l. 1. n. 4.

[3] Mai N. PP. Biblioth. t. I. p. 273. s. CXX. n. 13. de accedentibus ad gratiam. apud Schrader, de unitate Rom. I. p. 7.

[4] Hardouin Acta Conc. I, col. 1687.

meinschaft stehe. Wir wollen nicht mehr die einschlägigen und bereits früher von uns mitgetheilten Worte Aurelians und Eusebius' wiederholen. Andere Zeugnisse stehen uns reichlich zu Gebote. Julius setzte dadurch, daß er dem Athanasius und andern von den Arianern vertriebenen Bischöfen Briefe der Gemeinschaft gab, nach dem Zeugnisse des Sozomenus [1] dieselben wiederum in ihre Kirchen ein. Ebenso machte es Liberius mit dem Bischofe Eustathius von Sebaste, der auf der Synode von Melitine abgesetzt war und zu den Gesandten gehörte, welche, wie oben bemerkt, die semiarianischen Asiaten zu dem genannten Papste geschickt hatten. Als Eustathius das päpstliche Schreiben der Synode von Tyana vorwies, setzte ihn diese, wie Basilius sammt seinen orientalischen Freunden erzählt, wiederum in seine Kirche ein [2]. Freilich hatte sich der Papst in Eustathius getäuscht; darum bittet Basilius seinen Nachfolger Damasus, er möchte zuverlässige Männer in den Orient schicken, damit er durch dieselben erfahre, welchen er Gemeinschaftsbriefe gewähren [3] dürfe. Das zog nämlich die wichtigsten kirchlichen Folgen nach sich. Schloß der Papst einen Bischof von seiner Gemeinschaft aus, so war dieß gleichbedeutend mit der Absetzung, und umgekehrt; durch Gewährung von Gemeinschaftsbriefen bekräftigte er die Wahl eines Bischofes.

81. Wie demnach Damasus auf einer römischen Synode über Bischöfe, welche mit der Annahme des Nicänischen Concils noch zögerten, das Urtheil fällt: „Wir halten dafür, sie von unserer Gemeinschaft auszuschließen und ihnen die bischöfliche Würde zu nehmen" [4], so gab er von der andern Seite Petrus, dem Nachfolger des großen Athanasius, Briefe mit, wodurch er, nach dem Zeugnisse des Sokrates und Sozomenus, dessen Wahl und Weihe bestätigte [5].

82. Theodosius der Große glaubte, wie Bonifacius I. (im J. 422) berichtet [6], „die Wahl des Nectarius (zum Bischofe von Konstantinopel) habe keine Festigkeit, weil sie nicht zur Kenntniß des römischen Bischofs gekommen, und er bat durch eine Gesandtschaft, der römische Stuhl möchte der kirchlichen Regel gemäß ihm eine formata (Gemeinschaftsbrief) senden, welche seine bischöfliche Gewalt bestätige." Theodosius that dieß aber, aufgefordert von einer Synode von Aquileja,

---

[1] Hist. eccl. III, 8. Ed. Migne t. 67. col. 1051.
[2] Ep. 263. n. 3. Opp. Bas. III, p. 406. [3] Ep. 70. III, p. 164.
[4] Ep. 3. n. 2. Coustant col. 486. [5] Socrat. IV, 37. Sozomen. VI, 39.
[6] Ep. 15. n. 6. Coustant 1043.

die ihm diesen Weg vorgeschlagen, um die Wirren der konstantinopolitanischen Kirche beizulegen. Das blieb von jener Zeit an ständige Gewohnheit. Die Patriarchen von Konstantinopel zeigten nach ihrer Wahl dieselbe durch eine Gesandtschaft dem römischen Stuhle an [1].

83. Aehnliches geschah mit den Patriarchen von Alexandrien. Der hl. Leo hatte den Eindringling Timotheus Aelurus für immer und unter jeder Bedingung vom Patriarchenstuhle zu Alexandrien ausgeschlossen. Als nun auf denselben ein anderer Timotheus, mit dem Zunamen Salofacialus, erhoben war, und er seine Wahl durch eine Gesandtschaft angezeigt hatte, schrieb ihm Leo zurück: „das sei pflichtgemäß und nach der Gewohnheit geschehen" [2].

84. Mehr noch war natürlich die päpstliche Autorität bei Besetzung der Bischofssitze thätig, wenn irgendwelche Unregelmäßigkeit dabei vorgekommen war. Als die Donatisten sich gegen den rechtmäßigen Bischof Cäcilian erhoben hatten, wurde bekanntlich die Sache von Kaiser Constantin einer römischen Synode zur Entscheidung überwiesen. Ueber deren Spruch hat Augustinus die folgenden Worte: „Wie tadellos, wie klug und friedfertig war das Endurtheil des seligen (Papstes) Melchiades selbst! Die Mitbischöfe, gegen welche nichts bewiesen war, wagte er nicht von seiner Amtsgenossenschaft zu entfernen (sie nämlich abzusetzen), und nachdem er Donatus allein strenge gestraft (Donato solo . . . maxime culpato), stellte er es den übrigen (donatistischen) Bischöfen frei, die Gesundheit wieder zu erlangen, und war bereit, selbst den von Majorin (dem unrechtmäßigen donatistischen Bischofe Carthago's) Geweihten Gemeinschaftsbriefe zu schicken, so daß er wollte, in allen Gemeinden, wo die Spaltung zwei Bischöfe hervorgerufen hätte, solle der zuerst Geweihte bestätigt, dem Zweiten aber eine andere Diöcese zur Regierung ausersehen werden. O, Sohn des christlichen Friedens! O, Vater des christlichen Volkes!" [3] In dieser Weise urtheilte Augustinus über jenen Spruch des Papstes, wonach dieser aus Liebe zum Frieden so viele uncanonische Bischofswahlen durch Sendung von Gemeinschaftsbriefen heilen wollte.

85. Weniger bekannt, aber nicht minder sprechend für die päpst-

---

[1] Deshalb beschwerte sich der Papst Hormisdas (ep. III.) über den Patriarchen Epiphanius, daß dieser mit Vernachläßigung der alten Gewohnheit seine Wahl nur durch einen Brief und nicht durch Gesandte nach Rom gemeldet hatte.

[2] Necessarie et ex more. Ep. 171. I, 1436.

[3] Ep. 43. ad Glorium n. 16. II, col. 95.

liche Gewalt ist die Angelegenheit des Perigenes. Dieser war zum Bischofe von Patras geweiht worden. Da jedoch diese Kirche ihn nicht angenommen, wurde er zum Bischofe von Corinth gewählt. Man fürchtete nun, dieß sei gegen das Kirchengesetz, das eine Versetzung von einem Bischofsstuhl auf einen andern streng verbot, und wandte sich deshalb an P. Bonifacius I., welchen man dringend um die Bestätigung des Perigenes bat. Lange zögerte und prüfte der Papst; endlich genehmigte er die Wahl jenes Mannes, „dem zur vollen Bekräftigung seiner Gewalt das allein noch mangelte, daß er in seiner Würde noch nicht die Ansprache des römischen Bischofes empfangen." Als man dann später über die Rechtmäßigkeit seiner Wahl Zweifel erhob, drohte Bonifacius denjenigen zu bannen, der die Sache des Periginés wiederum in Frage stelle; denn der Apostel Petrus habe nun einmal auf Eingebung des hl. Geistes die bischöfliche Gewalt desselben bekräftigt und allen Zweifel für die Zukunft abgeschnitten [1].

86. Als nach dem Tode Flavian's von Constantinopel dessen von kirchlich verdächtigen Bischöfen geweihter Nachfolger Anatolius „die Gemeinschaft mit dem apostolischen Stuhle begehrte", zögerte Leo I. lange mit dessen Anerkennung, welche er endlich doch nach reiflicher Prüfung auf Bitten des Kaisers, und weil Anatolius alle möglichen Zusicherungen gab, gewährte. Er that es aber mit folgenden Worten: „Die Kirche läßt sich nicht durch Irrthum beflecken, so daß über die ganze Welt hin Eine keusche, völlig ungetheilte Gemeinschaft (mit) uns ist, in welcher wir die Gesellschaft Deiner Liebden umfassen und die Reihe der Acten (Deiner Erwählung), nachdem wir sie (zur Einsicht) genommen, gutheißen (approbamus) ..... Wir wollen, daß dieß, was wir Deiner Liebden geschrieben haben, zur Kenntniß Aller gelange, damit die Diener unseres Herrn über die Dir gewordene Bekräftigung des Friedens mit dem apostolischen Stuhle sich erfreuen [2].

87. Ebenso große Verstöße, als bei der Ordination des Anatolius, geschahen bei der Wahl des Patriarchen Maximus von Antiochien, da derselbe noch zu Lebzeiten des vom s. g. ephesinischen Räuberconcile abgesetzten Bischofes Domnus geweiht wurde. Der letztere leistete jedoch Verzicht und zog sich in die Einsamkeit zurück, und Leo bestätigte die Erhebung des Maximus, indem er ihm Gemeinschaftsbriefe gewährte.

[1] Ep. 5. n. 4. ep. 15. n. 7. Coustant 1023. 1044.
[2] Ep. 80. cf. ep. 111. I, 1039. 1041. 1185.

Gerade deshalb aber nahm das allgemeine Concil von Chalcedon, als es die Acten des Räuberconcils cassirte, hiervon die Wahl des Maximus aus. Denn nach dem Vorgange der päpstlichen Gesandten erklärte Anatolius von Konstantinopel und mit ihm das Concil: „Wir beschließen, nichts von dem auf jener (ephesinischen) Synode Vollbrachten soll Geltung haben, mit Ausnahme der Bestellung des heiligsten Maximus zum Bischofe der großen antiochenischen Stadt, weil auch der heiligste Leo, Erzbischof von Rom, indem er ihn in seine Gemeinschaft aufgenommen hat, dessen Gewalt über die antiochenische Kirche rechtskräftig erachtet hat" [1]. Wir haben hier eine offenbare Anerkennung der katholischeu Lehre von Seiten eines allgemeinen Concils, und dieselbe ist um so wichtiger, als es sich um einen Patriarchen des Orients handelte.

88. Wir dürfen uns darum nicht wundern, daß Leo ein ähnliches Recht gegen afrikanische Bischöfe ausübt. In Mauretanien waren uncanonische Weihen vorgekommen. Von diesen verwirft der Papst einige ganz; Andern will er für dieses Mal gestatten, das bischöfliche Amt zu behalten; Zweien, die früher Häretiker gewesen, gewährt er dieselbe Gnade unter der Bedingung, daß sie ihm ein Glaubensbekenntniß einreichen. Endlich befiehlt er, über die Weihe des Aggamus und Tyberianus eine Untersuchung anzustellen und ihm das Resultat zu berichten, damit er sein Urtheil darüber fällen könne. Darf man einen deutlichern Beweis der päpstlichen Gewalt in Betreff der Bischofswahlen fordern? [2]

VI. Die höchste gesetzgebende Gewalt des Papstes.

89. Wir kommen nun zu einem andern sichern Zeichen der päpstlichen Gewalt über die gesammte Kirche, der höchsten gesetzgebenden und richterlichen Thätigkeit. Der Gipfel derselben ist die Fülle der Lehrgewalt. Daß der Papst nun Lehrentscheidungen für die gesammte Kirche treffen kann, geben selbst Männer wie Nuyts zu. Es leuchtet das auch so klar, wie das Sonnenlicht, aus der gesammten Kirchengeschichte hervor. Denn wo hat es eine auch nur etwas bedeutende Häresie gegeben, die von

---

[1] Act. X. Hardouin II, 538.

[2] Ep. 12. I, 664. 665. Hiermit wollen wir keineswegs behaupten, daß die Confirmation der Bischofswahlen damals in der ganzen Kirche dem Papste vorbehalten war. Es war diese Reservation, welche heutzutage den größten Segen der Kirche bringt, in den ersten Zeiten wegen verschiedener Ursachen unthunlich.

der Kirche ohne den Papst verworfen wurde? Und wann hat dieser eine Häresie verdammt, ohne daß die ganze Kirche sein Urtheil angenommen hätte? Es gilt hiervon das schöne Wort des hl. Chrysologus: „Es lebt, regiert und reicht den Fragenden die Wahrheit des Glaubens Petrus auf dem ihm eigenen Stuhle."

90. In der großen Doppel-Synode von Rimini und Seleucia, wozu die Bischöfe der ganzen Welt geladen waren, triumphirte bekanntlich der Semiarianismus. Papst Liberius aber „cassirte" ihre Beschlüsse und hatte die Freude zu erleben, daß fast alle Bischöfe der Synode von Rimini widerriefen, und solches mit ihrer Unterschrift, die sie nach Rom sandten, besiegelten; er forderte nun den gleichen Widerruf von den asiatischen Semiarianern unter Strafe der Excommunication [1]. Ferner schickte Liberius noch nach Cassation des Concils von Rimini allgemeine Decrete in die Provinzen, „welche die Wiedertaufe der zur Kirche zurückkehrenden Arianer verboten." Siricius, der uns dieses von seinem Vorgänger berichtete, setzte hinzu, „der ganze Orient und Occident habe das beachtet" [2].

91. Bei der fürchterlichen Verwirrung der orientalischen Kirchen erwarteten übrigens damals alle Gutgesinnten Hülfe und Rettung von Rom. Ein hierauf bezügliches Schreiben des hl. Basilius haben wir bereits im I. Kapitel mitgetheilt. Die große Entfernung und die dadurch hervorgerufenen Mißverständnisse verzögerten jedoch die Erfüllung des Wunsches jenes Heiligen. Zudem wurde Basilius sammt seinen Freunden auf das Schmerzlichste durch die Nachricht berührt, daß Damasus den Meletius von Antiochien nicht anerkennen wollte. Das drückte seine Hoffnung, die er auf die abendländischen Bischöfe gesetzt, ganz herab. Doch dachte er daran, für sich allein an deren Koryphäen (den römischen Bischof) zu schreiben und ihm zu verstehen zu geben, er sei über den Orient falsch berichtet, man solle die Niedergedrückten nicht noch mehr behelligen und Würde nicht für ein's mit Hochmuth halten [3]. Wirklich gab Basilius, als die Orientalen den Dorotheus mit einer flehentlichen Bitte um Hülfe zum Papste Damasus sandten, in seinem Namen einen Brief mit, welcher, obschon die Ueberschrift „an die Bischöfe Galliens und Italiens" tragend, doch zunächst, wie überhaupt die Gesandtschaft, für Rom bestimmt war. Nachdem er im Eingange gesagt,

---

[1] Ep. 15. Coustant 462. [2] Ep. 1. n. 2. Coustant 625.
[3] Ep. 239. Ed. monach. S. Mauri III, p. 368.

„Christus habe die ganze Kirche mit einem Körper verglichen, weshalb die Glieder der Kirche sich trotz der größten Entfernung nahestünden," fährt er fort: „Weil nicht das Haupt den Füßen sagen kann, ich bedarf eurer nicht, so dürfet auch Ihr durchaus nicht in unsere Verstoßung einwilligen" [1]. In dieser zarten Weise hat also Basilius „das Haupt" der Kirche aufmerksam gemacht, die „Würde" nicht mit Hochmuth zu verwechseln, sondern sich der gedrückten orientalischen Kirchen anzunehmen. Die Gesandtschaft brachte bald erwünschte Nachricht von Rom zurück und gieng dann wiederum mit einem Schreiben der Orientalen nach Rom ab, worin sie unter anderm sagen: „Wir erwarten nicht anderswoher Hülfe, wenn nicht der Herr durch Euch Hülfe sendet" [2]. Durch diese wiederholten Gesandtschaften, sowie durch die von anderer Seite kommenden Berichte wurde Damasus veranlaßt, in Rom gegen den Arianismus und dessen Ableger, den Macedonianismus, mehrere Synoden zu halten. Einem auf einer solchen Synode erlassenen Glaubensbekenntnisse, das der vorerwähnte Dorotheus in den Orient gebracht hatte, traten durch ihre Unterschrift 146 Bischöfe bei, unter denen Meletius an der Spitze stand.

92. Neuerdings [3] wurde gezeigt, daß die drei ersten Theile des

---

[1] Ep. 243. p. 372. [2] Ep. 263. p. 405.

[3] Thiel hat durch mehrere inneren und äußeren Gründe nachgewiesen, daß diese Theile des besagten Decrets nicht, wie gewöhnlich angenommen wird, dem Gelasius (492—496) oder dem Hormisdas (514—523), sondern bereits dem Damasus (366—384) angehören. Diesen Gründen, wie sie vom Bonner Literaturblatte 1867, Sp. 97, angegeben sind, kann noch folgender hinzugefügt werden, welcher zeigt, daß der dritte Theil des Decretes bereits lange vor Gelasius bekannt war. Die ältere römische Kirche gebrauchte, wie die Gebrüder Ballerini darthun, eine Uebersetzung der nicänischen Canones, welche mit der in der afrikanischen Kirche gebräuchlichen übereinstimmte. Darum dürfen wir annehmen, daß die von Bonifacius I. benutzte Canonensammlung ebensowenig, als die der afrikanischen Kirche den bekannten Zusatz (Ecclesia Romana semper habuit primatum) zu dem VI. Canon des nicänischen Concils hatte. (Opp. S. Leonis III. p. LXVII.) Dieß wird noch durch einen andern Umstand bestätigt. Bonifacius behauptet nämlich ganz ausdrücklich, „die nicänische Synode habe nichts über die römische Kirche bestimmt" (ut non ausa sit aliquid super eum constituere). Hätte der Papst nun jenen Zusatz gekannt, so würde er schwerlich so gesprochen haben. Wir sehen das aus den Worten Valentinian's und Gelasius'. Um des besagten Zusatzes willen sagt nämlich der erste, „die Autorität der hl. Synode habe den Primat des apostolischen Stuhles bestätigt" (ep. 11. inter ep. Leon. Opp. I, 642); der andere aber behauptet ebendeshalb „durch das unüberwindliche Urtheil der 318 Väter (von Nicäa) sei dem Stuhle des hl. Petrus die älteste Ehre zuerkannt." (Ballerini Opp. S. Leonis III, 53. n. 32.) Da Bonifacius sich in ganz entgegengesetzter Weise ausspricht, so scheint er nicht,

berühmten, sonst dem Gelasius zugeschriebenen Glaubensdecretes auch einer solchen unter Damasus gehaltenen römischen Synode angehören.

---

wie diese, jenen Zusatz zum VI. Canon gekannt zu haben. Ist das aber der Fall, so hatte er sicher nicht das Nicänum im Auge, als er in seinem Briefe an Rufus (ep. 15. n. 5. Coustant 1042) sagt: Si placet recensere canonum sanctiones, reperietis, quae sit post ecclesiam Romanum secunda sedes quaeve sit tertia. Denn Niemand kann aus dem VI. nicänischen Canon, wenn jener Zusatz mangelt, darthun, daß die römische Kirche die erste ist. Gehen wir nun in unserm Schlusse weiter. Hatte Bonifacius I. bei jenen Worten nicht den nicänischen Canon vor Augen, so wird man schwerlich etwas Anderes finden, worauf er sich möglicher Weise bezogen hat, als jenen Beschluß über die drei apostolischen Stühle, der von den ältesten Codices dem Damasus zugeschrieben wird. Das bestätigt denn auch die Uebereinstimmung mehrerer, den Briefen des Bonifacius (ep. 14. 15. Coustant 1037 seq.) entnommenen Stellen. Denn wenn das Decret behauptet, durch keine Synodalbeschlüsse, sondern durch die Stimme des Herrn habe der römische Stuhl seinen Primat empfangen, so sagt dasselbe Bonifacius: (Synodus Nicaena) non aliquid super eum ausa . . . (est) constituere . . . omnia huic noverat Domini sermone concessa. Sagt das Decret, „der erste Stuhl“ sei die „römische Kirche“, „der zweite“ sei in Alexandrien, „der dritte“ in Antiochien, so stimmen damit die Worte des Bonifacius ganz überein: si placet recensere canonum sanctiones; reperietis, quae sit post *Ecclesiam Romanam secunda sedes*, quaeve sit *tertia* (ep. 15. n. 5). Bonifacius behauptet dann etwas weiter, „dieser Spruch der Canones werde von Altersher beobachtet“, und setzt das mit den Worten auseinander: Nemo apostolico culmini manus injecit. Servant ecclesiae magnae praedictae per canones dignitates, Alexandrina et Antiochena. Was hier Apostolicum culmen heißt, wird in dem Decrete der römischen Synode prima Petri sedes genannt; diese prima sedes ist nach Bonifacius die Romana ecclesia, secunda sedes ecclesia Alexandrina, tertia sedes ecclesia Antiochena, genau so wie in jenem Decrete der römischen Synode. Noch mehr. Wie diese, spricht Bonifacius bei der wiederholten Anführung des von ihm im Sinne gehabten Canon immer nur von drei Bischofsstühlen. Endlich deutet er wiederholt an, daß nicht nur der römische, sondern auch die beiden andern Stühle ihre Auszeichnung von Petrus haben. Er, der sich mit der Stelle und der Würde des Petrus betraut weiß, sagt nämlich von jenen Kirchen: ejus vicissitudinem recipientes gratiae, quam se.... nobis debere cognoscunt. Und an der andern Stelle, wo er ausspricht, wie wir gesehen, der römischen Kirche sei Alles durch das Wort des Herrn verliehen, hat er die Worte: Ex (Petri) ecclesiastica disciplina per omnes ecclesias, religionis jam crescente cultura, *fonte* manavit (ep. 14. n. 1). Unter dieser disciplina ecclesiastica versteht er aber im Folgenden (n. 2.) ganz besonders: praecepta majorum...., quibus in ecclesias juris aliquid dederint, und zwar offenbar dieselben Canones, welche er im folgenden Briefe durch den Ausdruck kennzeichnet: canonum sanctiones ..., quae sit post Ecclesiam Romanam secunda sedes quaeve sit tertia. Diese Einrichtung der katholischen Kirche, oder, was dasselbe ist, die Vorrechte jener Hauptstühle leitet mithin Bonifacius von Petrus, als ihrer Quelle, ab, und setzt ihren Ursprung in die Zeit der Ausbreitung unserer Kirche, „da bereits der Kult der Religion anwuchs“. Das Decret der römischen Synode stimmt nun damit ge-

Der erste Abschnitt handelt gegen die Macedonianer über die Gottheit des hl. Geistes, der zweite setzt den Canon der hl. Schrift fest, der dritte hat Folgendes über die drei apostolischen Bischofssitze: „Obwohl die ganze über den Erdkreis zerstreute katholische Kirche das Eine Brautgemach Christi bildet, ist doch die heilige, römische, katholische und apostolische Kirche nicht erst durch irgendwelche Synodalbeschlüsse den übrigen Kirchen vorgesetzt, sondern sie erhielt den Primat durch das evangelische Wort unseres Herrn und Heilandes: „Du bist Petrus“ u. s. w.

„Es ist also der erste Stuhl des Apostels Petrus die römische Kirche.“

„Der zweite Stuhl aber ist in Alexandrien im Namen des hl. Petrus von dessen Schüler und Evangelisten Marcus geheiligt. Der dritte Stuhl in Antiochien ist durch den Namen desselben hl. Petrus ehrwürdig.“

93. In diesem Actenstücke ist doch auf die bestimmteste Weise die göttliche Einsetzung des römischen Primats ausgesprochen. Schwerer jedoch als Worte wiegen Thatsachen, und auch diese stehen uns aus jener Zeit reichlich zu Gebote. Wir haben bemerkt, der erste Theil des besagten Decretes beziehe sich auf die Gottheit des hl. Geistes. Wie wurde nun diese Entscheidung des hl. Damasus und die damit zusammenhängende Verdammung des Macedonianismus aufgenommen? Hierüber belehrt uns Sozomenus mit folgenden Worten: „Alle ruhten, da ja von der römischen Kirche das Endurtheil gesprochen war“ [1].

94. Weil in dieser Weise der Papst mit der römischen Kirche die Gottheit des Vaters, des Sohnes und des hl. Geistes unverbrüchlich festhielt, sagte Gregor von Nazianz, der innigste Freund und Gesinnüngsgenosse des hl. Basilius, Rom verehre, wie früher, so auch jetzt die ganze Harmonie der Gottheit, „wie es sich für die Vorsteherin der Gesammtheit gezieme.“ Um dieses klare Zeugniß für den Primat abschwächen zu können, hat man gesagt, Gregor verstehe unter der Vorsteherin der Gesammtheit das bürgerliche Rom, nicht aber die römische Kirche. Aber mit Unrecht; denn das bürgerliche Rom war in den frühern Zeiten, welche Gregor auch hineinzieht, zum größten Theile heidnisch, also nichts weniger als eine Verehrerin der Dreieinigkeit.

---

nau überein. Nach all diesen Anzeichen scheint also Bonifacius dasselbe vor Augen gehabt zu haben. Es kann somit nicht erst von Gelasius herrühren, sondern wir sind genöthigt, dasselbe dem Damasus I. zuzuschreiben, mag es dann auch später von Gelasius auf einer römischen Synode wieder erneuert worden sein.

[1] Hist. eccl. l. VI. c. 22.

Zudem lobt der Heilige Rom, „daß es mit dem Bande heilsamer Lehre den Occident umschlungen." Wer hat das nun gethan in jenen arianischen Zeiten? Waren es die Päpste, welche durch ihre energischen Maßregeln und Gesetze den Occident in dem wahren Glauben festgehalten, oder war es das bürgerliche Rom? Gregor versteht also an dieser Stelle die römische Kirche, den römischen Bischof, welchem er den Vorsitz über die gesammte Kirche zuschreibt [1].

95. Damasus verwarf ferner den Apollinarismus; eine Synode von Alexandrien und das zweite allgemeine Concil von Constantinopel stimmten dieser Verdammung bei; aber man zweifelte im Oriente, ob auch Timotheus, der Schüler des Apollinaris, von Damasus verurtheilt sei. Da schrieb denn nach dem Berichte Theodoret's Damasus hierüber „an die Bischöfe, welche dem Oriente vorstanden". Er nennt sie wiederholt „geliebteste Söhne", lobt sie wegen der Ehrfurcht, die sie nach Gebühr dem apostolischen Stuhle erzeigten, hält sich für unwürdig der vor Allem der Kirche des hl. Petrus zustehenden Ehre, das Steuerruder zu führen, das er zur Lenkung überkommen habe; um aber doch seinen Eifer nach Kräften zu bethätigen, benachrichtigt er die kirchlichen Vorsteher von dem gegen den orientalischen Bischof Timotheus erlassenen Urtheile und fügt hinzu: „Was verlangt ihr also noch einmal die Absetzung des Timotheus, der bereits durch das Urtheil des apostolischen Stuhles mit seinem Lehrer Apollinaris abgesetzt wurde?" (Theodor. V, 10.)

96. Von dem Nachfolger des Damasus, dem P. Siricius, wurde um das Jahr 389 die gegen die Jungfräulichkeit und das Fasten gerichtete Häresie des Jovinian verworfen. Deshalb schrieben ihm Ambrosius und andere Bischöfe Oberitaliens folgende Worte: „Aus dem Briefe Deiner Heiligkeit haben wir die Wachsamkeit des guten Hirten erkannt, da Du sorgfältig die Dir anvertraute Thüre (des Himmelreiches) bewachest und mit liebender Vorsicht den Schafstall Christi hütest, würdig, daß die Schafe des Herrn auf Dich hören und Dir folgen." Nachdem die Bischöfe dann Einiges gegen jene Häresie angeführt, setzen sie hinzu: „Doch wozu noch mehr bei dem Meister und Lehrer? .... Wisse, daß Jovinian (und Genossen), die Du verurtheilt hast, bei uns Deinem Richterspruche gemäß als Verurtheilte gelten" [2].

97. Wir kommen jetzt zu dem Pelagianismus. Zosimus verwarf diese Irrlehre durch eine Tractoria (Encyclica), welche für die Ausdeh-

[1] Carmen de sua vita. v. 571. Ed. Caillon p. 704. [2] Coustant 669.

nung der päpstlichen Gewalt bezeichnend ist. Denn Augustinus belehrt uns [1], daß sie durch den „katholischen Erdkreis allgemein an alle Bischöfe" gesandt sei, und Marius Mercator, der noch Exemplare davon fand, erklärt, sie sei auch zu den verschiedensten Kirchen des Orients geschickt werden. Ueber die vom Papste der Tractoria beigegebene Sanction und Androhung des Bannes wider die Gegner macht der Freund des hl. Leo, Prosper, die schöne Bemerkung: „Papst Zosimus bewaffnete zur völligen Ueberwindung der Gottlosen die Rechte aller Bischöfe mit dem Schwerte des hl. Petrus" [2].

Was die Autorität des päpstlichen Urtheils über den Pelagianismus betrifft, so hatte schon früher Augustin den weltbekannten Spruch gethan: „Rom hat gesprochen, die Sache ist entschieden, möchte nun auch der Irrthum ein Ende nehmen."

98. Aber nicht nur in Bezug auf den Glauben, sondern auch für die Disciplin war die päpstliche Gewalt in der ganzen Kirche maßgebend. Und wie sollte es auch anders sein? Wer das Höchste vermag, sollte der nicht das Geringere können? Es bildet nun aber die Lehrgewalt die Spitze der kirchlichen Jurisdiction. Warum sollte also der Papst, der diesen Gipfel besitzt, nicht auch in den untergeordneten Fragen der Disciplin seine Jurisdiction für die gesammte Kirche ausüben können? Das bestätigt denn auch die Kirchengeschichte. Zum Beweise hiefür können wir auf die von dem jüdischen Gelehrten Jaffé zusammengestellten Regesten der Päpste verweisen, welcher darunter eine Masse solcher, die Disciplin betreffenden Verordnungen und Rescripte gesammelt hat. Deshalb mögen hier wenige Andeutungen über die Ausdehnung und das Ansehen der in Rede stehenden Gewalt genügen, zumal da eine auch nur einigermaßen vollständige Angabe aller Decretalen für den knappen Rahmen einer Broschüre unmöglich wäre.

99. Die Päpste sahen sich, um mit den Worten Cölestin's I. zu sprechen, „auf eine Warte gestellt, damit sie mit sorgsamer Wachsamkeit dem, was einzuschränken, Einhalt thun, das aber, was zu verbessern, unverbrüchlich verordnen möchten. Darum dehnte sich ihre Sorge überall hin aus, wo der Name Gottes verkündigt wird." Wie das aber geschehen soll, darüber belehrt er uns in einem folgenden Schreiben: „Was wir durch das Ansehen unserer Mahnung noch nicht bessern,

---

[1] Ep. 190. n. 22. Opp. II, 706. 707.

[2] Contra Collatorem c. 21. Ed. Migne p. 271.

müssen wir durch eine den Canones angemessene Strenge bestrafen" [1]. Ein Beispiel hievon gab Innocenz I., welcher den Patriarchen Johannes von Jerusalem zur bessern Erfüllung seiner Hirtenpflicht aufforderte, widrigenfalls solle das kirchliche Recht ihn nöthigen, über den Schaden, den er nicht verhindert, Rechenschaft abzulegen. Derselbe Papst antwortete dem Patriarchen Alexander von Antiochien auf verschiedene Fragen in Betreff der Disciplin und schloß mit den Worten: „Möge Ew. Würde solches zur Kenntniß der Mitbischöfe, wo möglich durch eine Synode oder doch durch Vorlesung, kommen lassen, damit das, worüber Du so nothgedrungen angefragt hast, mit gemeinsamer Sorgfalt von Allen beobachtet werde" [2]. In dem oben erwähnten Schreiben des P. Damasus an die Orientalen, das, wie bemerkt, 146 Bischöfe des Morgenlandes durch ihre Unterschrift besiegelten, wird nicht nur die Glaubenslehre, sondern auch die Disciplin mit folgenden Worten eingeschärft: „Außerdem mahnen wir an die sorgfältige Beobachtung der von den Canones vorgeschriebenen Ordnung bei den Weihen der Priester oder Geistlichen. Denen, die dagegen fehlen, soll man nicht leicht die Kirchengemeinschaft gewähren, so daß ein Antrieb zum Sündigen ... (dadurch) gegeben werde. Von unserm Urtheile ist dieses also bekannt zu machen."

Leo I. antwortete dem Patriarchen Dioskur von Alexandrien in Betreff der Tage der Weihe und über die Feier der hl. Messe und sagt unter anderm: „Was von unsern Vätern mit großer Sorgfalt festgehalten ist, wollen wir auch von Euch beobachtet wissen" [3]. Derselbe Papst nahm sich auch der Unabhängigkeit der orientalischen Kirche in der Verwaltung ihrer Güter auf das Kräftigste an. Wiederholt mahnt er den Kaiser, er solle doch „nicht zulassen, daß die Verwalter der Kirchengüter in Konstantinopel, was bis dahin nicht geschehen sei, vor weltliche Richter zum Verhöre gestellt würden, er möchte doch diese Injurie von den heiligen Weihen (vom Klerus) hinwegnehmen und befehlen, daß die Kirchenrechnungen gemäß der überlieferten Sitte von Priestern untersucht würden" [4].

100. Wir wollen dem Gesagten noch einige Stellen hinzufügen, welche die allgemeine Verpflichtung der päpstlichen Verordnung betonen. Siricius schickt einen Brief, der zunächst für die Bischöfe Italiens be-

[1] Ep. 4. n. 1. ep. n. 3. Coustant 1066. 1074.
[2] Ep. 35. ep. 24. Coustant 909. 851.
[3] Ep. 9. Opp. S. Leonis I. eccl. 629.
[4] Ep. 137. ad Marcianum Opp. I, 1283.

stimmt war, als eine Encyclica zum Wenigsten den afrikanischen Bischöfen zu. Am Schlusse desselben droht er den Uebertretern der darin mitgetheilten Regel mit dem Bann und der ewigen Verdammniß. Von demselben Papste ergiengen nach der Versicherung eines seiner Nachfolger deutliche Bestimmungen über die Form des kirchlichen Lebens und Handelns in die Provinzen [1]. Wahrscheinlich ist darunter die an Himerius gesandte Decretale zu verstehen, worin es heißt: „Wir beschließen durch einen allgemeinen Ausspruch, was künftig von allen Kirchen zu befolgen, was von ihnen zu meiden sei..... Es sollen für die Zukunft die (kirchlichen) Vorsteher aller Provinzen wissen, daß sie, wenn sie noch fernerhin einen der Vorerwähnten zu den hl. Weihen zulassen, sowohl über ihre eigene, als auch über deren Würde, welche sie wider die Canones und unser Gebot befördert haben, ein angemessenes Urtheil vom apostolischen Stuhle zu erwarten haben." Sodann befiehlt Siricius, diese Satzungen des apostolischen Stuhles möglichst bekannt zu machen, um künftighin alle Ausreden abzuschneiden [2].

101. Aehnlich ist die Sprache des P. Zosimus. Um das J. 417 schrieb er an die Bischöfe Galliens, kein fremder Geistlicher werde in Rom ohne eine formata zugelassen; sodann setzt er hinzu: „Diese Verordnung haben wir überall hin gesandt, damit allen Gegenden bekannt werde, das von uns Festgesetzte sei durchaus zu beobachten. Wenn aber Jemand wagen sollte, diese heilsamen Satzungen zu verletzen, so möge er wissen, daß er sich selbst aus unserer Gemeinschaft ausgeschlossen habe." Noch ein anderes Beispiel einer Encyclica dieses Papstes. „Wir haben," schreibt Zosimus den Bischöfen Afrika's, Galliens und Spaniens, „an Euch und durch den ganzen Erdkreis und in alle Länder, wohin auch immer der Schall der katholischen Religion ergieng, ein Schreiben gerichtet, daß man nicht Tuentius und Ursus in die Kirchengemeinschaft in was immer für einem kirchlichen Grade aufzunehmen beschließe." In einem andern Briefe an Hesychius, Bischof von Salona in Dalmatien, spricht Zosimus sein Erstaunen aus, daß seine nach Spanien, Gallien und Afrika gesandten Verordnungen über die Weihen noch nicht zu dessen Kenntniß gekommen seien. Dann sagt er: „Jeder, der solches vernachlässigt und so das Ansehen der Väter und des apostolischen Stuhles bei Seite setzt, soll strenge von uns gestraft werden" [3].

---

[1] Siric. ep. 5. Innocentii ep. 6. n. 2. 4. Coustant 658. 790. 792.

[2] Ep. 1. ad. Him. n. 12. 20. Coustant 633. 637.

[3] Ep. 1. ep. 4. n. 4. ep. 9. n. 4. Coustant 936. 958. 970.

102. Früher schon (im J. 385) hatte Siricius in ähnlicher Weise sowohl die **allgemeine** Geltung, als auch die **strenge** Verpflichtung der päpstlichen Verordnungen also ausgesprochen: „**Die Satzungen des apostolischen Stuhles** und die verehrungswürdigen Bestimmungen der Canones dürfen **keinem der Priester Gottes** unbekannt sein" [1].

Es war also nichts Ungewöhnliches, daß der hl. Leo eine Verordnung an die Bischöfe Campanien's, Tuscien's und der gesammten Provinzen sandte; noch auch war die Forderung unerhört, welche er am Schlusse des Briefes mit den Worten ausspricht: „Wir befehlen, daß alle Decretal-Gesetze, die sowohl Innocenz sel. Andenkens, als auch überhaupt unsere Vorgänger über die kirchlichen Weihen und die canonische Zucht verkündigt haben, so von Ew. Liebden beobachtet werden müssen, daß, wenn Jemand gegen jene etwas begehrt, er für die Zukunft keine Nachsicht erwarte."

Diese höchste gesetzgeberische Thätigkeit der Päpste wurde in vollem Maße auch allgemeinen Concilien gegenüber ausgeübt und von diesen anerkannt. Cölestin schickte, obwohl er bereits den hl. Cyrill von Alexandrien mit seiner Stellvertretung betraut hatte, außerdem noch Gesandte zur Synode von Ephesus. Diesen gab er folgende Instruction mit: „Wenn es zu einer Streitigkeit kommt, müßt ihr über die Meinungen der Andern richten, nicht selbst am Dispute theilnehmen [2]. Dem Concile schrieb er aber, seine Gesandten sollten das, was von ihm angeordnet sei, in Vollzug setzen, er zweifle nicht an der Beistimmung des Concils. Der Erfolg zeigte, daß er sich nicht getäuscht hatte. Denn nach Verlesung seines Briefes stimmte die Synode demselben mit lautem Beifallrufen bei. Dann erhob sich der päpstliche Legat Philipp und sprach: „Wir danken der hl. Synode, daß sie nach Verlesung des Briefes unseres hl. Vaters als Glied dem Haupte durch ihre Stimme und ihren Zuruf sich beigesellet hat. Denn es ist Ew. Heiligkeit nicht unbekannt, daß der selige Apostel Petrus das Haupt des ganzen Glaubens und auch der Apostel sei. Demnach bitten wir, da unsere Wenigkeit wegen der Stürme zu spät angekommen ist, daß die vor unserer Ankunft geschehenen Verhandlungen uns vorgelegt werden, damit wir sie nach der Weisung unseres hl. Vaters bestätigen." In dieses „gerechte" Verlangen willigte die Synode ein. Die Bestätigung leitete dann wieder-

---

[1] Ep. 1. Coustant col. 637. [2] Ep. 17. Coustant 1152.

um derselbe Legat mit folgenden Worten ein: „Keinem ist zweifelhaft, vielmehr allen Zeiten bekannt, daß der hl. Petrus, der Fürst und das Haupt der Apostel, die Säule des Glaubens und das Fundament der katholischen Kirche von unserm Herrn Jesus Christus die Schlüssel des Reiches empfieng, und die Gewalt, die Sünden zu lösen und zu binden, erhielt, welcher bis zu dieser Zeit und immer in seinen Nachfolgern lebt und das Gericht ausübt." Auf diese Rede des päpstlichen Gesandten und die seiner Collegen erwiederte die hl. Synode: „Da die Legaten des apostolischen Stuhles folgerichtig gesprochen haben, so ist es billig, daß sie ihrem Versprechen gemäß die Acten (durch ihre Unterschrift) bestätigen."

In ähnlicher Weise erglänzte auf das Deutlichste die höchste Gewalt des Papstes auf dem Concil von Chalcedon. Bekanntlich hatte Leo bereits vor der Synode in seinem Schreiben an Flavian die Lehre von der Menschwerdung auseinander gesetzt und die Häresie des Eutyches verworfen. Diese seine Entscheidung wollte er als zweifellose Norm vom allgemeinen Concil geachtet wissen. Nachdem er in seinem Schreiben an die Synode gesagt, aus der von ihm ausgegangenen Verkündigung des Glaubens könnten sie zweifellos seine Ansicht erkennen, fährt er fort: „Deshalb verwerfet, geliebteste Brüder, das tollkühne Disputiren gegen den von Gott inspirirten Glauben; nicht dürfe vertheidigt werden, was nicht geglaubt werden darf, da gemäß den prophetischen Aussprüchen und der apostolischen Lehre durch unsern Brief an den Bischof Flavian sel. Andenkens auf das Vollständigste und Deutlichste der fromme und wahre Glaube über die Menschwerdung erklärt ward" [1]. Wie nahm nun das Concil eine solche Sprache auf, die sicher in dem Munde eines jeden Andern, als des unfehlbaren Kirchenhauptes, Anmaßung gewesen wäre? Als jener Brief des Papstes in Chalcedon vorgelesen war, riefen die Bischöfe: „Das ist der Glaube der Väter, das der Glaube der Apostel, Petrus hat durch Leo gesprochen."

103. Als in der vierten Sitzung die kaiserlichen Beamten die Synode aufforderten, ihre Ansicht in Betreff des Glaubens kund zu thun, traten die päpstlichen Gesandten, die Präsidenten des Concils, auf und sagten: „Die heilige Synode folgt der Glaubensnorm der Väter von Nicäa; ferner umfaßt sie das Symbol der Synode von Konstantinopel, sammt dessen Erklärung durch das Concil von Ephesus; drittens aber

---

[1] S. Leo. ep. 93. I. col. 1072.

setzte das Schreiben Leo's, des Bischofes aller Kirchen (des Papstes der allgemeinen Kirche), auseinander, was der wahre Glaube enthält. Gleicherweise hält auch die hl. Synode an diesem Glauben, sie kann nichts mehr hinzufügen oder mindern." Nach diesen Worten, in denen der Brief Leo's auf Eine Linie mit den Symbola der allgemeinen Synoden gesetzt wurde, riefen die Bischöfe: „Wir alle glauben so; so sind wir getauft; so taufen wir" [1]. Auch die gallischen Bischöfe hatten das Schreiben Leo's mit der größten Ehrfurcht aufgenommen, ja, sie behaupteten, „man müsse es als ein Glaubenssymbolum auf die Tafel des Herzens schreiben" [2]. Aehnliches sprechen die Väter von Chalcedon in dem Synodalschreiben an Leo aus; sie nennen ihn wiederholt das Haupt der kirchlichen Glieder, feiern ihn als den Dolmetscher der Stimme Petri, sagen, es habe ihm der Heiland die Hut des Weinberges anvertraut, Christus habe ihnen durch das päpstliche Schreiben das herrlichste Mahl geistigen Wonnegenusses bereitet.

104. Aber nicht nur bezüglich des Glaubens, sondern auch bezüglich der Kirchenzucht erkannte die Synode von Chalcedon Leo als den höchsten Gesetzgeber der Kirche an. Darum bittet sie ihn als ihr Haupt um die Bestätigung der Canones, die sie in Betreff der Disciplin verfaßt hatte, und spricht die Erwartung aus, „wie sie dem Haupte beigestimmt, so möchte nun auch das Haupt den Kindern ihren Wunsch erfüllen" [3]. Der Kaiser Marcian bat in gleicher Weise Leo um eine Encyclica, wodurch „allen Kirchen und Völkern offenbar werde, daß die Verhandlungen der Synode von Seiner Heiligkeit bestätigt würden." So möchte er „die großen Bedenken, die in Gemüthern Vieler aufgestiegen seien, zerstreuen" [4].

Leo gieng aber nicht auf diese Bitte ein, und da er zugleich wegen der fahrlässigen Ausführung seiner Anordnungen mit dem Bischofe Anatolius von Konstantinopel unzufrieden war, brach er mit diesem den brieflichen Verkehr ab. Hierauf bat Anatolius den Papst dringend, er möchte ihm doch wiederum öfter schreiben, damit er gehorsam Alles vollführen könne, was vom Papste beschlossen sei; er habe dessen frühere Anordnungen bereits in Vollzug gesetzt; was endlich den dem Papste mißfälligen Canon von Chalcedon betreffe, „sei die Gültigkeit und

---

[1] Hardouin II, 306. 386.
[2] Epp. 99 inter ep. Leon. Opp. I, 1108.
[3] Hardouin II, 659. [4] Epp. 110 inter ep. Leon. Opp. I. 1181.

Bestätigung des dort Verhandelten dem Ansehen seiner Heiligkeit vorbehalten worden"[1].

105. Auch über die Patriarchal-Rechte des Stuhles von Antiochia war unter Gutheißung der gesammten Synode ein Abkommen zwischen dem Bischofe jener Stadt, Maximus, und Juvenal von Jerusalem gemacht. Maximus hatte sich jedoch ausdrücklich die Bestätigung Rom's vorbehalten. In der That cassirte Leo diesen Vertrag, befahl dem Maximus, diese seine Entscheidung allen Bischöfen bekannt zu machen, und ordnete in seinen Briefen noch Anderes über die Kirchenzucht an[2].

VII. Die oberste richterliche Gewalt des römischen Bischofes.

106. Mit dieser gesetzgeberischen Thätigkeit, welche überall auf Wahrung der alten Kirchenzucht drang, verbanden die Päpste die oberste Gerichtsbarkeit über die Kirche. Sie wurde gleichfalls von den allgemeinen Concilien anerkannt. Papst Cölestin hatte dem Patriarchen Nestorius einen Termin zum Widerruf unter Androhung von Bann und Absetzung angesagt. Nestorius leistete keine Folge. Da entkleidete ihn die Synode von Ephesus seiner bischöflichen Würde, „genöthigt", wie sie sagte, „durch die Canones und den Brief Cölestin's"[3]. In der vierten Sitzung des Conciles wurde über den Freund des Nestorius, den Patriarchen Johannes von Alexandrien, verhandelt. Hiebei sprach Juvenal von Jerusalem den Satz aus, „es sei Sitte, daß (durch den apostolischen Stuhl des großen Rom's) der Antiochenische kraft der apostolischen Ueberlieferung geleitet und gerichtet werde"[4]. Und wirklich bannte die Synode jenen Patriarchen nicht, so sehr er es auch verdient hatte, sondern nach ihren eigenen Worten „behielt sie die Angelegenheit dem Urtheile des Papstes vor"[5].

107. Als die Verhandlungen in Chalcedon über den Patriarchen Dioskur von Alexandrien begannen, forderte man von den päpstlichen Gesandten, da sie ja mit der Gewalt des römischen Bischofes bekleidet

---

[1] Ep. 132. Opp. S. Leonis I, 1262. 1263.

[2] Ep. 119. l. c. 1212 seq. cf. Ballerini Opp. S. Leonis II, 1230 seq.

[3] Hardouin I, 1422.

[4] So muß offenbar, wie bereits ein griechischer Scholiast mit Recht bemerkt hat, der Satz Juvenal's verstanden werden. Hardouin I, 1490.

[5] L. c. I, 1510.

seien, gegen jenen das Urtheil zu sprechen, die ganze Synode würde beistimmen [1]. Darauf fällten die Legaten nach Aufzählung der von Dioskur begangenen Verbrechen den Ausspruch: „Deshalb entkleidet ihn seiner bischöflichen Würde der römische Bischof Leo durch uns und durch die gegenwärtige Synode, zugleich mit dem seligsten und lobwürdigsten Apostel Petrus, welcher der Felsen und die Grundlage der Kirche und das Fundament des Glaubens ist“ [2].

108. In der höchsten Gerichtsbarkeit des Papstes ist auch das Recht enthalten, Appellationen aus der ganzen Kirche anzunehmen. Ueber den Gang des dabei einzuhaltenden Verfahrens hatte die Synode von Sardica verschiedene Canones festgesetzt. Auch aus der Geschichte sind mehrere Fälle von solchen Appellationen berühmt geworden. Wir erinnern nur an die der Patriarchen Chrysostomus und Flavian von Konstantinopel, Theodoret's, Bischofes von Cyrus [3]. Eutyches wollte gleichfalls an den römischen Stuhl appellirt haben und beschwerte sich in einem Briefe an Leo, daß seine Berufung nicht angenommen worden sei. Vom Papste darüber zu Rede gestellt, rechtfertigte sich Flavian gegen diese Beschuldigung, die er mit Unwillen als eine falsche zurückweist; zugleich bittet er Leo um Bestätigung seines gegen Eutyches erlassenen Urtheiles. Leo zögerte nicht, dieses zu gewähren [4]. Da nun nichtsdestoweniger Dioskur den Eutyches in seine Würde einsetzte, so gab diese Cassation eines vom Papste bestätigten Urtheiles später einen der Gründe ab, weshalb die Synode von Chalcedon Dioskur absetzte [5].

109. Man würde jedoch sehr irren, wenn man die Fälle der Appellationen an den Papst bloß auf diejenigen beschränken wollte, welche wegen ihres Aufsehens von der Geschichte überliefert wurden. Eine ganz zufällige Notiz, die uns in einem schon früher von uns angezogenen Briefe [6] des hl. Augustinus begegnet, belehrt uns über das häufige Vorkommen solcher Berufungen an den römischen Stuhl: „Es giebt,“ sagt der Heilige, „Beispiele, wo der römische Stuhl das Urtheil gefällt

[1] Hardouin II, 344. [2] Hardouin II, 346.

[3] Siehe hierüber die trefflichen Abhandlungen der Gebrüder Ballerini im zweiten Bande ihrer Ausgabe der Werke des hl. Leo.

[4] Siehe den Briefwechsel in der eben citirten Ausgabe I, col. 739 seq., besonders aber col. 763. 786.

[5] Denn es sagt die Synode in ihrem über Dioskur geschriebenen Briefe an die Kaiser: Eutychi . . . legitime abdicato . . . sacerdotium reddidit et haec, cum sanctissimus Leo per easdem litteras convenientia decrevisset. Hardouin II, 379.

[6] Ad Coelestinum Opp. S. Augustini II, 777. Coustant 1051 seq. n. 8. 1056.

oder die Sentenz Anderer bestätigt hat, daß die Betreffenden wegen ihrer Schuld zwar nicht der bischöflichen Würde beraubt wurden, aber doch nicht ganz ungestraft ausgiengen." Um nicht des in sehr alten Zeiten Geschehenen zu erwähnen, will er nur die Fälle anführen, die neuerdings geschehen sind. Dann zählt er drei auf und zwar aus Einer afrikanischen Kirchenprovinz. Nehmen wir nun noch dazu die Appellation des B. Antonius von Fussala, um derentwillen Augustinus nach Rom schrieb, so werden wir durch die von diesem zufällig gebrachte Notiz mit nicht weniger als vier Appellationen bekannt, die einem sehr beschränkten Raume der Zeit und des Ortes angehören und alle von Bischöfen in Betreff Einer Art von Strafurtheilen geschahen. Wie groß muß nicht die Zahl der Appellationen gewesen sein, die überhaupt aus der ganzen Kirche in den alten Zeiten an den römischen Stuhl gegangen sind? Der apostolische Stuhl hat ja nach den Worten Bonifacius' deshalb die höchste Gewalt (principatum), damit er die erlaubten Klagen Aller annehme [1]. Was wir hieraus schließen können, sagt denn auch der hl. Leo ausdrücklich mit dem Satze: „daß der apostolische Stuhl (allein schon) von den Bischöfen der Kirchenprovinz von Vienne durch unzählige Anfragen zu Rathe gezogen und durch die Appellation in verschiedenartigen Sachen, wie es die alte Gewohnheit fordere, die gerichtlichen Urtheile entweder umgestoßen oder bestätigt seien" [2].

110. Diese zahllosen Recurse und Appellationen nach Rom bekunden deutlich den Gipfel der kirchlichen Gewalt. Im Bewußtsein derselben konnte Innocenz sagen, „dem apostolischen Stuhle geschehe Unrecht, wenn man seine Entscheidung in Zweifel ziehe" [3]. Ebenso durfte Zosimus, durfte Bonifacius I. wiederholt aussprechen, nach Schrift und Tradition stehe das Ansehen der römischen Kirche so hoch, daß ihre Anordnungen und Urtheile nicht wiederum in Frage gestellt und debattirt werden dürften [4].

VIII. Größe und Gewißheit der päpstlichen Machtfülle.

111. Was fehlt nach dem Gesagten noch dem apostolischen Stuhle zur kirchlichen Vollgewalt? Etwa das Recht zu dispensiren und zu be-

[1] Ep. 14. n. 4. Coustant 1038 [2] Ep. 10. Opp. S. Leonis I, 634.
[3] Ep. 17. Coustant l. c. col. 830. [4] Coustant col. 974. 975. 1036. 1042.

gnadigen? Auch dieses nicht. Viele hierauf bezügliche Thatsachen liegen vor und sind von katholischen Canonisten in ihren Abhandlungen über das fragliche Recht gesammelt worden. Anstatt also durch Aufzählung derselben den Leser zu ermüden, wollen wir lieber auf die Grundsätze hinweisen, welche der hl. Stuhl in dem fraglichen Punkte befolgte, damit nicht durch zu große Nachsicht alle Kirchenzucht erschlaffe.

112. Schon Zosimus erzählt, wie er sich der vielen Gesuche um Dispensationen erwehren müsse. Vor demselben hatte bereits Innocenz geurtheilt: „Das Heilmittel, das die Noth erheischte, muß mit dem Aufhören der Noth gleichfalls aufhören; denn etwas Anderes ist die gesetzliche Ordnung, etwas Anderes eine Uebung, zu welcher die Zeitumstände für den Augenblick antrieben." „Beherzigt, daß die Kirchen zur Zeit des Friedens sich nicht herausnehmen dürfen, was nach Eurer Aussage die Noth früher erheischte. Aber weil nun einmal, wenn von ganzen Völkern oder von einer Menge gesündigt wird, nicht gegen Alle eingeschritten werden kann, so pflegt man von der Ahndung abzustehen, wie das ja häufig vorkommt, und deshalb bestimme ich, daß man das Vergangene dem Urtheile Gottes überlasse, in Zukunft aber mit größter Sorgfalt vorbeuge" [1].

Ein solcher Fall kam in Mauretanien vor, wo viele ungesetzliche Weihen vollzogen worden waren. P. Leo, an den dieses berichtet wurde, fällte darüber folgende Entscheidung: „Wir sehen uns gezwungen, der Liebe des apostolischen Stuhles entsprechend, unser Urtheil dahin zu mildern, daß wir nach sorgfältiger Prüfung der Vergehen Einiges, so gut es geht, dulden, Anderes aber gänzlich abschneiden zu müssen glauben." Jene Duldung sollte jedoch keineswegs ein Präjudiz gegen die päpstlichen Anordnungen und die Canones der Väter bilden. Nachdem der Heilige diesen Vorbehalt ausgesprochen, fügte er noch hinzu: „Was wir gegenwärtig hingehen lassen, so gut es immer geht, wird für die Zukunft nicht ungestraft bleiben können, sollte Jemand sich das herausnehmen, was wir durchaus verbieten; denn der Nachlaß der Sünde stellt keinen Freibrief zum Sündigen aus, und was für die Vergangenheit einigermaßen geduldet werden konnte, wird man später nicht ungestraft verüben dürfen" [2].

So durfte allerdings nur derjenige sprechen, der von Gott die Schlüssel des Himmelreiches, die Gewalt zu binden und zu lösen, die

[1] Ep. 17. Coustant l. c. 835. 838. [2] Ep. 12. I, 658 seq.

Macht zu befehlen und zu dispensiren, zu strafen und zu begnadigen, empfangen hatte.

113. Wegen dieses ihres göttlichen Ursprunges wurde denn auch die päpstliche Autorität von der gesammten Kirche anerkannt, und wenn die Kaiser zum Schutze des Primates ihren weltlichen Arm liehen und solches gesetzlich feststellten, so geschah das nicht in Folge einer Erschleichung von Seiten ehrgeiziger Päpste, sondern die Kaiser sprachen nur aus, was im Rechtsbewußtsein aller ihrer Völker wurzelte. „Nur dann," so heißt es in der berühmten Constitution Valentinian's III. [1], „nur dann wird der Frieden der Kirche überall bewahrt, wenn die Gesammtheit ihren Lenker anerkennt. Das wurde bis jetzt unverbrüchlich gehalten . . . . . Die Entscheidung (des römischen Bischofes) würde freilich in Gallien auch ohne kaiserliche Sanction Geltung gehabt haben; denn was stünde der Autorität eines so großen Hohenpriesters nicht zu? Aber auch unser Machtspruch wird aus dem Grunde erheischt, daß es . . . . Keinem mehr freistehe, den Befehlen des römischen Vorstehers zu trotzen . . . Wir setzen für immer fest, daß weder die Bischöfe Galliens, noch die der übrigen Provinzen gegen die alte Gewohnheit etwas ohne die Autorität des ehrwürdigen Papstes der ewigen Stadt sich herausnehmen dürfen. Im Gegentheil, das gelte jenen und Allen als Gesetzesnorm, was die Autorität des apostolischen Stuhles festgesetzt hat oder festsetzen wird, so zwar, daß, wenn irgend ein Bischof, vor das Gericht des römischen Vorstehers gefordert, zu kommen versäumt, der Präfect der Provinz ihn zum Erscheinen zwingen soll."

114. Valentinian III. bekundete aber noch bei einer andern Gelegenheit seine Ueberzeugung von der höchsten Macht des Papstes über die gesammte Kirche. Als die Appellation des orientalischen Patriarchen Flavian an den römischen Stuhl von dem Räuberconcil von Ephesus nicht beachtet wurde, schrieb er entrüstet über diese Rechtsverletzung dem Mitkaiser Theodosius: „der römische Bischof, dem die Vorzeit den Principat (Vorrang) des Priesterthums über Alle gewährt, habe Macht, über den Glauben und die Priester (Bischöfe) zu richten" [2].

115. Was spricht der Kaiser in den beiden angezogenen Actenstücken dem römischen Bischofe zu? Ohne allen Zweifel die höchste gesetzgebende und richterliche Gewalt über die gesammte Kirche, über alle Bischöfe, auch die

[1] Siehe den Text bei Ballerini Opp. S. Leonis I. 643.
[2] L. c. col. 961.

des Morgenlandes. Auch ist sich Valentinian vollkommen bewußt, daß er nicht erst durch sein Gesetz diese Gewalt schaffe; er leitet sie von Petrus her (meritum Petri, qui princeps est episcopalis coronae), die Vorzeit habe sie anerkannt und ungeschmälert auf die damalige Zeit überliefert; auch ohne kaiserliche Sanction habe sie Rechtskraft.

116. Aber, werden mir vielleicht Manche erwidern, warum über diese klare Stelle so viele Worte verlieren? Ist es denn möglich, in derselben keine Anerkennung der päpstlichen Machtfülle zu sehen? Ja freilich, es ist unglaublich, aber dennoch wirklich; die dogmatische Befangenheit macht Alles möglich, sie verblendet sogar den Sinn mancher sonst tüchtigen Gelehrten. Solche wollen nun einmal nicht die päpstliche Vollgewalt anerkennen; dieselbe soll durchaus die Frucht der falschen Decretalen oder eine Anmaßung Hildebrand's sein. Darum können sie es nicht über sich bringen, eine Beweisstelle für die Autorität des apostolischen Stuhles in den Werken der ersten Jahrhunderte anzuerkennen. Da aber, wie wir gesehen, nichtsdestoweniger Geschichte und Tradition eine so große Menge von schlagenden Zeugnissen bietet, so strengen sie sich an, dieselben zu beseitigen. Einige der Stellen werden als falsch oder interpolirt verworfen, andere ignorirt, noch andere sollen durch Erklärung unschädlich gemacht werden, und das Letztere betreibt man mit solchem Eifer, daß es scheint, als habe ihnen der Spruch Göthe's vorgeschwebt:

Im Auslegen seid recht munter,
Legt ihr nicht aus, so leget unter.

Man reißt die Worte aus allem Zusammenhange, weil so es leicht wird, ihre Bedeutung abzuschwächen oder auch Schwierigkeiten heraus zu klauben. Kann man aber trotzdem denselben nicht alle Kraft rauben, so muß Schmeichelei gegen den Bischof der Hauptstadt dieselben eingegeben haben. Jedes Eingreifen der Päpste in die Angelegenheiten der Kirche ist nichts, als eine geschickte Benützung der Zeitumstände zur Ausführung ehrgeiziger Plane. Jeder Widerstand endlich, den die päpstliche Gewalt fand, gilt als vollgültiger Beweis für deren Unrechtmäßigkeit. Ist das vernünftig? Könnte man nicht auf gleiche Weise zeigen, daß keine einzige rechtmäßige Gewalt mehr auf Erden existire? Wie kommt es denn, daß eine Fluth von solchen Tendenzlügen gegen das Papstthum durch den löschpapiernen Kanal der Bücher jetzt schon Jahrhunderte lang fließet? Manches wird freilich durch Vorurtheile erklärt, die eine unglaubliche Gewalt haben, Manches durch die liebe Einfalt, mit der man

gedankenlos Alles nachbetet, was man in Büchern oder Zeitungen gedruckt findet, Manches durch Flüchtigkeit und Trägheit, die ein Zurückgehen auf Quellenwerke verhindert. Aber können wir Alle bei ihren verkehrten Darstellungen von Schuld, von schwerer Schuld freisprechen? O, wie sehr wäre zu wünschen, daß Niemand in eine solche Verantwortung verwickelt wäre! Doch das Gegentheil muß man fürchten, besonders wenn man die gemeinen Schmähungen und Schimpfwörter beachtet, welche so manche Blätter und Schriften gegen den Vorsteher der ehrwürdigsten religiösen Gesellschaft ausstoßen.

117. Ist nun unsere Furcht gegründet, so wird die Schuld der gedachten Männer um so größer sein, als es nicht bloß einfache Geschichtslügen sind, welche sie verbreiten. Denn es handelt sich hier um eine Angelegenheit von unermeßlichem Belange. Nach der Erklärung der katholischen Kirche ist die Anerkennung der päpstlichen Vollgewalt zum Heile nothwendig, und zu den triftigsten, aus der hl. Schrift und der Tradition gezogenen Gründen tritt das ganze Gewicht ihrer Autorität. Was thun aber jene Männer, welche nach der von uns gemachten Voraussetzung mit Bedacht zu Werke gehen? Die Gründe für das Papstthum suchen sie durch falsche Darstellung zu verdunkeln, oder zu beseitigen, die kirchliche Autorität aber zerren sie vor den Augen des armen Volkes durch die gemeinsten Schmähungen in den Koth. Welche Schuld! Es kommt ja hierbei nicht das Glück eines Einzelnen bloß in Frage, sondern das ewige Wohl eines ganzen Volkes, an das man sich mit solchen Schriften wendet, und nicht allein das Heil des gegenwärtigen, sondern auch des zukünftigen wird bedroht; denn auch für dieses ist nach den Intentionen des Verfassers sein Werk bestimmt. Wie soll man darum ein solches Verfahren nennen? Wenn es ein Verbrechen ist, einem Menschen irdisches Gut zu rauben, welche Bezeichnung verdient dann das Streben, in einer Angelegenheit, bei welcher es sich um das ewige Wohl oder Wehe einer ganzen Nation handelt, betrügerisch zu Werke zu gehen! Gewiß eine furchtbare Schuld, welche hierdurch für den Tag der Rechenschaft anwächst.

118. Das Verfahren der Gegner ist um so unverantwortlicher, je hellleuchtender die von uns vertheidigte Wahrheit aus den Geschichtsquellen der ersten Jahrhunderte uns entgegenstrahlt. Oder bieten sie nicht Zeugnisse auf Zeugnisse, erzählen sie nicht Thatsachen auf Thatsachen, welche den göttlichen Ursprung des Papstthums unwiderleglich beweisen? Finden nicht die Worte in den Thaten, die Thaten in den Worten die

schönste und einzig richtige Erklärung? Liegt nicht gerade in dieser ihrer Zusammengehörigkeit eine unwiderstehliche Gewalt, den zu überzeugen, der sich überzeugen lassen will? Muß man nicht, um seine gegentheilige Ansicht irgendwie mit der Geschichte in scheinbaren Einklang zu bringen, die betreffenden Stellen und Thatsachen aus ihrem natürlichen Zusammenhange reißen, um so, wäre es möglich, die eine nach der andern entkräften zu können? Wenn man aber zusammenfaßt, was zusammen gehört, wenn man frei von Vorurtheil und unbefangenen Blickes die Reihe der unverdächtigen Zeugen des Alterthums an seinem Geiste vorüberziehen läßt, wahrlich, dann leuchtet mit Sonnenhelle die Wahrheit in die Seele hinein, daß nur der Glaube an die göttliche Einsetzung des Primates des hl. Petrus und seiner rechtmäßigen Nachfolger uns begreifen läßt:

warum Ignatius die römische Kirche die Vorsteherin der Liebe nennt (welche auf der Burg der Römer thronet); warum Irenäus ihr die principalitas, die höhere Gewalt über alle Kirchen zuschreibt; warum Optatus von Mileve im Bewußtsein der Gemeinschaft mit dem römischen Stuhle den hl. Petrus „unsern Fürsten" heißt; warum die Präfation der ältesten römischen Liturgie Gott preiset, „daß er durch ein unaussprechliches Geheimniß das Recht des apostolischen Principates in der Burg des römischen Namens errichtet habe"; warum Hieronymus vom Oriente her voll Ehrfurcht zum Papste, als „dem römischen Gipfel" hinaufblickt; warum Augustinus den Afrikanern zuruft, der apostolische Stuhl habe immerdar den Principat besessen; warum Sozomenus beim Anblicke so vieler Thatsachen in seine Kirchengeschichte den Satz einflicht, dem römischen Bischofe komme wegen der Würde seines Thrones die Sorge für das Ganze zu; warum Gregor von Nazianz Rom als Vorsteherin der Gesammtheit feiert; warum Ambrosius mit andern Bischöfen die römische Kirche als das Haupt des römischen Erdkreises anerkennt, als die Quelle, woraus die Rechte der kirchlichen Gemeinschaft fließen; warum die Concilien von Sardica und Chalcedon in ihren Schreiben den römischen Bischof als „das Haupt" der Priester Gottes begrüßen; warum endlich der hl. Leo [1] in Uebereinstimmung mit seinen Zeitgenossen und in Bewußtsein der ihm von allen Seiten, von Kaisern, von Bischöfen, vom Volke gewordenen Huldigung ausruft: „Rom, durch Petri Stuhl zum

[1] Gerade so spricht auch Prosper von Aquitanien in seinem Carmen de ingratis und der anonyme Verfasser des Werkes de vocatione gentium l. 2. c. 16.

Haupte der Welt erhoben, herrschest du weiter durch die göttliche Religion, als durch die irdische Herrschaft. Denn durch viele Siege zwar hast du die Gewalt deines Reiches über Land und Meer ausgedehnt; trotzdem aber ist das, was dir des Krieges Mühsal unterjocht, geringer, als was der christliche Friede dir dienstbar gemacht hat."

119. Im Lichte dieser und vieler andern Aussprüche und der unzähligen sie erhellenden Thatsachen aus den frühern Jahrhunderten strahlt uns dasselbe entgegen, was als katholisches Dogma der unfehlbare, den christlichen Occident und Orient in sich vereinigende, Kirchenrath von Florenz definirt hat: „Im Namen der hochheiligen Dreifaltigkeit, damit Alle die Wahrheit glauben, annehmen und bekennen, setzen wir fest, daß der hl. apostolische Stuhl und der römische Bischof den Primat über den ganzen Erdkreis behaupte, und daß der römische Bischof selbst Nachfolger des hl. Apostelfürsten Petrus und der wahre Stellvertreter Jesu Christi und das Haupt der ganzen Kirche sei und Vater und Lehrer aller Christen, und daß ihm in der Person des hl. Petrus die volle Gewalt übergeben worden, die allgemeine Kirche zu weiden, zu regieren und zu verwalten."

120. Aus den angeführten Zeugnissen und Thatsachen geht aber auch hervor, daß der römische Bischof durch alle Jahrhunderte herab in Wahrheit mit einem freien Fürsten, einem princeps der gesammten Kirche zu vergleichen war und wirklich verglichen wurde. Da dieses unmittelbar und mittelbar von mehreren Thesen des Syllabus geleugnet wird, so wollen wir nun zu deren Erörterung übergehen.

IX. Die Thesen der Gegner.

121. Auch zweifellose Wahrheiten der Geschichte werden geleugnet. Das beweist die Aufstellung der 34. These des Syllabus, welche also lautet:

Die Lehre derjenigen, welche den römischen Papst mit einem freien, in der Gesammtkirche regierenden Fürsten vergleichen, ist eine Lehre, die im Mittelalter zur Geltung gekommen ist.

Mit dieser These hängt die 35. zusammen, weshalb wir sie hinzufügen:

Die Entscheidung eines Nationalconcils läßt keine weitere Erörterung zu und die Staatsverwaltung kann dieselbe als letzte Norm ihres Verfahrens einhalten.

122. Beide Thesen wurden von Nuyts aufgestellt, der sie in fol-

gender Weise erklärt und begründet: Es giebt zwei Systeme über die päpstliche Gewalt; das erste legt dem Papste die Macht bei, mit despotischer Willkür in der ganzen Kirche zu schalten und macht aus den Bischöfen bloße Delegaten des Papstes. Das andere System (wofür Nuyts sich erklärt, und das nach seinen Worten in den ersten Jahrhunderten Geltung gehabt hat) will, jede Nation solle für sich eine getrennte kirchliche Verwaltung haben, so zwar, daß das Nationalconcil unter dem Vorsitze des Primas die höchste Instanz in Verwaltungssachen bilde, und daß der Papst sich nicht hineinmische, es sei denn 1) in den zur Einheit erforderlichen Dingen, wozu die Dogmen und jene Hauptpunkte der Disciplin gehören, welche überall gleich sein müssen; 2) in außerordentlichen Fällen, wie bei großen Aergernissen und wichtigen Bedürfnissen, denen anders nicht abgeholfen werden kann.

123. Daß dieses System, welches eine möglichst unabhängige Verwaltung der Nationalkirche will, in den ersten Jahrhunderten Geltung hatte, sucht Nuyts mit folgenden Gründen zu erhärten.

1. Das Concil von Antiochien, das 341 gehalten, setzte in seinem 15. Canon fest, daß von dem einstimmigen Beschlusse eines Provincialconciles keine Appellation gestattet werde.

2. Das Concil von Sardica gebe als eine besondere, früher ungekannte Vergünstigung dem römischen Bischofe die Befugniß, nicht zwar eine Appellation anzunehmen, sondern blos die Revision eines Processes durch ein Nationalconcil zu veranlassen und den Verhandlungen beizuwohnen.

3. Die afrikanischen Bischöfe hätten in der Sache des Aptarius, dessen Appellation Zosimus angenommen, dem Papste geschrieben, er solle „sich ein anderes Mal nicht einmischen, noch ferner die Verwaltung ihrer Kirchen stören". Ueberdieß hätten sie alle Appellationen nach Rom unter Strafe des Bannes verboten. Diese von dem hl. Augustinus und anderen heiligen Bischöfen getroffene Bestimmung sei das gemeine Recht der Kirche geworden.

4. In alter Zeit habe man mehr Gewicht auf die Canones der Concilien, als auf die Decretalen der Päpste gelegt. Dionys, der Kleine, welcher die letzteren zuerst gesammelt, habe sie nur der Sammlung der Canones angehängt (mise in coda).

Endlich werden alle anderen Beweise überflüssig gemacht durch die von Allen angeführte, anerkannte und angenommene Eintheilung der Kirchenzucht in alte, neue und neueste.

Nuyts gibt dann eine nähere Beschreibung jener alten kirchlichen Einrichtung. Nach ihm wäre die Eintheilung der Kirche zum Behufe ihrer Verwaltung ganz der Eintheilung des römischen Reiches in Diözesen, Provinzen und Parochien nachgebildet; jede Diöcese des Völkerreiches (entsprechend einer heutigen Nation) hätte ihren kirchlichen Vorsteher gehabt, der Patriarch, Exarch oder Primas hieß; nur eine Ausnahme hätte Statt gefunden, worüber aber Nuyts nicht sehr betrübt scheint, obwohl sie die von ihm so heiß ersehnte nationale Einheit seines Vaterlandes spaltete; die Verwaltung der Diöcese Italien nämlich hätte der Bischof von Rom mit dem von Mailand getheilt, da er als Patriarch nur das Vicariat von Rom (Mittel- und Unteritalien) zu besorgen gehabt. Diese Eintheilung der Kirche hätte das Concil von Nicäa vorgefunden und gebilligt.

124. Wie nun der römische Bischof zu größerem Ansehen gekommen, erklärt Nuyts in folgender Weise. Die Bischöfe in den Hauptstädten der staatlichen Diöcesen Europa's (Sevilla, York, Lyon u. s. w.) hätten zwar den Grad aber leider nicht den Namen eines Primas gehabt; darum sei es dem Bischofe von Rom, dem einzigen abendländischen Patriarchen, möglich geworden, sich in die kirchliche Verwaltung der Jenen unterworfenen Nationen einzumischen. Dann seien die Stürme der Völkerwanderung hereingebrochen, welche alles Licht der Bildung ausgelöscht; in dieser Finsterniß seien die falschen Decretalen, welche den päpstlichen Despotismus festgesetzt hätten, fabricirt und gläubig angenommen worden; deren Annahme habe auch der päpstliche Stuhl unterstützt; dieser habe nichts vorbeigehen lassen, seinen Einfluß zu vermehren, in den exemten Orden eine furchtbare Miliz geschaffen und mit Anwendung des Grundsatzes: Divide et impera, sich Alles unterjocht. In neuerer Zeit aber sei die Finsterniß verscheucht. Das Concil von Trient habe bereits die Rückkehr zur alten Disciplin begonnen, auf welche gegenwärtig die Wünsche der berühmteren Schriftsteller gerichtet seien, und das aus den triftigsten Gründen. Denn die Nationaleifersucht dulde nun einmal nicht die Einmischung eines Fremden in die kirchlichen Angelegenheiten, die Kirche habe darum schon die größten Verluste, die Losreißung des Orientes und der protestantischen Länder, erlitten. Eine solche Einmischung sei auch aus anderen Ursachen thöricht; denn wolle der Papst dabei blindlings nach seiner Laune handeln, dann werde er überall hin Verwirrung bringen, wolle er vorher Erkundigungen einziehen, dann unterliege er den Einflüssen Anderer, und in diesem Fall

sei es besser, diesen Anderen die eigene Verwaltung ihrer Angelegenheiten zu überlassen und alle die Uebelstände zu vermeiden, welche die fremde Einmischung hervorrufe. Ganz besonders aber führt Nuyts für sein System die Geschichte der so hoch geschätzten ersten Jahrhunderte an, in denen alle Bischöfe dasselbe gebilligt hätten [1].

125. So weit der Hofcanonist der italienischen Regierung. Vergleicht man seine geschichtliche Auseinandersetzung mit der früherer Ultra-Gallicaner, Febronianer und Jansenisten, so findet man, daß sie nichts enthält, als hundertmal gedroschenes und eben so oft durch bündige Widerlegung weggefegtes Zeug. Nuyts hat aber seine Vorgänger so gedankenlos abgeschrieben, daß er nicht einmal das Steckenpferd, das sie alle reiten, mit dem rechten Namen zu nennen weiß. Er redet nämlich immerfort [2] von der Sache des Aptarius (anstatt Apiarius). Es gehört das in jene Reihen von Ungenauigkeiten und Verstößen gegen Geographie und Geschichte, von denen wir schon in der **III.** Broschüre einige Proben gegeben haben. Eben dahin ist zu rechnen, wenn er für das IV. und V. Jahrhundert Sevilla zur weltlichen Hauptstadt der Diöcese Spanien, Lyon zur politischen Metropole der Diöcese Gallien und in Folge dessen die Bischöfe beider Städte zu Primaten jener Länder macht. Wir halten es nicht für nothwendig, uns lange bei der Widerlegung aller seiner falschen oder ganz aus der Luft gegriffenen Behauptungen aufzuhalten; denn wir haben die entgegenstehende Wahrheit von der obersten Jurisdiction des Papstes über die Gesammtkirche an der Hand der Thatsachen hinlänglich aufgehellt und zugleich, besonders Eingangs, von den inneren Schranken derselben gesprochen, durch welche sie vor despotischen Eingriffen in die Autonomie der Glieder bewahrt wird. Dem ungeachtet werden wir jene Punkte im Einzelnen aufhellen, welche die hauptsächlichsten Stützen für das System abgeben, und sie auf ihren wahren Gehalt, oder vielmehr auf ihr Nichts zurückführen. Beginnen wir mit einer Bemerkung über das System im Allgemeinen.

126. Die Gegner behaupten, das Papstthum sei besonders der kirchlichen Einheit wegen da. Weil nun kirchliche Einheit nur in dem Glauben und den mit dem Glauben nothwendig zusammenhängenden Disciplinarpunkten Statt finden, im Uebrigen aber die nationale Entwickelung möglichst freien Spielraum haben müsse, so habe der Papst,

---

[1] Eine kurze Zusammenstellung des Systems siehe in der Broschüre: **Il Prof. Nuyts ai suoi concittadini §. 116 seq.**

[2] In der eben citirten Broschüre.

einzelne außerordentliche Fälle abgerechnet, nur in diesen beiden Punkten Gewalt über andere Kirchen. Das ist die leitende Idee des ganzen Systems. Aber die Vertheidiger desselben fehlen gegen die ersten Principien der katholischen Religion. Um dieses zu zeigen, sei uns gestattet, an Einiges zu erinnern, was wir in frühern Broschüren entwickelt haben.

127. Das Ziel der Kirche ist, die Menschen zum ewigen Leben zu führen. Es ist nun eine katholische Grundwahrheit, daß nicht der Glaube allein selig macht, sondern zugleich ein dem Glauben entsprechendes Leben erfordert wird. Darum muß sich die kirchliche Gewalt nicht nur auf den Glauben, sondern auch auf das gesammte Leben beziehen, um dasselbe dem Glauben gemäß zu ordnen. Wie in jeder Gesellschaft, so ist es in gleicher Weise in der Kirche die Autorität und Gewalt, welche die gesellschaftliche Einheit vermittelt. (VI. St. v. M. = L. n. 6.) Ist mithin der Papst, wie die Gegner richtig bemerken, der kirchlichen Einheit wegen da, so muß ihm durchaus eine Gewalt über die ganze Kirche innewohnen, er muß der Mittelpunkt der gesammten kirchlichen Gewalt sein, d. i. einer Autorität, welche sich ihrer Natur nach nicht auf den Glauben allein, sondern auf das gesammte Leben der Kirche erstreckt, er muß eine Vollgewalt besitzen, welche kräftig genug ist, trotz der verschiedenartigen, oft sogar einander entgegengesetzten Entwickelung der Völker und Zeiten auf ewig jene unermeßliche Gesellschaft zusammenzuhalten. Mögen also die Disciplinarpunkte in verschiedenen Ländern und Zeiten immerhin von einander abweichen, darin sollen alle übereinstimmen, daß sie nirgends und niemals etwas enthalten, was dem Glauben und ewigen Ziele widerspräche oder auch nur unnütz oder wegen eines andern Grundes tadelnswerth wäre. Die gesammte Kirchenzucht eines jeden katholischen Landes soll auf das ewige Leben zielen, und darüber muß die kirchliche Gewalt, und mithin auch der Papst wachen. Es ist demgemäß gar nicht zu tadeln, daß die Gegner zur Beurtheilung der päpstlichen Gewalt vom Begriffe der kirchlichen Einheit ausgehen; aber sie bleiben in der Entwickelung ihres Systems nicht consequent, dessen Grundidee enthält einen Widerspruch und ist darum unkatholisch. Denn der katholische Glaube ist lautere Wahrheit und in der lauteren Wahrheit herrscht die höchste Consequenz.

Dieses Urtheil mußten wir über die Lehre der Gegner fällen, schenkten wir auch allen ihren Worten vollen Glauben. Was soll man aber sagen, wenn man in Erfahrung bringt, was in Wahrheit hinter ihren Phrasen steckt? Welche Gewalt legt Nuyts in der Wirklichkeit dem

Papste zur Entscheidung von Glaubensfragen bei? Mehrere seiner Behauptungen wurden durch ein Breve Pius IX. verurtheilt. Unterwarf er sich der Lehrautorität des Papstes? Beobachtete er auch nur das ehrfurchtsvolle Schweigen, zu dem selbst die Jansenisten sich verpflichtet fühlten? Weit entfernt. Anstatt sich zu unterwerfen, appellirte er an seine Mitbürger und schloß diese Appellation sogar mit den Worten: „So lange Gott mir den vollen Gebrauch der Vernunft läßt, wird keine Macht mich verpflichten können, mit einer solchen Erbärmlichkeit (der Unterwerfung) mich zu beflecken. Sie mögen alle Blitze des Vatican's gegen mich loslassen, . . . ich werde fest auf meinen Behauptungen bestehen."

Nuyts wird eine ähnliche Sprache gegenüber den Lehrentscheidungen des Papstes jedem Katholiken gestatten. Folglich ist die Autorität, welche Nuyts dem Papste in Betreff der Glaubenssachen zuerkennt, gleich Null zu achten.

128. Gerade so verhält es sich mit der Gewalt, welche derselbe Professor dem römischen Bischofe in Bezug auf die hauptsächlichsten Punkte der Kirchendisciplin und gewisse außerordentliche Fälle zugesteht. Denn wer bestimmt am Ende, was dazu oder was im Gegentheil zur Verwaltung der Diöcesen gehört? Sicher läßt jene von Nuyts beliebte Unterscheidung einen unendlichen Spielraum zu, und wenn jeder Katholik gegen die päpstlichen Glaubensentscheidungen einwenden darf, sie beträfen keine Glaubenssachen, so kann er auch gegen die anderweitigen Verordnungen des Papstes geltend machen, sie seien nicht in jenen außerordentlichen Fällen erlassen. Nuyts macht ja auch den Primas sammt seinem Concil zur höchsten Instanz in Verwaltungssachen, so zwar, daß nicht einmal ein abgesetzter Bischof an den Papst appelliren könne. Eine solche Instanz kann doch sicher auch entscheiden, ob etwas zu ihrer Competenz gehöre oder nicht, also, ob etwas die bloße Verwaltung der Diöcese betreffe oder aber zu jenen Punkten zähle, die ein Einschreiten des Papstes erheischen. Von ihr hängt es also schließlich ab, ob sie die päpstliche Verordnung als eine unberufene Einmischung in fremde Angelegenheiten zurückweisen wolle oder nicht. Dann wäre aber der Papst wahrlich nicht der Fürst der gesammten Kirche, nicht der Lenker des Schiffleins Petri, sondern einem Vorspann gleich, den der Fuhrmann hinten am Wagen befestigt und so lange unthätig sein läßt, bis es ihm gefällt, denselben anzuspannen, damit er den Wagen aus dem Sumpfe ziehe. Ist nun das die Idee, welche uns die Geschichte der ersten Jahrhunderte vom Papstthume giebt?

129. Doch auch Nuyts beruft sich, wie wir gesehen, auf die Geschichte und dürfen wir seinen wiederholten Versicherungen trauen, so hat er „lange, ernstliche, tiefe Studien" gemacht. Unterwerfen wir also seine Resultate einmal einer kleinen Prüfung.

Zuerst beruft er sich auf den 15. Canon des antiochener Concils vom Jahre 341. Dasselbe ward von den Arianischgesinnten, aber damals noch nicht offen mit der Kirche zerfallenen Eusebianern beeinflußt, obwohl daran auch viele rechtgläubige Bischöfe Theil nahmen [1]. Demgemäß waren auch seine Glaubensbekenntnisse und Canones verfaßt; sie lassen sich jedoch in einem guten Sinne erklären, obwohl man die Absicht, welche die Eusebianer bei ihrer Verfertigung leitete, leicht herausfindet. Nimmt man den 15. Canon mit dem unmittelbar vorhergehenden zusammen, so ergiebt sich folgender Sinn: Verurtheilt die Provinzialsynode nicht einstimmig einen Bischof, so soll der Metropolit der benachbarten Provinz Andere zum Richter herbeirufen, damit so aller Zweifel gelöst und das Urtheil befestigt werde. War der Spruch der Provinzialsynode aber einstimmig ausgefallen, so soll von diesen Andern nicht mehr gerichtet werden, sondern jenes Urtheil fest (rechtsgültig) bleiben. Die beiden Canones handeln also zunächst nur von der Ueberweisung eines Richterspruches an die Bischöfe einer benachbarten Provinz, aber durchaus nicht von einer Appellation an Rom. Wir sind zu dieser Erklärung um so mehr berechtigt, als ja der 12. Canon den von einer Synode abgesetzten Bischöfen in allgemeinen Ausdrücken gestattet, an eine höhere Instanz, nämlich „an ein größeres Concil" zu appelliren. Der 15. Canon läßt also einen katholischen Sinn zu und sicher ist er nur in diesem Sinne von der Kirche in ihr Gesetzbuch aufgenommen.

130. Wir wollen jedoch nicht verhehlen, daß die Absicht der Eusebianer bei der Abfassung des fraglichen Gesetzes nicht so unschuldig war; sie wollten dadurch die von ihnen abgesetzten Bischöfe an der Appellation an den römischen Stuhl verhindern. Ganz offen sprechen sie in einem von uns oben angezogenen Schreiben an Julius I. aus, der römische Bischof habe kein Recht, die Beschlüsse ihrer orientalischen Synoden umzustoßen. Wir haben aber schon gezeigt, mit welchem Erstau-

---

[1] Es bestand hierüber eine lange Controverse; doch hat neuerdings Hefele die im Texte ausgesprochene Annahme mit triftigen Gründen belegt, welche jeden Unbefangenen überzeugen werden. (Conciliengeschichte I, 483 ff.) Eine ausführliche Widerlegung der hauptsächlichsten von Nuyts der Kirchengeschichte entnommenen Einwürfe siehe bei Ballerini Opp. S. Leonis II, 944.

nen ihre Forderungen von den Gläubigen aufgenommen, und mit welcher Kraft sie vom Papste zurückgewiesen wurden. Julius I. setzte denn auch wirklich, wie Sozomenus berichtet, kraft der Würde seines Thrones und der in der Kirche zu Recht bestehenden Regel die vertriebenen Bischöfe wiederum ein.

131. Doch gesetzt auch, der 15. Canon verbiete die Appellationen nach Rom; was folgt daraus für das System von Nuyts? Gar nichts. Jener Canon spricht nur von dem speciellen Falle, daß ein Bischof einstimmig von einer Synode verurtheilt ist, Nuyts aber behauptet ganz allgemein, in Verwaltungssachen sei das National-Concil die höchste Instanz. Zudem ließe sich für jene Bestimmung noch ein Grund auffinden. Denn sicher gehört es zu den Mißbräuchen, welche sich bei Appellationen einschleichen können, wenn bei durchaus offenbarem Unrechte noch weiter appellirt wird. Es läßt sich nun voraussetzen, eine rechtmäßige Synode werde nach gerichtlicher Prüfung und Untersuchung schwerlich einstimmig einen Bischof verurtheilen, wenn die Sache nicht bewiesen ist. Wir können also für jenen Canon, sollte er sogar das Verbot aller derartigen Appellationen erhalten, einen Grund auffinden, während das System von Nuyts die ganze kirchliche Verfassung auflöst.

132. Aber wir wollen noch weiter gehen. Gesetzt, der 15. Canon mache jedes Urtheil der Synode in allen Verwaltungssachen zu einem endgültigen Spruche der höchsten Instanz — eine größere Nachgiebigkeit kann Nuyts doch wohl nicht beanspruchen — auch in diesem Falle beweist der Canon nicht das kirchliche System des italienischen Liberalen. Denn der Canon handelt offenbar von einem Provinzial-Concil, wie die Uebersetzung von Nuyts selbst bezeugt; jenes System aber stellt nicht ein Provinzial-Concil, sondern nur eine Nationalsynode als höchste Instanz auf, und muß es thun. Denn weil den Italianissimi nichts so sehr am Herzen liegt, als das Nationalprincip, so wollen sie, um die Worte von Nuyts zu gebrauchen, daß die Kirche sich gerade nach Nationen regiere. (La Chiesa dei primi tempi . . . si resse per l'appunto per nazioni.) Und weil sie ferner für nichts so sehr schwärmen, als für die nationale Einheit, so können sie nicht dulden, daß die kirchliche Verwaltung innerhalb der Nation getrennte und unabhängige Mittelpunkte in den einzelnen Kirchenprovinzen besitze. Man mag also Nuyts in Betreff des 15. Canon des Concils von Antiochia Alles zugeben, was er nur wünschen kann. Der Canon ist und bleibt mit seinem System im Widerspruche.

133. Doch vielleicht hat er mehr Glück mit dem Concile von Sardica, welches nach seiner Behauptung das gewichtigste Argument gegen den päpstlichen Stuhl bildet. Wir erlauben uns aber drei Fragen. 1) Spricht das Concil vielleicht in seinem 3. und 7. Canon von einer Nationalsynode, wie Nuyts behauptet? Mit keinem Worte. 2) Handelt es von keiner Appellation an den Papst, sondern nur von einer Revision des Prozesses durch die frühern Richter, wie Nuyts herausgefunden hat? Aber wahrlich, nur die größte Befangenheit kann das behaupten; denn das Concil gebraucht nicht nur den technischen Ausdruck für die Berufung von einem Richterspruche an eine höhere Instanz, sondern weist im Einzelnen auf die einzelnen Merkmale einer solchen Berufung hin. Die Appellation ist nämlich ein devolutives Rechtsmittel, und nach dem 7. Canon sollen wirklich im zweiten vom römischen Bischofe zu bestellenden Gerichte andere Richter sitzen als die der ersten Instanz. Ferner wirkt die Appellation suspensiv [1] und nach dem 7. Canon soll wirklich die vom ersten Gerichte ausgesprochene Absetzung nicht eher rechtskräftig sein und den bischöflichen Stuhl vacant machen, als bis das Urtheil in zweiter Instanz bestätigt ist. Also auch die zweite Behauptung Nuyts ist gänzlich falsch. 3) Hat endlich das Concil von Sardica dem päpstlichen Stuhl ein bis dahin unerhörtes Recht gegeben, wie Nuyts durch ernstliche, lange und tiefe Studien entdeckt hat? In keiner Weise. Doch Nuyts liefert für seine Behauptung einen unumstößlichen Beweis aus den Worten des Concils: „um den hl. Petrus zu ehren". Leider hat der gelehrte Canonist übersehen, daß der hl. Petrus nicht nur durch Verleihung neuer Privilegien an den Papst, sondern ganz besonders durch Anerkennung der alten, seinem Stuhle innewohnenden Rechte geehrt wird. „Woran mag er wohl," sagt Bonifacius I. [2], „mit größerer Freude denken, als wenn er sieht, daß seine (vom Herrn) empfangenen Rechte unversehrt bewahrt werden." Die Väter von Sardica mögen immerhin über die Einzelheiten des Instanzenzuges Neues aufgestellt haben, aber sicher konnten sie nicht ausdrücken wollen, daß das Recht selbst, an den Nachfolger des hl. Petrus zu appelliren, ein ganz neues,

---

[1] Hefele, Conciliengeschichte I. S. 550. Wenn wir behaupten, daß die Appellation den Suspensiv-Effect hat, so verstehen wir eine Appellation im engern Sinne des Wortes; denn bekanntlich giebt es sowohl im canonischen Rechte, als auch in mehreren bürgerlichen Gesetzbüchern Berufungen an eine höhere Instanz, die nicht jene Wirkung haben und doch Appellationen (in w. S.) genannt werden.

[2] Ep. 4. Coustant l. c. col. 1019.

bis dahin in der Kirche unbekanntes sei. Denn dadurch gerade hätten sie die Erreichung ihres Zweckes vereitelt. Sie wollten nämlich durch ihre Canones offenbar die Appellationen der von den Arianern vertriebenen Bischöfe in Schutz nehmen. Solche waren nun aber bereits vor dem Concil von Sardica vorgekommen. Wir erinnern nur an Athanasius und Marcellus. Hätten nun die Väter durch ihren Ausdruck die Appellation an Rom als ein damals ganz neues Recht hinstellen wollen, so würden sie ja dadurch die früheren Appellationen ihrer Freunde als ungesetzlich hingestellt haben.

134. Den besten Beweis gegen Nuyts liefert uns aber die Kirchengeschichte der ersten Jahrhunderte. Schon früher haben wir bemerkt, wie häufig zur Zeit Cyprian's und Augustin's verurtheilte Bischöfe an Rom appellirten. Ja, wir können dergleichen Appellationen noch viel weiter, sogar bis in die ersten Zeiten des Christenthums, verfolgen. Man darf jedoch dieses Wort nicht mißverstehen. Wir wollen damit nicht sagen, daß Appellationen im streng juridischen Sinne des Wortes mit all' den Wirkungen, welche das römische Recht mit denselben verknüpfte, von Anfang an gebräuchlich gewesen. Es wäre das nicht nur ungeschichtlich, sondern auch gegen den Charakter der von Christus geschaffenen Institute. Bei ihrer Einrichtung hat der Herr keineswegs über sie, wie wir weiter oben bemerkten, ein bis in die kleinsten Einzelheiten gehendes Gesetzbuch aufgestellt, sondern vielmehr die nähere Bestimmung derselben der natürlichen Entwickelung überlassen. So geschah es auch mit den Appellationen. Nirgends finden wir, daß das Recht, dieselben anzunehmen, dem hl. Petrus von Christus ausdrücklich übertragen und nach allen seinen Beziehungen geregelt worden, aber unzweifelhaft war es in der Gewalt, welche er dem hl. Petrus über die ganze Kirche anvertraute, einschließlich enthalten. In derselben liegt nämlich die Jurisdiction über die Gläubigen sowohl, als über die Vorsteher eingeschlossen; kraft der erstern kann er über die Gläubigen zu Gerichte sitzen, kraft der letztern ein ungerechtes Urtheil der Vorsteher cassiren. Was wäre aber außerdem zu dem in Rede stehenden Rechte erfordert? Dennoch wird dasselbe bei den noch unentwickelten Verhältnissen der Urkirche schwerlich anders geübt worden sein, als es unter ähnlichen Umständen in einfachen Gesellschaften gebräuchlich ist. Wenn bei einem großen Hauswesen ein Diener vom Geschäftsführer ungerecht bestraft wird, so bringt er die Sache an den Herrn. Ist das eine Appellation? Im streng juridischen Sinne nicht, aber es liegt diesem Ver-

fahren dasselbe Princip zu Grunde, auf welches Appellationen in organisirten Staaten sich gründen. So finden wir denn bereits in der Urkirche dergleichen Berufungen an den römischen Bischof. Die Klage der in Korinth abgesetzten Presbyter ward an den Papst Clemens gebracht, und dieser entschied, die Absetzung sei ungerecht. Leugnet man, daß dieses eine Appellation gewesen, so haben wir nichts dagegen einzuwenden, falls man nur eingesteht, daß es thöricht ist, Appellation im strengen Sinn des Wortes bei ganz einfachen und noch unentwickelten Verhältnissen zu suchen, daß ferner jener Vorfall und ähnliche, von denen uns die Geschichte der ersten Kirche berichtet, in der höhern Gewalt des römischen Bischofes fußen, daß aus denselben mit der Entfaltung der Kirche zu einem vollständig organisirten Reiche nothwendig auch die Appellationen im engern Sinne sich entwickeln mußten, daß endlich diese letztern bereits von der Synode zu Sardica anerkannt wurden. Da nun die Canones der Väter von Sardica, wenn auch wegen einiger Mißverständnisse nicht sofort noch während des fünften Jahrhunderts, von der ganzen Kirche angenommen wurden [1]; da ferner eigentliche Appellationen nach Rom mit dem System der Gegner ganz unverträglich sind, so können wir die Richtigkeit des letztern allein schon aus dem Concil von Sardica beweisen. Und trotzdem wollte Nuyts in diesem die stärksten Stützen für seine Behauptungen finden!

135. Jetzt zur Sache des Apiarius oder, — wie Nuyts durch seine tiefen Studien herausgebracht hat, — Aptarius. Wahrscheinlich verdankt er denselben tiefen Studien auch jene gehässigen Sätze, welche er den afrikanischen Bischöfen beilegt; denn in ihren bisher veröffentlichten Briefen waren sie nicht zu finden. Auch ist wohl als Resultat derselben gründlichen Studien die Entdeckung des Canon's zu betrachten, der unterschiedslos alle Appellationen nach Rom verbietet, denn in dem bislang herausgegebenen Codex der afrikanischen Kirche, worauf er sich beruft, wurde er nicht angeführt. Aber wir kennen den Ernst und die Tiefe jener Studien schon lange. In der That, als wir uns den von Nuyts angeführten lateinischen Text aus „den Briefen und Canones der afrikanischen Bischöfe" näher einsahen, gewahrten wir bald, daß Nuyts keinen neuen Text aufgefunden, sondern den bereits gekannten verkehrt übersetzt oder gedeutet hat. Wir dürften deshalb sofort zu seinen andern Argumenten übergehen, doch wollen wir eine vollständigere Widerlegung

---

[1] Ballerini Opp. S. Leonis II, 951 seqq.

seiner auch von vielen Andern getheilten Ansicht versuchen und durch Andeutung einiger Thatsachen zeigen, daß die Afrikaner gar nicht das dem Papste in Betreff der Appellationen zustehende Recht selbst bestritten, sondern nur Vorstellungen gegen eine bestimmte Art und Weise der Ausübung desselben machten, weil diese ihnen die Disciplin ihrer Kirche zu gefährden schien [1].

---

[1] Weil die Sache des Apiarius immer und immer gegen das Papstthum vorgebracht wird, so sei es uns gleicherweise gestattet, wenigstens in einer Note noch einige Augenblicke dabei zu verweilen. Der Presbyter Apiarius von Sicca, von seinem Bischofe Urbanus excommunicirt, appellirte an den Papst. Das machte in Afrika großes Aufsehen und erbitterte die Bischöfe, weil sie, von den Vergehen des Apiarius überzeugt, seine Berufung nur für eine gottlose Ausflucht hielten, der verdienten Strafe zu entkommen, nicht aber für ein Schutzmittel der Unschuld. Auch darf man nicht vergessen, daß gerade um dieselbe Zeit der Pelagianer Cölestius, welcher gleichfalls nach seiner Verurtheilung in Carthago an den Papst Zosimus appellirte, diesen hinterlistig getäuscht hatte. So mochte den Bischöfen von Afrika die Kirchenzucht gefährdet scheinen, wenn dergleichen Appellationen der niedern Geistlichkeit wider die dort bestehende Gewohnheit sehr überhand nehmen sollten. Sie verfaßten darum auf dem Concil zu Carthago im Mai 418 einen Canon, wodurch Presbytern und niedern Klerikern als Gericht dritter Instanz das Provinzial- oder Plenar-Concil gewährt, dagegen die Appellation nach Rom verboten wurde. Unterdessen hatte Apiarius mehrere und, wie es scheint, zum Theil begründete Klagen wider seinen Bischof beim Papste vorgebracht, so daß dieser einzuschreiten beschloß. Er schickte deshalb den Bischof Faustinus und zwei Presbyter nach Carthago, die mit einigen afrikanischen Bischöfen die Sache untersuchen sollten. Um eine solche Weise der Procedur rechtfertigen zu können, gab Zosimus seinen Legaten zwei der sardicensischen Canones mit. Außerdem verlangte er, die Bischöfe sollten nicht so oft an das kaiserliche Hoflager reisen, und endlich gab er unter Androhung des Bannes dem Bischofe Urbanus von Sicca die Anweisung, einige, uns nicht näher bekannten Dinge zu bessern. Die beiden letzten Punkte fanden keine Schwierigkeit. Die afrikanischen Bischöfe erneuerten auf ihrem Plenarconcile von 419 den schon früher gefaßten Beschluß, daß Niemand ohne litterae formatae des Papstes an das Hoflager des Kaisers sich begeben dürfe, und Urbanus wurde vermocht, nach der Weisung des Zosimus das Gerügte zu verbessern. Große Mißverständnisse verursachten aber die vom Papste angezogenen sardicensischen Canones. Zosimus legte sie nämlich dem Concil von Nicäa bei, weil sie in der von ihm benutzten Sammlung mit den nicänischen Canones zusammengestellt waren; die Afrikaner kannten sie aber durchaus nicht, und zweifelten an ihrer Aechtheit, weil sie dieselben in ihren Exemplaren der nicänischen Synode nicht fanden. Dennoch erklärten sie sich bereit, sich nach ihnen zu richten, bis weitere Nachforschungen in den authentischen, im Oriente aufbewahrten Exemplaren des Nicänums sichere Auskunft gewährt hätten. Unterdessen gelangte man in der Sache des Apiarius zu einer Verständigung. Diesem wurde die Kirchengemeinschaft und die Würde eines Presbyters zurückgestellt, nur sollte er, was auch sein Wunsch war, in eine andere Diöcese übertreten. Zugleich schrieben sie nach Meldung dieser Punkte dem Bonifacius, dem Nachfolger des Zo-

136. Diese Thatsachen sind folgende. 1) Um das Jahr 422 ap=

---

simus, sie hofften, so lange er der römischen Kirche vorstehe, würden sie nicht gezwungen werden, solches zu dulden, das sie nicht erwähnen wollten. Wahrscheinlich fühlten sie sich durch das stolze Benehmen des päpstlichen Legaten beleidigt und trauten auch dem Apiarius nicht, zu dessen Wiedereinsetzung sie trotz des von ihnen verfaßten Canon's vom Papste waren genöthigt worden. Das geschah im Mai 419. Mit großer Eile reiste nun ein Abgesandter des afrikanischen Concils nach Alexandrien und Konstantinopel und brachte aus beiden Städten Abschriften des Nicänums mit, welche die von Zosimus angezogenen Canones nicht enthielten. Bald darauf kamen neue Verwickelungen; denn es geschah nun (um 422) die von uns schon früher berichtete Appellation des Bischofes Antonius von Fussala, deren trauriger Verlauf die Gemüther noch mehr erbittern mußte. Der Primas Numidien's hatte nämlich jenen Bischof dem Papste als unschuldig empfohlen, und dieser ihn unter der Bedingung wieder eingesetzt, daß sein Bericht wahrheitsgetreu gewesen. Jedoch die vom Papste mitgegebenen Executoren hielten sich nicht an eine derartige Klausel und brachten durch Androhung des weltlichen Gerichtes die Gemeinde von Fussala fast zur Verzweiflung. Augustinus, der, wie wir gezeigt, nicht im Geringsten die Gewalt des Papstes zur Annahme jener Appellationen beanstandete, schickte die Acten des von ihm gegen Antonius geführten Prozesses nach Rom. Zum Uebermaße des Unglückes brach aber gerade um diese Zeit in Rom der Aufstand des Gegenkaisers Johannes und das Schisma des Eulalius aus. So blieb fast zwei Jahre die Verbindung zwischen Afrika und Rom unterbrochen, und Bonifacius konnte den Beschwerden des Augustinus nicht abhelfen. Dazu kam endlich noch, daß Apiarius neue Verwirrungen anrichtete. In Thabraca, wohin er sich zurückgezogen, hatte er mehrere Verbrechen begangen und sich wiederum durch die Flucht nach Rom der gerechten Strafe zu entziehen gesucht. Dort behauptete er, an den Papst appellirt zu haben, was jedoch die afrikanischen Bischöfe in Abrede stellten. Durch seine falsche Angabe bewog er aber den Papst Cölestin, ihm wiederum den Bischof Faustinus als Legaten nach Afrika mitzugeben. Was thaten nun die Bischöfe? Sie hätten einfach die päpstliche Anordnung als erschlichen zurückweisen können; Benedict XIV. sagt von den Päpsten, daß sie die Befugniß zu einem solchen Schritte nicht nur den Bischöfen, sondern einem Jeden verleihen, dessen Recht ein durch falschen Bericht erschlichenes Urtheil des Papstes verletzt habe (de syn. dioeces. 9, 8, 2). Die afrikanischen Bischöfe ließen sich dagegen wiederum auf eine Untersuchung ein. Bei derselben spielte der päpstliche Gesandte, wie sich jene in ihren Schreiben an Cölestin bitter beklagen, mehr die Rolle eines Patrones und Anwaltes, denn eines Untersuchers und Richters. Zudem beleidigt er die ganze Versammlung durch sein Benehmen. Nichtsdestoweniger kam die ganze Schlechtigkeit seines Schützlings zu Tage. Unter der Wucht des hiedurch hervorgerufenen Eindruckes schrieben die Bischöfe nun jenen Brief, auf den die Gegner sich so triumphirend berufen. Aber mit Unrecht. Die Bischöfe stellten an den leider durch seinen Legaten so übel vertretenen Papst folgende vier Bitten, welche wir hier wörtlich folgen lassen, damit ein Jeder sich überzeuge, wie weit jene heiligen Bischöfe von der trotzigen Sprache der Gegner entfernt sind: 1) „Nach vorausgeschicktem pflichtmäßigem Gruße flehen wir inständig, daß Ihr doch in Zukunft solche, die von hier kommen, nicht zu leicht vorlasset, noch die von uns Gebannten in die Kirchengemeinschaft ferner aufnehmen wollet, ... damit die in ihrer Provinz Excommunicirten von

pellirte der Bischof Antonius von Fussala und das auf die Empfehlung

---

Deiner Heiligkeit nicht voreilig oder ungebührlich in die Rechte der Gemeinschaft wieder eingesetzt scheinen." (Nach dem Contexte ist hier von Bischöfen die Rede.) 2) „Auch der Presbyter und der niedern Kleriker gottlose Ausflucht möge Deine Heiligkeit, wie es Deiner würdig ist, zurückweisen." (Die Bischöfe meinen damit die Appellationen des niedern Klerus.) 3) „Auch wollet doch nicht auf die Bitten eines jeden Beliebigen Executoren aus Eurem Klerus senden, wollet doch nicht solche gewähren." (Offenbar spielen sie hiermit auf den Prozeß des Antonius von Fussala an.) 4) „Was unsern Bruder Faustinus betrifft, so sind wir wegen der Tugend und Mäßigung Deiner Heiligkeit gewiß, daß ihn (unbeschadet jedoch der brüderlichen Liebe) Afrika nicht länger mehr tragen werde." Wer die Thatsachen erwägt, welche dieses Schreiben hervorriefen, wird gestehen, daß unter ähnlichen Umständen noch jetzt jeder Bischof zu solchen Vorstellungen nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet wäre. Hören wir darüber Benedict XIV. (l. c. n. 3.): „Der Gesetzgeber kann nicht alle besonderen Verhältnisse des Ortes kennen, wie der Papst selbst gesteht in c. 1. in VI. de constitut. Sieht unter so bewandten Umständen ein Bischof ein, die päpstliche Verordnung könne in seiner Diöcese eine schädliche Wirkung hervorbringen, so wird er nicht nur nicht verhindert, dem römischen Bischofe seine Gründe vorzustellen, sondern ist sogar durchaus verpflichtet." Die afrikanischen Bischöfe konnten nun allerdings wegen der damaligen Verhältnisse mit Recht einen empfindlichen Schaden für ihre Kirchenzucht fürchten, wenn die Appellationen nach Rom überhand genommen hätten, und die Befugniß, nach jedem Urtheile dorthin zu eilen, nicht nur den Bischöfen, sondern auch allen niedern Klerikern eingeräumt wäre; denn die Entfernung der bis an den Ocean sich erstreckenden afrikanischen Kirchenprovinzen und die Schwierigkeit der Communication, die eben damals wieder zwei Jahre unterbrochen war, mußte zu großer Behutsamkeit bei Anwendung dieses Rechtsmittels rathen. Auch hatten jene Bischöfe, aus Irrthum freilich, aber doch die feste Ueberzeugung, daß der Papst sich getäuscht und die von ihm angezogenen Canones „von keiner Synode der Väter" festgesetzt seien. Nimmt man den Charakter der Afrikaner noch hinzu, deren Blut heiß war wie die Sonne, welche ihr Land bescheint, zieht man in Betracht, wie tief das Benehmen der päpstlichen Legaten und Executoren sie gekränkt hatte, erwägt man, welchen Eindruck es auf sie machen mußte, daß der Papst sich mehrmals durch appellirende Geistliche hatte täuschen lassen, berücksichtigt man endlich, daß die päpstlichen Forderungen zum Theile gegen die in Afrika tief eingewurzelte Gewohnheit gerichtet waren, so wird man sich wahrhaftig über jene, dem Papste Cölestin gemachten Bitten und Vorstellungen nicht wundern, wohl aber muß man staunen, und es unbegreiflich finden, daß die Gegner auf einzelne abgerissenen Worte jenes durch die größten Mißverständnisse und Irrsale hervorgerufenen Schreibens ihr System des Kirchenrechtes bauen wollen. Will man eine Thatsache durchschauen, so muß man auch ihre tiefer liegenden Gründe erforschen. Darum ist zur genaueren Erklärung der Worte eines Briefes die Erwägung der vielen Thatsachen nothwendig, welche sie hervorgerufen. Wenden wir nun diese Regel, welche uns die Wichtigkeit der Geschichte zum Verständnisse der Patristik und des Kirchenrechts zeigt, auf jenen Brief der afrikanischen Bischöfe an, so werden wir in demselben keinen Protest gegen die päpstliche Gewalt, sondern nur eine der unzähligen Relationen erkennen, welche zu jeder Zeit, auch gegenwärtig noch, aus allen Theilen der christlichen Welt an das Oberhaupt,

des numidischen Primas hin [1]. Man kann dagegen nicht einwenden, die Appellation sei gerade in jene Zeit gefallen, wo die afrikanischen Bischöfe sich bereit erklärt hatten, so lange die vom P. Zosimus für die Appellationen angeführten Canones beobachten zu wollen, bis sie aus dem Oriente sichere Kunde über deren Aechtheit erlangt hätten. Denn schon vor dem 26. Nov. 419 [2] waren ihre Gesandten aus Alexandrien und Konstantinopel zurückgekehrt und hatten es unzweifelhaft gemacht, daß jene Canones nicht in den authentischen Exemplaren des Nicänums gefunden wurden. Nichtsdestoweniger erkannte, wie schon früher bemerkt, Augustinus, gegen dessen Urtheil die Appellation jenes Antonius gerichtet war, vollkommen das Recht des Papstes an. 2) Derselbe Heilige erwähnt, „um nach älteren Beispielen nicht zu forschen", drei verschiedene Appellationen an den Papst, die kürzlich von den Bischöfen Mauretanien's Priscus, Victor und Laurentius geschehen seien. Auch das haben die Gegner dadurch zu erklären gesucht, daß diese Appellationen in jene Zwischenzeit gefallen seien, für welche die Afrikaner die Beobachtung der sardicensischen Canones zugesagt. Aber diese Ausrede ist nichtig. Laurentius war noch auf dem Concil von Carthago, welches im Mai 419 die oben erwähnte Gesandtschaft nach dem Oriente schickte, Deputirter seiner Kirchenprovinz; ist nun so wahrscheinlich, daß er gleich darauf noch vor der Rückkehr der in großer Eile reisenden Gesandten angeklagt und abgesetzt worden sei? Und wäre das auch der Fall gewesen, sollte wohl in einer so kurzen Spanne Zeit die Absetzung dreier Bischöfe in einer einzigen Kirchenprovinz erfolgt sein? 3) Wäre das System der Gegner richtig, so hätte Augustinus wissen müssen, daß Appellationen nach Rom früher gar nicht vorgekommen, daß mithin das Nachforschen nach älteren Beispielen ganz unstatthaft sei, wie stimmt das aber mit den obigen Worten des Heiligen? 4) Es durfte den Katholiken Afrika's um so weniger in den Sinn kommen, ihren Bischöfen das Nachsuchen

---

den Papst, gelangen. Endlich kann man an die Gegner noch die Frage stellen, mit welchem Rechte sie sich auf das Widerstreben der afrikanischen Bischöfe gegen die sardicensischen Canones berufen. Jene Väter wußten nicht, daß diese Canones von einer rechtgläubigen Synode verfaßt waren; dürfen sie dieselbe Unwissenheit vorschützen? Oder ist es Recht, sich auf ein Verfahren zu berufen, das auf einer falschen Voraussetzung beruhte?

[1] Siehe darüber den schon öfter von uns citirten Brief Augustin's an Cölestin I. Coustant 1051.

[2] An diesem Tage nämlich wurde das aus dem Oriente gebrachte Exemplar des Nicänums nach Rom geschickt. Codex Eccles. Afric. c. 137. Hardouin I, 946.

überseeischer (römischer) Gerichte zu verbieten, als sie bekanntlich gegen die Donatisten die Gültigkeit des vom P. Melchiades in Betreff des carthagischen Bischofes Cäcilian ausgesprochenen Urtheils aufrecht halten mußten. Wie thaten sie nun das? Hören wir noch einmal den hl. Augustinus, auf den sich ja auch Nuyts beruft. Um das Urtheil des Melchiades, von welchem er sagt, er sei „der Vater des christlichen Volkes", bekleidet „mit dem Principate des apostolischen Stuhles", zu rechtfertigen, behauptet er, es habe sich nicht um Priester und niedere Kleriker gehandelt, sondern um Bischöfe, welche ihre Sache den apostolischen Kirchen vorbehalten könnten [1]. 5) Etwa dreißig Jahre nach der Geschichte des Apiarius sehen wir wiederum einen Bischof Mauretanien's, Lupicinus, nach Rom appelliren, ohne daß es irgendwie beanstandet wäre [2]. 6) Wir können endlich aus den von den Gegnern selbst angezogenen Schriftstücken die Falschheit ihrer Behauptungen beweisen. Sie berufen sich auf den Brief des 425 gehaltenen afrikanischen Concils an den P. Cölestin. In demselben wird an der Stelle, wo von den Appellationen der Bischöfe die Rede ist, der Papst gebeten, nicht zu leicht die von Afrika Kommenden vorzulassen, nicht voreilig sie wiederum in die Kirchengemeinschaft aufzunehmen [3]. Das Concil spricht also dem Papste keineswegs überhaupt das Recht ab, die Appellationen der Bischöfe anzunehmen. Gleiches erhellt aus der Vergleichung der beiden von den Gegnern angerufenen afrikanischen Canones (cap. 28 et 125. Cod. eccles. Afric.). Der erste rührt vom afrikanischen Plenarconcile des J. 419 her und ist, abgesehen von einem Zusatze, nur eine Wiederholung des letztern, welcher das Jahr zuvor gleichfalls in Carthago verfaßt war. Wir stellen hier beide einander gegenüber, damit die bei der Wiederholung gemachte Aenderung, worauf die Gegner so großes Gewicht legen, besser in die Augen springe.

cap. 125 vom J. 418. Hardouin 1, 934.	cap. 28 vom J. 419. l. c. 878.
Ebenso wurde beschlossen, daß, wenn Priester, Diakone, oder sonstige niederen Geistlichen in den Prozessen, welche sie gehabt, über die Urtheilssprüche ihrer Bischöfe klagen, benachbarte Bischöfe sie hören sollen; . . . . . wenn sie aber auch von diesen appelliren zu müssen glauben, so sollen sie nur an die afrikanischen	Ebenso wurde beschlossen, daß, wenn Priester, Diakone, oder sonstige niederen Geistlichen in den Prozessen, welche sie gehabt, über die Urtheilssprüche ihrer Bischöfe klagen, benachbarte Bischöfe sie hören sollen; . . . . . wenn sie aber auch von diesen appelliren zu müssen glauben, so sollen sie nicht an überseeische

[1] Ep. 43 ad Glorium n. 7. Opp. II, 91.
[2] Ep. 12. S. Leonis Opp. 1, 668. [3] n. 2. Coustant 1060.

Concilien oder die Primaten ihrer Provinzen appelliren.	Gerichte, sondern an die Primaten ihrer Provinzen oder das (afrikanische) Plenarconcil appelliren, sowie auch über die Bischöfe oft bestimmt ist.
Wer aber an überseeische Gerichte appelliren zu müssen glaubt, soll von Niemanden innerhalb Afrika in die Gemeinschaft aufgenommen werden.	Wer aber an überseeische Gerichte appelliren zu müssen glaubt, soll von Niemanden innerhalb derselben Provinz [1] in die Gemeinschaft aufgenommen werden.

Man sieht, im Canon vom J. 419 wurde ein Einschiebsel hinzu gefügt: „sowie auch über die Bischöfe oft bestimmt ist." Außerdem ist der unmittelbar vorhergehende Satz verändert. Warum diese Aenderung? Die Antwort ist leicht. Hätte das Concil jenen Zusatz ohne diese Aenderung hinzugefügt, so wäre der Sinn gewesen: daß nur an die Primaten und nicht an die überseeischen Gerichte appellirt werden darf, ist schon öfter in Betreff der Bischöfe verordnet. Das konnte aber das Concil nicht sagen wollen; denn aus der frühern Zeit liegt kein Canon der afrikanischen Kirche vor, welcher die Appellationen der Bischöfe an den Papst verböte. Darum also wurden die Worte des Canons in folgender Weise verändert: „die niedere Geistlichkeit solle nicht an überseeische Gerichte appelliren, sondern an die Primaten und die Plenarconcilien, wie oft in Betreff der Bischöfe verordnet ist," damit man die letztern Worte nicht auf das erste Satzglied, das „nicht appelliren an überseeische Gerichte", bezöge, sondern nur auf das zweite Satzglied, auf die Ueberweisung der Sache an die Primaten und Concilien. In der That hatte die afrikanische Kirche, während sie in frühern Zeiten nie den Bischöfen das Appelliren nach Rom verboten, doch schon mehrmals denselben die Primaten und die Plenar-Concilien als Richter bestellt. Es ist ferner ganz undenkbar, daß die Väter des Concils alles Appelliren nach Rom überhaupt verboten, weil sie ja damals noch im Zweifel waren, ob nicht das nicänische Concil dergleichen Appellationen ausdrücklich gestattet habe, und sie sich eventuell zur Beobachtung der betreffenden Canones bereit zeigten. Somit ist auch durch unsern Canon durchaus nicht den Bischöfen, sondern nur der niedern Geistlichkeit das Appelliren nach Rom verwehrt; glaubten Kleriker nichtsdestoweniger appelliren zu müssen, sollten sie nicht überhaupt

[1] Andere lesen: innerhalb Afrika, doch die Lesart des Textes ist nicht nur durch mehrere bewährte Codices gestützt (Ballerini II, 966), sondern besonders auch durch die Thatsache, daß die Synode von 419 wirklich in der bezeichneten Weise mit Apiarius gehandelt hat.

gebannt, sondern nur nicht innerhalb ihrer Kirchenprovinz zur Gemeinschaft zugelassen werden, eine Maßregel, die in sofern zu billigen war, als dort von der Wirksamkeit solcher mit ihren Bischöfen zerfallenen Geistlichen wenig zu hoffen blieb. Die afrikanische Synode leugnete also nicht das Appellationsrecht im Allgemeinen, sondern suchte nur eine ihr für Afrika und die damaligen Umstände mißbräuchlich scheinende Ausdehnung dieses Rechtes abzuschneiden. In dieser Absicht wollte sie das in Afrika herrschende Gewohnheitsrecht durch einen Canon sanctioniren, den sie durch die anwesenden päpstlichen Gesandten mit unterschreiben und dem Papste überbringen ließ. Analoge Bestimmungen haben übrigens auch die Päpste getroffen. Im Interesse der Kirchenzucht verboten sie für manche Punkte entweder gänzlich die Appellation der mit ihren Bischöfen oder Prälaten unzufriedenen Geistlichen, oder nahmen den Appellationen den Suspensiv-Effect (c. 13. X. de officio jud. ord. I, 31; c. 3. c. 26. c. 32. X. de appell. II, 28; c. 3. §. si autem in VI. de appellat. II, 15; Conc. Trid. c. 10. sess. 24. de reform. etc. etc.).

137. So viel vom Appellationsrechte, das in der Sache des Apiarius fast einzig zur Sprache kam; aber die päpstliche Vollgewalt über die Gesammtkirche umfaßt bekanntlich viel mehr als diese Befugniß, Appellationen anzunehmen; wie kommt denn Nuyts zur Behauptung, die afrikanischen Bischöfe hätten dem Papste bedeutet, er solle sich nicht in die Verwaltung ihrer Diözesen einmischen? Hätte er doch nur einige Seiten in der von ihm citirten Sammlung der afrikanischen Canones weitergelesen, er würde dort die schlagendste Widerlegung seines Systems gefunden haben. Im 56. Canon beschließen die Väter, den P. Anastasius um Dispens von einem durch seinen Vorgänger erlassenen Disciplinargesetze zu bitten, weil sonst ihre Diözesen den schrecklichsten Priestermangel haben würden. Eine noch weiter gehende Vergünstigung wollten sie im 68. Canon von demselben Papste erbitten, und als dieser ihnen einen uns nicht näher bekannten Brief geschrieben hatte, beschließen sie im 65. Canon, Gott zu danken, „daß er seinem heiligen Bischofe eine so liebreiche Sorge für die Glieder Christi eingeflößt habe, welche, obwohl in entfernten Gegenden wohnend, doch zu Einem Körper verbunden seien.“ Nachdem Papst Innocenz I. sie gemahnt, ihre Bischöfe sollten nicht so leicht über die See reisen, faßten sie gleich einen hierauf bezüglichen Canon ab (c. 23). Wurden auch nicht um jene Zeit (418) die Synoden zu Zellä und etwas früher zu Thudrum durch afrikanische

Bischöfe veranstaltet, und sind sie nicht ein deutlicher Beweis, daß diese in der Verwaltung ihrer Diözesen sich nach Disciplinar-Verordnungen der Päpste richteten? Freilich, und eben deshalb verwarf der Jansenist Quesnel, ein Vorläufer des Nuyts, die Aechtheit der uns noch von jener Synode erhaltenen Acten. Denn für solche Menschen ist ihre vorgefaßte Meinung die höchste Norm aller Wahrheit und Gerechtigkeit. Doch die Aechtheit der Acten ist unwiderleglich dargethan [1] und somit jenes System zurückgewiesen. Und zeigt nicht die Sache Urbans von Sicca [2] und die Rüge des Zosimus wider Byzacenische Bischöfe [3] und die auf päpstlichen Befehl gemachte Reise Augustins nach Mauretanien [4] und vollends der Brief des hl. Leo an die dortigen Bischöfe [5], wie Rom damals in die Verwaltung der entferntesten afrikanischen Provinzen eingriff? Denn in demselben stellt der hl. Papst mehrere Verordnungen auf, schärft die frühern päpstlichen Verordnungen ein, setzt Bischöfe ab und bestätigt andere, begnadigt und dispensirt und nimmt endlich eine Appellation aus jener Gegend an.

138. Also die afrikanische Kirche bietet dem Nuyts trotz ihrer Nationalconcilien keine Stütze für sein System. Geht es ihm vielleicht besser mit seinem vierten Beweisgrunde, der aus der Geschichte der Canonensammlungen geschöpft ist? Im Gegentheil, so viel Sätze, so viel Schnitzer gegen die Geschichte. Es ist falsch, daß Dionysius Exiguus zuerst päpstliche Decretalen gesammelt; Coustant und die Gebrüder Ballerini haben auf mehrere früheren Sammlungen aufmerksam gemacht [6]. Es ist falsch, daß vor Regino (706, sollte heißen 906) die Decretalen immer nur der Sammlung der Canones hinten angehängt waren; denn gerade in den erwähnten Sammlungen, die vor Dionys veranstaltet wurden, ist dieß nicht der Fall. Es ist endlich falsch, daß Dionys dar-

---

[1] Von Natalis Alexander, Baluzius, Pagi, Coustant (643 ff.), Ballerini (Opp. S. Leonis III, 985.) und Hefele (Conciliengesch. II, 43.). Die Acten werden denn auch ohne Bedenken von nicht katholischen Gelehrten als ächte citirt. Cf. Jaffé Regesta 68, Richter, Kirchenrecht. Neueste Ausgabe von Dove S. 79. 91.

[2] Siehe oben S. 93. Note. [3] Ep. 16. Zosimi Coust. 984.

[4] Ep. 190 ad Optatum n. 1. [5] Ep. 12. Opp. I, 658.

[6] Coustant epist. Rom. Pont. Praefatio §. II. seqq. Ballerini Opp. S. Leonis III, CVII. seq. 14 seq. Phillips Kirchenrecht Bd. 4. S. 29. Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts §. 85. 90. Schulte gibt der von Quesnel mit den Werken des hl. Leo zuerst herausgegebenen Sammlung einen spätern Ursprung als die eben genannten Gelehrten, er leugnet jedoch nicht, daß einzelne päpstliche Decretalen schon früher gesammelt wurden.

um die Sammlung der Decretalen den Canones folgen ließ, weil er gegen jene eine geringere Achtung hegte. Der Grund davon erklärt sich einfach aus der Geschichte seiner Sammlung. Er wurde nämlich wegen seiner Gelehrsamkeit und besonders wegen seiner großen Kenntniß des Griechischen gebeten, den Codex der griechischen Canones zu übersetzen. Er leistete Folge und fügte seiner Uebertragung die Canones mehrerer lateinischen Synoden bei. Da diese Arbeit gefiel, verlangte man weiter von ihm, daß er die päpstlichen Decretalen sammle. Er entsprach der Bitte und so veranstaltete er geraume Zeit später die Decretalen-Sammlung, welche er dann mit seinbr ersten Arbeit verband, und welche, weil sie der Zeit nach später entstand, auch den zweiten Platz behielt. Daß aber dem Dionys die ihm zugeschobene Absicht ganz fern lag, hätte man aus der ersten Decretale seiner Sammlung erfahren können. Darin heißt es nämlich, ein Jeder der Priester Gottes müsse die Verordnungen des apostolischen Stuhles und die ehrwürdigen Bestimmungen der Canones kennen[1]. Es werden hier also die Decretalen mit den Concilienbeschlüssen auf Eine Stufe gestellt, ja an erster Stelle genannt.

139. In der That, die Canones hatten nur in soferne Geltung für die gesammte Kirche, als sie vom Papste bestätigt waren. „Es ist kirchliche Regel," sagt der Grieche Sozomenus an einer bereits früher angeführten Stelle, daß man ohne den apostolischen Stuhl keine Canones für die Kirche aufstellen darf. Darum machte nach dem Zeugnisse des Patriarchen Anatolius von Konstantinopel die allgemeine Synode von Chalcedon die Gültigkeit ihrer Canones von der Bestätigung des hl. Leo abhängig, und der Patriarch von Antiochien unterbreitete sein von demselben Concile gebilligtes Abkommen mit Juvenal über die Begränzung seines Patriarchates der Zustimmung des gleichen Papstes[2]. Leo verwarf aber sowohl jene Canones, als diesen Vergleich. Die Concilien waren demnach nicht die höchste Instanz in Verwaltungs- und Disciplinarsachen, noch hatten ihre Canones in jenen Jahrhunderten ein größeres Ansehen, als die Autorität der Päpste.

140. Aber hat die Eintheilung in alte und neue Kirchendisciplin Beweiskraft für das System von Nuyts? Hat sie gar solche zwingende Gewalt, daß sie statt aller Argumente dienen kann? Das hätte sie freilich, wenn sie in dem Sinne von Nuyts und Consorten allgemein ange-

[1] Coustant l. c. col. 637.

[2] Ep. ad Leonem inter ep. Leon. 132. Opp. I, 1263. II, 1223.

nommen wäre. Diese werden aber keinen einzigen angesehenen und gesinnungstüchtigen katholischen Gelehrten aufweisen können, der die päpstliche Gewalt für die alte Kirchenzucht auf ein so winziges Maß zurückführt, als sie. Der Grund von dieser Uebereinstimmung der katholischen Gelehrten ist leicht zu finden. Es ist nicht, wie die Gegner vorgeben, ein wechselnder Punkt der Disciplin, sondern Dogma, daß der römische Papst die volle Gewalt besitzt, die Gesammtkirche zu lehren, zu leiten und zu regieren. So definirte nach dem Vorgange des zweiten allgemeinen Concils von Lyon das von Florenz. Und wenn Nuyts lieber gallicanische Autoritäten will, auch hiemit können wir ihm dienen. In der von ihm so geschätzten Versammlung des gallicanischen Clerus von 1682 sagte Bossuet: „Alle unsere alten Doctoren von Paris haben einstimmig in dem Stuhle Petri die Fülle der apostolischen Gewalt anerkannt; das ist ein entschiedener und ausgemachter Punkt“ [1]. Selbst das Concil von Basel erklärt, der Papst sei zur Fülle der Gewalt berufen, die andern Bischöfe hingegen nur zur Theilnahme an der Regierungssorge [2]. Wie steht nun diese Vollgewalt zur Regierung der Gesammtkirche, diese Machtfülle, welche Alle im Papste voraussetzen, mit dem Systeme von Nuyts im Einklange? Sicher ist das, was er dem Papste zuerkennt, nichts weniger, als eine volle Gewalt zur Regierung der ganzen Kirche, und somit widerspricht seine Ansicht dem katholischen Glauben, der Ueberzeugung aller katholischen Gelehrten.

141. Wir können also trotz aller Einwendungen der Gegner ruhig an unserer, durch so viele Thatsachen und Zeugnisse erhärteten Behauptung festhalten, daß die Päpste bereits in den ersten Jahrhunderten Macht zur Regierung und Verwaltung der gesammten Kirche besessen und dieselben auch ausgeübt haben. Damit fallen denn alle jene hohlen Phrasen zusammen, mit denen Nuyts den Ursprung jener päpstlichen Macht durch den Mangel eines der Würde der abendländischen Primaten entsprechenden Titels, durch die Finsterniß des Mittelalters, durch die Verfälschung der Decretalen, durch das schreckliche Heer der exemten Mönche erklären will [3].

---

[1] Sermon sur l'unité de l'église. [2] Breve Pii VI. „Super soliditate“.

[3] Eben so wenig verdient was Nuyts über das Tridentinum anmerkt widerlegt zu werden. Wir wollen nur darauf aufmerksam machen, daß Andere die hauptsächlichste Centralisation der Kirche in die Zeit nach dem Tridentinum verlegen und sie dann dem Jesuitenorden Schuld geben. So wird die Geschichte in willkürlicher Weise entstellt, um die Kirche und die kirchlichen Institute mißhandeln zu können.

Aus der von uns bewiesenen geschichtlichen Wahrheit können wir aber noch eine andere höchst wichtige Folgerung ziehen. Nuyts selbst beruft sich auf die ersten christlichen Jahrhunderte, um aus ihnen die legitime Verfassung zu erkennen, und er hat Recht. Denn die Ueberzeugung und Uebung der alten Kirche läßt uns mit Sicherheit den Sinn der Worte erkennen, welche Christus zu Petrus gesprochen, und ganz abgesehen von der Unfehlbarkeit der Kirche, ist das beständige Walten der päpstlichen Autorität in jenen Zeiten rein unerklärlich, wenn sie nicht von Anfang an, also durch Christus, in der Kirche grundgelegt wäre. Von der weiteren Ausführung dieses Argumentes können wir hier Abstand nehmen, weil wir bereits ein ähnliches für den göttlichen Ursprung der bischöflichen Gewalt weitläufig entwickelt haben. Hängt aber die Ueberzeugung und Uebung der ersten christlichen Jahrhunderte innigst mit dem Glauben zusammen, so ist auch die Behauptung von Nuyts in Betreff des damaligen päpstlichen Waltens keine einfache geschichtliche Unwahrheit, sie ist vielmehr gegen den katholischen Glaubenssatz gerichtet, nach welchem dem römischen Papste in der Person des hl. Petrus von Christus die volle Gewalt, die gesammte Kirche zu lehren, zu lenken und zu regieren, übertragen wurde. Darum konnte und mußte auch diese Behauptung von der Kirche gerichtet werden.

142. Kann man ferner aus der Uebung der ersten Jahrhunderte schließen, daß Christus wirklich die päpstliche Vollgewalt in der Kirche eingesetzt habe, so besitzen wir in dieser göttlichen Anordnung die höchste Norm zur Beurtheilung der kirchlichen Verfassung, und, wie wir in der **VI.** Broschüre (n. 3) bemerkten, alle, auch die scheinbar schönsten davon abweichenden Ideen sind nur Nebelgebilde, die vor der Sonne dieser Wahrheit zerfließen müssen. Und sind nicht in der That die von Nuyts vorgebrachten Vernunftgründe solche Nebelgebilde? Regiert der Papst — so raisonnirt er — nach Launen, so verwirrt er die Kirche; zieht er aber vorerst Erkundigungen ein, so unterliegt er den Einflüssen Anderer, und darum sollte er nur gleich diesen Anderen die eigene Verwaltung ihrer Angelegenheiten überlassen und so die Uebelstände vermeiden, welche die Einmischung eines Fremden mit sich bringt. Ist dieses Dilemma richtig, so kann es gegen jedes weltliche Reich gekehrt werden. Nuyts hätte darum gut gethan, dieses Raisonnement seinen Freunden recht einzuschärfen, als sie damit umgiengen, die verschiedenen Theile Italiens ihrer politischen Selbstständigkeit zu berauben. Oder kann der König Italiens zur Verwaltung dieser Provinzen sich aller Erkundigungen von

Seiten Anderer entschlagen? Sind gar keine Mißstände mit der einheitlichen Regierung Italiens verbunden? Das nicht, werden Nuyts und seine Freunde erwidern, aber die nationale Einheit ist ein so großes Gut, daß man ihr zu Liebe schon etwas dulden und leiden muß. Sie gehen noch weiter; entblödete sich doch ihr Organ, La nazione, nicht, zu behaupten: „La sola grandezza del fine potrebbe scusare agli occhi dell' Europa l'impiego dei mezzi, non corrispondenti alla natura de' tempi e alle aspirazioni dei popoli" (9. Oct. 1866). Deutsch gesprochen: Die nationale Einheit ist ein so erhabener Zweck, daß dadurch Meineid, Verrath, Raub, Sacrileg, Mord, kurz alle Mittel, die zu diesem Zwecke führen, geheiligt werden. Wir verabscheuen und verwerfen diese Lehre, doch geben wir zu, daß die nationale Einheit ein großes Gut ist, das manche Leiden und Uebel aufwiegt. Ist das aber wahr, sollte dann die kirchliche Einheit aller Völker, wofür Christus sein Herzblut vergoß, gar keiner Opfer werth sein? Sollte dann die religiöse Liebe, welche alle Menschen zu Einem großen Bunde vereint, gar nichts dulden und ertragen dürfen? Und das wagen die zu leugnen, welche für die nationale Einheit schwärmen?

143. Aber noch mehr. Die Uebelstände einer einheitlichen Verwaltung sind auf kirchlichem Gebiete viel geringer als auf politischem. Denn die religiösen Interessen, das ewige Heil und die von Christus zu diesem Ziele angeordneten Mittel, Wahrheit, Tugend, Sakramente, sind überall ganz und gar dieselben, die politischen Interessen dagegen sind nach Verschiedenheit der Nationen häufig nicht nur verschieden, sondern sogar sich entgegengesetzt. Dazu kommt ein anderer wichtiger Grund. Die Kirche ist unendlich weit vom Absolutismus und moderner Centralisation entfernt; sie gewährt ihren einzelnen Theilen eine größere Autonomie der Verwaltung, als es ein Staat mit seinen Provinzen thun kann und darf. Damit wollen wir nicht behaupten, es seien in dieser Beziehung keine Mißgriffe seitens der Päpste und noch mehr seitens der päpstlichen Beamten vorgekommen; aber Thorheit wäre es, zur Beurtheilung der 1800jährigen Geschichte eines Weltreiches sich an einzelne Thatsachen anzuklammern. Im großen Ganzen genommen galt von jeher als Norm der päpstlichen Regierung das, was der hl. Leo [1] von sich und allen seinen Vorgängern sagte: „Unsere Sorge (für die Regierung der Kirche) wollte ohne Selbstsucht das, was Christi ist, und

---

[1] Ep. 10. Opp. I, 634.

nahm die von Gott gegebene Würde weder den Kirchen, noch den Vorstehern der Kirchen." Aehnlich lautete der Grundsatz des hl. Gregor, der später in das kirchliche Gesetzbuch aufgenommen wurde (c. 39. caus. 11. qu. 1.). Aber man muß sich einen richtigen Begriff von Autonomie machen. Diese ist nicht mit Willkür gleichbedeutend, sondern setzt durchaus eine gesetzmäßige Verwaltung voraus. So lange ein Bischof nach den bestehenden Gesetzen des canonischen Rechtes seinen Sprengel regiert, wird man ihn nicht klagen hören, daß Rom in seine Verwaltung eingreift. Diejenigen endlich, welche die kirchliche Autonomie in eine Mitbetheiligung des Volkes setzen, wissen nicht, was sie reden; sie kennen nicht die Grundgesetze der von Christus angeordneten kirchlichen Verfassung, nach welchen die Laien auch nicht im Allergeringsten an der kirchlichen Gewalt theilnehmen. (Vergl. darüber das IV. Kap. der VII. Broschüre.) Wenn demnach die kirchliche Autonomie darin besteht, daß die Kirche durch ihre eigenen Obern und nach ihren eigenen Gesetzen verwaltet werde, so kann man daraus mit Nichten die Nothwendigkeit irgend welcher Mitbetheiligung der Laien am Kirchenregimente folgern. Wir sagen das mit besonderer Rücksicht auf diejenigen, welche wiederum die in den ersten Jahrhunderten beliebte Mitwirkung des Volkes zur Bischofswahl verlangen. Um nicht darauf noch einmal zurückzukommen, was wir früher schon über diese Mitwirkung der Laien gesagt haben, möchten wir ihren neuesten Vertheidigern nur rathen, etwas besser die Kirchengeschichte zu studiren. Sie würden dann sehen, daß jene Mitwirkung lange nicht so groß war, als sie sich träumen, und daß sie wegen der größten Inconvenienzen, welche sie bei gänzlich veränderten Verhältnissen hervorrief, abgeschafft wurde. Diese Nachtheile würden aber in der Jetztzeit noch ungleich mehr hervortreten.

144. Wenn nun Nuyts weiter behauptet, die Nationaleifersucht sei der monarchischen Einheit der Kirche entgegen, so stimmen wir ihm vollkommen bei, aber wir glauben, daß diese Eifersucht vom Bösen ist und darum keine für die kirchliche Verfassung maßgebende Norm abgeben kann. Sie unterscheidet sich von der Vaterlandsliebe, wie die Selbstsucht von der Selbstliebe, und wie man die Selbstsucht und die unsäglichen Sünden, welche sie gebiert, nicht als Argument gegen das göttliche Gesetz bringen darf, so beweist auch die Nationaleifersucht und die Fluth von Uebeln, welche sie schon erzeugt, insbesondere das Schisma der Griechen und die Losreißung der protestantischen Länder, gar nichts gegen die katholische Lehre von der Vollgewalt des Papstes. Wir geben

also unbedenklich zu, daß an diesen traurigen Katastrophen nationale Leidenschaften den größten Antheil hatten. Es ist freilich wahr, daß die Haupturheber derselben, Photius, Luther, Heinrich VIII., vorher die demüthigsten Unterwürfigkeitsäußerungen an die Päpste geschickt hatten und wider Rom erst dann die Fahne erhoben, als dasselbe ihren Ansichten und Ansinnen kräftig entgegentrat. Aber sicher hätten sie die Völker ohne Erregung ihrer Nationalleidenschaften niemals in die verhängnißvolle Trennung mit sich fortgerissen. Wie schon bemerkt, läßt sich hieraus nichts wider die vom Herrn dem römischen Bischofe verliehene Vollgewalt folgern, wohl aber, daß nichts so sehr der vom Felsen Petri getragenen katholischen Einheit widerstrebe als Nationaleifersucht, und daß deshalb jene Systeme von den Katholiken auf das Höchste verabscheut werden müssen, welche auf die Vergötterung des Nationalprincipes hinzielen.

145. Das wird noch besser aus der Betrachtung des griechischen Schisma's einleuchten, zu welcher uns die 38. These Gelegenheit bietet. Zuvor jedoch ein Wort über die 36. These, welche von Vielen falsch verstanden wird. Sie umfaßt zwei Behauptungen des Nuyts. Die erstere, daß die Entscheidung eines Nationalconcils keine weitere Erörterung zulasse, will er aber trotz der Allgemeinheit seines Ausdruckes nur auf Verwaltungssachen bezogen wissen. In diesem Sinne ist die These von uns hinlänglich widerlegt. Wollte man dieselbe ganz allgemein auffassen und auch auf die Dogmen beziehen, so wäre damit den Nationalconcilien Unfehlbarkeit zugesprochen, eine Thorheit, die keiner Widerlegung bedarf. Jetzt zur zweiten Behauptung Nuyts'!

146. Nachdem er das Nationalconcil zur höchsten Instanz in Verwaltungssachen gemacht, setzt er hinzu, die weltliche Regierung könne fordern, daß man sich hienach richte — und mithin jene unabhängige Nationalverwaltung in's Werk setze. Denn er nimmt für die bürgerliche Obrigkeit eine indirecte negative Gewalt über heilige Sachen in Anspruch, kraft welcher sie eine nicht nothwendige Disciplinarsache unterdrücken kann, wenn dieselbe dem Staate Schaden bringt. Beides ist nun nach Nuyts in unserm Punkte der Fall. Die Abhängigkeit der Verwaltungssachen vom Papste, meint er, sei weder der Kirche nothwendig, noch dem Staate heilsam.

Doch bei der Abfertigung eines solchen Argumentes können wir uns kurz fassen. Die Unabhängigkeit der Kirche ist früher hinlänglich bewiesen. Nun aber ist offenbar die große Meisterung der kirchlichen

Verwaltung, die Nuyts in seinen Worten der Obrigkeit zumuthet, ein Eingriff in jene Unabhängigkeit.

147. Sie ist ferner ein Frevel wider die Gewissensfreiheit. Es ist keine gleichgültige Meinung, sondern Dogma, daß der Papst volle Gewalt besitze, die gesammte Kirche zu leiten und zu regieren. Mit dieser Vollgewalt steht das gegnerische System im Widerspruche. Wollte somit der Staat die Katholiken zur Annahme desselben zwingen, so würde er uns nöthigen, gegen unseren Glauben und unsere Ueberzeugung zu handeln. Und das sollte nicht die Gewissensfreiheit verletzen?

Doch erörtern wir das an einem besondern Falle. Joseph II. suchte das gegnerische System in mehreren Punkten durchzuführen; so z. B. verbot er, Dispensationen in Ehesachen von Rom zu begehren. Nach katholischen Grundsätzen ist nun eine wider gewisse Kirchengesetze ohne eine solche Dispensation eingegangene Verbindung nichts als ein blutschänderisches Concubinat. Und die Geistlichen sollte man nöthigen können, dieselbe einzusegnen, sich so zu Mitschuldigen unzähliger Sünden zu machen? Und eine solche Nöthigung sollte kein Frevel gegen die Gewissensfreiheit sein? Doch über eine so klare Sache wollen wir keine Worte verlieren, sondern zur folgenden These übergehen.

X. Das griechische Schisma.

148. Die 38. These des Syllabus lautet:

„Zur Trennung der Kirche in eine morgenländische und abendländische haben die willkürlichen Bestimmungen der römischen Päpste beigetragen."

Wir haben schon angedeutet, wie diese Behauptung Nuyts' mit seinem ganzen Systeme zusammenhängt.

Nach ihm nämlich dürfen die Päpste, einige außerordentlichen Fälle ausgenommen, sich nicht in die Verwaltung der einzelnen Theilkirchen einmischen. Eine solche Einmischung erscheint ihm als Willkür und Anmaßung.

Es ist nun offenkundige Thatsache der Geschichte, daß die römischen Päpste ihre oberhirtliche Sorgfalt auch dem Oriente zugewandt haben. In diesen Acten, welche nach dem Dogma rechtmäßige Aeußerungen der päpstlichen Macht sind, mußte Nuyts, wollte er consequent bleiben, willkürliche Bestimmungen erblicken. Er bekennt sich also hiemit zu den

Vorurtheilen der schismatischen Griechen, welche die Geltendmachung des von Gott angeordneten Primates für eine Anmaßung Roms ausgeben, und beschuldigt die Päpste eines despotischen Auftretens, das die Griechen, welche ohnehin den Primat der Kirche immer in den Orient nach Konstantinopel zu ziehen getrachtet, zu jener unseligen Trennung geführt habe.

149. Ferner ist es erklärlich, daß die These nicht bloß einen rein geschichtlichen, sondern zugleich einen dogmatischen Charakter hat, weshalb sie von der Kirche verdammt werden konnte und auch wirklich verdammt worden ist. Sie erklärt nämlich, wenn nicht ausdrücklich, doch einschließlich, die Acte der päpstlichen Gewalt, welche nach unserm Glauben ganz legitim sind, für willkürliche Anmaßung. Eine zweite Ursache der kirchlichen Verdammung liegt übrigens auch in dem Aergerniß, welches die These verursachen muß. Die derselben zu Grunde liegende Anschauung bildet ja eines der größten Vorurtheile, welche die Schismatiker von der Vereinigung mit der römischen Kirche abhalten. Man findet sie deshalb auch ganz gewöhnlich in russischen Büchern ausgesprochen. Ist es nun nicht scandalös, wenn Katholiken selbst durch ihre Behauptungen und Schriften nach Kräften Vorurtheile nähren, welche ganze Nationen von der Rückkehr in den Schooß der Kirche zurückhalten?

150. Aus dem Gesagten ergibt sich auch noch eine andere Folgerung, daß nämlich derjenige sich noch nicht gegen die kirchliche Entscheidung über die 38. These verfehlt, welcher die Päpste einzelner Mißgriffe in der Behandlung der Orientalen beschuldigt. Wir haben darum auch nicht nothwendig, hier alle darauf bezüglichen Maßregeln derselben zu vertheidigen. Noch ein anderer der Geschichte entnommener Grund überhebt uns dieser Vertheidigung. Das griechische Schisma ist nämlich nicht die Frucht eines Augenblickes, sondern wurde seit Jahrhunderten vorbereitet, und das durch Thatsachen, welche die Kirche, ja die gesammte gebildete Welt auf das Heftigste erschütterten. Im Lichte dieser Thatsachen will es betrachtet sein, und man darf darum auf einzelne Worte oder besondere Vorfälle kein erhebliches Gewicht legen, weil das Schisma ganz sicher auch ohne dieselben erfolgt wäre.

151. Wir haben ferner bei Erörterung der 38. These nicht zu untersuchen, ob das griechische Schisma an und für sich eine seitens der Griechen schuldvolle Trennung sei. Denn da das Papstthum, wie bewiesen, auf göttlicher Anordnung beruht, so kann darüber kein Zweifel walten, daß die Auflehnung gegen den vom Herrn bestellten Oberhirten eine in sich schwere Schuld sei. Nuyts selbst erkennt dieß an, und wenn

die heutigen Schismatiker es leugnen, so werden sie durch die feierlichsten Erklärungen ihrer eigenen Kirche Lügen gestraft. Als der Orient nach dem acacanischen Schisma in die römische Kirchengemeinschaft zurückkehrte, unterschrieb der Patriarch Johannes von Konstantinopel und mit ihm sehr viele Bischöfe des griechischen Reiches das vom Papste Hormisdas vorgelegte Glaubensbekenntniß, worin die göttliche Einsetzung des Primates ausgesprochen war (Hardouin II, 1016.). Ferner wurde auf den allgemeinen Synoden, welche die darauf folgenden Schismen des Orientes beendeten, der VI., VII. und VIII., in mannigfacher Weise von den Orientalen die päpstliche Gewalt anerkannt, auf der zuletzt genannten wiederum die Formel des Hormisdas unterschrieben. In der ausdrücklichsten Weise geschah dann die Anerkennung der römischen Obergewalt auf dem zweiten Concil von Lyon und auf der florentinischen Synode von Seiten der Griechen. Alle diese feierlichen Aussprüche sind eben so viele Schuldbriefe, ausgestellt von den Schuldnern selbst, welche die Verwerflichkeit ihrer Trennung von Rom unwiderleglich darthun. Das schließt aber nicht aus, daß an dieser Schuld Andere theilgenommen. Es fragt sich also, ob die Päpste den Griechen Aergerniß gegeben, ob sie durch Anmaßung einer ihnen nicht zustehenden Gewalt dieselben zu ihrer Schuld veranlaßt haben. Diese Frage wollen wir jetzt untersuchen, indem wir an der Hand der Geschichte nach den Ursachen des Schisma's forschen.

152. Bevor der letzte, fortwährende Bruch eintrat, fanden viele vorübergehenden Unterbrechungen der Kirchengemeinschaft Statt. Die arianische Ketzerei hatte zum großen Theile die morgenländische Kirche angesteckt, während das Abendland, im Ganzen genommen, rechtgläubig blieb, und die Päpste mit der größten Kraft den Lehren und Bestrebungen der Arianer entgegen traten. Das mußte eine Trennung zwischen dem Oriente und dem Occidente erzeugen. Schon die Eusebianer schrieben, wie früher bemerkt, dem P. Julius, die abendländischen Bischöfe sollten sich nicht in die Angelegenheiten der morgenländischen Kirche mischen. Bald darauf kam es auf der Synode von Sardica augenfällig zum Bruch. Da die arianisch gesinnten Orientalen sich dort in der Minderzahl sahen, trennten sie sich von der Synode und zogen nach Philippopel. Der Riß konnte nicht eher geheilt werden, als bis die arianische Ketzerei überwunden war. Die antiochenische Kirche aber kehrte vollkommen erst unter Innocenz I. durch die Bemühungen des hl. Chrysostomus zur römischen Gemeinschaft zurück.

153. Die Verfolgung dieses heiligen Bischofes von Konstantinopel verursachte einen neuen Zwiespalt zwischen dem Occidente und dem Oriente. Chrysostomus war auf Betreiben der Kaiserin Eudoxia in ungerechter Weise von einer Synode unter dem Vorsitze Theophilus' von Alexandrien abgesetzt, er appellirte an Innocenz I., welcher in der kräftigsten Weise sich seiner annahm. Der Papst brach die Kirchengemeinschaft selbst mit dem zweiten Nachfolger des Chrysostomus, dem Bischofe Atticus, ab und das mit Recht. Denn dieser trug die Hauptschuld an der Verfolgung des Heiligen und wollte nach dessen Tode den Namen desselben nicht in die Diptychen eintragen. Da Theophilus von Alexandrien, wie schon bemerkt, Mitschuldiger war, so mußte natürlich auch zwischen Rom und Alexandrien der kirchliche Frieden gestört werden. Doch diese Spaltung dauerte nicht lange.

154. Aehnliches geschah im Beginn der nestorianischen und monophysitischen Streitigkeiten. Sowohl Nestorius als Eusebius hatten ansehnliche Hofleute gewonnen und dadurch Einfluß auf den Kaiser Theodosius II. erlangt. Außerdem hatte Nestorius seinen alten Freund, Johannes von Antiochien sammt den Bischöfen des antiochenischen Patriarchates ganz umgarnt. Glücklicherweise war der durch den Nestorianismus in der Kirche entstandene Zwiespalt nur vorübergehend; denn Nestorius wurde verbannt, und Johannes kehrte, durch die weise Mäßigung des Papstes gewonnen, mit den ihm ergebenen Bischöfen zur römischen Gemeinschaft zurück.

155. Für Eutyches stand der Patriarch Dioskur von Alexandrien, der die zahlreichen, aus dem Oriente in Ephesus 449 versammelten Bischöfe völlig beherrschte, und bis zur Excommunication des römischen Bischofes fortschritt. Aber schon das Concil von Chalcedon stellte den kirchlichen Frieden mit Rom durch die Verdammung des Eutyches und die Absetzung des Dioskur wieder her.

Nichtsdestoweniger griff der Monophysitismus im Oriente, besonders in Aegypten, bedenklich um sich. Auf Anrathen des Patriarchen Acacius von Konstantinopel verfiel nun der Kaiser Zeno auf den unseligen Gedanken, durch einen Kompromiß mit der Ketzerei die mächtige monophysitische Partei zu versöhnen. Das Henotikon (Einigungsgesetz) erschien, wurde aber vom Papste Felix II. verworfen. So kam es 484 zu einem Schisma, in dem der Orient bis 519 verstrickt blieb. Denn erst in diesem Jahre traten die morgenländischen Bischöfe durch Unterzeichnung des vom P. Hormisdas geschickten Glaubensbekenntnisses wiederum mit Rom in Gemeinschaft.

156. Der Monotheletismus war ein anderer Compromiß mit der monophysitischen Häresie, und da orientalische Patriarchen sowohl als griechische Kaiser wesentlichen Antheil an seiner Entstehung und Verbreitung hatten, die römischen Bischöfe aber kräftig bis zur Vergießung ihres Blutes dagegen ankämpften, so trat ein doppeltes Schisma zwischen dem Oriente und dem Occidente ein. Das erstere wurde nämlich wohl auf dem allgemeinen Concile von Konstantinopel 680 geendigt, aber bald darauf erneuerte der Kaiser Philippicus, wenn auch nur auf kurze Zeit, wieder den Riß.

157. Zweimal ward die Kirchengemeinschaft mit Rom auch in den durch die Bilderstürmer hervorgerufenen Wirren aufgehoben. Das erste Schisma dauerte von 732—787, das zweite von 815—842. Häretische Kaiser hatten diesen Bildersturm hervorgerufen und gefügige Werkzeuge in feilen Bischöfen gefunden.

158. Alle diese Schismen gingen dem letzten von Photius erregten und später von Cärularius erneuerten voraus und leiteten dasselbe ein. Fast alle verliefen auf dieselbe Weise. Die Häresie hob die Glaubenseinheit zwischen Rom und dem Oriente auf, Kaiser und Patriarchen stürzten ihre Kirche in den Abgrund des Irrglaubens, die Päpste sahen sich genöthigt, die Gemeinschaft mit dem Oriente abzubrechen und leisteten so lange und so kräftig Widerstand, bis es ihnen mit Hülfe der besseren Elemente in der griechischen Kirche gelang, dieselbe aus jenem Abgrunde wieder heraus zu ziehen. Darf man nun ein solches Verfahren der Päpste willkürliche Anmaßung nennen? Darf man den Bann, den sie gegen die häretischen Patriarchen des Orientes geschleudert, als Despotismus bezeichnen? Die schismatisch-griechische Kirche selbst thut es nicht; sie feiert vielmehr in ihren Menäen jene Päpste als Heilige und erkennt dankbar in deren kräftigem Auftreten das Heilmittel, das sie aus der Häresie gerettet [1]. Oder darf man bei einer geschichtlichen Darstellung des orientalischen Schisma's von den früheren vielfältigen Unterbrechungen der Kirchengemeinschaft mit Rom absehen und seinen Blick einzig auf die letzten unter Photius und Cärularius stattgehabten Ereignisse heften? Auch das nicht. Trägt Jemand aus einer Schlacht viele tödtliche Wunden davon und stirbt er nach einiger Zeit im Lazarethe, so wäre es lächerlich, das Fieber, welches sich in

[1] Eine Zusammenstellung dieser und anderer für das Papstthum sprechenden Stellen aus den griechischen liturgischen Büchern veranstaltete **P. Gagarin** in den **Etudes de théologie II, 74 suiv.**

Folge jener Wunden eingestellt, als die eigentliche Ursache des Todes zu bezeichnen. Die vielfältigen Häresien des Orientes und die hiedurch verursachten häufigen Trennungen von Rom hatten das Band, welches die griechische Kirche an den von Christus bestellten Mittelpunkt der kirchlichen Einheit knüpfte, dermaßen gelockert, daß der letzte unheilvolle Bruch auch ohne Cärularius geschehen wäre. Dieses giebt denn auch Pichler zu, obwohl er nicht ausstehen kann, daß man den Griechen gegenüber „das alte Lied" von den orientalischen Häresien anstimme. Eben deshalb haben wir auch nicht nöthig, den Hergang des durch den Ehrgeiz des Photius und Cärularius bewirkten Schisma lange zu erzählen [1], wir können und wollen es kurz abmachen.

159. Der Cäsar Bardas war wegen Blutschande, womit er das Maß seiner unerhörten Greuel voll machte, durch den hl. Patriarchen Ignatius von Konstantinopel gebannt worden. Dafür ließ er diesen absetzen, mißhandeln und für ihn einen ergebenen verwandten Laien, Photius, auf den Bischofsstuhl erheben. Papst Nikolaus I. widerstand aber, und nun warf Photius die heuchlerische Maske ab und trat offen gegen Rom auf. Das war der Anfang der Feindschaft, die Photius mit unglaublichen Fälschungen und Betrügereien, mit ekelhafter Heuchelei fortsetzte. Fabricirte er doch, um mit Beschlüssen einer allgemeinen Synode prahlen zu können, unter den Acten des von ihm gehaltenen Concils gegen tausend falsche Unterschriften. Obwohl er von der achten ökumenischen Synode abgesetzt ward, gelang es doch bald seiner List und Verstellung, sowie dem Ansehen seiner großen Gelehrsamkeit, nach dem Tode des Ignatius Patriarch von Konstantinopel zu werden. Auch jetzt ließ er noch wie früher Lug und Trug seinem grenzenlosen Hochmuthe dienen. Papst Johann VIII. hatte ihm um des kirchlichen Friedens willen aus Barmherzigkeit Versöhnung angeboten; in dieser Weise wollte sie aber der Stolz des Photius nicht annehmen, der sich gar auf der Synode von 879 das geistliche Vorsteheramt über die ganze Welt zusprechen ließ und Fälschung auf Fälschung häufte. So kam es wiederum zum offenen Bruch mit Rom, der auch durch die Absetzung des

---

[1] Ueber Photius siehe das neueste Werk von Hergenröther, welches wir leider noch nicht zu unserer Arbeit benutzen konnten. Doch sind uns die von demselben Gelehrten im Chilianeum veröffentlichten Aufsätze über das griechische Schisma sehr zu Statten gekommen. Vergl. auch die betreffenden Abschnitte in v. Döllingers Lehrbuch der Kirchengeschichte, in dem Werke desselben Gelehrten: „Kirche und Kirchen", in Hefele's Conciliengeschichte, in Damberger's Synchr. Geschichte.

Photius nicht vollkommen geheilt wurde, weil die Päpste die von Photius Geweihten nicht anerkennen wollten.

160. Man hat freilich aus dieser Strenge den Päpsten ein Verbrechen machen wollen; aber sicher haben diejenigen am Wenigsten das Recht, jenes Verfahren zu tadeln, welche sonst immer den Päpsten die Canones der Concilien als höchste Norm ihrer Regierung vorhalten. Wollten Johannes VIII. und seine Nachfolger die Photianer nicht anerkennen, so war das ja ganz der Bestimmung der VIII. Synode gemäß. Auch war unter diesen Päpsten Marinus, der als Legat wiederholt in Konstantinopel gewesen war und genau das Treiben der photianischen Partei kennen gelernt hatte. Einem solchen Manne ist wahrlich mehr zu trauen, als Gelehrten, welche nichts lieber zu thun scheinen, als den Päpsten einen vermeintlichen Hieb zu versetzen. Doch genug von diesem Verhalten Roms, welches an den Verhältnissen der beiden Kirchen wenig oder gar nichts geändert hat.

161. Das schwache Band, das im XI. Jahrhunderte den Orient mit dem Haupte der Christenheit verknüpfte, wurde von Michael Cärularius vollends zerrissen. Wegen Verschwörung in ein Kloster verstoßen, wurde dieser stolze, ränkesüchtige Grieche später vom Kaiser zum Patriarchen ernannt, und zwar gegen die Kirchengesetze; denn er war damals noch Laie, gerade wie auch Photius zur Zeit seiner Erhebung durch den Kaiser Laie gewesen war. Diesem seinem Vorgänger kam er denn auch an Dünkel und Hochmuth gleich, nur hatte er keinen so verschmitzten, sondern mehr polternden Charakter. Das erste, was wir von ihm wissen, war ein Gewaltstreich gegen die Occidentalen. Alle Kirchen der Lateiner ließ er nämlich in Konstantinopel schließen und den lateinischen Aebten daselbst ihre Klöster wegnehmen. Einer seiner Kleriker, der Sacellar Konstantin, ging sogar so weit, daß er die hl. Hostie der Lateiner mit Füßen trat. Doch darüber werden wir uns nicht wundern, wenn wir den Brief des Cärularius an den Bischof Johann von Trani beachten, wodurch er dem ganzen Abendlande den Fehdehandschuh hinwarf. Er vergleicht darin die Lateiner wegen einiger kirchlichen Gebräuche mit den Juden, den Heiden, den Barbaren, den Leoparden und nennt das ungesäuerte Brod, welches nach römischem Ritus zur Eucharistie verwendet wird, trockenen Lehm. Die Gesandten, welche der hl. Leo IX. nach Konstantinopel zur Aussöhnung schickte, vermochten natürlich nichts gegen den polternden Hochmuth eines solchen Mannes. Ebenso kraftlos zeigte sich der Kaiser gegen das Volk, welches Cärularius

durch falsche Berichte gegen den päpstlichen Legaten aufgewiegelt hatte. Dieselben sahen sich genöthigt vor ihrer Abreise am 16. Juli 1054 die Excommunicationsbulle auf den Altar der Sophienkirche zu legen. Der Gebannte ließ sich dadurch nicht schrecken, sondern suchte vielmehr die anderen Orientalen in das Schisma zu verwickeln und brachte Anschuldigungen vor, welche selbst durch den Patriarchen Petrus von Antiochien sofort als Verleumdungen der Lateiner erkannt wurden. Cärularius schritt indeß auf der Bahn des Hochmuths in einer Weise fort, daß seine Anmaßung sogar dem durch ihn zum Kaiser erhobenen Isaak Comnenus zu arg erschien. Er ward durch diesen abgesetzt und starb in der Verbannung.

162. Die Schuld dieser letzten Katastrophe auf den hl. Leo IX. wälzen zu wollen, ist geradezu lächerlich. Nicht er hat den Streit begonnen, sondern Cärular, und nach dessen pöbelhaften Ausfällen hätten auch die freundlichsten, zahmsten Ausdrücke seinen unbändigen Stolz ebenso wenig besänftigt, als es die ernsten Worte des heiligen Papstes vermochten. Aber die römischen Legaten? Nun, man mag beklagen, bitter beklagen die Sprache, zu der sich der Cardinal Humbert durch das dünkelhafte Benehmen der Griechen hinreißen ließ, aber sicher haben seine Worte wenig auf den Gang der Ereignisse eingewirkt. Trat doch derjenige, gegen welchen sich Humbert die stärksten Ausfälle erlaubt hatte, der Abt Niketas Pectoratus, öffentlich für die Legaten auf. Wohl aber zeigte sich bei dieser Katastrophe zur Auswirkung des Schisma's eine andere Ursache thätig, deren Betrachtung wir noch einige Augenblicke widmen müssen. Es ist das die unerklärlich große Abneigung zwischen den Orientalen und Occidentalen.

163. Um die Größe dieses Nationalhasses gehörig zu würdigen, erwäge man den mehr als tausendjährigen Hader und Krieg zwischen Römern und Germanen. Bekanntlich unterlag in demselben das weströmische Reich, es wurde von germanischen Völkern eingenommen. Die Trümmer der alten Weltmonarchie erhielten sich aber im byzantinischen Kaiserthum und mit ihnen die früheren Ansprüche und Traditionen. Der alte Krieg dauerte in Italien fort und wurde dort, als die Macht der Longobarden, durch die Franken gebrochen, gegen die Griechen nicht mehr ausreichte, von den Normannen wieder aufgenommen.

164. Dazu kam die verschiedene Bildung und geistige Entwickelung der beiden großen Hälften der gebildeten Welt. Die Römer hatten mit ihrer Sprache und Cultur das ganze Abendland durchdringen können,

nicht aber den Orient, in dem griechische Bildung herrschend blieb. So blieb von Anfang an das große Reich in geistiger Beziehung in zwei Theile gespalten, in einen lateinischen und in einen griechischen. In dem ersteren begann sich nach Aufnahme der zum Christenthum bekehrten germanischen Naturvölker eine wunderbare Lebensfülle zu regen, während die griechische Hälfte immer mehr erstarrte und erschlaffte und jene altersschwache Unbeweglichkeit zeigte, die, unfähig Neues zu lernen, eben so unfruchtbar als ohnmächtig zur Verbesserung verrotteter Zustände war. Dieser Gegensatz des Entwickelungsganges mußte natürlich die Kluft zwischen den Orientalen und Occidentalen erweitern.

165. Jetzt folgten die Kreuzzüge. Sie fachten nur noch stärker die Flamme des Nationalhasses an. Obgleich die Griechen das Abendland zur Hülfe gerufen hatten, waren sie doch weit entfernt, mit denselben vereint die sie bedrohende Macht des Islams zu bekämpfen. Sie blickten nur mit Mißtrauen auf die ungeheuern Heeresmassen der Lateiner und legten ihnen die größten Schwierigkeiten in den Weg. Doch wäre es Unrecht, alle Schuld auf Seiten der Griechen finden zu wollen; auch viele Kreuzfahrer gaben zu manchen Beschwerden Anlaß. Der gegenseitige Haß verschaffte sich bisweilen in schrecklichen Ausbrüchen Luft, welche wiederum die glühende Leidenschaft zu hellen Flammen anfachten. Aber es gehört eine Parteilichkeit sonder Gleichen dazu, wollte man die Päpste zu Urhebern oder Beförderern dieses Nationalhasses machen, welcher eine der vorzüglichsten Ursachen des Schisma's war. Dieselben waren vielmehr Jahrhunderte hindurch eine Hauptstütze der griechischen Macht in Italien gewesen, und weder die Gründung des Kirchenstaates und die Erneuerung des abendländischen Kaiserthumes, noch die Anerkennung der normannischen Herrschaft in Italien, noch die Errichtung des lateinischen Reiches in Konstantinopel kann ihnen mit Fug und Recht zum Vorwurf gemacht werden.

166. Die Gründung des Kirchenstaates ist hinlänglich in dem III. Hefte vertheidigt worden. Mit ihr hängt die Erneuerung des abendländischen Kaiserthums zusammen. Denn nachdem die Griechen die Herrschaft über Rom und allen Einfluß im Abendlande gänzlich eingebüßt hatten, durfte man doch wahrlich den Päpsten nicht verwehren, durch jenen Act sich und der Kirche einen kräftigen Beschützer zu schaffen. Die Griechen gaben so häufig nach Blendung oder Ermordung ihrer Fürsten die Kaiserkrone dem ersten besten Thronräuber, und das Oberhaupt der Christenheit hätte nicht zu derselben Würde den mächtigsten

Monarchen der Erde und ergebensten Sohn der Kirche erheben können? Jahrhunderte lang hatten Kaiser im Occidente residiert, ja derselbe war die Geburtsstätte des Kaiserthums gewesen, wie durfte ihm vorenthalten werden, dasselbe in seinem Schooß erneuert zu sehen? Hatte nicht auch der griechische Kaiser Michael I. wenige Jahre nach der feierlichen Krönung Karls des Großen diesen als Basileus anerkannt? Ließ nicht auch Photius, der Patriarch des griechischen Schisma's, auf seinem im J. 867 gehaltenen Concile dem Kaiser Ludwig II. und dessen Gemahlin Engelberge Ehrenacclamationen zu Theil werden und zwar in gleicher Weise und mit gleicher Titulatur, wie dem griechischen Kaiser? Wir geben indeß gerne zu, daß das neue Kaiserthum die Kluft zwischen den Griechen und Lateinern noch vermehrte, daß die ersteren sich auf das Tiefste verletzt fühlten, als die Macht und das Ansehen des abendländischen Kaiserthrones den ihrigen gänzlich verdunkelte. Aber woran liegt die Schuld davon? an den Päpsten, welche jene lebenskräftige Institution zum Heile der Kirche geschaffen oder an dem Nationalstolze der Griechen, die auch in ihrer erbärmlichsten Ohnmacht noch immer dieselben Ansprüche erhoben, welche tausend Jahre zuvor die römischen Kaiser als wahre Herren der Welt gemacht hatten? Will man dennoch die Päpste anschuldigen, nun so fälle man auch das Todesurtheil über jede wahre Größe, weil ihr Glanz den blöden Augen der Neider wehe thut.

167. Was die Anerkennung der normannischen Eroberungen in Unteritalien betrifft, so war Leo IX. nichts weniger als mit den Normannen zufrieden; er rief gegen sie, wenn auch vergebens, die griechische Hülfe an, er zog gegen sie zu Felde; besiegt und gefangen, erkaufte er seine Freiheit nur durch Anerkennung dieser ohnehin den Griechen unwiederbringlich verlorenen Eroberungen. Wer wollte das unserm heiligen Landsmanne verübeln? wer ihm die größten Opfer zumuthen für jene, welche den apostolischen Stuhl gerade seiner Patrimonien in Süditalien beraubt und die dortigen Einwohner mit Gewalt wie früher zur Häresie, so damals zur Annahme des griechischen Ritus gezwungen hatten?

168. Noch weniger brauchen wir über das lateinische Kaiserthum in Konstantinopel zu sagen. Hurter hat, obwohl damals noch Protestant, Innocenz III. darob genugsam vertheidigt. Dieser Papst mahnte, so viel nur an ihm lag, von dem Zuge nach Konstantinopel ab. Die Greuel, welche bei der Eroberung und Plünderung der Stadt geschahen, sind nie von Innocenz gebilligt worden. Damit streitet keineswegs, daß er in dem Siege der Kreuzfahrer eine göttliche Strafe und Fügung

zum Heile der Griechen sah. Verabscheut nicht jeder Christ den Gottesmord? und dennoch schaut er im Kreuzestode seines Herrn die Quelle alles Heiles. Ist das ein Widerspruch?

169. Doch lassen wir diese grundlosen Beschuldigungen. Um darzulegen, von welchem Geiste die Päpste gegen die Griechen beseelt waren, führen wir einige Worte Gregor's VII. an. Er sprach sie, nachdem kurze Zeit vorher Cärularius, vom griechischen Volkswillen getragen, das Band mit Rom freventlich zerrissen hatte. Als die Nachricht von der traurigen Lage der Christen im Oriente zum Papste gelangte, schrieb derselbe: „Von übergroßem Schmerze werde ich ergriffen und bis zum Verlangen nach dem Tode getrieben; denn ich möchte lieber für diese (orientalischen Christen) mein Leben opfern, als mit Vernachlässigung derselben über die ganze Welt schalten; deshalb ging ich mit dem Plane um, alle Christen dazu aufzufordern, dazu anzutreiben, daß sie zur Vertheidigung des christlichen Gesetzes ihr Leben willig hingeben und den Adel der Kinder Gottes in dieser Weise auf das Deutlichste bekunden... Auch das treibt mich hiezu am Meisten an, daß die konstantinopolitanische Kirche ... nach einträchtiger Gemeinschaft mit dem apostolischen Stuhle verlangt, und ... fast alle Orientalen erwarten, wie der Glaube Petri über ihre zwiespältigen Meinungen entscheiden werde; ... und weil unsere Vorgänger, deren Fußstapfen wir, obwohl dessen unwürdig, zu betreten wünschen, jene Gegenden öfter zur Bekräftigung des katholischen Glaubens besuchten, so fühlen auch wir uns angetrieben, wenn Christus uns den Weg eröffnen würde, dorthin zu ziehen, um denselben Glauben und die Christen zu vertheidigen [1]."

170. Nicht minder begeistert, aber viel wirksamer waren die Worte, welche Urban II., vom griechischen Kaiser aufgefordert, wenige Jahre darauf an eine zahllose Menge in Piacenza richtete. Er bewog Viele, wie ein alter Chronist sagt, „mit einem Eidschwure zu versprechen, daß sie dorthin (nach Konstantinopel) ziehen und dem (griechischen) Kaiser nach Kräften gegen die Ungläubigen helfen würden [2]."

Feuriger noch war auf dem Concil zu Clermont des Papstes Beredtsamkeit zu Gunsten der orientalischen Christen. Die Welt sah jetzt jene ungeheuren Kriegszüge, durch welche die lateinische Hälfte der Christenheit dem Oriente zu Hülfe eilte.

---

[1] L. II, ep. 31. Ed. Migne col. 386.
[2] Hardouin VI, p. 2. col. 1712.

171. Die Griechen haben nicht verstanden, die ihnen in den Kreuzzügen dargebotene Unterstützung sich zu Nutze zu machen. Konstantinopel fiel in die Hände der Türken; aber dieses hat Niemand mehr geschmerzt, als die Päpste, während die Griechen die Sophienkirche lieber in eine Moschee verwandelt, als mit Rom vereinigt sahen. Niemand hat ferner die geflüchteten Griechen mit solch' hilfreicher Liebe aufgenommen, Niemand ihren Gelehrten so große Würden und Ehrenstellen verliehen, als die Päpste. Fehlte doch nur ein Geringes, daß Bessarion den päpstlichen Stuhl bestieg. Gerade damals hatte Calixt III. einen feierlichen Eid geleistet, alle Anstrengungen zur Befreiung Konstantinopels aufzubieten. Er kam redlich diesem Versprechen nach. Eifriger noch war sein Nachfolger Pius II. Da der Fürstencongreß, den er in Betreff eines Zuges gegen die Türken nach Mantua berufen, sich aufgelöst hatte, eilte er selbst, obwohl von Kummer und Alter gebrochen, nach Ancona, um sich an die Spitze der Truppen zu stellen. Da ereilte ihn der Tod. Nach allen diesen Thatsachen urtheile man, ob die Päpste von jenem Nationalhasse getrieben wurden, den Cärularius als den mächtigsten Hebel angesetzt hatte, um das unselige Schisma zu vollenden.

172. Mit dem Nationalhasse hängt der alles Maß überschreitende Dünkel der Griechen zusammen. Sie fühlten sich als die ächten Nachkommen der Römer, der gebildeten Menschheit, die Lateiner dagegen galten ihnen als die Barbaren. Die wissenschaftliche Ueberlegenheit über die Abendländer, welche sie früher wirklich hatten, ließ sie ihre Erbärmlichkeit vergessen. Wie den Besitz der Wissenschaft, glaubten sie auch die Rechtgläubigkeit für sich gepachtet zu haben. Die Lateiner galten als Neuerer, weil sie den Bart schoren, nicht das Alleluja in der Fastenzeit sangen; sie sollten das Glaubenssymbol gefälscht haben, mit den Juden zu vergleichen sein, weil sie ungesäuertes Brod bei ihrer gottesdienstlichen Feier gebrauchten, und mit den Heiden, weil sie vom Erstickten äßen. Es war förmlich bei den Griechen eine Frage der Nationalehre geworden, die Lateiner der Ketzerei beschuldigen zu können. Kein Wunder, daß sie sich einfachhin Christen im Gegensatz zu den Lateinern nannten. Man erfand eigene rituelle Formen, um die Befleckung, welche die Berührung mit diesen mit sich bringe, recht handgreiflich auszudrücken; man wusch die Altäre ab, an denen römische Priester Messe gelesen, man suchte die Kirchen mit Strömen Weihwassers zu reinigen, in denen das Einigungsfest mit der römischen Kirche war gefeiert worden.

173. Und ist dieser Nationalstolz in gegenwärtiger Zeit verschwunden? Leider nicht. Man verwirft ja jetzt noch im Oriente eine sonnenklare und von allen civilisirten Nationen angenommene astronomische Wahrheit einzig deshalb, weil sie von Gregor XIII. in's Leben eingeführt wurde. „Die Griechen," sagt Mislin [1], „werden noch so weit kommen, daß sie Ostern im Herbste und Weihnachten während der Hundstage werden feiern müssen, lieber als zugeben, daß der Papst doch Recht gehabt haben könnte. Wie sehr muß man eine Nation bedauern, welche der Haß bis auf diesen Punkt blendet! Welch ein schlagender Beweis gegen die russische Orthodoxie ist nicht die Verwerfung des gregorianischen Kalenders? Es liegt außer der Macht der sonst so kräftigen Regierung und Geistlichkeit, das Volk zur Annahme einer Wahrheit zu bewegen, welche jeder Beamte, jeder Pope, so beschränkt er sein mag, längst in seinem Innern anerkannt hat. Wenn es also dazu käme, daß der russische Klerus anerkennete, es gebe in Rom noch andere wichtigere Wahrheiten, so ist er schon im Voraus für unfähig erklärt, etwas für das Heil der Seelen, für die Wahrheit, für Gott zu thun." In ähnlicher Weise sagt auch v. Döllinger von dem griechischen Nationalwillen, daß er, in allem Uebrigen impotent, in diesem einen Punkte des Antilatinismus sich zähe und unbezwingbar erwies [2].

174. War nun der Dünkel der gewöhnlichen Griechen so groß, wie groß mußte erst der Dünkel der Würdenträger, der Patriarchen sein? wie vollends der Kaiser? Fürwahr, es war unschwer vorauszusehen, daß der Ehrgeiz der Patriarchen und der Absolutismus der Kaiser auf die Dauer das Joch des Papstthumes nicht ertragen würden. Beide reichten sich denn auch, wie früher gezeigt, bei den Häresien und Schismen, die den Orient von Rom trennten, die Hand; beide wurden aber von den Päpsten, so viel nur in deren Kräften stand, bekämpft. Jahrhunderte lang vor der Vollendung des Schisma's sahen die römischen Bischöfe die Verderblichkeit jenes Patriarchenstolzes ein, achteten sorgfältig auf alle seine Aeußerungen und suchten ihn niederzudrücken. In gleicher Weise handelten sie gegenüber den kaiserlichen Eingriffen in die Angelegenheiten der Kirche. Niemand hat dieselben so zurückgewiesen als die römischen Bischöfe, die für die Vertheidigung der Kirche freudig selbst ihr Blut vergossen. „Die Päpste sahen," so schreibt ein in diesem

---

[1] Die heiligen Orte I, 159.
[2] Kirche und Kirchen S. 8. 9.

Punkte unparteiischer Gelehrter[1], „in dem Streite den Kampf um die kirchliche Freiheit und Selbstständigkeit. Und dieß ist auch der einzig wahre Standpunkt und rechte Schlüssel zum Verständnisse des griechischen Schisma's. Die Päpste erkannten ihren Beruf, die Kirche den Fesseln des heidnischen Staatsdespotismus zu entreißen und ihre freie, unabhängige und geistige Entwickelung zu leiten." „Der Bischof von Rom baute langsam sein Gebäude auf, im steten Gegensatze zur Entwickelung der griechischen Kirche, aber mit dieser gleichen Schritt haltend; jede Stufe abwärts zur Sklaverei im Orient baute eine Stufe aufwärts zur Freiheit im Occident, und der Zeitpunkt, wo die griechische Kirche durch ihre eigene Schuld vollends zur Creatur des Staates geworden, trifft genau zusammen mit dem Momente der ausgebildeten kirchlichen Selbstständigkeit der abendländischen Kirche. Photius hat die erstere gänzlich um ihre Freiheit gebracht, Nikolaus hat ihm gegenüber den Tempel der christlichen Libertas ausgebaut."

175. Doch wir haben für den Zweck unserer Broschüre genugsam die Ursachen angedeutet, welche zu jener unseligen Spaltung beigetragen haben. Es sind der Absolutismus der griechischen Kaiser und der Ehrgeiz der Patriarchen von Konstantinopel, die im Bunde mit der Häresie und später unterstützt und getrieben durch den Nationalstolz und Nationalhaß der Griechen den Bruch verursachten. Gegen Alles dieses haben die Päpste gekämpft und gerungen, sie waren also nicht Beförderer des Schisma's, sondern haben demselben nach Kräften entgegengewirkt. So müssen wir urtheilen, wenn wir nicht an Einzelheiten kleben, ohne welche jener unglaubliche Dünkel eben so sicher und eben so rasch sein Werk vollendet haben würde. Aber eine solche Beschränktheit der Anschauung, die in Kleinigkeiten stecken bleibt, ist unstatthaft, ganz besonders bei der tausendjährigen Entwickelung, in welcher sich das griechische Schisma auswirkte. Wessen Blick weit genug reicht, um diese ganze Periode überschauen zu können, der wird der von uns oben ausgesprochenen Ansicht beipflichten.

176. Doch hören wir nun auch, was Nuyts zur Rechtfertigung seiner These vorbringt. Er gesteht ein, daß der Stolz der griechischen Kaiser und Patriarchen Ursache des Schisma's sei, aber er fügt hinzu, daß die Päpste mitgewirkt hätten, weil sie ihre despotische Gewalt, die sie in Folge der falschen Decretalen erlangt, auch auf den Orient hätten ausdehnen wollen.

---

[1] Pichler, Gesch. der kirchl. Trennung S. 32. 49. 50.

Man sieht, dieser Vorwurf beruht auf der von uns schon weitläufig besprochenen Ansicht des Turiner Canonisten, daß die Vollgewalt, welche nach katholischem Dogma den Päpsten zukommt, und welche diese bereits in den ersten christlichen Jahrhunderten ausgeübt haben, Despotismus sei. Wer wie Nuyts von dieser Voraussetzung ausgeht, muß auch die legitimsten Acte der Päpste gegenüber den Orientalen für Anmaßung halten. Doch wir haben die genannte Ansicht hinlänglich widerlegt und somit stürzt auch der auf diese falsche Voraussetzung gebaute Vorwurf zusammen.

177. Bei dieser Entgegnung könnten wir es bewenden lassen; da jedoch so viele besonderen Vorwürfe gegen das Benehmen der Päpste in Betreff des Schisma's erhoben worden sind, so fühlen wir uns wegen der Wichtigkeit der orientalischen Frage gedrungen, ein Wort auf die Hauptanklagen zu erwidern.

Man tadelt den hochfahrenden Ton, der in den Schreiben der Päpste an die Orientalen vorkomme. Doch mit Unrecht. Man muß bei der Unzahl von Briefen und Aktenstücken, welche die Päpste an die Griechen erlassen haben, nicht Silbenstecherei oder Wortklauberei treiben, nicht alles Gewicht auf vereinzelte Ausdrücke legen; man darf nicht die Sätze aus ihrem Zusammenhang reißen, nicht die Briefe ohne die sie hervorrufenden Anläße betrachten; man soll nicht Alles anschauen mit der Brille griechischer Empfindlichkeit und Eingenommenheit, nicht die Päpste für das von ihnen getadelte Benehmen ihrer Legaten oder auch überhaupt der Lateiner verantwortlich machen; sondern man muß auf den Geist sehen, der im großen Ganzen jene ungeheure Correspondenz trägt, und so wird man nicht umhin können, zu urtheilen, es walte darin der Geist eines Vaters der Christenheit, welcher, wenn er auch häufig strenge das Betragen seines sündigen Kindes straft, oder auch gewaltig über den ihm gespielten Lug und Trug zürnt, dennoch, obwohl tausende Mal getäuscht, nie an der Rückkehr des verlornen Sohnes verzweifelt, ja über den leisesten Hoffnungsstrahl frohlockt und eben deshalb so oft betrogen wird.

178. Aber hat sich nicht der Despotismus der Päpste in der Unterdrückung des griechischen Ritus gezeigt? Ist dieser Vorwurf wahr, den man so häufig gegen die Union mit Rom geltend gemacht hat? Sehen wir einmal. Der Streit über die verschiedenen Riten ist nicht neu. Wie nun? Haben die Päpste denselben begonnen? Keineswegs; nicht einmal die Lateiner. Die Griechen waren es vielmehr, welche diesen Hader anfiengen. Schon in den Canones der trullanischen Sy-

node bekundet sich der feindselige Geist gegen die kirchlichen Gebräuche der Lateiner. Dann betonte sowohl Photius als Cärularius die Differenzen zwischen den beiderlei Riten, um die Orientalen mit in ihr Schisma zu reißen. Der letztere hat sich zugleich, wie früher bemerkt, die rohesten Gewaltthätigkeiten gegen den lateinischen Ritus erlaubt. Er that es jedoch nicht zuerst. Schon vor ihm (968) hatte der Kaiser Nikephorus Phokas mit Gewalt die Einwohner Italiens zum griechischen Ritus genöthigt. Unterdeß feierten die Orientalen in Rom ganz ungestört den Gottesdienst nach ihrem Brauche; die Päpste selbst hatten den aus dem Oriente geflüchteten Mönchen mehrere Klöster gebaut. Mit Recht durfte deshalb Leo IX. dem Michael Cärularius schreiben: „Siehe, wie viel gemäßigter und rücksichtsvoller hierin die katholische Kirche ist, als ihr. Innerhalb und außerhalb Roms finden sich viele Klöster und Kirchen der Griechen, von denen keines an der Ausübung der ererbten Ueberlieferung oder seiner Gewohnheit gehindert wird, vielmehr ist ihnen ihre Beobachtung angerathen und eingeschärft. Denn die römische Kirche hat nicht die Animosität der gottlosen Häresie, die sich stets an der Spaltung erfreut. Sie weiß, daß dem Heile der Gläubigen die nach Ort und Zeit verschiedenen Gewohnheiten nicht entgegenstehen, wenn Ein Glaube, der durch die Liebe das Gute wirkt, Alle dem Einen Gotte empfiehlt." Diesen Grundsätzen, welche Leo IX. gleich Anfangs beim Beginne des Streites aussprach, blieben seine Nachfolger treu, und entwickelten eine wahrhaft großartige Gesetzgebung zum Schutze der Riten.

179. Wenn die Päpste dabei bemüht waren, den Uebergriffen der Griechen zu steuern oder Mißbräuche abzustellen, so thaten sie nur das, wozu sie berechtigt, ja verpflichtet waren. Sogar Schismatiker haben das Mißbräuchliche mehrer ihrer Riten anerkannt. Aber nie haben die Päpste in den Unionsversuchen von den Orientalen Aufgebung ihrer Riten verlangt, im Gegentheil, sie haben allen Griechen strenge verboten, zum lateinischen Ritus überzugehen. Gegenwärtig können nicht einmal die Bischöfe die Erlaubniß dazu ertheilen, wegen wichtiger Gründe kann nur von Rom hierin dispensirt werden. Aus dem Gesagten leuchtet unschwer ein, welcher Geist in der achthundertjährigen päpstlichen Gesetzgebung in Betreff der Riten waltet. Leider haben viele lateinischen Fürsten und Priester nicht in diesem Geiste gehandelt, indem sie Heil und Besserung nur von einem Uebertritte zum lateinischen Ritus erwarteten. Aber die Päpste haben durch zahlreiche Gesetze diesen unklu-

gen Eifer zurückgedrängt. Darum ist es das höchste Unrecht, alle Mißgriffe der lateinischen Katholiken auf Rechnung der Päpste zu schreiben, sowie es auch verkehrt ist, die Fehler zu verallgemeinern, und was einzelne Priester oder Fürsten verbrochen, Allen zur Last zu legen. In beiden Punkten wird von den Gegnern der Kirche häufig gefehlt.

180. Zeigte sich endlich der Despotismus der Päpste in den Forderungen, welche sie an die Griechen stellten? Nun, diese Forderungen sind in den Unionsdecreten und den von den Orientalen zu unterschreibenden Glaubensbekenntnissen enthalten. Ein Katholik wird darin nichts Anderes finden, als was zum katholischen Glauben gehört. In den frühern Schismen ward die Verdammung der vorausgegangenen Häresien und ihrer vorzüglichsten Urheber verlangt, wer wird das einen Uebergriff nennen?

181. Wollen die Gegner durchaus etwas finden, wodurch die Päpste zum Hasse und zur Trennung Anlaß gegeben — nun Eines, aber auch nur Eines wollen wir ihnen gern zugeben. Es ist in dem schönen Worte des Tacitus enthalten: Dem menschlichen Geiste ist es eigen, den zu hassen, welchem er Unrecht gethan hat. Unrecht haben allerdings die Päpste von den Griechen Unsägliches erlitten. Es wirkte sich in einer 1500jährigen Geschichte aus, und nicht nur in seinem weitern Verlaufe, sondern schon im ersten Beginne hatte es den eigenthümlichen, durch den griechisch-orientalischen Charakter bedingten Typus, den es in seinen jüngsten Phasen zeigt. Man gehe nur einmal aufmerksam die Streitigkeiten durch, welche der arianisch-gesinnte Orient mit dem Papste Julius anfieng, — was gewahrt man? Zuerst Gewaltthätigkeiten, welche mit Hülfe der Kaiser gegen die Katholiken verübt wurden. Die letztern rufen den römischen Bischof zu Hülfe. Anfangs wollen die Orientalen gegenüber dem Papste Alles vertuschen und beschönigen. Da dieses nicht fruchtet, da der Papst sich hochherzig der Gedrückten annimmt, brechen sie trotzig den Verkehr mit Rom ab und suchen endlich in einem langen Schreiben ihr Verfahren zu rechtfertigen. Was ist in unsern Tagen geschehen? Erlebten wir nicht dasselbe? Zuerst wurden dieselben Gewaltthätigkeiten gegen die Katholiken angewandt durch den Staat, welchen das griechische Schisma beherrscht; so weit dessen Arm reicht, wurde Gewalt geübt, von den Grenzen Polens bis in die Gebirgsthäler Georgiens. Dann wandten sich die Katholiken an ihren gemeinsamen Vater. Das Schisma suchte auf alle mögliche Weise heuchlerisch die Gewaltmaßregeln zu vertuschen und zu beschönigen. Da der Papst sich aber hochherzig der Ge-

drückten annimmt, wird trotzig der Verkehr abgebrochen und die Rechtfertigung dieses Verfahrens in alle Welt gesandt. Und wie Anfang und Ende, so ist auch die Mitte dieser ungeheuren Entwickelung beschaffen. Wir verweisen nur auf Photius, den das griechische Schisma als seinen hl. Vater verehrt. Wiederum sehen wir zuerst Gewaltthätigkeiten gegen den katholischen Patriarchen Ignatius und dessen Getreue verübt; wiederum hören wir den Hülferuf bis nach Rom schallen; wiederum sehen wir, wie die Photianer sich anstrengen, um mit heuchlerischer Verstellung und unerhörtem Truge vor dem römischen Bischofe Alles zu vertuschen, und wie ein hochherziger Papst, der hl. Nicolaus, mit Muth und Kraft sich der Gedrückten annimmt; wiederum wird der Verkehr mit Rom trotzig abgebrochen, und Photius preist in einer Encyclica dieses Verfahren als das allergerechteste an.

182. Eben weil Anfang, Mitte und Ende sich so ähnlich sehen, darum wird es uns leicht trotz aller Anomalien, die wegen der menschlichen Freiheit natürlich viel häufiger in historischen, als physischen Entwickelungen vorkommen, den Typus der beiden sich gegenüberstehenden Factoren in dem großartigen, geschichtlichen Prozesse des griechischen Schisma's herauszufinden. Von der einen Seite tritt vor unserm Blicke das majestätische Papstthum auf, für die Unschuld der im Oriente Verfolgten kräftig einstehend, für die Reinheit des orientalischen Glaubens und Gottesdienstes unausgesetzt kämpfend, bis zum Blutvergießen gegen den Absolutismus für die Freiheit der Kirche ringend, unsägliche Anstrengungen selbst für die politische Unabhängigkeit der Griechen wider den Islam aufbietend. Auf der andern Seite steht vor unsern Augen das griechische Schisma mit seiner Kriecherei und Verlogenheit, mit seiner trotzigen Hoffart und rohen Gewaltthätigkeit, bald zum gemeinsamen Vater der Christenheit zurückkehrend, bald treulos ihn wieder verlassend, seine unzählige Wohlthaten und Anstrengungen mit eben so vielfachem Undank, Unrecht, Trotz vergeltend. Die Geschichte liefert also den Beweis, daß ganz besonders in dieser Thatsache sich das Wort des Tacitus bewahrheitet; der Haß des Griechenthums gegen die Päpste wird dadurch erklärlich und damit auch das unseligste, zäheste aller Schismen. Ueberhaupt sollte man den Orientalen gegenüber nicht so viel auf alle ihre einzelnen Klagen und Beschwerden eingehen und mit ihnen diskutiren, wer Recht, wer Unrecht habe. Das führt selten zur Beilegung von verjährten, tief eingewurzelten Feindschaften. Viel schwerer, als die Widerlegung der einzelnen Beschuldigungen und Anklagen, wiegt der Hin-

weis auf die zahllosen Anstrengungen, Opfer und Mühen, welchen die Päpste sich unterzogen zum Besten der Orientalen, zur Reinerhaltung ihres Glaubens, für die Freiheit und die Einheit der gesammten Christenheit. In der That, wer zählt ihre Legaten und Sendboten, welche deshalb in den Orient gereist sind? Wer schätzt die Menge der Schreiben, welche die Oberhirten in dieser Absicht erlassen? Wer berechnet die Summen, welche sie diesem Zwecke geopfert? Bisher hat leider alles das keine bleibende Wirkung gehabt, sogar die Union der Ruthenen ist durch Gewaltmaßregeln fast zerstört. Doch Gott kennt die zahllosen Bemühungen seiner Stellvertreter und wird dieselben mit Erfolg krönen.

XI. Die Verlegung des Papstthumes von Rom.

183. Von der 38. These gehen wir zur 35. über. Sie lautet: Nichts steht im Wege, durch Beschluß eines allgemeinen Concils oder durch thatsächliches Vorgehen aller Völker das Papstthum vom römischen Bischofe und von Rom hinweg auf einen andern Bischof und eine andere Stadt zu übertragen.

Dieser Satz hat, wie die so eben erörterten, Nuyts zum Urheber; der Turiner Professor hat denselben gleich den andern aus derselben unreinen Quelle geschöpft, nämlich aus jener mehr oder weniger jansenistisch-febronianischen Literatur, welche in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in Italien Eingang fand. Dieser Satz steht zu den vorhin behandelten Sätzen noch in einem andern Verwandtschafts-Verhältnisse. Alle haben nämlich einen und denselben irreligiösen Geist zur Grundlage, die Vergötterung des Nationalprincips.

184. Aber ist eine solche Behauptung nicht Irrthum oder gar Verleumdung? Einen Italiener oder gar einen Italianissimus sollte der Nationalstolz antreiben, den kirchlichen Vorrang der von ihm am meisten geliebten Stadt zu hassen? Ist das denn nicht der glorreichste Vorzug, der Rom vor allen andern Städten der Welt auszeichnet? Ist das nicht der Ruhm des Landes? Allerdings. Und deshalb würde jener Nationalstolz, schlöße er eine wahre Liebe zum Vaterlande ein, auch den kirchlichen Vorrang der ewigen Stadt lieben; aber er ist nichts weniger als eine heilige Neigung. Wie er Italien in den Abgrund geistigen und materiellen Elendes gestürzt hat und immer tiefer stürzen wird, so sucht er auch die herrlichste Krone, mit der Gott selbst dieses schöne Land geschmückt, von dessen Stirne zu reißen. Er will die völlige Einheit

Italiens, und das um jeden Preis, durch rechtliche und unrechtliche Mittel. Aber einer solchen Einheit Italiens steht die weltliche Herrschaft des Papstes entgegen, und diese ist, wie Freund und Feind fühlt, und noch vor nicht langer Zeit das Organ Mazzini's, **Il Diritto,** unumwunden aussprach, mit dem geistigen Primate des römischen Bischofes nothwendig verknüpft. Also muß das Papstthum selbst aus Italien weggeschafft werden. Ein anderer Grund für dieses Verfahren ergiebt sich aus der Natur jenes Nationalstolzes. Derselbe ist mit Haß erfüllt gegen die katholische Einheit, mithin auch gegen das römische Papstthum, in dem sich diese Einheit verkörpert. Was man aber haßt, wünscht man soweit als möglich von sich zu entfernen. Also müssen alle Hebel angesetzt werden, um das Papstthum aus Italien hinaus zu arbeiten.

Man beachte ferner die irreligiöse Gesinnung jener Männer, welche den italienischen Nationalstolz immerdar geschürt und geleitet haben. Wer die Religion haßt, muß auch den vorzüglichsten Träger der religiösen Ideen, den römischen Papst, hassen. Es graut ihm in seiner Nähe, wie dem Teufel beim Kreuze. Also weg mit dem Papstthum aus Italien.

185. Die genannten Männer sind endlich Revolutionäre im höchsten Sinne des Wortes; sie haben die revolutionären Ideen eingesogen, von Jugend auf das Mark ihrer Gebeine damit genährt. Das Revolutioniren ist ihnen zur zweiten Natur geworden. Darum hassen sie jede bestehende Ordnung. Nun giebt es aber auf der ganzen Erde keine festere Ordnung, als jene, kraft welcher dem römischen Bischofe die höchste geistige Herrschaft zusteht, als jene Einrichtung, welche schon fast 2000 Jahre die unermeßliche katholische Gesellschaft trotz aller Stürme zusammengehalten hat. Wie muß ein leidenschaftlicher Revolutionär beim Anblicke jener felsenfesten Ordnung knirschen? Wie muß es ihn stacheln, seine Kraft ihrer Zerstörung zu widmen, den Sturz der römischen Herrschaft durch Verlegung des Papstthumes und nicht etwa bloß der päpstlichen Residenz zu versuchen? Ha, wenn der Revolution ihre Absicht gelänge! wenn sich die katholischen Völker zu einem darauf zielenden Beschlusse bewegen ließen! welchen Sieg würden die Feinde der Kirche feiern! Die Unzufriedenheit vieler Katholiken wäre natürliche Folge. Diese erzeugte Schismen. Verschiedene Städte würden in der Zukunft um jene höchste geistige Herrschaft buhlen. So gäbe es Streit und Verwirrung. Der revolutionäre Geist hätte auch die Kirche erfaßt; aus wäre es mit jener göttlichen Ruhe der heiligen Ordnung in der ka-

tholischen Einheit. Fürwahr, ein herrliches Ziel der Revolution. So drängt also die revolutionäre Natur jener Umsturzhelden von selbst zum Kampfe gegen den Sitz des Papstthumes in Rom.

186. Aus dieser Erwägung folgt, daß unter den 80 Sätzen des Syllabus kaum einer ist, welcher dem irreligiösen, revolutionären Nationalstolze so entspricht, als der in Rede stehende. Es ist dieß kein bloßes Raisonnement von unserer Seite, sondern Thatsache, die wir mit Zeugnissen erhärten könnten. Wir begnügen uns indeß, nur einige Stellen aus einem in Turin 1860 erschienenen Buche auszuheben, weil sie die Meinung des Turiner Canonisten weiter entwickeln und uns so deren Tragweite enthüllen. Das Buch hat den Titel: L'unità Catholica e l'unità moderna di Julius. Wer dieser Julius ist, wissen nur die Eingeweihten; doch ist bekannt, daß eines der höchsten Häupter des jungen Italiens sich Julius zu nennen pflegt. Der Verfasser jenes Buches sagt, die völlige Vernichtung des Papstthums sei mit der modernen Toleranz nicht vereinbar: „Ecrasons l'infâme", ist ein allzu rauhes Wort für die zarten Ohren der höflichen und gemäßigten (?) Reformation in unsern Tagen, aber man muß doch zum Wenigsten jenem Dolche, welcher von Rom aus die ganze Welt bedroht, die Spitze abbrechen und ihm das Gift nehmen." Dazu weiß nun Julius kein anderes Mittel als die Verlegung des Papstthumes nach Paris, so zwar, daß der Erzbischof von Paris zugleich Papst würde. Er beschreibt dann (p. 72 seq.) auch weitläufig die großen Vortheile dieser Maßregel. „Wenn der Papst in dem noch schwachen und gewissermaßen noch unentwickelten Italien eine Drohung, eine Gefahr, ein wirklicher Nachtheil ist, so wird er in Frankreich, bei der so stark organisirten Nation, vielleicht ein Element der Ordnung, ein Mittel zum Gleichgewichte, vielleicht gar eine moralische Macht." „Mit dem Papste in Frankreich verliert der Gallicanismus seinen Grund zu sein; der Papst wird gallicanisch, ist nicht mehr ultramontan. Wie er den Gallicanismus sanctionirt, so wird er auch die Principien von 89 billigen." Ein anderer Vortheil wäre die Nähe des „großen Orientes" der Freimaurerei, mit welchem sich der Papst dann leichter vergleichen könnte. „Dort (in Paris) hat ihren Mittelpunkt eine jener Gesellschaften, welche, lange Zeit verborgen und in Geheimniß gehüllt, die kräftigste Organisation der römischen Hierarchie entgegensetzte und deren Auflösung und Sturz vorbereitete." Man könnte dann auch in der Kirche statt der schwerfälligen lateinischen Sprache die französische gebrauchen und für Jubiläen Industrieausstel-

lungen feiern. Aber das Schisma, das aus einer solchen Verlegung des Papstthums entstehen würde? Nun, Julius meint, so etwas sei heut zu Tage nicht mehr hoch anzuschlagen. „Denn wer ist gegenwärtig," ruft er aus, „unter uns (freimaurerischen) Gläubigen nicht ein gutes Stück schismatisch? Fürwahr, schismatisch sind wir ein wenig Alle." Nachdem er so alle Bedenken gegen die Verlegung des päpstlichen Sitzes gehoben hat, giebt er auch die Art und Weise an, in der man sie ganz leicht bewerkstelligen könne. „Der Kaiser (Napoleon) bereite die öffentliche Meinung durch Schriften, durch Broschüren, durch Journale, durch die gewohnten Kunstgriffe und Mittel, deren er Herr und Meister ist, er ziehe dann die französischen Truppen aus Rom, verkünde die wahre und unbedingte Nicht-Intervention und lade den furchtsamen oder durch Drohungen eingeschüchterten Papst ein, sich nach Paris zurückzuziehen, wo ihm ein Quartier, ein heiliges Stadtviertel geweiht werden soll." Weigert sich der Papst, dann versammle der Kaiser eine Synode von französischen und lateinischen Bischöfen, die Synode erkläre einen unter den Prälaten zum sichtbaren Haupte der katholischen Kirche, mit der Weisung, daß dieser in Paris oder Rheims oder einer andern beliebigen Stadt Frankreichs seinen Sitz nehme, und lade dann den katholischen Klerus ein, ihn anzuerkennen, ihm zu huldigen, ihn zu weihen oder auch, wenn man will, ihn „durch allgemeine Abstimmung zu wählen". Was wird dann geschehen? Darüber giebt Julius folgende Prophezeiung. Der französische Klerus würde durch seinen Nationalstolz und durch seinen von jeher rühmlichst bekannten Gehorsam gegen die weltlichen Fürsten angetrieben, sofort den Papst anzuerkennen. Der italienische Klerus, „gegenwärtig gewissermaßen zwischen dem Ambos und Hammer", würde auch schon mürbe werden. Die Orientalen, welche von Paris her ihr Heil erwarten, würden freudig sich gleichfalls anschließen, ebenso die Amerikaner, weil sie einen leichtern Verkehr mit dem Pariser Papste hätten. Julius fürchtet nur Widerstand von Seiten des jesuitischen spanischen Klerus, den er aber wegen seiner Unwissenheit verachtet. Doch die Leser werden dieser Träumereien des italienischen Liberalismus überdrüssig sein und endlich einmal eine Erklärung der These wünschen.

187. Wir werden sie jetzt geben und zwar zunächst aus den Worten des Verfassers selbst; sie wird zeigen, daß jene gottlosen Träumereien nichts als eine Entwickelung seiner Ansicht sind. Nuyts stellt die Behauptung auf, Christus habe, obwohl er durch die Uebertragung des Primates an Petrus die Wahrheit bekräftigt, daß die Kirche ihrer Natur

nach einen Mittelpunkt der Einheit besitzen müsse, dennoch nicht gesagt, daß der Primat auf einen Andern übergehen solle, und noch weniger einen Sitz für denselben angedeutet. Die Kirche aber habe einen Nachfolger des Petrus in dem Bischofe von Rom anerkannt. Hieraus nun zieht Nuyts den Schluß: „Das Papstthum ist in Rom nicht durch Christus, sondern durch die Christenheit gesetzt, kann mithin durch diese auch wieder davon entfernt werden. Mit Einem Worte, weil nicht die Christenheit durch das Papstthum, sondern umgekehrt das Papstthum durch die Christenheit geschaffen ist, so muß es dort sein, wo das Interesse der ganzen Christenheit es verlangt.“ So erklärte Nuyts seine Behauptung, nachdem sie vom hl. Stuhle verworfen war. Vorher hatte er in ähnlicher Weise gesagt: „Weil das Papstthum in Rom durch eine That der Christenheit errichtet ist, so kann es durch eine That derselben von Rom nach einer andern Stadt verlegt werden. (In jus ecclesiasticum universum Tract. II, §. 136.)

188. Mit diesen Worten erklärte der Verfasser selbst die von ihm aufgestellte These. Nach seiner Auseinandersetzung dürfen wir annehmen, daß er bei den Worten: sententia Concilii generalis sich ein hauptloses Concil, eine Synode ohne den Papst gedacht habe. Denn es hat ja, wenn wir seinen Worten glauben, die Christenheit das Recht, den Primat zu verlegen, in derselben Weise, wie sie nach seiner Meinung das Papstthum geschaffen und dann in Rom postirte. Die Christenheit hat das aber nach dieser Voraussetzung ohne den Papst gethan. Sonst hätte ja der Papst auftreten müssen, bevor er geschaffen war. Die Formulirung der These deutet ein Gleiches an. Denn wenn gesagt ist, ein allgemeines Concil könne, ohne daß irgend etwas im Wege stehe, den Primat vom römischen Bischof auf einen andern verlegen, so scheint sich das auf ein selbstständiges, vom Papste unabhängiges Vorgehen zu beziehen.

189. Ferner erhellt, daß in der These nicht von einer bloßen Verlegung der päpstlichen Residenz die Rede ist; der Papst kann ja mit Beibehaltung des Titels eines römischen Bischofes in einer andern Stadt seinen Aufenthalt nehmen, und das nicht nur auf kurze Zeit, sondern für eine lange Dauer. Mehrere Beispiele davon hat uns die Geschichte überliefert. Aber Nuyts wollte durch seine Worte nicht die Verlegung der päpstlichen Residenz von einer Stadt in eine andere bezeichnen, sondern die Uebertragung des Primates von dem römischen Stuhle auf einen andern Bischofssitz, so zwar, daß der römische Bischof aufhörte,

noch fürder Papst zu sein, und ein anderer Bischof, etwa der von Paris, in Zukunft Papst würde, wie es bisher immerdar der römische Bischof gewesen. Da dieß unzweifelhaft die Meinung von Nuyts war, so wurden, um dieselbe präcis auszudrücken, zu den Worten **ab Urbe ad aliam civitatem**, die andern **a Romano episcopo ad alium episcopum** hinzugefügt. Nuyts verstand das nicht oder wollte es nicht verstehen. Darum klagte er in jansenistischer Weise, der Papst bürde ihm eine Meinung auf, welche er gar nicht aufgestellt, nämlich daß ein Papst vom Concile abgesetzt werden könne. Dann setzt er hinzu, es sei das freilich auch seine jetzige Meinung. Bei Begründung derselben begegnet ihm aber etwas Menschliches. Er beruft sich nämlich für seine Ansicht auf den hl. Bernhard mit folgenden Worten: „Diese Absetzung (der Päpste in Constanz) wurde vom hl. Bernhard als rechtskräftig angesehen, und dieser hatte sogar hierüber Eugen IV. Vorstellungen zu machen, weil der Papst sich weigerte, das Concil von Constanz anzuerkennen." Schon früher hatte Nuyts wiederholt den hl. Bernhard an Eugen IV. schreiben lassen; Jedermann hätte das aber für einen Druckfehler gehalten; denn wer hätte denken sollen, daß ein Professor der Decretalen den hl. Bernhard zu einem Zeitgenossen Eugen's IV. machen könnte! Aber jene liebevolle Entschuldigung ist nach den oben angeführten Worten des liberalen Canonisten unmöglich. O, si tacuisses! Und Du hättest geschwiegen, wenn Du etwas mehr Liebe zu Deinem und der Christen gemeinsamen Vater gehabt hättest.

Nach dieser Auseinandersetzung ist nun die Widerlegung der These nicht schwer.

190. Nuyts geht, mag er sich dessen auch nicht klar bewußt sein, von der häretischen Voraussetzung aus, daß ursprünglich die Gesammtheit der Gläubigen im Besitze der kirchlichen Jurisdictionsgewalt gewesen sei, und daß von dieser nicht nur der Klerus überhaupt, sondern auch der Papst seine Gewalt empfangen habe. Schon früher hatte er derartiges angedeutet; dasselbe wollen die Worte sagen, Christus habe nicht gesagt, daß der Primat des Petrus auf einen Andern übergehen müsse, die Christenheit sei es gewesen, welche das Papstthum geschaffen und in Rom postirt habe. Nachdem Nuyts dann hieraus den Schluß gezogen, dem Christenthume komme das Recht zu, das Papstthum zu verlegen, drückt er etwas später diesen Gedanken mit folgenden Worten aus: „Alle würden dadurch, daß sie den Papst auf seinem neuen Sitze anerkännten, in dauernder Weise das Papstthum dahin übertragen." Er

versteht demnach unter dem Worte „Alle" dasselbe, was er früher mit Christenheit bezeichnet hatte. Nun ist aber der Satz, daß „der römische Papst nicht von Christus in der Person des seligen Petrus, sondern von der Kirche die Amtsgewalt empfangen, welche er als Nachfolger des hl. Petrus, als wahrer Stellvertreter Christi und Haupt der ganzen Kirche über die ganze Kirche besitzt," — dieser Satz ist durch die dogmatische Bulle „**Auctorem fidei**" als häretisch verurtheilt. Die entgegenstehende Wahrheit wurde zudem in den früher bereits citirten Worten des Concils zu Florenz als Dogma definirt.

191. Was wird Nuyts dagegen vorbringen können? Wir sehen es nicht ein. Vielleicht wird er sich, wie anderwärts, so auch hier auf gallicanische Theologen berufen. Doch auch das würde ihm wenig nützen. Der apostatische Erzbischof de Dominis hatte den Satz ausgesprochen: Die römische Kirche sei durch Ruhm, Achtung, Namen, durch das Ansehen ihrer Würde, aber nicht durch den Vorrang der Regierung und der Jurisdiction ausgezeichnet. Die Sorbonne erklärte nun diese Behauptung für häretisch und schismatisch, in wiefern sie offen zu verstehen gebe, daß die römische Kirche nicht kraft göttlichen Rechtes die Autorität über die anderen Kirchen besitze. Aehnlich sprachen (1681) die Bischöfe Frankreichs auf der Versammlung des gallicanischen Klerus folgendes Bekenntniß über den römischen Papst aus: „Er ist das Haupt der Kirche, der Mittelpunkt der Einheit; er besitzt über uns den Primat der Autorität und der Jurisdiction, welchen Christus ihm in der Person des hl. Petrus verliehen hat; wer von dieser Wahrheit abwiche, wäre schismatisch, ja häretisch."

192. Gewiß klare Aussprüche, die als Dogma die Wahrheit aussprechen, daß der römische Papst seinen Primat nicht von der Kirche, sondern unmittelbar von Christus erhalten habe und denselben somit kraft göttlichen Rechtes besitze. Wir könnten nun für diese Wahrheit noch viele Stellen aus der Tradition anführen. Doch wir stehen davon ab; Andere haben genugsam dergleichen Stellen zusammengetragen [1]. Was sollen wir uns auch lange bei der Darlegung aufhalten, daß die Beweisführung von Nuyts für einen Professor des katholischen Kirchenrechtes erbärmlich sei? Was käme dabei heraus? Denn am Ende könnte die These wahr und doch dabei die Beweisführung über alle Maßen schlecht sein. Gehen wir also geradezu auf die These jenes Canonisten ein.

---

[1] Besonders Cercia in seiner Schrift **de ecclesia et de Romano Pontifice t II.**

193. Nuyts behauptet, die Christenheit könne das Papstthum durch den Spruch eines Concils oder durch das thatsächliche Vorgehen der Völker von Rom in eine andere Stadt verlegen. Daß die letztere Annahme ganz unkatholisch sei, leuchtet sofort ein. Denn nach katholischer Lehre haben die Völker als solche nicht die geringste geistige Gewalt, sondern einzig der Klerus. Der Beweis hiefür ist früher geliefert. Steht aber diese Wahrheit fest, so vermögen die Völker durch ihr thatsächliches Vorgehen in keiner Weise das Papstthum zu verlegen. Denn geht ihnen alle geistliche Gewalt ab, können sie nicht einmal die allerunwichtigste Ceremonie abändern, wie viel weniger jene Maßregel vornehmen?

194. Aber könnte es ein allgemeines Concil? Wir haben oben zu zeigen versucht, daß Nuyts auch einer hauptlosen Synode das Recht jener Verlegung zuerkennt. Das ist aber unzweifelhaft gegen alle Grundsätze der katholischen Lehre. Denn es ist sicher, daß kein Untergebener die Anordnung seines Obern umstoßen oder abändern kann. Da also Petrus den Sitz des Primates nach Rom verlegt hat, so kann die hauptlose Kirche diese Anordnung ihres Obern nicht umstoßen.

195. Ein anderer Grund liegt darin, daß die Gesetze eines allgemeinen Concils nur insoferne rechtskräftig sind, als sie vom Papste bestätigt werden. Kann nun ein hauptloses Concil für gewöhnliche Christen nichts auf die Dauer festsetzen, wie viel weniger für den Papst?

In der That, der römische Bischof ist auch das Haupt der allgemeinen Concilien. Schon die allgemeine Synode von Chalcedon giebt ihm diese Benennung. Es folgt das auch mit Nothwendigkeit aus der Glaubenslehre, daß der Papst die Vollgewalt zur Regierung der ganzen Kirche besitze. Ist das hauptlose Concil aber dem Papste untergeordnet, wie wird es dann unabhängig vom Papste den Primat verlegen, wie eine solche Gewalt über seinen Obern ausüben können?

196. Manche Leser werden aber fragen: Kann denn ein allgemeines Concil nicht mit Zustimmung des Papstes den Primat von Rom auf einen andern Bischofsstuhl verlegen, oder ist eine solche Aenderung des kirchlichen Mittelpunktes ganz unmöglich? Auch hierauf werden wir antworten; denn man kann diese Frage nicht umgehen, wenn man die Sache gründlich und vollständig erörtern will. Wir thun das aber um so lieber, als uns dadurch Gelegenheit geboten wird, die hohe Bedeutung des Todes Petri in das rechte Licht zu stellen. Demnach behaupten wir, selbst wenn man die 35. These auf einen durch den Papst geneh-

migten Beschluß eines allgemeinen Conciles bezöge, selbst für diesen Fall dürfte dieselbe nicht vertheidigt werden.

197. Bei dieser Annahme wäre jedoch zu beachten, daß die These ganz allgemein einem Concilienbeschlusse das Recht der Verlegung des päpstlichen Stuhles einräumte; es heißt ja in der These: nichts stehe im Wege, durch den Spruch einer allgemeinen Synode das Papstthum auf eine andere Stadt zu übertragen. Diesen in so allgemeine Ausdrücke gefaßten Satz kann man leugnen und doch ohne Inconsequenz den besondern Fall ausnehmen, wo Gott, etwa durch eine außerordentliche Fügung seiner Providenz, den Willen kund gäbe, daß der Primat von Rom anderswohin verlegt werden sollte. Veranschaulichen wir das Gesagte durch ein Beispiel. Sicher kann und muß man die abscheuliche Behauptung verwerfen: Nichts steht im Wege, daß ein Mensch den andern tödte. Aber wird hiemit auch geleugnet, daß man im Falle gerechter Nothwehr sein Leben selbst mit Gefährdung der Person des Angreifers schützen dürfe? Die Behauptung eines allgemeinen Satzes und die einer besondern Ausnahme sind also himmelweit verschieden. Dennoch glauben wir es als unsere feste Ueberzeugung aussprechen zu sollen, daß Gott den eben bezeichneten außerordentlichen Fall nie eintreffen lassen wird.

198. Ferner ist zu beachten, daß die Fassung der These alle gegründeten Bedenken völlig niederschlägt, indem sie behauptet: „Nichts stehe im Wege." Nun aber läßt sich mit Leichtigkeit zeigen, daß die triftigsten und wichtigsten Gründe jegliche Verlegung des Papstthums von Rom verbieten. Legen wir dieselben vor.

199. Der erste Grund [1] ergiebt sich aus der innigen Verbindung zwischen Petrus und dem römischen Stuhle. Petrus knüpfte dieses Band dadurch, daß er den Bischofssitz in der ewigen Stadt nicht bloß vorübergehend, sondern dauernd einnahm, und machte dasselbe durch seinen Tod unauflöslich.

---

[1] Suarez deutet denselben mit folgenden Worten an: Ex quo Petrus sedem suam Romae collocavit et pontificalem dignitatem illi episcopatui conjunxit . . . ., (illa conjunctio) eo ipso, quod a *Petro vivente mutata non est, rata mansit.* Noch deutlicher spricht sich Benedict XIV. aus: Posito, quod Petrus suam Sedem stabiliter Romae collocaverit et Romanam regens Ecclesiam obierit, nullus, qui Episcopus Romanus non sit, potest dici verus Petri successor, ac proin nunquam ad eum referri possunt verba Christi Domini: Pasce oves meas. (De Syn. Dioeces. II, 1, 1.)

200. Nach den Grundsätzen unseres Glaubens besteht die innigste Verbindung zwischen dem Bischofe und seiner Kirche. Oder warum trägt denn der Bischof als Symbol seiner Würde einen Ring? Warum wird ihm derselbe bei der Weihe gegeben? Was will diese Ceremonie bedeuten? Offenbar nichts Anderes, als daß die Verbindung des Bischofes mit der ihm zugetheilten Kirche ihr Gleichbild nur in der innigsten natürlichen Verbindung, der Ehe, findet. Wegen dieser geistigen Vermählung mit dem Bischofssitze wird der kirchliche Oberhirte aller Rechte und Privilegien desselben theilhaftig. Darum wird er Erzbischof, wenn die Kirche eine erzbischöfliche, Primas oder Patriarch, wenn dieselbe ein Primatial- oder Patriarchalsitz ist; darum endlich macht der römische Stuhl seinen Inhaber zum Papste. Aus jener innigen Verbindung können wir aber auch erklären, warum die römische Kirche aller Vorrechte des hl. Petrus theilhaftig geworden ist. Nicht nur der Gatte empfängt von seiner Gemahlin ihr Gut, auch diese darf an dem Namen, den Gütern und Rechten ihres Mannes theilnehmen. Weil also Petrus dadurch, daß er nicht provisorisch, sondern dauernd den Bischofssitz der ewigen Stadt einnahm, eine geistige Ehe mit dem römischen Stuhle eingieng, so machte er auch diesen Stuhl seiner Rechte theilhaftig. Man wende nicht ein, daß eine Frau nach dem Tode ihres Gatten in dessen Rechte doch nur für besondere Fälle eintritt. Denn sicher tritt ein solcher besonderer Fall ein, wenn Niemand beweisen kann, daß er ein näheres Anrecht auf das Erbe und Gut des Mannes hat. Nun, was ist geschehen? hat irgend ein Bischofssitz gezeigt, daß er ein größeres Anrecht auf den nach dem Willen Christi zu vererbenden Primat des Petrus habe, als die römische Kirche? Weit gefehlt, keiner andern Kirche ist es in der alten Zeit je in den Sinn gekommen, auch nur den geringsten Anspruch darauf zu erheben. Die römische Kirche verblieb also wegen der innigen Verbindung, welche Petrus mit ihr eingieng, im Besitze aller Rechte desselben.

201. Nur so läßt es sich auch erklären, daß die gesammte kirchliche Ueberlieferung den apostolischen Stuhl sozusagen als eins mit Petrus betrachtet, das, was dem hl. römischen Stuhle geschah, als dem Petrus zugefügt ansah, aber auch umgekehrt die zu Petrus gesprochenen Worte des Herrn direct auf den römischen Stuhl bezog, mit einem Worte, eine gewisse communicatio idiomatum zwischen beiden annahm. Man erfand zur Bezeichnung dieses innigen Verhältnisses die schönen Worte: „Petrus lebt und regiert in dem ihm eigenen Sitze." Aus der großen

Menge von Zeugnissen, welche dieses beweisen, wollen wir einige herausheben.

202. „Die Einrichtung der allgemeinen Kirche," so schreibt Bonifacius I., „erhielt von der Würde des hl. Petrus ihren Ursprung, ... so daß die nicänische Synode nichts über ihn zu bestimmen wagte, weil sie einsah, daß sie nichts zu seinem Verdienste hinzufügen konnte; denn sie hatte erkannt, daß diesem Alles durch die Worte des Herrn verliehen war. Diese (römische Kirche) ist also unzweifelhaft das Haupt aller Kirchen des Erdkreises .... Nehmt demnach unsere Ermahnung und Rüge an; ... denn ihr wißt, dem hl. Petrus ist beides möglich, in Milde die Sanftmüthigen, mit der Ruthe die Stolzen zu mahnen" [1]. In dieser Stelle wird Petrus bald für die Person des Apostels, bald für den römischen Stuhl, bald für den römischen Bischof gesetzt. Bemerkenswerth sind auch die Worte des hl. Leo: „(Die Kirche) erkennt Petrus auf dem Stuhle Petri an, und läßt nicht nach, einen so großen Hirten in der Person eines ihm so ungleichen Erben zu lieben .... In dem Stuhle (Petri) lebt dessen Gewalt, tritt hervor dessen Autorität.... Petrus hört nicht auf, seinem Stuhle vorzustehen und erfreut sich einer nie versiegenden Gemeinschaft mit dem ewigen Hohenpriester. Denn die Festigkeit, welche er, selbst Fels geworden, vom Felsen Christus empfieng, hat sich auch in seine Erben ergossen" [2]. Wie ferner das berühmte, oben (n. 93) von uns citirte Synodalstatut aussprach: „Die hl. römische Kirche ist nicht erst durch einen Concilienbeschluß den übrigen Kirchen vorgesetzt, sondern sie erhielt den Primat durch die im Evangelium berichteten Worte unseres Herrn und Heilandes"; so behauptete auch der hl. Hieronymus vom Stuhle Petri: „Auf diesen ist, wie ich weiß, die Kirche gebaut!" Viele Väter endlich giebt es, welche wegen dieser innigen, unauflöslichen Verbindung, die sie zwischen Petrus und dem römischen Stuhle sehen, geradezu erklären, daß „diesen die Pforte der Hölle nach der untrüglichen Verheißung Christi nie überwältigen werden". So nach dem Vorgange des hl. Augustin (Ps. contra partem Donati) der Patriarch Johannes von Konstantinopel in seiner an P. Hormisdas gerichteten Schrift, Possessor, ein afrikanischer Bischof, in einem Briefe an denselben Papst, Theodorus Studita in seinem Schreiben an Neukratius [3].

---

[1] Ep. 14. Coustant 1037. [2] Serm. 2. 3. 5. Opp. p. 10. 12. 22.
[3] Siehe die Stellen bei Cercia, demonstratio cath. p. 170.

203. Mit Recht nehmen all diese Väter die Verbindung zwischen Petrus und dem römischen Stuhle, zwischen Petrus und der römischen Kirche als unauflöslich an; sie ist es durch den Tod des hl. Petrus geworden. Diesen zweiten Satz unseres Argumentes müssen wir jetzt erörtern. Nachdem der hl. Petrus gestorben, wird die Thatsache, welche aus dem römischen Bischofssitze den Stuhl Petri macht, immer und ewig unveränderlich bleiben. Denn was ist das für eine Thatsache? Forschen wir nur einmal in den Schriften der Väter, welchen Grund sie für jene Benennung (Petri Stuhl) anführen, wir werden keinen andern finden, als daß Petrus den Bischofssitz zu Rom bis zu seinem Tode eingenommen hat. Als etwas Weltbekanntes wirft Optatus einem Donatisten vor: „Du kannst nicht leugnen, daß Du weißt, in der Stadt Rom sei dem Petrus zuerst der bischöfliche Stuhl verliehen, worauf das Haupt aller Apostel, Petrus, gesessen hat, . . . damit in diesem Einen Stuhle die Einheit Aller bewahrt würde“ [1]. Darum sagt auch der hl. Leo am Jahrestage seiner Erhebung zum Papste: „Nicht nur die apostolische, sondern auch die bischöfliche Würde des hl. Petrus ist Grund unserer Festfeier“ [2]. So setzt Innocenz I. den Unterschied zwischen der antiochenischen und römischen Kirche darein, daß jene nur im Vorübergehen Petrus gehabt, diese aber, nachdem sie den Apostelfürsten aufgenommen, ihn bis zu seiner Vollendung behalten [3]. Und was liegt am Ende der von der Kirche gefeierten doppelten Stuhlfeier Petri zu Grunde? Ist es nicht die Thatsache, daß Petrus zuerst den antiochenischen und dann den römischen Bischofssitz eingenommen? Doch halten wir uns bei dieser klaren Wahrheit nicht länger auf. Denn wer bezweifelt im Ernste, daß der römische Bischofssitz deshalb der Stuhl Petri genannt wird, weil ihn Petrus bis zu seinem Tode eingenommen? Aber diese Thatsache ist durch den Tod Petri unabänderlich geworden, unabänderlich also auch die Benennung, welche dieselbe dem römischen Bischofssitze verleiht, der deshalb für immer der Stuhl Petri bleiben wird. Und weil das genannte Vorrecht sich auf etwas stützet, das nach dem Tode Petri keinem andern Bischofssitze mitgetheilt werden kann, so ist es auch unmöglich, daß jene Benennung einem andern Stuhle gegeben werde. Leo sagt von der Eigenschaft einer apostolischen Kirche, sie könne der konstantinopolitanischen Kirche nicht verliehen werden [4], und der Grund ist klar,

---

[1] De schism. Donat. II, 2. [2] Serm. 5. Opp I, 22.
[3] Ep. 24. n. 1. Coustant 851. [4] Ep. 104. Opp. I, 1149.

weil nämlich kein Apostel diese Kirche gegründet und geleitet hat, und dieß in alle Ewigkeit wahr bleiben wird. Aber muß nicht Aehnliches auch von der Eigenschaft eines Stuhles Petri geschlossen werden? Wie soll sie z. B. dem Pariser Bischofssitze zukommen, welchen Petrus niemals inne gehabt? Mit Recht sagten wir also: die Verbindung, welche Petrus mit dem römischen Stuhle eingieng, und kraft deren er demselben seine Vorrechte mittheilte, ist durch den Tod Petri unauflöslich geworden.

204. Bleibt nun aber der römische Bischofssitz für immer Petri Stuhl, so wird auch jeder römische Bischof das Oberhaupt der katholischen Kirche sein. Denn, wie schon früher bemerkt, jeder bischöfliche Stuhl theilt seine Vorrechte denen mit, die denselben einnehmen; der Stuhl Petri macht also denjenigen, der auf ihm thront, zum Vorsteher der gesammten Kirche, wie Petrus es gewesen ist. Darum sagt Leo von Rom, es sei in religiöser Beziehung das Haupt des Erdkreises durch den Stuhl Petri geworden; aber schon hundert Jahre früher hatte die sardicensische Synode den Ausdruck „Haupt der Bischöfe" durch den Zusatz „das ist der Stuhl Petri" erklärt. So unabänderlich also der Stuhl Petri mit Rom, so unabänderlich ist auch das Papstthum mit dieser Stadt verknüpft.

205. Fassen wir diese Beweisführung kurz zusammen: Der römische Bischof ist Oberhaupt der Kirche, weil er auf dem Stuhle Petri sitzt. Er sitzt auf dem Stuhle Petri, weil Petrus den römischen Bischofssitz bis zu seinem Tode einnahm. Alles das ist eng zusammen verkettet, das Eine folgt aus dem Andern. So unabänderlich also die zuletzt genannte Thatsache ist, so unabänderlich ist das, was aus ihr folgt, das Papstthum des römischen Bischofes.

206. Wenn wir aber die innige Verkettung der Glieder dieses Schlusses aus den Grundsätzen unseres Glaubens herleiteten, so wollten wir damit nicht eine positive Anordnung Gottes und des hl. Petrus ausschließen. Im Gegentheil, wir halten an der Bestimmung des IV. Lateranensischen Conciles fest: „Durch die Anordnung des Herrn hat die römische Kirche den Primat über alle andern." Wir behaupten unverbrüchlich, was Zosimus ausgesprochen: „Nach dem Willen Petri haben die römischen Bischöfe das Erbe seines Sitzes erlangt" [1]. Da aber diese Anordnung mit anderweitigen Grundsätzen unseres Glaubens so sehr übereinstimmt, so wird es erklärlich, warum

[1] Ep. 12. Coustant 974.

dieselbe von Gott getroffen, von Petrus erneuert, von der ganzen Kirche gewissermaßen als selbstverständlich aufgenommen wurde.

207. Das Gesagte enthüllt uns auch die ganze Bedeutung des Martyriums Petri und der achtzehnten Säcularfeier dieser Thatsache. Schon früher bemerkten wir, daß dem revolutionären Liberalismus unserer Zeit nichts mehr zuwider ist, als der Gipfel geistiger Macht, den Gott selbst über alles Menschliche erhoben, und das unveränderliche Bleiben dieser höchsten Gewalt in Rom. Es ist nun aber gerade der Tod des hl. Petrus, welcher der Wahl Roms zum religiösen Haupte der ganzen Welt das Siegel der Unveränderlichkeit aufdrückt, und 1800 Jahre haben mit allem Hohen, Gewaltigen, Schrecklichen, das dieselben in sich schließen, jenes Siegel nicht eröffnen können. So ist denn die achtzehnte Säcularfeier ein wahres Triumphfest der Kirche gegenüber dem revolutionären Liberalismus. Es zeigt ihm beredter als alle Worte vermögen, daß es Einen unbeweglichen, höchsten Machtgipfel auf Erden gibt, gegen welchen die revolutionäre Gleich- und Flachmacherei nichts vermag. Es ist aber zugleich eine ernste Mahnung an den Liberalismus, abzulassen vom Wüthen gegen Petri Stuhl, um nicht auch an diesem, von Gott unwandelbar in das stürmische Meer der Zeit gesetzten Felsen zerschmettert zu werden.

Doch wir haben hiermit so weitläufig den ersten Grund gegen die Verlegung des Papstthumes erörtert, daß wir die anderen Bedenken nur mehr berühren können.

208. Der zweite Grund wider die Veränderung des kirchlichen Mittelpunktes ist die göttliche Anordnung, kraft welcher Rom den Primat über alle anderen Kirchen erhalten hat. Es liegen nämlich Zeugnisse aus der Tradition vor, welche dafür sprechen, daß diese Wahl Roms durch eine ausdrückliche, unmittelbare Bestimmung Gottes geschah [1]. Auch die wichtigsten inneren Gründe machen solches wahrscheinlich. Sicher würde nichts schädlicher für die so nothwendige Festigkeit der kirchlichen Ordnung gewesen sein, als die Möglichkeit, das Papstthum von einer Stadt in die andere zu verlegen, und so ersehen wir denn auch in der That aus der Geschichte, daß jetzt bereits 1800 Jahre der Primat gemäß dem Willen Gottes in Rom unverrückbar ruht. Wollte nun Gott eine solche Festigkeit der kirchlichen Ordnung, so durfte er nicht die Wahl des Schwerpunktes für die von ihm gegründete geistige Welt der

---

[1] Siehe Cercia l. c. p. 167 seqq.

menschlichen Willkür, dem Gutdünken des hl. Petrus und der Nachfolger desselben überlassen; mit anderen Worten, Gott selbst mußte durch ausdrückliche Anordnung diese Wahl treffen. Ist aber das der Fall, so hat Niemand das Recht, diese göttliche Anordnung zu ändern.

209. Der dritte Grund gegen die Verlegung des Papstthumes ist die Ueberzeugung der gesammten Kirche. Nie ist ihr auch nur der Gedanke an eine solche Verlegung aufgestiegen, und doch traten so viele Ereignisse ein, welche, wie auch v. Hontheim (Febronius) bemerkt[1], dieselbe nahe legen mußten: das Wüthen der heidnischen Kaiser gegen die römischen Bischöfe, die Einfälle der Gothen, der Longobarden, die Gewaltthätigkeit, welche von den römischen Adels- und Volks-Parteien gegen die Päpste ausgeübt wurde, und diese so häufig zum Exile nöthigten; dazu kam später die lange Abwesenheit der Avignoner Päpste von Rom. Die Päpste und die Kirche haben bei so vielen und so wichtigen Anlässen nie daran gedacht, den Stuhl Petri zu verlegen. Hieraus schließt v. Hontheim mit Recht auf die Ueberzeugung der Kirche, daß solches mit dem göttlichen Willen nicht ganz übereinstimme.

Nie hat auch irgend einer der Väter an die Möglichkeit einer solchen Verlegung gedacht. Der erste, welcher von ihr sprach, war Photius, doch Nikolaus I. trat ihm mit den Worten entgegen[2]: „Die Vorrechte jenes Stuhles oder jener Kirche sind beständig; von Gott sind sie begründet und gesetzt; sie können angegriffen, aber nicht verlegt werden; man kann daran zerren, man kann sie aber nicht ausreißen.“

Die Meinung, das römische Papstthum könne verlegt werden, ist also eine Neuerung gegenüber der Ueberzeugung der hl. Väter und der Kirche, und darum verwerflich. Auch Nuyts sammt Genossen müssen dieses Bedenken achten, weil sie uns ja immer die Ueberzeugung der Väter und die Disciplin der alten Kirche entgegenhalten.

210. Das letzte Bedenken ist die gewisse Furcht des Schisma's und der andern mit jener Verlegung verknüpften, verderblichen Folgen, die wir bereits Eingangs unserer Erörterung erwähnten. Gegnerischerseits gesteht man die Gefahr eines Schisma's zu, macht sich aber wenig daraus. Um so mehr achtet die Kirche darauf. Wir aber erkennen, auch wenn wir ganz davon absehen wollen, daß die so dreist in der

---

[1] Siehe den von ihm nach Rom geschickten Commentar zugleich mit der Kritik Gerdil's in Opere del Card. Gerdil Napoli 1855. V, 37.

[2] Ep. 8. ad Michaëlem.

35. These ausgesprochene Meinung temerär ist, schon in ihrer Gefährlichkeit einen hinreichenden Grund, warum die Kirche sie censuriren konnte und mußte. Das hatte übrigens schon längst Benedikt XIV. ausgesprochen [1].

Wir müssen hiemit die Widerlegung der besagten These abschließen; denn wir fürchten uns schon gar zu lange dabei aufgehalten zu haben.

XII. Placet und Nationalkirchen.

211. Die drei Sätze des Syllabus, deren Erörterung uns hier noch obliegt, hangen auf das Innigste mit jenem Systeme zusammen, dessen Widerlegung der Gegenstand dieser Broschüre ausmacht. Dasselbe erstrebt nämlich eine vom Papste mehr oder weniger unabhängige Verwaltung der Kirche nach Nationen. Sein letztes Ziel sind getrennte Nationalkirchen, welche die 37. These empfiehlt, das Mittel aber, wodurch es in's Werk gesetzt werden soll, sind Placet und Exequatur. Ohne Genehmigung der Regierung nämlich sollte keine Bulle oder Verordnung des Papstes veröffentlicht werden dürfen. Davon handelt denn die 28. These:

„Den Bischöfen steht es ohne Erlaubniß der Regierung nicht zu, auch nur die apostolischen Sendschreiben zu veröffentlichen."

Damit hängt die 29. These zusammen, welche den Verkehr der Gläubigen mit dem apostolischen Stuhl und dessen Dispensen und anderweitigen Bewilligungen von dem Gutdünken der betreffenden Regierungen abhängig macht.

Die vom römischen Papste bewilligten Gnaden müssen als ungültig erachtet werden, wenn sie nicht durch die Regierung erbeten worden sind.

212. Durch letztere These ist nicht die Praxis verdammt, nach welcher einige Regierungen ihre Gesandtschaften in Rom anweisen, bei Gesuchen an die römische Curie den Bittstellern hilfreich an die Hand zu gehen. Das ist ein Freundschaftsdienst, der aber in Tyrannei ausartet, wenn man jeden Verkehr mit dem römischen Hofe, der nicht durch die Gesandtschaft vermittelt wird, strenge verpönt. Noch schlimmer aber

---

[1] *Non videtur posse sustineri* illorum opinio, qui asseruerunt, praefatam annexionem ita esse de jure humano, ut possit ab ecclesia dissolvi et una ab altera separari. ... Quare jure merito ejusmodi paucorum opinionem refellunt et *censura perstringunt* ... non pauci theologi. De Syn. dioeces. II, 1. 1.

ist es, alle auf anderem Wege erhaltenen päpstlichen Acte für ungültig zu erklären.

213. Es sind verschiedene Versuche gemacht worden, beide Thesen zu rechtfertigen. Man hat auf die directe oder indirecte Gewalt hingewiesen, welche der Staat angeblich über die Kirche habe. Mit der Widerlegung dieses Versuches brauchen wir uns nicht aufzuhalten, weil in der VI. Broschüre die vollkommene Unabhängigkeit der Kirche von der Staatsgewalt hinlänglich bewiesen ist.

214. Gehen wir also zu einer anderen Begründung der besagten Thesen über, welche sich eben auf das bisher beleuchtete System stützet, wonach der Papst, einzelne außerordentliche Fälle abgerechnet, sich gar nicht um andere Diözesen, als die römische und die der römischen Provinz kümmern oder in die Verwaltung außerrömischer Diözesen einmischen soll. Hieraus folgt unmittelbar, daß er auch in religiösen Dingen als ein Fremder anderen Nationen gegenüber anzusehen ist, und daß einer weltlichen Regierung, welche eben die nationalen Interessen ihres Volkes zu wahren hat, das Recht und die Pflicht zusteht, unbefugte Eingriffe jenes Fremden zurück zu weisen; weil aber dieser Fremde, wie eine lange Geschichte beweist, von solchen Eingriffen dennoch nicht abstehen will, muß der Verkehr mit ihm auf das Strengste überwacht und vorgesehen werden, daß keiner seiner Acte zugelassen werde, dem die Regierung durch ihr Placet oder Exequatur nicht zuvor die Genehmigung ertheilt hat.

215. Wir wollen hier, um die Verkehrtheit dieses Systemes zu beweisen, nicht lange auseinander setzen, wie sehr dasselbe in seinen Folgen der Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche widerstrebt, weil das auf der Hand liegt. Nehmen wir einmal den Fall an, die weltliche Obrigkeit könne kein Gesetz geben, kein Urtheil erlassen, keine Ernennung, nicht einmal eine Concession verleihen, mit einem Worte, sie könne keinen staatlichen Act vornehmen, es sei denn, der Papst habe seine Genehmigung ertheilt; wäre in diesem Falle die weltliche Obrigkeit abhängig oder nicht? Ja, oder Nein? Und die Kirche sollte, wenn ihr höchstes Oberhaupt keine Hand ohne Genehmigung des Staates rühren dürfte, noch unabhängig sein? Freilich gibt es Viele, die das Eine bejahen und das Andere verneinen; denn gerade diejenigen, welche am stärksten schreien, „die freie Kirche in dem freien Staate", gerade sie sind am weitesten davon entfernt, die Freiheit ehrlich zu verstehen, indem sie doppeltes Gewicht und Maß führen. Das eine gebrauchen sie, um die Freiheit des Staates, das andere aber, um die Freiheit der Kirche zu messen.

Doch lassen wir diese; denn, da sie so von Vorurtheilen befangen sind, daß sie in religiösen, kirchlichen Dingen auch das Klarste nicht einsehen oder nicht einsehen wollen, so wird sie auch der bündigste Beweis nicht überzeugen. Verweilen wir also nicht mehr länger dabei, das System der Gegner wegen seiner verderblichen Folge, der kirchlichen Sklaverei, anzugreifen, sondern gehen wir sogleich direct auf dessen Fundament los, und zeigen wir den Lesern, wie grundlos es ist.

216. Auch hiebei können wir uns kurz fassen; die Hauptsache ist bereits abgethan, denn wir haben gezeigt, daß der Papst eine Vollgewalt zur Regierung der gesammten Kirche habe. Mithin ist die gegnerische Voraussetzung, die das leugnet, falsch, und das ganze, auf diese nichtige Voraussetzung gegründete System stürzt zusammen.

Weil der Papst jene Vollgewalt über alle Gläubigen empfangen hat, so ist er diesen gegenüber in religiöser Beziehung kein Fremder, mag er auch in politischer Rücksicht tausendmal ein Fremder sein. Oder ist wohl ein Hirte seinen eigenen Schafen gegenüber ein Fremder? Ist der Herr, welcher die Schlüssel des Hauses führt, wohl den Angehörigen seines Hauses gegenüber ein Fremder? Ist ein Vater seinen Kindern gegenüber ein Fremder? Wir können vielmehr mit weit größerem Rechte die weltliche Obrigkeit als einen Fremden in Bezug auf die Regierung der in ihrem Lande gelegenen Kirche betrachten; denn die Kirche ist frei, und dem Staate steht nicht die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten zu. Wir nehmen also eines der Prinzipien unserer Gegner an, daß nämlich die unbefugten Eingriffe eines Fremden zurück zu weisen sind, müssen aber daraus schließen, daß von der Regierung einer katholischen Landeskirche nicht der Papst, sondern die weltliche Obrigkeit auszuschließen ist. Die letztere kann deshalb nicht fordern, daß kein päpstliches Schreiben ohne ihre Genehmigung von den Bischöfen veröffentlicht werde. Noch weniger darf sie den Verkehr, den freien Verkehr der Gläubigen mit dem Oberhaupte der Kirche stören und alle päpstlichen Gnadenbewilligungen, die sie nicht vermittelt hat, für ungültig erklären. Denn die Acte des Papstes in kirchlichen Angelegenheiten sind durch sich selbst und nicht erst durch die Genehmigung der Regierung rechtskräftig. Ihm gelten ja die Worte: „Alles, was du binden wirst auf Erden, soll auch im Himmel gebunden sein, und Alles, was du lösen wirst auf Erden, soll auch im Himmel gelöset sein [1]."

[1] Wie aus diesen Worten die Unabhängigkeit der kirchlichen Gewalt hervorgeht, darüber siehe VI. St. v. M.-L. n 55.

217. Nach solchen Grundsätzen hat denn auch die Kirche immer gehandelt. Ihr Oberhaupt hat, so oft die Forderung des Placets von den Fürsten erhoben wurde, dieselbe jedes Mal verworfen. In den früheren christlichen Zeiten kam es den Fürsten niemals in den Sinn, das Placet für einen wesentlichen Theil ihres Majestätsrechtes zu halten. Schon das sollte die Gegner beschämen, welche sonst immer so sehr auf die Uebung und Disciplin der alten Kirche pochen. Erst nach den unseligen Zeiten des großen abendländischen Schisma's, in denen die Gegenpäpste von Avignon neben den größten Prätensionen zugleich den weltlichen Fürsten alle möglichen Concessionen machten, um durch diese elende Kriecherei ihre Obedienz zu erhalten, fieng man an, das Placet in Betreff der päpstlichen Bullen zu beanspruchen. Seit dieser Zeit hat auch die Kirche nicht aufgehört, durch ihr Oberhaupt gegen eine solche Forderung zu protestiren. So mahnte bereits Innocenz VIII. den König von Portugal, der jenes Recht für sich in Anspruch nahm. Auch die pragmatische Sanction, welche nebst anderen Eingriffen in die kirchliche Freiheit das Placet aufstellte, wurde von den Päpsten verworfen und dann im Concordate Leo's X. mit Franz I. zurückgenommen. Ferner wurde das Placet verworfen von Clemens XI. (Const. Novo semper 29. Nov. 1714 und Constit. Accepimus 11. Jan. 1715), von Clemens XIII. (Const. Alias ad Apostolatus 30. Jan. 1760), endlich, um alles Andere zu übergehen, von Pius IX. (Const. Probe nostis 9. Mai 1853). Benedict XIV. macht hievon keine Ausnahme, wie wir in der VI. Broschüre bereits bemerkt haben.

218. Der Versuch der Gegner, vom kirchlichen Standpunkte aus das Placet zu begründen, ist mithin ganz verfehlt. Sie haben Aehnliches durch naturrechtliche oder staatsrechtliche Grundsätze zu thun versucht; auf diesen Irrgängen aber können wir ihnen hier nicht folgen, es bleibt das einer anderen Broschüre überlassen.

219. So sind wir denn bei der letzten in unserer Broschüre zu erörternden These angelangt, welche das Ziel des gegnerischen Systemes bildet. Sie heißt also:

37. Es können Nationalkirchen errichtet werden, welche der Autorität des römischen Papstes entzogen und von ihr gänzlich getrennt sind.

Mag ein Irrthum häufig auch schwer erkennbar sein, so geben doch seine äußersten Folgerungen ihre Falschheit dem ersten Blicke kund. So verhält es sich auch mit dem 37. Satze, in dem das System der Gegner gipfelt.

220. In Italien versuchten einige der fortgeschrittenen Liberalen mit schismatischen Bestrebungen hervorzutreten; sie wurden nicht nur von den Katholiken, sondern selbst von den Radikalen verachtet. Wie jämmerlich der Versuch in Deutschland ausgefallen, eine national-katholische Kirche zu bilden, ist uns Allen bekannt. Dasselbe Schicksal hatten die Anhänger des Abbé Chatel in Frankreich. Nichtsdestoweniger verlauteten dort aus der Broschürenfluth, welche durch das Pamphlet: **Le Pape et le Congrès** (1860) hervorgerufen wurde, mehrere Stimmen, welche die Bildung einer gallicanischen Nationalkirche forderten oder vielmehr damit zu drohen schienen; aber auch das wollte durchaus nicht verfangen. Man ließ solchen Schreckschüssen die verdiente Verachtung zu Theil werden, und als man diesen publicistischen Schriften einen officiösen Character zuschrieb, sah die Regierung sich genöthigt, denselben durch den Moniteur ein Dementi zu geben. In der Nummer vom 21. Jan. 1861 dieser officiellen Zeitung heißt es nämlich also: „In Frankreich und mehr noch außer Frankreich sprach man viel von einigen in Paris veröffentlichten Broschüren, welche die sonderbarsten, ja die unsinnigsten Sätze vertheidigen, besonders solche, welche in Frankreich die Bildung einer National-Kirche vorschlugen. Ueber den Werth jener Broschüren, die so wenig mit der öffentlichen Stimmung harmoniren, etwas zu sagen, ist unnütz." Und bald darauf fügt der Moniteur hinzu, jene Schriften enthielten „unsinnige Theorien, welche vom gesunden Menschenverstande verworfen werden und den katholischen Gesinnungen des Landes und der durch die Politik des Kaisers immerdar gezeigten Ehrfurcht gegen den hl. Vater entgegengesetzt" seien.

221. In der That möchte es wohl kaum einen ungünstigeren Zeitpunkt zur Bildung von Nationalkirchen gegeben haben, als die Gegenwart. Das Unglück des hl. Vaters hat die ganze Kirche auf das Festeste mit ihm zusammengekittet. Die katholischen Völker besitzen zu viel Edelmuth, als daß sie ihren gemeinsamen Vater in der Bedrängniß verlassen sollten. Man will ferner in unserer Zeit überall Einheit, man sieht auch von der anderen Seite, bis zu welcher Zerklüftung und Zersplitterung das Verlassen des kirchlichen Einheitspunktes den Protestantismus gebracht hat. Wie sollte man also wiederum den Versuch einer unseligen Spaltung machen, heute einen Schritt unternehmen, den selbst einsichtsvolle Protestanten an ihren Voreltern beklagen! Man will heutzutage Consequenz: entweder katholisch oder ungläubig, und deshalb keine Nationalkirche mehr, die doch nur auf halbem Wege stehen bliebe!

222. Alles dieses erklärt uns hinlänglich, woher die scheinbare Inconsequenz rührt, daß eine Zeit, welche in der Politik das Nationalprincip vergöttert, dennoch auf dem Boden der Religion nichts von ihm wissen will. Doch mag der Grund hievon in was immer für einer Richtung liegen, die Thatsache dieser Abneigung selbst kann nicht abgestritten werden, sonst hätte der gewiß nicht devote Moniteur ihr keinen so kräftigen Ausdruck geliehen.

223. Für die Widerlegung der These aber genügt es, in Kürze an die Principien zu erinnern, worauf sie ruht, da wir dieselbe bereits weitläufig erörtert haben.

In der **VI.** Broschüre zeigten wir nämlich, wie groß die kirchliche Einheit sei, welche Christus unter den Seinigen begründen wollte, und wie entsetzlich der Frevel, diese Einheit zu zerreißen.

In dieser Schrift selber haben wir auseinander gesetzt, daß der Mittelpunkt dieser Einheit der Papst sei. Die also eine vom Papste unabhängige Nationalkirche wollen, zerreißen die von Christus gewollte Einheit. Was das Blut Christi nahe gebracht (Eph. 2, 13.), suchen sie wiederum zu trennen. Die nationale Feindschaft, welche Christus am Kreuze ausgelöscht (Eph. 2, 14—16.), wollen sie wiederum anfachen; die Kirche, den geheimnißvollen Leib Christi wollen sie zerstückeln. Sie sind auch die Todfeinde der Freiheit dieser Kirche; denn die kirchliche Unabhängigkeit wird, wie Vernunft und Geschichte beweisen, nur durch den festen Anschluß an den kirchlichen Mittelpunkt bewahrt. Jene Schismatiker gehen also damit um, die freie Braut des Sohnes Gottes zur Dienstmagd des Staates zu machen.

224. Noch mehr. Daß der Papst die Vollgewalt zur Regierung der gesammten Kirche besitze, ist Dogma (wir haben die Wahrheit desselben eben durch diese Broschüre zu zeigen versucht). Diejenigen also, welche vom Papste unabhängige Nationalkirchen zu bilden trachten, wollen nicht etwa bloß eine Aenderung der Kirchenzucht, sondern widerstreben dem Dogma, ja einer der fundamentalsten Glaubenslehren der katholischen Kirche, welche eben die Kirche zu einer katholischen macht. Denn die Kirche ist nicht katholisch, wenn sie nicht Eine ist. Sie ist aber nicht Eine ohne die einheitliche Vollgewalt des Papstes, welche alle über die ganze Erde zerstreuten Gläubigen zu Einem lebendigen Körper vereinigt und zusammenhält. Denn eine strenge gesellschaftliche Einheit kann durchaus nicht ohne eine einheitliche obrigkeitliche Gewalt gedacht werden. Man täusche sich also nicht; durch nationalkirchliche Bestrebungen leugnet man

eine katholische Glaubenslehre, hört auf Katholik zu sein, ja man greift die katholische Kirche in ihrem Wesen an.

225. Bekräftigen wir das Gesagte durch einige weitere Gründe. Diese Lehre ist die Lehre des Evangeliums; denn, daß unter dem Felsen, auf den Christus seine Kirche gründen wollte, Petrus zu verstehen sei, erkennen gegenwärtig selbst diejenigen an, die nichts weniger als Katholiken sind [1]. Jenes Fundament aber mußte so lange bleiben und die Gläubigen zu einer Kirche zusammenhalten, als die Kirche selbst währen, als die Stürme der höllischen Pforten gegen die Kirche toben sollten, nämlich bis zum Ende der Welt. Petrus mußte also fortleben; seine Gewalt und Autorität, wodurch er eben die Gläubigen zu Einer Gemeinschaft und Kirche zusammenhält und zu einem Petrus (Felsenmann), einem Fundamente der Kirche wird, mußte fortdauern in seinen Nachfolgern. Wollten wir hieran zweifeln, das ganze christliche Alterthum würde uns verdammen, das, wie bewiesen, jene Gewalt in den Nachfolgern Petri anerkannt hat. Wer sich also von diesen trennt und unabhängig von ihnen eine Kirche aufbauen will, gehört nicht zur Kirche Christi, denn Christus hat keine andere gestiftet, als die er auf Petrus gründete.

226. Ferner, unter der Vollmacht, die Schafe und Lämmer des Herrn zu weiden, unter den Schlüsseln des Reiches Christi, unter der Gewalt, zu binden und zu lösen, ist offenbar eine wahre obrigkeitliche Autorität zu verstehen. Diese war aber unzweifelhaft nicht als eine außerordentliche Gnadengabe nur zur Gründung der Kirche nöthig, sie ist der Kirche, wie jeder Gesellschaft, wesentlich. Hat also der Heiland unter jenen Bildern dem Petrus Regierungsgewalt über seine ganze Heerde, über sein ganzes Reich verliehen, so mußte er wollen, daß dieselbe nicht mit Petrus aussterbe, sondern in dessen Nachfolgern fortlebe. Solche Gewalt hat auch das gesammte christliche Alterthum in den Nachfolgern Petri anerkannt. Wenn diese nun die Schafe Christi nach den Worten Christi zu weiden haben, was folgt daraus für die Schismatiker, welche sich von ihnen trennen? Dürfen sie sich schmeicheln, noch zu jenen zu gehören, von denen Christus sagt: Meine Schafe hören auf meine Stimme? Und wenn vollends Petrus in seinen Nachfolgern bindet, und Gott seinen Spruch im Himmel bestätigt, müssen dann die nicht erzittern, welche durch das Schisma sich in den Bann des Petrus verstricken?

---

[1] Hase, Handbuch der protest. Polemik II. Ausgabe S. 134.

227. Endlich ist auch das noch zu beachten: Es ist die hellleuchtendste Thatsache der ganzen Geschichte, daß der Papst das Haupt der sichtbaren, von Christus gegründeten und dann durch alle Zeiten fortbestehenden kirchlichen Gesellschaft ist. Eben so gewiß ist, daß Jeder, welcher sich von diesem Haupte getrennt hat, auch von der demselben untergebenen katholischen Kirche abgeschnitten ist; das will heißen, ein solcher Schismatiker ist abgeschnitten von jenem gesellschaftlichen Körper, den die gewissesten Beweise als die wahre, von Allen zu umfassende Kirche Christi hinstellen. Von dieser allgemeinen Kirche sich trennen und der Verheißung Gottes verlustig gehen, ist aber nach dem hl. Augustinus eins und dasselbe (ep. 53. n. 1.). „Leicht ist es," sagt der hl. Lehrer zu den von der katholischen Einheit Getrennten, „jene auf dem Berge „gebaute Stadt zu erkennen, die nach den Worten Christi nicht verborgen „bleiben kann. Sie ist nämlich eben die katholische Kirche, welche so „genannt wird, weil sie über den ganzen Erdkreis ausgebreitet ist. Diese „nicht kennen wollen, ist Niemanden gestattet, darum kann sie nach den „Worten Christi nicht verborgen bleiben. .... Diese Lehre ist nicht von „mir, der ich nichts bin und nur die Barmherzigkeit Gottes wünsche, sie „ist vom allmächtigen Gotte, den Jeder einst als Richter finden wird, „will er ihn nicht als Vater anerkennen. .... Ihr wißt nun, was es „heißt, katholisch sein, und was es dagegen bedeutet, vom Weinstocke „abgeschnitten sein. Wer von euch behutsam ist, möge kommen, der „Wurzel eingefügt leben, vom Feuer befreit werden. .... Kommt also, „Brüder, wenn ihr wollet in den Weinstock eingefügt werden. Wir trauern, „Euch so abgeschnitten zu sehen. Zählet die Bischöfe auf dem Stuhle „Petri und sehet, welche in jener Reihenfolge der Väter sich auf einander „gefolgt sind. Das ist der Fels, den die Pforten der Hölle nicht überwinden [1]."

228. Wie Augustinus erkennen auch die anderen Väter jenen Felsen in dem Stuhle Petri, sich stützend auf die untrüglichen Worte des Herrn. Auf diesen Felsen wollen denn auch wir uns stützen in der gegenwärtigen Zeit, wo Alles schwankend geworden, auf daß wir nicht, wie Kinder, von jedem Winde der Lehre hin und hergetrieben werden. Auf diesem Felsen wollen wir einen festen Halt suchen, daß wir nicht hinweggerissen werden vom Strome des Verderbens. An diesen Felsen wollen wir uns stemmen im Kampfe gegen die Gottlosigkeit und den Unglauben. Und

---

[1] Ep. 52. n. 1. 4. Ps. contra partem Donati. Opp. II, 119. 120. IX, 7.

wenn nach einem mühevollen Leben unser Auge bricht, so wollen wir auf diesen Felsen unser müdes Haupt legen, voll Vertrauen auf die Versicherung des Herrn: Auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen und die Pforten der Hölle werden sie nicht überwinden.

229. Wunderbares Wort! Viel Herrliches ist von den Vätern, von geistreichen Schriftstellern, von liebeglühenden Rednern über das Papstthum gesagt worden, nichts vermag aber diesem Lobspruche gleich zu kommen.

Die gesammte christliche Geschichte hat viel Licht über denselben gegeben, aber bis jetzt noch nicht alles Göttliche entwickelt, das darin enthalten ist; immer mehr enthüllt sie es und wird es enthüllen; denn je schrecklicher die Pforten der Hölle toben, desto gewaltiger wird sich auch der Felsen zeigen, welcher siegreich ihnen trotzt.

Wunderbares Wort des Herrn: Auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen. Welche Kirche? Die Völkerkirche, welche die ganze Welt umspannen soll. Welche Kirche? Den ewigen Tempel, den keine Zeit zusammenstürzen sieht. Welche Kirche? Den Gottesbau, der hoch empor bis in des Himmels Höhen ragt. Wunderbarer Felsenmann, der diesen erhabenen, ewigen, unermeßlichen Bau trägt, denselben festigt, schützt wider die sonst Alles bezwingende Macht des Bösen!

Achtzehn Jahrhunderte sind seit jenem Worte vorübergegangen, Jahrhunderte voll der Stürme, der Kriege, der Revolutionen, reich an Unheil und Verderben; der Felsen aber ist geblieben.

Achtzehn Jahrhunderte begruben so viele Geschlechter, so viele Throne, so viele Reiche; der Felsen aber ist geblieben.

Die gewaltigsten Herrscher der Welt boten wider Petri Stuhl ihre ganze Macht auf; eitles Unterfangen! der Felsen ist geblieben.

Die gewaltigsten Geister bekämpften Petri Stuhl mit allen Waffen der Gelehrsamkeit, des Genies, des Spottes; der Felsen ist geblieben.

Ganze Völker tobten wider Petri Stuhl; der Felsen ist geblieben.

Auch jetzt beginnen die Pforten der Hölle einen gewaltigen Kampf wider Petri Stuhl. Furchtbare Gewitter erheben sich; schreckliche Gefahren dräuen. Aber verlieren wir nicht den Muth. Noch lebt derjenige, welcher, als Petrus mit den übrigen Aposteln in die Abgründe zu versinken drohte, den Stürmen gebot.

„Und als er den Stürmen gebot, ward große Ruhe."

Inhalt.

Berichtigung.

In der VII. Broschüre ist S. 81. Z. 4. v. u. vor „vollkommen" das Wort „sozusagen", und in der VIII. Broschüre S. 80. Z. 14. v. u. vor „wird" das Wort „Geschlechtes" ausgefallen; ferner setze statt der ersten Note S. 30. die Worte „Ep. ad Siricium. Coustant 669".